I. can. I.

2430

[Contini]

E

<36616615470011

<36616615470011

S

Bayer. Staatsbibliothek

J. Can. Ff.

£43 0

Betrachtungen

über die

Nachtmalsbulle

. - - - - - - sine fictione didici,
Et sine invidia communico. *Sap. VII.* 13.

Aus dem Italiänischen

des

P. A. C** Theat. Ord.

übersetzt.

[Tomaso Antonio Contini]

Freyberg 1770.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Innhalt.

Einleitung 1

Erster Artickel. Von den allgemeinen Vorwürfen der Nachtmals-Bulle, ihrem Ursprung und Wachsthum. 5

§. I. Von dem Kirchenbann. 6

§. II. Von der Reservation der Rechtsamen aller und jeder Bischöffe, welche Rechtsamen die Nachtmals-Bulle nur dem Pabste beylegt. . . . 86

§. III. Von den Kirchen-Freyheiten. . . . 165

Zweyter Artickel. Besondre Untersuchung der in der Nachtmals-Bulle enthaltenen Artickeln, und ihren Folgen. 207

Inhalt.

§. 1. Gegen die Ketzer und Secktierer, und diejenigen, welche ihre Schriften und Personen lesen und begönstigen. = = = = 211

§. 2. Gegen diejenigen, welche von dem Pabst an ein allgemeines Concilium recuriren. = = 220

§. 3. Gegen die Corsaren, welche das römische Gebiet ausplündern. = = = = 223

§. 4. Gegen diejenigen, welche sich in Besitz durch Schiffbruch verunglückter Güter der Christen sezen. = = = = = 226

§. 5. Gegen diejenigen, welche neue Zölle auflegen. 228

§. 6. Gegen diejenigen, welche die Apostolischen Briefe verfälschen. = = = 234

§. 7. Gegen diejenigen, welche Ungläubigen und Ketzern Waffen verschaffen, oder Sachen, aus denen man Waffen machen kann, oder welche sonst ihres Wissens der Christenheit schädlich seyn könnten. = = = = 236

§. 8. Gegen diejenigen, welche Leute, die Lebensmittel oder andre Sachen dem Römischen Hofe zuführen, hintern oder belästigen. = = 240

§. 9.

§. 9. Gegen diejenigen, welche denen, die zum Apostolischen Stule gehen, oder von demselben zurückkehren, oder sich in Rom aufhalten, Beleidigungen zufügen. = = = 243

§. 10. Gegen diejenigen, welche Leuten, die nach Rom reisen, zu wallfahrten, Hinterniß oder Verdruß machen. = = = 246

§. 11. Gegen diejenigen, welche Cardinäle, Patriarchen, Erzbischöffe, Bischöffe, Nuntien mißhandeln, oder sie von ihren Gütern wegjagen, oder dazu einwilligen und helfen. = = 251

§. 12. Gegen diejenigen, welche Leute, die Geschäften wegen an den Römischen Hof reisen, daran hintern. = = = = 254

§. 13. Gegen diejenigen, welche sich gegen die vom Römischen Hofe oder seinen Ministern kommende Befehle und Erkanntnisse beschwehren, und dagegen appelliren. = = = 258

§. 14. Gegen diejenigen, welche Sachen, die den Geistlichen gehören, der Gerichtbarkeit der von dem Römischen Pabsti abgesandten Leuten entziehen. = = = 262

§. 15. Gegen diejenigen, welche die Geistlichen für den weltlichen Richter vorfodern, oder der Immunität nachtheilige Gesetze errichten. = = 266

§. 16. Gegen diejenigen, welche die Bischöffe in ihrer Jurisdiction hintern, oder ihren Ministern und Anverwandten Verdruß machen. = = 270

§. 17. Gegen diejenigen, welche Einkünfte sequestriren, welche die Römischen Päbste Kirchen oder Klöstern vorbehalten haben. = = 275

§. 18. Gegen alle, die Impostten, von was Gattung sie seyn, auf Klöster oder andre Beneficiaten legen. = = = = 277

§. 19. Gegen die Minister, welche sich in Capital- oder Criminal-Sachen der Geistlichen mischen. 281

§. 20. Gegen die Besitznehmer der Päbstlichen und anderer Länder, deren Gerichtsbarkeit sich der H. Stuhl anmasset. = = = 285

§. 21. Daß diese Constitution unverrückt bleiben müsse. = = = = 290

§. 22. Daß niemand, als der Pabst, von denen in der Nachtmalsbulle enthaltenen Fällen Absolution

tion ertheilen kann: Auch die Kayser und Könige nicht. = = = = 291

§. 23. Daß, wer von denen in der Bulle enthaltenen Fällen Absolution ertheilt, excommunicirt, auch leiblichen und geistlichen Strafen unterworfen seyn und bleiben soll. = = = = 298

§. 24. Daß keine Absolution, auch des Pabstes seine nicht, für denjenigen stattfinde, der nicht alles das zurücknimmt, was er je gegen die Verfügungen der Bulle ausgerichtet hat. = = 299

§. 25. Daß alle Privilegien sollen abgethan seyn, welche der Vollziehung dieser Bulle hinderlich sind. 300

§. 26. Daß diese Bulle darum in Rom gedruckt werde, damit sie durch die ganze Welt gelange. = = = = = 302

§. 27. Daß alle Prälaten verbunden seyn, die Nachtmalsbulle ein oder mehrere Male bekannt zu machen, und zu erklären. = = = 306

§. 28. Daß die Bischöffe alle Beichtiger anhalten sollen, die Bulle bey sich zu tragen, und fleißig zu lesen. = = = = 309

§. 29. Daß eine von einem Notarius vidimierte Copie der Nachtmalsbulle die Authenticität des Originales habe. = = = 311

§. 30. Daß, wer irgend einem Exemplar dieser Bulle widersteht, oder es zerlästert, sich den Zorn GOttes, und der HH. Petrus und Paulus, auf den Hals lade. = = = = 311

Dritter Artickel. Von denen Unordnungen, welche die Nachtmals-Bulle in dem politischen Stande verewigt, wenn sie gleich von demselben verworfen wird. = = = 316

Betrach-

Betrachtungen
über die
Bulle in Cœna Domini.

Nach so vielen Jahrhunderten, durch welche die Bulle in Cœna Domini sich, wie gewisse Flüsse, welche bald dem Auge des Zuschauers gar wasserreich scheinen, bald aber ebendemselben ihr Wasser unter der Erde verbergen, fortgeschlängelt hatte, war es eine ganz natürliche Sache, daß auch sie der christlichen Welt zum Gegenstande von reifen Ueberlegungen werden mußte. Ein übel abgemessener Schritt, und ein unzeitiges Wiederaufleben von Seiten des Römischen Hofes macht, daß derselbe in unsern Tagen Jedermannes Aufmerksamkeit nach sich zieht: Und es ist sich darüber nicht wenig zu verwundern, daß dieser Hof, nach einer zehn Jahrhunderte hindurch ausgeübten verschmitzten Staatskunst, nun schicklich gefunden, dieselbe eben in diesen Tagen, und zwar in ihrem schimmerndsten Glanze den Augen der Welt bloßzusetzen, gleich als hätte derselbe die Absicht, daß das Grundgeheimniß der peinlichen Rechtsgelehrtheit, ihr grosses Staatsarcanum, trutz den heftigsten Widersetzungen, welche die Kirchenmacht dagegen ausgeheckt, auch den kurzsichtigsten offenbar werden möchte. Allein die göttliche Vorsehung, welche die verworrenen Systeme der Kirchen-

sachen

sachen regliret, kann dieses nothwendig gefunden haben, daß begegnen sollte, was, wie wir sehen, wirklich begegnet ist, damit die wahren Grundsätze, welche die so öftere Mißhelligkeiten erzeugten, die zwischen gewissen Mächten und dem Römischen Hofe, ja auch zwischen gewissen Staatsanordnungen dieser und jener Fürsten und dem denselben von Seiten ihrer geistlichen Unterthanen entgegengesetzten Widerstand, obwalten, ans helle Tageslicht gebracht werden, und man endlich dahin gelangen möchte, ein allgemeines System festzusetzen, welches die widersinnige Idee von Herrschaft und Despotismus aus dem Heiligthum verbannen, und uns auf diese Weise den Frieden wieder herstellen würde, das einzige Geschenk, welches JEsus Christus seiner Kirche, so wol bey der Einsetzung (1) derselben als auch bey seinem Hinscheid aus der Welt gelassen hat; den Frieden, der nicht anders erhalten werden kann, als wenn man, wie der heilige Paulus an seine Thessalonicher (2) schreibt, das Ansehn derer erkennet, welche vorstehen und vermahnen, und derselben Verordnungen lieb hat.

Es hat das Ansehn, als ob diese Bulle, welche ich im Verfolge nur die Nachtmals-Bulle nennen werde,

(1) Pacem relinquo vobis, pacem meam do vobis. Meinen Frieden lasse ich euch, meinen Frieden gebe ich euch. Johan. XIV. 27.

(2) Ut noveritis .... eos qui præsunt vobis in Domino, & monent vos; ut habeatis illos abundantius in charitate, propter opus illorum. Pacem habete cum eis. 1. Thessal. V. 12. 13.

werde, bloß in der Absicht verfertigt worden, um den Gewissensfrieden, und die äussere Ruhe der Staaten zu zerstören: Denn sie enthält das ganze Kunststück, woran die verschmitzteste Staatskunst des Römischen Hofes zehn volle Jahrhunderte gearbeitet hat. Ich bin gewiß, daß die Sache vielen unglaublich vorkommen müßte, wenn ich, ohne meine Sätze zu erweisen, sagte, daß dieses ein unverweslicher Saame von ewigen Zwistigkeiten zwischen dem Römischen Hofe und allen andern Staaten, und eine sich nie verliehrende Quelle von Klagen und Vorrückungen für jeden Hof sey, der jemals von einem der Denkart des Römischen Hofes entgegengesetzten Geiste belebt zu seyn scheinen könnte: Wenn ich fehrner sagte, die Absicht dieser Nachtmals-Bulle gehe schnurgerade dahin, daß der weltliche Gewalt, auch in Sachen, welche ins Heiligthum überall nicht gehören, dem Eigensinn der Geistlichkeit, ja des allerschlechtesten Pfaffen unterwürfig gemacht, und alle gekrönten Häupter, alle Minister, alle die Gewinst und Gewerbe treiben, ich möchte fast sagen, alle Christen unter einem oder dem andern Vorwand unter den Bannstralen, welche nur dem Pabst vorbehalten sind, und eben das sagen wollen, was Verurtheilung zur ewigen Verdammniß, (3) gehalten werden: Ja, was noch mehr ist, selbst diejenigen,

(3) *Anathema est æternæ mortis damnatio.* C. IX. 9. 3. *Can.* Nemo 41. Sehet C. XXIV. 9. 3. *Can.* Certum. 9. C. XI. 9. 3. *Can.* Omnis 32. Sehet auch *Concil. Nicæn.* II. *Epist. ad Const. & Iren.* Tom. VII. Concil. Paris. pag. 183. und die Schlußrede der Bulle in Cöna.

gen, welche unter die weltliche Bottmäſſigkeit des Pabſtes gehören, ſollen im gleichen Falle ſeyn; und hieraus folgt, daß beynahe alle von Chriſto zur Kirche berufene Chriſten durch dieſe Bulle davon ausgeſchloſſen werden: Wenn ich weiter ſagte, durch dieſe Nachtmals-Bulle werde in jedem Lande, da man ſie annimmt, aller Handel und Wandel aufgehoben, alle gerichtliche Handlungen, vermittelſt deren die Welt ordentlich regieret wird, gehemmet; und in denen Ländern, da ſie nicht angenommen wird, werde dadurch doch alle Macht der Biſchöffe verſchlungen, und die ganze Geiſtlichkeit durch die Bande der Religion und des Gewiſſens in der Abhänglichkeit und Sclaverey des Pabſtes gehalten; dergeſtalt, daß ſie nicht nur ſelbſt ſich den Befehlen der Könige widerſpänſtig entgegenſetzen, ſondern auch dem Volk nothwendig unter der Hand einen Abſcheuh gegen die Könige, und ſchnöde Widerſetzlichkeit gegen ihre Befehle beybringen müſſen, unter dem Vorwand, daß derſelben, wenn ſie nicht erſt vom Pabſt gebilligt worden, zu gehorchen eine unverzeihliche Sünde ſey; und dieſe Religionsfurcht macht, wie die politiſchen Scribenten wol angemerkt haben, bey dem Pöbel das erſte und gröſte Geſetz aus.

Alle dieſe Folgen, ſo auſſerordentlich und ſeltſam ſie auch ſcheinen mögen, und noch viele andre, die ich nicht erwähnet habe, werden allenfalls im Verfolge dieſes Werkes gezeigt werden, in welchem, ob ich gleich ſehr weitläuftige Vorwürfe, die ganze Criminal-Ordnung und übrige Zänkereyen, kurz allen

Plun-

Plunder des Römischen Hofes zu behandeln habe, ich mich doch bloß an die Hauptsachen halten werde. Um aber bey der gewaltigen Weitläuftigkeit so vieler Gegenstände so viel möglich deutlich und kurz zu seyn, gedenke ich, da ich so vieler Jahrhunderte Geschichte durchzugehen habe, meine Anmerkungen in drey Artickel abzutheilen.

In dem ersten werde ich von den allgemeinen Vorwürfen der Nachtmals-Bulle, von derselben Ursprung und Wachsthum handeln.

In dem zweyten werde ich alle und jede Punkten der Nachtmals-Bulle besonders untersuchen, und sie nach ihrer Natur, und ihren Folgen erklären.

In dem dritten werde ich die politischen Mißausweichlichen Unordnungen zeigen, welche alle Staaten, auch wenn sie diese Bulle nicht annehmen, ihr zu verdanken haben.

Erster Artickel.

Von den allgemeinen Vorwürfen der Nachtmals-Bulle, ihrem Ursprung und Wachsthum.

Alle grossen Begebenheiten haben nur geringe Anfänge; ihr Fortgang und Wachsthum hängt von andern Sachen ab, welche dazu kommen, um sich

anzuhängen, und mit denselben ein Ganzes auszumachen, wie ein Fluß, der anfänglich nur ein Bächelgen ist, in seinem Fortgang aber andere kleine Flüßchen und benachbarte Wässerchen zu sich nimmet, und so gewaltig aufschwillet, daß er ausser die Ufer tritt, und die Felder verwüstet. Eben diese Bewandniß hat es mit der Nachtmals-Bulle; und man wird, wenn wir dieselbe gehörig zergliedern werden, sehen, daß sie von sehr schlechten Anfängen zu der heutigen Reifigkeit und Uebermasse angewachsen sey: Ihr unbeträchtlicher Ursprung wuchs vermittelst der Zeit von vielen Jahrhunderten, und die schlaue Politick der Päbste wußte von Zeit zu Zeit so viel Zeug damit zu verknüpfen, daß daraus in einer einzigen Bulle der schreckliche Grund zu einem allgemeinen Kirchen-Despotismus gelegt, und eine fürchterliche Armee errichtet ward, womit alle Staaten zu Boden getretten werden könnten. Diese Grundsätze sind der Kirchen-Bann, die Vorbehaltung der andern Bischöffen zugehörigen Rechtsamen, und die unter dem Titel der Kirchen-Immunität an sich gerissene Gerichtbarkeit über weltliche Sachen. Weil man aber von diesen Dingen ordentlich, und mit gewisser Deutlichkeit reden muß, wenn anders der Leser sie ihrer innern Natur nach kennen lehrnen soll, so will ich dieselben in besondern Paragraphen aus einander setzen.

§. 1.

Von dem Kirchen-Bann.

Der Kirchen-Bann ist ein hebräisches Institut, (1)

(1) Vielleicht haben die Juden diesen Gebrauch während der babylonischen Gefangenschaft angenommen; denn der Kirchen-

Bann

welches JEsus Christus zum Theil in seine Kirche hinüber nehmen wollte. Die Juden gaben von desselben Natur und Wirkungen gar verschiedene Erklährungen, je nachdem die Rabbiner einer oder der andern von denen unter den Juden im Schwang gehenden Seckten mehr oder weniger zugethan waren: Denn einiche hielten dafür, durch den Kirchen-Bann werde der Cörper des Excommunicirten zu Grunde gerichtet; andere verstanden dieses von dem Cörper und der Seele zugleich, und noch andere bloß von der Seele allein. Diese verschiedene Meynungen haben wir aus dem Rabbi Abarbanel (2), und die verschiedenen Arten aus dem Rabbi Maimonides (3), der derselben bis auf vier und zwanzig aus dem Talmud gefischet hat, genommen. Die Schammata war, wie Rabbi Salomon Jarchi (4) sagt, unter allen die strengste Art; denn dadurch wurden die Juden aus der Synagoge ausgeschlossen, worüber die weitläuftigen Nachrichten der in hebräischen Alterthümern wol bewanderten Gelehrten, Buxtorf, Selden, Coccejus, Bindrin (5), und anderer nachgelesen werden können.

Bann war bey dieser Nation üblich: Sehet Johann Franciscus Budäus, in Ecclesia Apostol. Cap. VII. p. 802. seq.

(2) In Peruchs Hattorat. Cap. XV. v. 30. pag. 297. 298.

(3) Maimonides in הלכות תלכוד תודה Cap. VI. pag. 22.

(4) R. *Jarchi* דשסתה חכורה Schammata ist nur für schwehre Verbrechen.

(5) Buxtorfius, Lexic. Thalmud. pag. 1304. *Seldenus*, de Jur. Nat. L. IV. c. VIII. pag. 529. *Coccejus*, ad Sanhedrin pag. 164. cet. Johann Georg Bindrin, Dissert. de grad. Excom. apud Hebræos.

Da JEsus Christus seine Kirche errichtete, war seine Absicht, daß seine Jünger mit ihm vereinigt nur Einen Leib ausmachen sollten: (6) Daher der heilige Paulus, wenn er von den Gläubigen spricht, sich der bekannten Gleichniß vom menschlichen Cörper bedient, woran er jedes Glied, Jud oder Heid, wenn sie getauft wären, als nothwendig betrachtet. Hieraus macht der heilige Cyprianus in seinem Buch *de Unitate Ecclesiæ* den Schluß, daß wie die Verschiedenheit der Glieder die Einheit der Kirche ausmachen müsse, eben so müsse auch die Vielheit der Bischöffe nur einen Bischof ausmachen, *cujus a singulis in solidum pars tenetur.* Gleichwie aber ein einzelnes Mitglied sich von der Einigkeit des Glaubens und der Sittenlehre, welches die wahren Bestandtheile der Kirche sind, trennen konnte, so nahm JEsus Christus für dergleichen das Schammatta der Juden an; denn er lehrte die versammelten Jünger, daß, wenn einer die Kirche nicht hören wollte, so sollte derselbe angesehen werden, als wäre er von derselben ausgeschlossen, wie die Heiden, das ist, wie Leute, die mit der Kirche ganz keine Gemeinschaft haben, und wie Zöllner, das ist, als solche die durch

(6) Rogo pro eis qui credituri sunt .... ut omnes unum sint, sicut tu Pater in me, & ego in te; ut & ipsi in nobis unum sint. Ich bitte für die, welche glauben werden .... daß sie alle Eins seyn mögen, wie du, Vater in mir, und ich in dir; daß auch sie Eins in uns seyn mögen. Johan. XVII. 20. 21.

durch ihren Wandel öffentliches Aergerniß geben. (7)

Dieses ist die einzige Stelle, in deren JEsus Christus den Kirchen-Bann einsetzt, und gründet sich auf das Verbrechen des Excommunicirten, welches er entweder gegen die Einigkeit des Glaubens, oder durch eine ärgerliche Uebertrettung der Gebotten der Sittenlehre begangen, und sonst auf nichts anders: Und diesem Grundsatze zufolge sind von den heiligen Kirchenvätern, und den Päbsten selbst, dem Canonischen Recht so viele Canones einverleibet worden, welche, in Betrachtung des Mißbrauchs, den ein Bischof davon entweder aus menschlicher Passion, oder aus Unwissenheit, daß einer für excommunicirt erkläret worden, machen könnte, (denn der Kirchen-Bann kömmt nur den Bischöfen zu,) ausdrücklich lehren, man habe auf den Kirchen-Bann gar nicht zu achten, wenn die Bannerklährung unrechtmäßig sey. (8) Um deutlicher einzusehen, daß der Kirchen-Bann für die Christen nur in dieser Absicht und in diesem Verstand eingesetzt worden, darf man nur das achtzehnte Capitel des heiligen Matthäus lesen. Denn, nachdem JEsus Christus seiner Kirche, welche die Apostel, mit denen er insgemein sprach, itzt vorstellten, die Macht excommuniciren zu können übergeben hatte, stand der heilige Petrus, als das ernannte Oberhaupt der Kirche auf, und sagte: Wie habe ich

(7) Dic Ecclesiæ, si Ecclesiam non audierit. sit tibi sicut Etnicus & Publicanus. *Matth.* XVIII. 17.

(8) Can. *A nobis* de sent. Excom. Can. *Illud plane.* Cap. XI. 9. 3. ect.

mich zu verhalten, wenn einer gegen mich sündigen sollte? JEsus Christus antwortete ihm: Du sollst ihm nicht sieben, sondern siebenzigmal siebenmale verzeihen; (9) welches, wie die heiligen Väter uns sagen, eine unbestimmte Zahl ist; und darum erklährt es der heilige Johannes Chrysostomus durch χιλιακις, tausendmale; eben so thut auch der heilige Hilarius und andere. (10) Aus diesem sehn wir klar, daß JEsus Christus dergleichen allfälligen Sünden nicht als Gegenstände des Kirchen-Bannes, sondern bloß als Materie für die Beicht ansiehet. Und in eben dieser Absicht bekräftigt er diese Lehre durch eine Gleichnißrede, welche er damit beschlüßt, daß so wol Petrus, als alle gegenwärtige Apostel in die Strafe der Verdammniß fallen würden, wofehrne sie diejenigen Waffen, welche er ihnen wenige Augenblicke vorher zur Beschützung der Einigkeit in der Lehre der Kirche gegeben hatte, aus Paßion oder Rachsucht anwenden, und so die Gewalt zu lösen und zu binden, welche er ihnen ebenfalls lediglich in dieser Absicht ertheilt, mißbrauchen sollten. (11) Aus welchen Grundsätzen

(9) Domine, quoties peccabit in me frater meus, & dimittam ei? Dicit illi Jesus: Non dico tibi usque septies, sed usque septuagies septies. *Matth.* XVIII. 21. 22.

(10) *La Haye* Biblia maxima, *hic.* Gehet Critici Sacri Tom. VI. Part. I. *hic.*

(11) Tradidit eum tortoribus . . . Sic & Pater meus celestis faciet vobis, si non remiseritis unus quisque fratri suo de cordibus vestris. Er hat ihn den Peinigern übergeben.

sätzen klar folgt, daß wenn die Gerichtbarkeit, welche die weltlichen Fürsten über die Geistlichkeit ausübeten, eine widerrechtliche Gewaltthätigkeit wäre, so würden die Geistlichen nicht weniger sündigen, wenn sie sich dagegen mit ihrem Kirchen-Bann schützten, da dieser nur zur Beybehaltung der Einigkeit der Kirche errichtet worden: Und da gedachte Gerichtbarkeit ein Recht des Landesherrn ist, wogegen die Geistlichen sich auf eine widerrechtliche Weise setzen, wie ich bald zeigen werde, so sey auch die Nachtmals-Bulle, da sie errichtet worden, dergleichen Gewaltthätigkeit zu begünstigen, und dieses vermittelst der Furcht der Bannstrahlen zu thun, nichts anders als ein schnöder Mißbrauch der Schlüssel, und eine dem Geist des Christenthums vollkommen zuwiderlaufende Sache.

Demnach finden wir, daß, nach der Richtschnur der Lehre des HErrn JEsus, der Apostel Bannstrahlen einzig gegen Leute geschleudert werden, welche sich von der Einigkeit der Kirche trennen, es geschehe nun durch falsche Lehrsätze, oder durch öffentliche Verletzung der Sittenlehre unsers Heilandes. Der heilige Paulus erkläret 1. Cor. V. einen offenbaren Blutschänder für excommunicirt; er schreibt auch an den Timotheus, er möchte Hymenäus und Alexander für excommunicirt halten, weil sie

Irr-

ben . . . So wird auch euch mein himmlischer Vater thun, wenn nicht euer jeder seinem Bruder von Herzen verzeiht. Matth. XVIII. Auf diese Weise muß die Rede des HErrn JEsus von jedem verstanden werden, der das ganze Capitel des heiligen Matthäus liest, und die Materie, von welcher gehandelt wird, versteht.

Irrtümer lehrten, ut discant non blasphemare; und befiehlt den Thessalonichern 2. Thess. III. 6. keine Gemeinschaft mit denen zu halten, welche anders, als er, lehreten; und der heilige Johannes gebietet in seinem ersten Briefe, diejenige, welche die Lehre des HErrn Christus verfälschten, nicht in der christlichen Gemeine zu dulden: Und obgleich die protestantische Schriftsteller Johann Selden, und Johann Franciscus Budäus, (12) nebst vielen andern, nicht zugeben, daß in den angeführten und ähnlichen Stellen der Apostel die darinn vorkommende Ausdrücke allemale von dem Kirchen-Bann zu verstehn seyn, so sind doch wenigstens die Fälle, in welchen sie den Kirchen-Bann ausübten, von der Art, daß sie alle nichts anders abzielen, als die Glaubenssätze und die Sittenlehre des HErrn Christi in ihrer Reinigkeit zu erhalten: Auch excommunicirten der heilige Paulus und der heilige Barnabas einander nicht wechselweise, ungeachtet sie einmal so verschieden dachten, daß sie eifrig wurden, und sich von einander trennten; auch glaubte sich der heilige Petrus keineswegs berechtiget, seinen Vorrang vermittelst der Bannstrahlen zu sichern, als der heilige Paulus gegen ihn schrie, und sich wider ihn setzte: Auch excommunicirten Cephas, Apoll, Paulus die Leute nicht, da die einten sich nicht Cephas, die andern nicht Apoll, die dritten nicht Paulus unterwerfen wollten; sondern er bestrief sie nur, als kleine Kinder, die sich noch nicht recht für den

(12) *Seldenus* de synedriis Vet. Hebræor. I. c. 8. pag. 149. *Budeus* Eccleſia Apoſtolica. Cap. VII. pag. 806. ſeq.

den christlichen Ernst schickten. Was liegt euch dran, schreibt er ihnen, ob ihr unter einem Bischof oder einem andern steht? Wir sind es nicht, die euch selig machen können, sondern Christus. (13) So und nicht anders hielten es die Apostel mit dem Kirchen-Bann.

Nur ein Unterschied läßt sich bemerken; nämlich daß die einte Art von Excommunication eine gänzliche Absonderung des Excommunicirten vom Leibe der Kirche, irriger Lehren wegen, war; und diese Art kömmt mit der Juden Schammata überein, und wird von unsern Canonisten der grosse Kirchen-Bann genennet. Eine andre Art von Excommunication bestand darin, daß ein berüchtigter Sünder nach dem öffentlichen Geständniß der gegen die Kirche begangenen Sünden, oder wegen einicher Geringachtung, welche er gegen die Sittenlehre des HErrn Christus bescheint, für eine gewisse Zeit von der Kirche abgesondert ward; und diese Art kömmt mit dem, was die Canonisten heut zu Tage die kleine Excommunication nennen, überein, welche sie nachher mit noch gelindern Namen, Suspension, Interdickt, Irregularität und dergleichen betitelt haben, worüber van Espen (14) und andere nachgesehen werden können. Diese zwote Art von Excom-

(13) 1. *Cor.* I. Divisus est Christus? Numquid Paulus crucifixus est pro vobis? Aut in nomine Pauli baptizati estis? Ist Christus getheilt? Ist Paulus für euch gekreutzigt, oder seyt ihr in Paulus Namen getauft worden?

(14) *Van Espen* Tractat. Historico-Canon. de Eccles. Censur. Cap. 1.

Excommunication gieng einzig auf die Pönitenzial-Canones, wie dieses der gelehrte Morin (15) gar recht bemerkt: Daher der heilige Johann Chrysostomus und Theodoret sagen, diese wäre in der Absicht errichtet worden, damit der Sünder von seinen Missethaten zurückkehren könnte: Und eben daher macht der heilige Augustin in Ansehung der Natur dieser zwoen Arten einen Unterschied, und heißt die einte tödtlich, die andere heilsam, und der heilige Hieronymus freywillig und unfreywillig; und diese zwote heilsame und unfreywillige konnte, wie der heilige Augustin anmerkt, von dem Bischof nicht nach seiner Willkuhr zuerkannt werden, denn er konnte keinen in den Kirchen-Bann thun, wenn der Schuldige sich demselben nicht freywillig unterzog. (16) Daher wird die heilsame Excommunication in dem Canon Cum medicinalis in 6. nicht als nothwendig angesehen; (17) und deswegen findet man bey der alten Kirche in Ansehung der Fürsten vielleicht das einzi-

(15) *Morinus*, de Sacram. Pœnit. *Lib.* VI. passim.

(16.) Nos vero quempiam a communione prohibere non possumus, quamvis hæc prohibitio nondum sit mortalis sed medicinalis, nisi aut sponte confessum, aut in aliquo sæculari sive ecclesiastico judicio nominatum atque convictum. *Augustin. Hom.* 50. de Pœnit. & *Serm.* 357. *edit. Benedict.* Sehet auch die Briefe ebendieses Kirchen-Vaters gegen die Donatisten, unter welchen der 164ste an Emerit. Donat. der 170ste an Severin. der 171ste an die Donatist. u. s. w. der heilige Hieronymus in seinem Briefe an den Titus.

(17) Medicinalis est excommunicatio non mortalis, disciplinam non eradicans.

einzige Beyspiel des heiligen Ambrosius, der im Jahre 389 den Kayser Theodosius beredete, wegen der unmenschlichen Niedermetzelung der Thessalonicher Busse zu thun, sich freywillig der Kirche zu entäussern, und sich selbst der heilsamen Excommunication zu unterziehn: Und die Worte des heiligen Ambrosius, welche Theodoret pünctlich anführet, sind bloß im überredenden Tone, und nach dem bekannten Charackter dieses Fürsten, welchem er, wie Fleuri (18) sagt, *connoissoit les pieuses dispositions*, seine frommen Gesinnungen kannte, und machen alles was Baronius und Bellarmin über diesen besondern Fall sagen zunichte. (19) So groß aber auch die Macht und der Nutzen der heilsamen oder kleinen Excommunication bey der alten Kirche gewesen seyn mag, so ist so viel gewiß, daß nachdem die erste Hitze

(18) Discours 3. §. 17.

(19) Nachdem Theodoret im 5. Buch C. XVIII. den heiligen Ambrosius beschrieben, wie er dem Kayser über die abscheuliche Sünde Vorstellungen macht, die ein Christ begienge, wenn er sich mit der schwehren Sünde, die Theodosius begangen, betastet, zur Tafel des HErrn näherte, sagt er, er hätte seine Rede folgender Massen beschlossen: ἀπίθι τοίνυν, καὶ μὴ πείρω τοῖς δευτέροις τὴν πρώτεραν αὐξειν παρανομίαν, καὶ δέχου τὸν δεσμὸν, ᾧ ὁ θεὸς, ὁ τῶν ὅλων δεσπότης, ἀνέθετο γενέσθαι συμφέρος, ἰάτριος δὲ ὄντος, καὶ προξενος ὑγιείας. So gehe denn nun, und versuche es nicht, mit einer zwoten Sünde die erste Uebertrettung noch schwehrer zu machen; sondern unterziehe dich vielmehr denen Fesseln, welche GOtt, der allgemeine Herrscher, im Himmel gebilligt hat; denn dieselben sind die heilsam, und für die Gesundheit deiner Seele zuträglich.

Hitze und der ursprüngliche Eifer der öffentlichen Beicht abgenommen, die Kirche selbst anstatt der öffentlichen Busse, oder kleinern Kirchen-Bannes, über die Allmosen, Wallfahrten, und andere Sachen aus, welche Morinus (20) anführet, den Schatz der Indulgenzen eingeführt, wie alle Controversisten und catholische GOttesgelehrte gegen Luther erwiesen haben; weswegen nachher wenige Layen dem kleinern Kirchen-Bann unterworfen worden, wenn sie sich gegen die christliche Sittenlehre vergiengen, denn sie konnten alle anstatt der canonischen Strafen die Indulgenzen für sich wählen; und Niemand war dem grossen Kirchen-Bann anders unterwürfig, als unter dem Titel der Ketzerey, oder, wie ein gewisser Schriftsteller, welcher von dieser Materie gar gründlich handelt, sagt, (21) höchstens, wenn sich Jemand der Disciplin der allgemeinen Kirche widersetzte. (22) Dieses ist die ordentliche und genaue Idee von dem ursprünglichen Kirchen-Bann; und Niemand, der nicht nach passionirten Meynungen von den alten Kirchen-Sachen, oder nach den verworrenen Systemen und Gelehrsamkeit spiegelnden Prunke der neuen Canonisten urtheilen will, welche neue Sachen, die der Menschen Ehrgeiz verunstaltet hat, auf eine

selt-

(20) *Morinus*, Lib. X. cap. 25. de Pœnit.

(21) Traité historique des Excommunications. *Part* I. §. 12. *pag.* 191. *seqq.*

(22) Vielleicht wird hier auf die Hartnäckigkeit der Quartodecimaner angespielt, die der heilige Epiphanius und Theodoret als Ketzer verdammten, als sie sich den Verordnungen der Nicenischen Kirchenversammlung zu unterziehn weigerten.

seltsame Weise mit dem ursprünglichen Gesez des HErrn JEsus verwechseln, das die Apostel uns aufbehalten; und die Tradition uns erkläret, und welches die einzige Regel unsers Glaubens ausmacht, wird es in Zweifel ziehen können; und da diese Regel überall keiner Erläuterung bedarf, sondern selbst zur Erläuterung anderer gegeben ist, wie uns dieses ein gewisser Sammler von evangelischen Canones (23) bemerken läßt, so folgt, daß es der Vorschrift des heiligen Geistes gleich zuwider sey, sie zu verdunkeln, oder ihr Zusätze anzuhängen, oder sie durch Paßion und harte Strengigkeit geschärft zu bewahren. (24)

Inzwischen muß man gestehen, daß die Geistlichen schon von der Apostel Zeiten an die Ideen von der Excommunication zu verwirren angefangen haben, und dieses ist verschiedenen Gründen zuzuschreiben. Denn die Juden, welche sich zum christlichen Glauben bekehrten, behielten immer noch starke Eindrücke vom Judenthum, weswegen sie nicht nur nach Hebräischer Art verschiedene Arten vom Kirchen-Bann einzuführen, sondern auch neue Glaubenssätze auf die Bahn zu bringen suchten, wie dieses beynahe aus allen Irrlehren des ersten und zweyten Jahrhunderts der christlichen Kirche erhellet, die unter andern Ittigius (25) gar gründlich beschrieben hat. Noch

(23) Les Loix Ecclesiastiques tirées des seuls Livres saints *pag.* 18.

(24) Hæc custodias *sine præjudicio*, nihil faciens in alteram partem declinando. 1. *Timoth.* V. 21.

(25) De Hæresiarchis xvi Apostolici, & Apostolico proximis. Lipsiæ 1690.

mehr, da die Christen das Recht hatten, die Irrgläubigen aus ihrer Versammlung auszustossen, und Bischöffe so wol, als andere Geistliche, die Aergerniß gaben, abzusetzen, ja einiche für eine gewisse Zeit aus der Kirche wegzujagen, so gaben sie diesen verschiedenen Graden von Strafen keine deutliche und bestimmte Namen, und verwirrten die Bedeutungen der Wörter Anathema, Excommunication, Trennung, Verjagung; Lancellot (26) mag sagen, was er will; Caspar Ziegler, und Christian Thommasius weisen ihn hierüber mit Grunde zurecht. Nachher unterschied man zwischen Excommmunication *a lege* und Excommunication *ab homine*, oder *latæ sententiæ*, & *ferendæ*; diese Distinctionen wurden in den spätern Jahrhunderten erfunden, und von allen Canonisten angenommen, so daß der ursprüngliche Begrif von der Excommunication äusserst verworren ward, und glauben machte, jeder hätte die Macht, einen, den das Gesez nicht mit der Strafe des Kirchen-Bannes belegte, zu excommuniciren, da ein Mensch doch keine andere Gewalt hat, als durch äusserliche Handlungen an den Tag zu legen, daß er einen, den das Gesez, seinem Innhalt nach, des Kirchen-Bannes schuldig erkährt, für excommunicirt halte. Hievon kam es, daß die Verwirrung solcher Ideen mit der Erkünstelung neuer Arten von Excommunicationen wuchs, von welchen Methoden man die tausend ersten Jahre überall nichts wußte, und nach diesen neuen Methoden unterwarf man alle einzelne Personen von ganzen

(26) *Lancellotti*, Inst. Juris Can. L. IV. Tit. XIII. §. 1.

ganzen Nationen dem Kirchen-Bann, unschuldige so wol als schuldige wurden unter dem Titel Interdict von allem Kirchen-Genuß ausgeschlossen, Marc Antonius de Dominis (27) beschreibt den Ursprung und die ersten rohen Züge dieser Neuerung, welche auf nichts anders abzielte, als den Geist der Rebellion ins Volk zu bringen: und da endlich Passionen und Gewaltthätigkeit die Stelle der christlichen Liebe einnahmen, so machte dieses, daß unvermerkt eine schlimme Gewohnheit eingeführt ward, nämlich, daß jeder sich berechtigt glaubte, sich von dem andern abzusondern, unter dem Vorwand, der andre sey irrgläubig, weil er anders, als er selbst, denken mochte, wenn es auch wirklich keine Glaubenslehren betraf. Diese Unordnung wuchs so gewaltig an, daß seit dem zweyten Jahrhundert der Kirche, man in der Kirchengeschichte kaum einen Bischof findet, der nicht excommunicirt habe, oder excommunicirt worden wäre. Die Concilien excommunicirten sich wechselweise: und selbst auf den allgemeinen Kirchenversammlungen excommunicirte ein Theil der Bischöffe den andern, wie zum Exempel auf der allgemeinen Kirchenversammlung zu Ephesus geschah; ja noch mehr, ein einziger Bischof glaubte das Recht zu haben, nicht nur die Vorsteher, sondern auch ganze Concilien zu excommuniciren; wie Lucifer, ein wenig bedeutender Bischof von Cagliari aus hitziger Strengigkeit in Ansehung der Kirchenzucht den heiligen Hilarius, den heiligen Athanasius, den Pabst Damasus, und die Kirchenversammlung von Antiochia ex-

(27) *De Dominis* De Repub. Eccles. L. V. C. IX. n. 38. sqq.

communicirte. Die Päbste selbst geriethen mit in den grossen Haufen, wie alle andere, sie excommunicirten sich, tod oder lebendig, in die Wette, und wurden eben so excommunicirt; so anathematisirte die sechste allgemeine Kirchenversammlung in Constantinopel in der XIIIten Action den Pabst Honorius, der schon gestorben war, und mit ihm Cyrus, Sergius, Pirrhus und andere, und der heilige Leo, der zweyte, der Nachfahr von Honorius, bekräftigte im Jahre 682 diesen Ausspruch feyerlich, man sahe aber den Pabst Liberius von der Kirchenversammlung zu Mayland excommunicirt werden, weil er dem heiligen Athanasius das Wort redete, und eben er ward vom heiligen Hilarius auch nachher wieder mit so vielen Verwünschungen excommunicirt, wie man in den Werken dieses Kirchenvaters lesen kann, nur darum, weil er, der Verbannung überdrüssig, die Verurtheilung des Athanasius selbst, und die Formel des Sirmius unterschrieben hatte; Pabst Adeodatus that den Erz-Bischof Maurus von Ravenna in den Kirchen-Bann, und ward von ebendemselben hinwieder excommunicirt; Bonifacius, der sechste, ward von den deutschen Bischöffen excommunicirt, und, mit einem Wort alles zu sagen, so ward Pabst Gregorius, der vierte, der eigenes Gewerbes in Frankreich reisete, um König Ludwig, den Sanftmüthigen, vom Kirchen-Bann zu befreyen, von den Bischöffen durch die berüchtigte Drohung, welche uns Aimon (28) aufbehalten hat, abgeschreckt, wenn er den Kirchen-Bann aufzuheben

kommen

(28) *Aimon* L. V. c. 14. pag. 289. Edit. Paris 1603.

kommen würde, sollte er selbst damit belastet zurück gehen. Ja, das Spiel ward mit der Excommunication so weit getrieben, daß nicht nur ganze Völker, sondern auch schlechte Priester ihre Bischöffe in den Kirchen-Bann thaten, wie man dieses aus vielen Concilien, und gar deutlich aus dem vierten Constantinopolitanischen zeigen kann, welches im zehnten Canon erkannte, schlechte Priester sollten ihre Bischöffe, vermittelst der Absonderung von der Kirche, nicht excommuniciren mögen. Es ist wahr, daß bey solchen Excommunications-Bataillen die Layen wenig Antheil hatten, denn die Herren Gottesgelehrten gaben sich damit gemeiniglich ab; und auch die Gottesgelehrten machten aus dem Kirchen-Bann nicht viel, wenn sie denselben für unrechtmäßig hielten. Wir haben hievon einen deutlichen Beweis, da Pabst Victor im 200sten Jahre die Bischöffe in Asia excommuniciren wollte, schrieben ihm Policrates und der heilige Irenäus zu, und zeigten ihm, daß ste auf den von ihm gethanen Schritt ganz keine Achtung schlügen, und glaubten, es wäre weiter nichts, als ein unbedeutender übereilter Streich; wir lesen diese Maxime nach ihrer ganzen Ausdehnung in den Schriften des heiligen Ciprianus festgesezt, und durch viele Stellen des heiligen Hieronymus und des heiligen Augustinus eingeschärft, welche mit den Stellen der Römischen Päbste dem Codex des Canonischen Rechts einverleibt sind. Diese allgemeine Meynung über die Ungültigkeit der widerrechtlich geschleuderten Bannstrahlen machte, daß die Bischöffe fortfuhren, sich wechselweise zu excommuniciren, und einer des andern Excommunica-

tion für ungültig zu erklähren, dergestalt daß endlich das Excommuniciren von dem Volk als eine sehr unwichtige und nichts bedeutende Sache angesehen ward.

Dieses war im achten Jahrhundert der Kirche Excommunications-System, womit die Römischen Päbste, welche von Nation meist Griechen waren, aufs verschmizteste und künstlichste den Grund zu ihrer weltlichen Macht legten, erst zum Ruin der Griechischen Kayser, ihrer natürlichen Oberherrn, hiernächst zum Umsturz der Longobarden und Franken; und um sich diese Macht gehörig zu sichern, rissen sie ein Ansehen an sich, welches die Macht der ganzen Kirche itzt auf den Päbstlichen Stul ganz legte. Die Aufdeckung solcher Kunstgriffe finden wir in des Abbts **Vertot** kleinem Werkgen vom Ursprung der Grösse des Römischen Hofes, und noch umständlicher in dem dritten Theile von **Johann Morins** Geschichte (29), bey **Fleury** im achten Jahrhundert seiner Kirchengeschichte, und selbst im **Baronius**, wenn man ihn mit der nöthigen Vorsichtigkeit, die seine Vorurtheile erheischen, liest. Weil es mich aber zuweit von meinem Zweck abführen würde, wenn ich diese Sache weitläuftig entwickeln sollte, so begnüge ich mich in Ansehung des Kirchen-Bannes anzumerken, daß nach der göttlichen Einrichtung, wie wir gesehen haben, der Gebrauch desselben allen Bischöffen gemein war, welches auch einer der ältesten

von

(29) Hiſtoire de la Délivrance & de la Grandeur temporelle de l'Egliſe. *Paris* 1630. fol.

von den Apostolischen Canones (30), der 17te von den Nicenischen, und so viele andere bekräftigen, welche alle den Bischöffen befahlen, für ihre Gemeinen zu sorgen, und zwar aus dem im 16ten Canon des ersten Arelatensischen Concilium angeführten Grunde *ne ullus Episcopus alium Episcopum conculcet.* Dieser kirchlichen Anordnung zufolge widersetzten sich die Africanischen und so viele andere Bischöffe den Römischen Päbsten, wenn diese sich in ihre Diocesssachen einmischen wollten, wovon man viele Beyspiele nicht nur in der bekannten Concordia von *Pietro de Marca*, sondern auch in *Cesar Cesneau* (31) und in dem historischen Tractat vom Kirchen-Bann (32) findet. Allein da die Römischen Päbste die weltliche Grösse mit der Verehrung ihres Stules verbanden, so war es ein leichtes, bey dem allgemeinen Mißcredit, in welchem der Kirchen-Bann stand, ihren eignen Bann allein wichtig und furchtbar zu machen, und ihre weltliche Macht konnte ihnen wechselweise dazu dienen, ihrem Bann mehr Nachdruck

(30) *Canon. Apostol.* 33. in Beverigdes Ausgabe, Pandect. Can. Tom. I. pag. 21. oder *canon.* 34. in des Cotelerius Ausgabe Patr. Apostol. Tom. I. pag. 433. *Michel la Roque* Observ. in Bever. pag. 18. hielt davor, dergleichen Canones wären nicht geschrieben, sondern uns von den Aposteln durch die Tradition hinterlassen worden. Man sehe *Cellier* Hist. Gen. des Auteurs. Tom. III. Art. 32. pag. 609.

(31) *Cesneau* Doctrine de l'Eglise Gallicane. Max. XIV.

(32) *Traité historique des Excommunications.* Paris 1715. Part. III. cap. 5. pag. 144. sqq.

beyzulegen, so wie der Kirchen-Bann, ihre Macht zu erweitern.

Hiezu kam nicht nur die Frage vom Vorrang, welchen sich die Constantinopolitanischen Patriarchen anmaßten, und welcher den ganzen Occident, wie ich im folgenden §. zeigen werde, unter die Bottmäßigkeit der Römischen Päbste verwickelte, sondern auch der gewaltige Eifer, besonders der Italiäner, welche durch die blutigen Edickte der iconoclastisch-gesinnten Kayser in Furcht gesetzt worden, und glaubten, man wollte sie gewaltsam nöthigen, ihre Religion zu ändern, und sich deswegen blindlings unter den Schutz und die Bottmäßigkeit der Römischen Päbste begaben, welche die Beschützung der Bilder hoch tönen machten, um das Kayserliche Joch abwerfen zu können. Diese ihre Absichten wurden durch die Unwissenheit der damaligen Zeiten verwundersam befördert, denn es war keineswegs schwehr ganzen Nationen die ausschweifendsten Systeme aufzudringen. Die Unwissenheit war im achten und den folgenden Jahrhunderten selbst bey den Geistlichen der lateinischen Kirche so groß, daß, nach Mezerais (33) Bericht, Carl der Grosse, durch ein Gesetz den Bischöffen gebieten mußte, sie sollten das Gebett des HErrn studiren; und Stephanus Baluzius (34) bemerkt, daß damals weder Priester noch Bischöffe überhaupt lesen konnten. Auch kann man aus vielen Canones der zu diesen Zeiten gehaltener Concilien bemerken, daß man von

(33) *Mezerai*, Lib. I. in Carolo Magno.

(34) *Baluzii* Note a Reginone. pag. 540.

von den Geistlichen mehr nicht forderte, als daß sie lesen, und das Gebett des HErrn und den Glauben hersagen mußten können, weswegen selbst Baronius bezeugt, daß, wenn Jemand im neunten Jahrhundert die Grammatick gelehret hatte, wäre derselbe für ein grosser Doctor gehalten worden. (35) Zur Unwissenheit der Geistlichen mußte sich nothwendig eine noch weit grössere Unwissenheit der Layen gesellen; und wirklich erzählen uns alle Geschichtschreiber dieser Zeiten das seltsamste Zeug von der Welt, wie man bey den Jahrbücherschreibern und Sammlern historischer Nachrichten von diesen Jahrhunderten sehen kann, (36) daher Sabellicus den Zustand dieser barbarischen Zeiten im 1. B. IX. Enneas gar glücklich ausdrückt, wenn er sagt: *Stupor & amentia quædam, oblivioque morum invaserat hominum animos.* Dummheit und Unsinn hatten ihren Sitz in den Gemüthern der Menschen eingenommen, und von Sitten und Wolanständigkeit wußte Niemand mehr etwas. Auch in der römischen Kirche, wo die Gelehrsamkeit des ganzen Occidents concentrirt war, denn Federmann gab sich itzt mit der Politick ab, war, wie man leicht wahrnehmen kann, die Gottesgelehrtheit der-

(35) *Baronius*, An. 802. §. 12.

(36) Unter andern ist sehr seltsam, was Bonifacius dem Pabst Zacharias in einem Briefe vom Jahre 747. *inter Hibernicas Ussérii, Epist.* XV. erzählet, es gäbe Leute, welche die Kirchen nicht im Namen und zur Ehre GOttes und der Heiligen, sondern zu ihrer eignen und ihrer Familien Ehre einweihen liessen.

massen verdunkelt, daß von Seiten der römischen Päbste die allerungereimtesten Entscheidungen gegeben wurden, wie dann Zacharias den Vigilius, einen Bischof von Salzburg darum excommunicirt hatte, weil dieser sich verlauten ließ, es gäbe Gegenfüßler. Stephanus, der dritte, erklährte die Taufe mit Wein für gültig. (37) Zacharias urtheilte, ein Priester der bey der Taufe die Formel gebrauchte: *In nomine Patria, Filia & Spiritua Sancta*, hätte gar gültig getauft, (38) und dergleichen viel mehreres.

Diese heilige Glaubenslehren wurden in Rom völlig aus der Acht gelassen, denn die Politick war daselbst auf nichts anders bedacht, als wie man des Volks dumme Unwissenheit zu Nutze machen, und einen durchgehenden Despotismus errichten wollte. Zu dieser Absicht zu gelangen, machten die Päbste das Volk nicht nur glauben, sie wären von Constantin mit der hohen Herrschaft über Rom begabet worden, ein Mährchen, dessen Erfindung einen gewissen Johannes Diaconus zum Urheber hat, und, wie Petrus de Marca (39) sagt, ins zehnte Jahrhundert gehört, oder doch nicht viel älter ist; sondern sie boten öffentlich herum, sie hätten nach göttlicher Einrichtung und nach der Apostel Tradition einen unumschränkten Despotismus über alle Kirchen, und legten sich alle Immu-

(37) Resp. ad Britannos apud Sirmundum. Tom. V. Concil. col. 1652.

(38) *Aventinus*, Annal. Bojor. Lib. III. pag. 220.

(39) *Marca* Concord. Lib. III. cap. 12.

Immunitäts-Rechte und andre Privilegien dadurch bey, daß sie lügenhafte und verfälschte Canones und Gesetze herumboten, deren erster Erfinder im achten Jahrhundert insgemein Isidorus Mercator war, und welche nachher von andern Sammlern bekräftigt wurden, deren Name uns mit dem Namen der Capitularien vom Pabst Hadrianus, mit dem Decret vom Burkhardus, und Ivons Collection, und endlich mit Gratians Decret aufbehalten sind; über welche meist verfälschte oder unterschobene Canones man die Werke des Antonius Augustinus, und Bernhard van Espen nebst hundert andern nachsehen kann.

Kraft des Ansehens dieser Canones, die in diesen rohen Zeiten nun Niemand als erdichtet im Verdacht hatte, behaupteten die römischen Päbste, sie hätten ein unumschränktes Recht über alle Dinge, und alle Bischöffe wären ihre Diener, und von ihnen abhänglich. Auf diesen Beweggrund foderten sie anfänglich in eben diesem achten Jahrhundert den Eyd der Treue von ihnen, wie wir bald zeigen werden; und so sehr sie bemüht waren die Bischöffe selbst und die ganze Geistlichkeit von der Gewalt ihrer rechtmäßigen Landesherren unabhängig zu machen, eben so sehr waren sie darauf beflissen, die ganze Geistlichkeit überhaupt ihrer unumschränkten, despotischen Macht zu unterwerfen. Ungeachtet dieses System bey der Unwissenheit der damahligen Zeiten, und wegen den Vortheilen, welche sie dadurch, daß sie von der weltlichen Gewalt unabhängig gemacht wurden, erhielten, von den meisten Geistlichen mit Freuden aufgenommen

wurde,

wurde, so fand dasselbe doch auch anfangs gewaltigen Widerstand von vielen Bischöffen, die für sich selbst mächtig genung waren, und Roms Protecktion nicht nöthig hatten. Daher findet man, daß die Bischöffe von Mayland, von Altino, von Aquileja und Ravenna den Eingriffen der römischen Päbste nicht nur bis zu Roms Pforten Widerstand gethan, sondern, daß noch viele andere sich in Synodalschreiben bey Photius, Patriarch von Constantinopel über Nicolaus, den ersten, beschwehrt, daß er sie wie ein grausamer Tyrann unterdrücke, wie dieses ebenfalls Baronius (40) bezeuget. Die Bischöffe, welche von Rom noch weiter entfehrnt waren, konnten sich in diese Neuerungen noch weit weniger schicken, die Französischen sonderheitlich, deren Gesinnungen man aus denen zur selbigen Zeit gehaltenen Concilien schlieffen kann, aus den Werken Hinkmars von Rheims, und Baluzius Anmerkungen über den Agobard.

Noch weit weniger konnten die Könige sich anschicken, diese neue Lehre zu glauben, welches klar aus des Carolus Magnus Reformation der Geistlichkeit erhellet, ebensowol als aus dem Ansehn und der Gerichtbarkeit, welche er, und Ludwig, der Fromme, und andre mehr über die Geistlichen, und selbst über die römischen Päbste ausübten. Wie aber die gröffere Macht der Päbste die geringere Gewalt der Particularen allmählig zu verschlingen begunnte; so ward auch der Könige Widersetzlichkeit unvermerkt mit in

das

(40) *Baronius*, An. 863. num. 42. seqq. . . . *Episcopi ex partibus Italiæ, quod gravi tyrannidé opprimerentur.*

das abwechselnde Schicksal verwebt, und durch arge List berücket. Ihre Vermischung von scheinbarer Demuth und stolzem Uebermuth ist eine verwundersame Sache, wie man davon genug Spuren in den Briefen der römischen Päbste vom achten und neunten Jahrhundert findet. Aus diesen kann man wahrnehmen, wie sie sich bald gegen die Könige empörten, bald sich ihnen unterwarfen, je nachdem sie es nöthig fanden, oder das politische Schicksal der Königreiche abänderte, oder die Ideen und Laune der Könige beschaffen waren. Bald heissen sie sich Herren der Welt, bald Knechte und Unterthanen, oft drohen, oft flehen sie, oft werfen sie sich zu Richtern auf, oft unterwerfen sie in geziemender Ehrerbietigkeit ihr Urtheil einem höhern Gutbefinden. Diese Briefe, welche man in den Sammlungen der Concilien findet, geben das wahre und unbestreitliche Fundament zur Kirchengeschichte dieser Jahrhunderte ab, und drucken die verschiedenen Grade, nach welchen die Römische Macht wuchs, ungemein wol aus, wenn man sie nur mit den Zeitumständen, in denen sie geschrieben, und dem Charackter und Gemüthsart derer verbindet, an welche sie sind geschrieben worden.

Aus der groben Unwissenheit der Völker; aus der tiefen und schändlichen Erniedrigung der Occidentalischen Bischöffe, aus der Unterwürfigkeit, worein die Geistlichen, vermittelst der neu eingeführten Kirchenzucht gesetzt wurden, da man nach Friedrich Spanheims Bericht in seiner Kirchengeschich-

te

te (41) vermittelst der Canones der damahligen Zeiten über die schändlichsten Verbrechen mit sehr gelinden Strafen herfuhr, da inmittelst die allergeringste Verletzung der gedachten Kirchenzucht aufs allerhärteste bestraft ward; aus der immerdar um sich greifenden und zunehmenden Macht der römischen Päbste; aus ihren weit um sich langenden Wagestücken, und kühnen Unternehmungen, womit sie bisweilen zu Stande kamen, und aus der Erdichtung von falschen Canones erwuchs endlich, daß die ursprüngliche Idee von dem Ansehn der Kirche gewaltig herunter gesetzt ward, und die Macht aller Bischöffe sich in den römischen Päbsten concentrirte; und indem nur ihre Bannstralen fürchterlich waren, verlohr sich die ursprüngliche apostolische Idee vollends, und Jedermann hielt dafür, nicht die Sünde sey der Grund der Excommunication, sondern die Excommunication wirke Verbrechen und Strafwürdigkeit, und es wäre genug vom Pabst in den Bann gethan zu seyn, um für einen schwehren Verbrecher gehalten zu werden. Diese verkehrte Begriffe setzte der römische Hof immer fester und fester, bis derselbe endlich selbst die Sache für wahr hielt, oder doch sich anstellte, als wäre er davon überzeugt; und das schmeichlerische Canonistenge-

(41) „Ex iisdem Canonibus pœnitentialibus liquet, non so„domitico modo, sed bestiali crimine devinctis parricidis, „adulteris, perjuris, ebriosis, qui dæmonibus immolassent „cet. injunctas leviores pœnas, dum v. g. . . . coma cle„rico laxata cet. censerentur delicta quavis severitate pu„nienda.„ *F. Spanhemius, Hist. Christ.* Sæc. VIII. §. 3. pag. 1270.

geschmeisse, welches nachher hervor keimte, bot diesem Irrtum, der heut zu Tage noch in vielen Gemüthern tief steckt, beyde Hände. Hier kann ein Philosoph sich unmöglich enthalten, die Reflexion zu machen, daß überhaupt das ganze menschliche Geschlecht, gleichsam vermittelst einer durchgehnden Seuche, dem Fehler unterworfen sey, die allerhandgreiflichsten Ungereimtheiten sich aufdringen zu lassen, denn in eben diesen Jahrhunderten, welche, wie Baronius sagt, (42) „für die römische Kirche ausserordentlich unglücklich, und im höchsten Grad zu bejammern waren, massen sich auf Petrus Stul und des Heilandes Thron scheußliche Menschen von schändlichstem Lebenswandel, und laster-vollen Sitten, in allen Absichten unflätige Kerls, eindrängten, „ dergestalt, daß eben dieser Baronius sich genöthigt fand, mit einem vielleicht allzu harten Ausdruck auszurufen: Christus wäre zu diesen Zeiten in tiefem Schlummer begraben gelegen, (43) mußten eben diejenigen Gründe, welcher sich sonst die Theologen bedienen zu erweisen, daß Leute, welche sich so viele abscheuliche Laster zur Gewohnheit gemacht, GOttesläugner im Herzen seyn müssen, den römischen Päbsten behilflich seyn, den Leuten als einen Glaubensartickel einzuschwatzen, ihre Aussprüche seyn unfehlbar.

Inzwischen schlich sich die Vorstellung und der Glaube an die päbstliche Unfehlbarkeit vermittelst der Unwis-

(42) *Baron.* Annal. 897. num. 4.
(43) *Baron.* Annal. 912. §. 8.

Unwissenheit und verdorbenen Sitten immer glücklicher und weiter umher. Umsonst versuchte es Otto, der Grosse, die römischen Sachen wieder in Ordnung zu bringen, da er dem römischen Concilium durch die Entsetzung Pabst Johannes des zwölften, eines schändlichen Ungeheuers, seine Macht verstärken wollte; umsonst versuchten es die folgenden Kayser die Gewalt des Pabstes auf den alten Fuß zu setzen, denn alles war in die Unordnung gebracht, durch Leute, welche damit einen Handel trieben, durch Päbste, und Gegenpäbste, welche die Einkünften unter sich theilten; oder einander zu vergiften suchten; und mit bewafneter Hand gegen einander im Hinterhalt lagen, und sich bekriegten; Sachen, welche **Platina** in den Lebensbeschreibungen Gregorius des fünften, Gregorius des sechsten, Clemens des zweyten, u. s. w. und **Onuphrius Panvinius** (44) ja alle Geschichtschreiber dieser Zeiten ausführlich darthun; denn bey so mannichfaltigen Unordnungen nahm der zügellose Uebermuth der Pfaffen, und die Blindheit des Volkes immer mehr überhand, bis den päbstlichen Stul ein Mann von hohem Muth, ernsten Sitten, und unbiegsamem Geist, bestieg, welcher es unternahm, so wol die verdorbenen Sitten der Geistlichkeit wieder in Ordnung zu bringen, als auch die despotische Gewalt der römischen Päbste nach einem festgesetzten System einzuschränken, und hiezu waren, so zu sagen, die Materialien in den drey vorigen Jahrhunderten zubereitet worden. Dieser war der berüch-

(44) *Panvin.* Accessiones in Hist. Platinæ post Clement. II.

berüchtigte Hildebrand, der den päbstlichen Stul, unter dem Namen Gregorius des siebenten, im Jahre 1073 bestieg. Er hatte lange Zeit unter verschiedenen seiner Vorfahren die geheimen Kunstgriffe und feinen Streiche des römischen Stules behandelt, und wagte es itzt, die Geistlichkeit eben so wol als die Layen der Kirchenzucht zu unterwerfen. Und da der Begrif des päbstlichen Bannes von seiner nrsprünglichen Einsetzung an so ungeheuer verfälscht worden, und die falsche Vorstellung davon sich durch die Unwissenheit der Leute festgesetzet hatte, schmiß er seine Bannstrahlen ohne Unterschied auf jeden los, der sich gegen die declarirten Grundsätze seiner aufgethürmten Grosse auflehnete, a nemine, wie Panvinius (45) sagt, Prædecessorum suorum attentata. Man kann dieses Pabstes System ganz in seinen Deckreten finden, welche in einem Buch unter dem Titel: *Dictatus Papæ* gesammelt worden. Zwar halten Launojus (46) und Pagi dieses Buch für unterschoben; andere behaupten, es sey genuin. Wie dem aber seyn mag, so kommt es gewiß mit des Gregorius Maximen, die man zerstreut in seinen Briefen liest, und die von allen Scribenten dieses Jahrhunderts sind widerlegt worden, vollkommen überein: Daher die von den Kunstrichtern untersuchte Frage, ob Gregorius der Verfasser des Buches *Dictatus* sey, von keinem Belang ist. Denn es ist eine ausgemachte Sache, daß

(45) *Panvin.* in Gregor. VII.

(46) *Launojus.* Epistolar. Lib. VI. Ep. 13. Oper. T. ult. pag. 209. *Pagi* ad an. 1077. n. 8.

darinn seine Gedanken und Maximen ausgedruckt seyn; deswegen auch Düpin, der die *Dictatus* in seiner Geschichte der Streitfragen vom eilften Jahrhundert auf der 235sten Seite für unächt angiebt, dennoch urtheilt, es müsse dieses Werk von irgend einem Feind des Pabstes in der Absicht herausgegeben worden seyn, um seine Maximen in einen Gesichtspunckt zusamenzuziehen, um sie dadurch desto verhaßter zu machen. Diese Dictatus sind in 87 Artickel eingetheilt, die man beym *Binius* Tom. VII. pag. 362. Tom. XII. *Concil* Edit. Venet. col. 340. beym *Baronius* Tom. XI. Annal an. 1076. §. 31. sqq. in den Werken des Christian Lupi seines Auslegers und Lobredners (47), und unter den Irrgläubigen beym *Morneus*, *Hottingerus*, *Usserius* u. s. w. sehen kann. Kraft des *Dictatus* erkläret sich Gregorius als unumschränkten HErrn über alles Zeitliche so wol als Geistliche, über Kayser und Könige, die er nach Belieben entsetzen könne, über die ganze Welt, über die Kirchenversammlungen, Bischöfe und Gewissen, ganz inappellabel, unfehlbar, unverbesserlich.

Dieses ist der wahre Ursprung der Nachtmals-Bulle, welche von des Gregorius Dictat nur in Ansehung der äusserlichen Form, in der verschiedenen Eintheilung der Artickel, und in einichen Ausdrücken verschieden ist, welche in der Bulle abgerundet, oder specificirt, nach den erfodernden Umständen eingerichtet, und mit den schrecklichsten und stärk-

(47) *Christ. Lupi* Oper. Tom. V. pag. 164. sq. ed. Venet.

stärksten Farben der Religion vorgestellet sind, um eben dadurch der Religion Stärke beyzulegen. Das Dictat ist ein Inbegrif aller ausschweifenden Gedanken, welche drey ganze Jahrhunderte hindurch in den Gehirnen verschiedener Päbste ausgeheckt, und im Sturme ihrer Leidenschaften ausgekramet worden, und eine Ausführung des kindischen Projeckts von Benedickt dem Neunten, welcher als ein Knabe von zwölf Jahren im Jahre 1034 den Versuch wagte, Heinrich den dritten, Kayser Conrad des zweyten Sohn, vom Thron zu stürzen, und Peter, König in Ungarn zu krönen, zu welchem Ende hin er ihm eine Krone mit dem Jedermann bekannten Vers zuschickte:

Der Fels gab Petro Rom, der Pabst dir deine Krone.

So gewaltige Ansprüche, welche zu verschiedenen Zeiten, und bey verschiedenen Umständen auf die Bahn gebracht worden, und während den stürmerschen Zeitläuften der lateinischen Kirche drey ganze Jahrhunderte hindurch mit gar verschiedenem Erfolge umherschlichen, sezten izt, da sie von Gregorius gesammelt, und auf einen Kneul gewunden worden, auch die Unwissendsten und Dummsten in Erstaunen. Und es war nicht anders möglich; die Fürsten mußten beym Anblick eines so schrecklichen Systems, das ihre weltliche Macht dem römischen Stule unterwarf, erzittern. Allein Gregorius hatte seine Parthey genommen, und war entschlossen, die von aller Welt so sehr gefürchteten Bannstrahlen gegen jeden, der sich ihm widersetzen würde, zu schleudern. Daher ward

auch Kayser Heinrich der vierte, welcher der erste war, der es wagte, die Rechte der Krone zu vertheidigen, zuerst von dem Pabst in den Bann gethan, und des Zepters verlüstig erklärt. Diesen lärmerschen Schritt hielt die ganze occidentalische Kirche für unerträglich, und veranlaßte den traurigen Zeitraum, während dem ganz Europa drey volle Jahrhunderte hindurch in Feuer und Flammen gesetzt ward, und welcher Unwissenheit und Vorurtheile zur Zerstörung ganzer Nationen bewafnete. Dieser Schritt war es, welcher die Policeyideen der Kirche gänzlich verfälschte und in Verwirrung brachte, und ohne alle Noth das Blut so vieler Millionen Menschen vergiessen, und sie zum Brandopfer der Macht des römischen Stules machte. Otto de Frisinga, ein Schriftsteller dieses Jahrhunderts, und nach ihm Onuphrius Panvinius betrügen sich demnach ganz gewiß, wenn sie behaupten, Gregorius der siebente hätte zuerst das Beyspiel gegeben, Fürsten in den Bann zu thun; und mit ihnen irren auch Maimburg und Natalis Alexander. Denn vieler allgemeiner Drohungen zu geschweigen, derer sich die Päbste der zweyen vorigen Jahrhunderten bedient hatten, um die Ohren der Fürsten an die Lehre zu gewöhnen, daß alle Menschen ihren Aussprüchen sich zu unterwerfen hätten, hat man auch das Beyspiel Pabst Constantins des ersten, der den Philippicus, und die Beyspiele der Päbste Gregorius, des zweyten und dritten, welche Leo Isauricus, und Constantinus Copronimus in den Bann gethan, nebst andren mehr, welche eben diesen Degen gegen die orientalischen Kayser, ihre rechtmäßige Oberherrn geschärft

schärft haben. Allein dergleichen Excommunicationen hatten nicht viel zu bedeuten, nicht bloß wegen der immerwährenden Trennung des Orients und Occidents, welche unter beyden Nationen eine gegenseitige Feindschaft pflanzte, und jeden kühnen Schritt von wechselseitigen Feindseligkeiten rechtfertigte, sondern auch, weil die Excommunication bey den Griechen eine gewöhnliche Kirchenbusse war, wie sie es heut zu Tage noch ist; und weil die griechischen Kayser in Italien nichts mehr zu sagen hatten, und als Fremdlinge betrachtet wurden, seit dem der Longobarden Reich entstanden, und noch mehr, seit dem Pipin und Carl der Grosse in Italien einen Einfall gethan hatten. Da aber Gregorius der siebente, den Kayser, seinen rechtmässigen Oberherrn in den Bann that, war dieses für ganz Europa eine erstaunende Erscheinung; nicht nur darum, weil hiedurch die unstreitigen Rechtsamen des Kayserś und aller übrigen Fürsten in Ansehung der Kirchensachen angegriffen wurden; (denn es kömmt auf eines heraus, ob die Kayser den Bischöffen, vermöge der von ihnen abhangenden Installation, die Kirchengewalt ertheilen, welches JEsus Christus nicht that, oder ob sie ihnen dieses heut zu Tage vermittelst eines Patent oder Diploma bewilligen,) sondern auch, weil man immer geglaubt hat, die Bischöffe stehn unter der Macht der Kayser, nicht umgekehrt die Kayser unter der Macht der Bischöffe.

So gut es aber damit seine Richtigkeit hat, daß ein irrgläubiger Kayser von der Kirche, und dem Gebrauch der Sacramenten ausgeschlossen ist, eben so unstreitig ists, daß dieses der einzige Fall sey, da man

mit Wahrheit sagen könne, er sey nach den göttlichen Gesetzen excommunicirt, wie wir gleich zu Anfang dieses Capitels gesagt haben. Man hat aber in der ersten Kirche niemals geglaubt, dass der Landesherr einem positiven Urtheilspruch seines Bischoffes unterworfen sey. JEsus Christus that den Römischen Kayser nicht gleich in den Bann, und verstieß ihn nicht vom Throne, ob dieser ihm gleich den Tribut abfordern ließ; auch thaten dieses die Apostel keinem Vierfürst in Judäa, noch einichem römischen Statthalter: Vielmehr schärfen die heiligen Apostel Petrus und Paulus oft mit den deutlichsten, und ausdrücklichsten Befehlen eine gänzliche Unterwürfigkeit unter den Zepter des Landesherrn ein, ohne derselben Handlungen, so gewaltthätig und verkehrt sie auch waren, zu untersuchen; sie setzten ihnen auch keine andre Waffen entgegen, als Demuth, Unterwerfung und Geduld. Und nachdem die Kayser das Christenthum angenommen hatten, glaubte sich die Kirchen sieben volle Jahrhunderte lang nicht berechtigt, sie in den Bann zu thun, ob sie schon gegen die Einigkeit der Kirche verstiessen. Es hatte dem heiligen Athanasius, und dem grossen Osius, noch auch dem Pabst Liberius, ehe er exilirt worden, keineswegs an Muth gefehlt; dennoch ließ sichs keiner einfallen, den Kayser Constans in den Bann zu thun, ob er gleich die Nicänischen Bischöffe verfolgte, um die Arrianer zu begünstigen. Niemand dachte, daß die Bannstrahlen der Kirche gegen den Kayser Valens gölten, der sich öffentlich für einen Arianer austhat; und Theodoret sagt in seinem IVten Buche ausdrücklich, der heilige Basilius,

dessen

dessen brennender Eifer und Strengigkeit doch bekannt ist, habe ihn in seiner Kirche communiciren lassen. Kein Bischoff noch Pabst glaubte sich berechtigt, den Kayser Zeno in den Bann zu thun, ob er gleich die Ketzer offenbar begünstigte; sondern man begnügte sich, ihm zu eben der Zeit, da Acacius in den Bann gethan ward, in geziemender Ehrerbietung Vorstellungen zu thun, daß er im Irrtum stecke; wie man aus Felix, des dritten, drittem Briefe, und des Gelasius neunzehntem an die Dardanischen Bischöffe sehen kann. Des Sulpicius Severus ganzes zweytes Buch handelt von nichts, als von dem Schutz, den der Kayser Gracianus den Priscillianisten angedeyen liess, ob er sie gleich zuerst verdammet hatte. Man liest aber nirgend, daß der von Eifer brennende und schwärmersche Itacius, Bischof in Merida, ihn deswegen in den Bann gethan, noch daß der heilige Martinus, der heilige Ambrosius, noch der Bischof von Rom die Kirchenbussen ihm auferlegt hätten. Constans war wol der schlimmste Kayser, ein Enkel des Heraclius, ein Ketzer, ein Brudermörder, ein Verfolger der Kirche, und der Mörder des heiligen Martinus. Nichts destoweniger empfieng ihn Pabst Vitalianus mit aller schuldigen Demuth und Ehrfurcht. Jedermann weiß, wie ehrfurchtsvoll und unterthänig der heilige Gregorius Magnus an den tyrannischen Kayser Phocas, und den eben so grausamen Mauritius geschrieben; und unter tausend Beyspielen, die man aus allen Jahrhunderten der Kirchengeschichte nehmen kann, bis auf die Zeiten Gregorius des siebenten, ist vor andern aus merkwürdig, daß in dem achten Jahrhundert, in welchem

die Geistlichkeit anfieng, sich in weltliche Händel zu mischen, und Pabst Hadrian die Bischöffe in Frankreich gegen Carl den Kahlköpfichten aufwiegelte, sie ihm alle einmüthig durch den Mund Hinkmars antworteten, daß dergleichen von den Päbsten seinen Vorfahren nie versuchtes ausschweifendes Zeug dem Geist der Kirche gänzlich entgegen wäre. (48) Ja, da es um die ärgerliche Ehescheidung des Lotharius zu thun war, wollten die Bischöffe, wie man eben aus Hinckmars Schriften, der über diesen Punckt ganz anders dachte, vielleicht weil er dem Lotharius völlig abgeneigt war, sehen kann, sich keineswegs in diesen Handel mischen, sondern sagten: Der König hienge einzig von GOtt ab, und da er, was er auch für Fehler begehen möchte, von den Bischöffen seines Reichs niemals entsetzt werden könnte, so hätten andere noch weit weniger das Recht, dieses zu thun, massen er einzig von GOtt abhienge, als dem, der ihn zum König gemacht hätte.

(48) Domino Regi Carolo dicitur . . . quod talem præceptionem & comminationem ab Antecessore vestro nullus Episcoporum in isto regno acceperit, nec etiam ab hæreticorum vel schismaticorum, sive tyrannicorum Imperatorum ac Regum, quales fuerunt Constantius Arianus, ac Apostata Julianus, & Maximus tyrannus, præsentia & salutatione, sive collocutione sedis Apostolicæ Pontifices, vel alii magnæ auctoritatis atque sanctitatis Episcopi, cum locus & ratio ac causa exigit, se subtraxisse leguntur. *Hincmari* Epist. 41. *ad Hadrian. Pap. Oper. ex Sirmond. Tom. II. pag.* 694.

hätte. (49) Und hierüber scheint mir, unter den häufigen Aussprüchen der alten Väter, eine Reflexion des heiligen Ambrosius gar wol gemacht und nachdrücklich, wenn er in seiner Schutzschrift für David anmerkt, daß dieser König sich der Busse sogleich unterzogen, als er von dem Prophet Nathan bestraft ward, und daraus den Schluß macht: Diejenigen, welche unter den Gesetzen stehen, sind oft frech genug, die Sünde abzuläugnen, und flehn nicht lieber um Nachsicht; da doch David dieses that, ob er schon unter keinen menschlichen Gesetzen stand. (50)

Wenn nun aus diesem klar erhellet, daß die ganze Kirche Christi so viele Jahrhunderte hindurch einmüthig geglaubt habe, daß der Landesherr nicht unter dem Ausspruch der Excommunication stehe, selbst in denen Fällen nicht, für welche JEsus Christus den Kirchen-Bann unstreitig eingesezt hat, (51) so kann

(49) Dicunt quoque etiam aliqui Sapientes, quia iste Princeps Rex est, & nullorum legibus vel judiciis subjacet, nisi solius Dei, qui eum in regno, quod suus Pater illi dimisit, regem constituit . . . & suis Episcopis, quicquid egerit, non debet excommunicari, ita ab aliis Episcopis non potest judicari, quoniam solius Dei principatui debet subjici, a quo solo potuit in principata constitui. *Hincmarus* de Div. Lothar. q. VI. Oper. Tom. I. pag. 693.

(50) Qui tenentur Legibus audent suum negare poccatum, dedignantur rogare indulgentiam, quam petebat (David), qui nullis tenebatur legibus humanis. *Ambros.* Apol. 1. David. cap. 4. §. 15. col. 830. T. I. Edit. Ven.

(51) Bellarmin antwortet auf diese Einwendung, die Fürsten wären in den ersten Jahrhunderten nicht excommunicirt worden,

man gegen die unerhörte Unternehmung Gregorius des siebenten, die Landesfürsten um weltlicher Händel willen zu excommuniciren, mit allem Recht, als gegen eine offenbare Schändung des Evangelium, als gegen eine völlige Zernichtung der Tradition, und eine gänzliche Zerstörung des allgemeinen Völkerrechts laut schreyn; und es sind alle catholischen Tribunale in Europa vor GOtt nnd aller Welt entschuldiget, wenn sie aus eben diesen Gründen nicht zugeben wollen, daß man dergleichen Maximen wieder hervorsuche, wie dieses der päbstliche Hof thut, indem er die so viele Jahrhunderte hindurch von der ganzen Catholicität einstimmig verworfene, von eben diesem Hofe aber mit unbegreiflicher Hartnäckigkeit unterstützte Nachtmals-Bulle wieder hervorzieht.

Ehe ich aber weiter zeige, wie es zugegangen, daß dieses von Gregorius dem siebenten ausgeheckte System zu Kräften gekommen, und daß dasselbe von der Nachtmals-Bulle herzuleiten, will mir geziemen, um Sätze von solch grosser Wichtigkeit desto deutlicher und unumstößlicher zu erweisen, dem Leser vermittelst einer kleinen Digreßion zu bemerken zu geben, daß der alten Kirche System gewesen, nicht zu den Bannstrahlen zu greifen, und davon selbst gegen Ketzer nicht Gebrauch zu machen, wenn Gefahr war, daß daher Unruhen in der Kirche entstehen möchten. Diese in so vielen Werken des heiligen Augustinus

den, weil damals die Bischöffe noch nicht so viel Gewalt gehabt haben, als sie nachher erlangt hätten. Diesen Einwurf wird man im folgenden Capitel beantwortet finden.

stinus gepredigte Maxime hat Fleury in seinem dritten Discurs, vor dem sechszigsten Buche seiner Kirchengeschichte, in ihr gehöriges Licht gesetzet, da er in dem 17ten §. nach seiner Gewohnheit auf eine gar vortreffliche Weise darthut, daß die Wirkungen, welche der Vernachlässigung dieser Maxime zuzuschreiben, dem Evangelium schnurstracks entgegen seyn; auch hat diese Maxime Fleurys (52) Apologist gerettet, und ist derselben Richtigkeit durch viele andere Beweise und Auctoritäten, welche Bingham in seinen ersten Anfängen der Kirche im XVIten B. 3.C.§.6. und Richer (53) anführet, dargethan, so daß es überflüßig seyn würde, wenn ich sie hier anführen wollte, und dieses um so viel mehr, da das Tridentinische Concilium in der XXVsten Sess. 23sten Can. über diese Sache deutlich genug abspricht, und festsetzt, *gladius excommunicationis . . . sobrie magnaque circumspectione exercendus est, cum experientia doceat, si temere aut levibus ex rebus incutiatur, magis contemni quam formidari, & perniciem potius parere quam salutem.* Ich will daher nur dieses einzige anmerken, daß wenn nach dieser so sehr angedrungenen, und für die evangelische Sanftmuth so schicklichen Maxime, in der alten Kirche durchaus geglaubt worden, es wäre unsinnig, wenn ein Bischoff um Ketzereyen willen einen Fürsten hätte excommuniciren wollen, so wür-

(52) Justification de Mr. Fleury. Part. III. §. 4.

(53) *Edm. Richerius*, de Potest. Eccles. in Rebus tempor. Lib. III. c. 4.

würde man gewiß für lächerlich und toll haben erklären müssen, wenn Bischöffe eben diese Excommunication hätten gebrauchen wollen, um sich selbst dem schuldigen Gehorsam zu entziehen, oder wol gar der Fürsten Gewalt und Rechtsamen räuberscher Weise an sich zu ziehen. Gratian hatte im Jahre 378 die Bischöffe der weltlichen Judicatur entzogen, doch so, wie ich unten im 3ten § zeigen werde. Damals haben die Bischöffe gar wol erkannt, daß sie dieser Gerichtbarkeit unterworfen wären, wofehrne man dieselbe gegen sie ausüben wollte. Daher unterzog sich, um nur bey den römischen Päbsten zu bleiben, Symmachus ohne Widerrede dem Ausspruch des Königs Theodoricus gegen seinen Mitwerber Laurenz, in welchem Geschäfte Theodoricus im Jahre 501. Petrus, Bischoff von Altino, als Bevollmächtigten abgesandt hatte: Leo, des dritten, Handel gegen seine Ankläger Pascal und Campel ward ohne Schwürigkeit von Carl dem Grossen geschlichtet, der im Jahre 799 den Pabst unter der Judicatur seiner bevollmächtigten weltlichen Commissarien acht ganzer Tage lang hielt, ohne daß der Pabst gegen die Unbefugsame seiner weltlichen Richter Einwendungen gemacht hätte. Und, alles mit einem Wort zu sagen, so glaubte der heilige Gregorius Magnus, es wäre genau seine Schuldigkeit, ob er gleich das berüchtigte Gesetz des Mauritius, welches den Soldaten verbot, in den Mönchenstand zu tretten, in so weit mißbilligte, als es die wahre Bekehrung verhinderte, selbst ein Handhaber dieses ihm ungerecht zu seyn scheinenden Gesetzes zu seyn, und es auch durch andere handhaben zu lassen. Man kann

seine

seine eigne Worte in dem 65sten Briefe des dritten Buches lesen: Ich glaube sie, weil sie über diesen Punckt gar entscheidend sind, hier anführen zu müssen. (54) „Wenn ich aber mit meinen Oberherrn „so spreche, was bin ich anders, als ein Wurm im „Staube? Da ich aber glaube, dergleichen Anord„nungen streiten gegen GOtt, meinen Schöpfer, so „kann ich dieses meinen Oberherrn keineswegs ver„hehlen. . . . . Und da ich unter ihren Befehlen „stehe, so habe ich das gedachte Gesetz an verschiedene „Orte absenden lassen. Weil aber dasselbe wider „den Willen meines allmächtigen GOttes streitet, so „habe ich dieses meinen gebietenden Herren in einem „Briefe zu verstehen gegeben. Ich habe demnach mei„nen beydseitigen Pflichten Genüge geleistet, indem ich „einerseits den Befehlen des Kayfers gehorchet, und „auf der andern Seite keineswegs geschwiegen habe, „da es um die Ehre GOttes zu thun war.„

Ja, die Bischöffe giengen in den ersten Jahrhunderten in der Unterwürfigkeit gegen die Kayser so weit, daß sie es mit der Excommunication nach der Kayser Willen

(54) *Epist.* 65. *L.* III. *edit. Maurin. Tom.* II. *col.* 676. Ego vero hæc Dominis meis loquens, quid sum nisi pulvis & vermis? Sed tamen quia contra auctorem meum Deum hanc intendere Constitutionem sentio, Dominis meis tacere non possum . . . . Ego quidem jussioni subjectus eamdem legem per diversas partes transmitti feci. Et quia lex ipsa omnipotenti Deo minime concordat, per suggestionis meæ paginam sereniſſimis Dominis meis nuntiavi. Utrobique ergo, quæ debui, exsolvi, quia & Imperatori obedientiam præbui, & pro Deo, quod sensi, minime tacui.

Willen hielten. Daher Justinian in der 123sten Novelle, welche auch in den Canonibus Ecclesiasticis eingerückt ist, ganz freymüthig befehlen konnte, man sollte die Excommunication mit gehöriger Bescheidenheit gebrauchen; und in Leons 30stem Gesetze *Cod. de Episcop. & Cler.* stehet: „Wir verbieten „den Bischöffen, Niemand von den Sacramenten der „Kirche, noch von der Communion auszuschlüssen, „es sey dann zuvor erwiesen, daß hiezu genugsame „Ursachen vorhanden.„

Und die Bischöffe der alten Kirche unterzogen sich, gleich als ob es sonst nicht genug wäre, ohne Schwürigkeit den Urtheilen der Kayser, sogar in Glaubenssachen, welche keineswegs für den weltlichen Richterstul gehörten. So ist, ohne ein Wort von allen orientalischen Kirchenversammlungen, welche sich alle beständig die Genehmhaltung und das Urtheil der Kayser ausbaten, zu sprechen, des Prätor Evodius Urtheilspruch Jedermann bekannt, da er vom Tyrann Maximus abgeordnet war, die Streitfrage der spanischen Bischöffe und Priscillianisten zu entscheiden: Wobey wol zu gewahren, daß, obgleich der heilige Martinus es nicht guthieß, daß die catholischen Bischöffe vor dem Kayser angeklagt worden, er in seiner Intercession nicht weiter gieng, als den Kayser zu erflehen, er möchte doch das Menschenblut verschonen. Und statt aller Exempel kann die berüchtigte zu Carthago im Jahre 411, zwischen den Catholischen und den Donatisten vor des vom Kayser Honorius abgeordneten Marcellinus Richtstuhle gehaltene Conferenz genug seyn, da weder der Pabst, noch so viele

Heilige

heilige und gelehrte Bischöffe, welche damals in Africa florirten, unter denen auch der grosse Augustinus war, sich des Marcellinus Urtheilspruch im geringsten nicht widersetzten. Ja der heilige Augustinus mischte sich selbst mit Alipius, Aurelius und noch vier andern von den erlauchtesten africanischen Bischöffen vor dem weltlichen Richter in den Streit; und dieser verzögerte die Entscheidung der Frage drey Tage lang, um den Partheyen alle Gelegenheit zu verschaffen, sich gegen einander sattsam erklähren zu können. Der heilige Augustinus beschreibt in seinem *Breviculo* selbst diese Geschichte mit vieler Approbation; und wendet im geringsten nichts dagegen ein, daß Marcellin abgesprochen, und Honorius nachher den Ausspruch *Leg.* 52. *Cod. Theodos. de Hæret.* bestätigt hat. (55)

Und um den stärksten Beweis von der Unterthänigkeit der Bischöffe gegen die Kayser zu haben, darf man nur den vom Pabst Johannes, dem ersten, ins Werk gesetzten Auftrag überlegen, da er im Jahre 525 nebst andern Patriciern vom König Theodoricus abgesandt worden, beym Kayser Justinus zu intercediren, daß dieser sein gegen die Arianer gegebenes Gesetz zurücknehmen möchte: Diese Begebenheit wird von Cassiodorius, vom Bontius, vom Paulus Diaconus, und allen andern Scribenten angeführt, so daß sie Baronius selbst nicht verhehlen darf.

Wenn

(55) Diesem Beyspiel folgte man in Frankreich bey Anlaß der wegen Theodorus Beza entstandenen Streitigkeiten, wie Brandt Tom. III. Hist. de la Reform. erzählet.

Wenn nun die Kayser bey der alten Kirche nach so lange fortgehenden Traditionen so sehr über die Bischöfe und Päbste erhaben waren, daß diese sich in Kirchensachen ohne Widersetzlichkeit jener Urtheile unterzogen; wenn sie ihre Gesetze, so gar die, welche sie für ungerecht hielten, befolgten; wenn sie jener Aussprüche in Glaubenssachen, die sonst bloß fürs Heiligtum gehören, mit geduldigem Stillschweigen lidten; wenn sie glaubten, sie wären nicht berechtigt, die Kayser, selbst im Falle der Irrgläubigkeit zu excommuniciren, da doch dieses der einzige Fall ist, in welchem nach der Einrichtung JEsu Christi die Excommunication statt hat; wenn sie glaubten, sie dörften nicht einmal im Falle des Irrglaubens Particularen excommuniciren, wofehrn Gefahr der Verwirrung dabey wäre; wie kann man sich denn wol erwehren, die von Pabst Gregorius dem siebenten, aus zeitlichen, und der Lehre JEsu ganz zuwiderlaufenden Beweggründen, (denn er befahl seinen Aposteln, selbst gegen Gewaltthätigkeit nichts als Demuth und Geduld zu gebrauchen,) auf die Bahn gebrachte Excommunication als eine unvernünftige, tollkühne Ausschweifung anzusehen? Und wie sollte man die Bannstrahlen der Nachtmals-Bulle, die eine ächte Tochter von des Gregorius Kirchenmacht, zwar, wie wir im zweyten Artickel darthun werden, eine Tochter ist, die den Unsinn viel weiter, als ihre Mutter treibt, wie sollte man sie nicht nach höchstem Recht für schändlich, und ungerecht halten?

Pabst Gregorius, der siebente, hatte eine falsche Maxime angenommen, und in seinen Briefen unzählige

lige Mahle wiederhohlt, der Kirche käme zu, wo sich Widerstand fände, offenbare Gewalt zu gebrauchen. Er führte immer die Worte Jeremias XLVIII. v. 10. im Munde: Verflucht sey, der sein Schwerdt nicht in Blut taucht. Er glaubte die Lehre seines Jahrhunderts hätte ihre volle Richtigkeit, der römische Pabst wäre unumschränkter Herr über alles; und ließ seinem unmäßigen, zügellosen Eifer freyen Lauf. Er gliech einer ungeheuren Wolke, die nun lange Zeit mit schweflichten Dünsten beschwängert, und von heftigen Sturmwinden herumgetrieben, endlich zerplatzt, und ihre Donnerkeile rechts und links umherschießt, und zu gleicher Zeit gräßliche Schlossen über die Erde ausschüttet. Er züchtigte die ausgelassenen Sitten der Geistlichkeit in ernstlichen Edickten; denn diese hatten den höchsten Grad der Ausschweifung erreicht, und es war so weit gekommen, daß man in den Vorhöfen der Kirchen öffentliche Hurenhäuser zum Unterhalt und Schutz des Lasters hielt; er schleuderte seine Bannstrahlen nicht nur gegen Bischöffe und Erzbischöffe, sondern nun, nach einem nie erhörten Exempel, auch gegen Kayser und Könige los. Diesem ausschweifenden Begrif von Excommunication legte nicht bloß die dumme Unwissenheit der Leute, von deren ich gleich oben Nachricht gegeben, und wovon man verschiedene Particularitäten in den Dissertationen Johann Willhelm Janus, Adam Rechenbergs (56) und anderer sehen kann, sondern auch

(56) *Jan.* Dissert. de Barbarie medii ævi in contemtu Sc. sacr. Vittemb. 1721. *Adami Rechenbergii* Diss. de Ineptiis Cl. Romani litterariis. *Ext.* in Exerc. in N. T. p. 543.

der Ehrgeitz der Männer, und die übelverstandene Frömmigkeit der Weiber Stärke bey. Es würde hübschen Stof zu academischen Ausarbeitungen geben, wenn man zeigen wollte, wie vornehme Frauenzimmer die christliche Religion, und zwar immer auf eine andächtige Weise, zu Schande gerichtet. So viel ist gewiß, daß die Gräfin Mathilde das System Gregorius des siebenten befestiget, indem sie dasselbe durch zeitliche Waffen unterstützt, und Roms Despotismus dadurch verstärkt habe, daß sie die römische Kirche zur Erbin ihrer Staaten eingesetzt. Und zu diesen frommen Trieben half ihr nicht wenig Beatrix, ihre Mutter, und die Kayserin Agnes, Heinrichs Mutter, selbst auch. Man hat aber dieses nicht vonnöthen, maassen schon genug ist, daß man die Leute dieses Weltalters, und die menschlichen Leidenschaften, welche immer dieselben gewesen, kenne, so begreift man leicht, es habe mehr nicht gebraucht, die Idee des Gregorius, so chimärisch sie auch ist, festzusetzen. Denn die Excommunication schloß in sich, daß niemand auf keine Weise einichen Umgang oder Gemeinschaft mit dem Excommunicirten haben durfte; und schon dieses war hinlänglich die Unterthanen von ihrem Landesherrn abtrünnig zu machen. (57) Diesem

fügte

(57) Man liest zum Exempel, daß die Tafelbediente eines in den Bann erkannten Königs in Frankreich die von der Mahlzeit übrig gebliebene Speisen zum Fenster hinaus geschmissen, aus Furcht, sie selbst möchten, wenn sie davon ässen, in den Bann kommen. Und in der Geschichte der Kriege im heiligen Lande findet sich,

daß

fügte Gregorius noch die Declaration bey, daß ein König durch die Excommunication seines Reichs verlüstig werde. Und diese neue Lehre ergriffen diejenigen mit Freuden, welche aus ehrsüchtigen Trieben gerne sich andrer Leute Ländereyen bemächtigen mochten, uud gab wühlerschen Unterthanen einen Vorwand, ihre Meutereyen zu rechtfertigen. Daher breitete sich bey einfältigen unerfahrnen Leuten ein panischer Schrecken aus, (und diese machten immer den grössern Haufen aus,) es würde eben so viel seyn, als erklährte man sich für einen Feind Gottes, und wäre ein Fluch, wenn man einem excommuncirten Fürsten gehorchen, und sich nicht gegen denselben empören würde. Daher sahen sich excommunicirte Fürsten in der Nothwendigkeit, immer bewaffnet zu seyn, und sich gegen auswärtige Kriege sowol, als gegen einheimsche Nachstellungen zu vertheidigen: Sie mußten sich durch Auferlegung vielfältiger Abgaaben bey ihren

daß einmal ein Pabst die Venetianer in den Bann gethan; und die Soldaten der Creutzzügen hätten nicht anders als auf Venetianischen Schiffen die Ueberfarth machen können: Sie wären hierüber angestanden, und hätten die Sache, als einen Gewissenscrupel, der sie hier gebunden hielt, weil sie angelobt hätten, den Creutzzug mitzumachen, und weil die Excommunication sie selbst auch treffen würde, wenn sie einichen Umgang mit diesen Excommunicirten pflögen, an den Pabst gebracht. Der Pabst hat, nach langer Erdaurung der Sache, den Ausspruch gethan, sie möchten sich auf den Schiffen von den andern abgesondert halten, übrigens die Ueberfarth cum amaritudine cordis machen. Man sehe auch Histoire de Venise. Tom. II.

Unterthanen verhaßt machen, weil viel Geld zur Unterhaltung der Truppen erfordert ward, und diese in den Schlachten, und den von ihren eignen Söhnen, und ihren Anhängern verursachten Aufruhren ihr Leben immer auf die Spitze setzen mußten; oder, wenn sie ihr Königreich nicht verliehren, und die harte Parthie ergreifen wollten, die Bannstrahlen, welche sie gerne zernichten wollten, zu befestnen, und sich den allerausschweifendsten Demüthigungen zu unterziehen.

Der erste, der sich dem Joche einer so seltsamen Nothwendigkeit unterzog, war eben Heinrich der vierte; denn er war auch der erste Excommunicirte. Er sahe sich fast gänzlich von aller Welt verlassen, und mußte sichs gefallen lassen, um die Crone beyzubehalten, sich drey Tage lang zu Canusium bey Schnee und Eis in der hartesten Winterszeit um die Mauren herumzuschleichen, unbegleitet, unbekleidet, mit nackten Füssen, den ganzen Tag fastend, beym Pabst um Erlassung zu flehen, und sich jeder harten Condition zu unterwerfen, welche man beym Lambert Schafnaburg (58) pünctlich erzählt findet: Ja Gregorius (59) selbst sagt sie uns, obgleich die heutigen deutschen Schriftsteller über diesen Punckt nicht einig werden können. Dadurch, daß man die Leute zwang das Excommunicationsrecht dergestalt zu erkennen, nahm der falsche Begriff immer mehr und mehr überhand, daß alle und jede Excommunication von

(58) *Lamb. Schafn.* de Rebus Germ. Ed. Pistorii pag. 249.

(59) Gregor. VII. Epistolar. L. IV. Ep. 12. ad Germanos.

Seite des Pabstes gültig sey; und so machte man sich einen fürchterlichen Begriff von der unwiderstehlichen Gewalt des excommunicirenden Pabstes; so daß Gregorius seine Censuren nicht nur auf unzählige Bischöfe und Prälaten der Kirche, sondern auch auf alle christliche Fürsten ausdehnen konnte. Diese offne Laufbahn machten sich seine Nachfolger, drey Jahrhunderte hindurch, bis zum Concilio zu Costanz, zu Nutze. Es würde aber zu weitläuftig seyn, alle ihre Excommunicationen zu erzählen. Man weiß aus der Geschichte, daß beynahe alle Kayser, alle Könige von Frankreich und Engeland, nebst unzähligen andern Fürsten entweder wirklich excommunicirt, oder doch mit der Excommunication bedrohet worden.

Der Päbste Sicherheit, auf die geprüfte Wirkung ihrer Censuren gegründet, machte, daß unter anderen Bonifacius der achte, in seiner beschrienen Decretal *Unam sanctam*, mit ausdrücklichen Worten erklährte, er wäre in Absicht auf das Weltliche ebensowol als in Absicht auf das Geistliche über alle Könige erhaben, und jeden, der anders dächte, müßte man für einen Ketzer halten: *Aliud credentes, hæreticos reputamus.* Dieser Maxime zufolge brauchte man die Excommunication, die ausschweifendsten Narrheiten zu unterstützen; man nöthigte die Könige so gar ihre Staaten im Stich zu lassen, und in Asien zu ihrem gewissen Ruin zu ziehen; man zwang sie Kriege anzufangen, ganze Armeen mußten um der Excommunication willen müssig stehen; man nöthigte sie, sich verrätherschen Händen zu überlassen, und un-

schuldige Leute zu verfolgen. Man excommunicirte nicht nur die Fürsten selbst, sondern auch ihre Nachkommenschaft bis ins zweyte und dritte Geschlecht: Und da der so gar leichte Gebrauch dieser so sehr gefürchteten Waffen den Päbsten gleichsam einen Eckel verursachte, sahen sich auch die päbstlichen Legaten mit der Macht excommuniciren zu dörfen begaabet; sie drangen damit in die Armeen hinein, liessen Kriegstruppen auseinandergehen, setzten Landmarchen, foderten Demüthigungen von Königen, und legten ihnen die ausschweifendsten und lächerlichsten Bussen auf.

Vergeblich schrien die Fürsten mit Gründen und in Büchern gegen diese entsetzliche Gewaltthätigkeiten, umsonst kehrten sie oft ihre Rechte und Gewalt gegen die Päbste. Man hat, selbst vom Gregorius anzufangen, Päbste absetzen, in Gefängniß werfen, ermorden lassen: Man hat ihnen, sie im Zaum zu halten, Gegenpäbste entgegengesetzt; allein der Geist der Excommunication durchwandelte so wol die Unterdrücker, als die Unterdrückten. Die Fürsten wußten sich nicht mehr in den gehörigen Schranken zu halten; nicht, wie sie ihre Zwistigkeiten beylegen, wie sie Friedensinstrumente abfassen, was für Tractaten sie errichten, wie das Commercium bestellen sollten, indem die Intimationen vom päbstlichen Stule mit angehängter Excommunication auch die abgemessensten politischen Systeme verwirrten. Eine Ueberschwemmung von Mönchsorden und Brüderschaften, welche einzig vom Pabst abhiengen und errichtet wurden, boten mitten in ihren Staaten den Fürsten Trutz; die

päbst

päbstlichen Commissionen machten die Provinzen an Männern, Weibern und Geld leer, und verschlungen Reichtümer und Gerichtbarkeiten immer mehr und mehr, wodurch der Kirche immer mehr Gewalt und Macht zuwuchs. Die Fürsten stritten entweder vergeblich, um ihr verachtetes Ansehn wieder herzustellen, oder wurden mit den übrigen durch den schwermerschen Geist dieser Zeiten hingerissen; so daß man itzt mehr als jemals die nachdrücklichen Worte des Sabellicus anbringen konnte: Stupor & amentia quædam, oblivioque morum invaserat hominum animos.

Ein solch ungeheurer Despotismus, den die römischen Päbste unter dem Schutz der Excommunication an sich reissen konnten, ist, wie der Verfasser des Geistes der Gesetze anmerkt, aus keinen andern Gründen in Verfall gerathen, als aus eben denen, welche den politischen Despotismus zertrümmern; nämlich durch den wesentlichen Fehler seiner Natur. (60) Denn, da die despotische Regierungsforme, wie eben dieser Verfasser anderswo angemerkt hat, auf die Furcht gegründet ist, „so kömmt die ganze „unermeßliche Gewalt des Landesherrn ganz in die

(60) Le principe du gouvernement despotique se corrompt sans cesse, parcequ'il est corrompu par sa nature. Les autres gouvernements perissent, parceque des accidens particuliers en violent le principe; celui-ci par son vice interieur, lorsque quelques causes accidentelles n'empechent point son principe de se corrompre. *Esprit des Loix. Livr.* VIII. *chap.* 10.

„Hand derer, denen er sie anvertraut; daher werden „alle die, welche sich selbst so hoch zu achten wissen „als den Landesherrn, im Stande seyn, Revolu„tionen anzuzetteln; und der Landesherr kann sich „nicht halten, wofehrn die Furcht nicht allen Muth „daniederschlägt, und auch das lezte Fünkgen von „Ehrbegierd bey den Unterthanen auslescht.„ (61) Die Ambition, über die ganze Christenheit zu herrschen, mußte nothwendig viele anreitzen Pabst zu werden; und der unterdrückten Fürsten Interesse forderte, daß jeder denjenigen unterstützte, von dem er am meisten zu hoffen hatte; und er konnte nur dessen Wahl richtig und gut heissen. Die Hoheit, wozu die Päbste die Cardinäle, ihre unmittelbare Minister, zu erheben dachten, indem sie dieselben nicht nur allen Bischöffen, sondern auch allen Fürsten vorzogen, mußte nothwendig machen, daß die Cardinäle jedesmal, wenn es nicht nach ihrem Kopfe gieng, die päbstliche Untrüglichkeit und Allmacht vergassen, welche sie in der Leute Sinn selbst festzusetzen gesucht hatten: Dannzumal verlohren auch die Bannstrahlen ihr so ungeheures Ansehn, und es entstanden Trennungen. Diese nothwendige Wirkung der menschlichen Leidenschaften machte, daß verschiedene Päbste entstanden, und hartnäckigte Trennungen sich ereigneten, wovon die letzte, durch den Tod Gregorius des eilften veranlasete, die man die fünftigjährige Trennung heißt, solche Unordnungen in der Kirche verursachte, daß man nicht mehr entscheiden konnte, welcher von dreyen

(61) *Esprit des Loix Liv.* III. *chap.* 9.

dreyen Päbsten der rechtmäßige, oder welche die Afterpäbste wären. Die Excommunicationen und Verfluchungen, welche sie auf einander zuwarfen; die Creutzzüge, die sie gegen die christlichen Potentaten vornahmen; die Kriege, welche sie erregten; die schulfüchsische Qualification der Trennungen; Partheygeist, Ketzereyen, verschiedene Meynungen, Schwärmerey, und unzählige Uebel, die aus ihren Fehden entstanden, verursachten endlich eine allgemeine Zusamenverschwörung in der Christenheit, so daß nicht nur die weltlichen Potentaten, sondern auch die Prälaten im Jahre 1415 auf dem Concilium zu Costanz zusamenkamen, und daselbst, ungeachtet Benedickt der dreyzehnte, von seiner Festung Peniscola die ganze Kirche in den Bann that, alle drey Päbste, der rechtmäßige wie die unrechtmäßigen, entsetzt, und Martinus der fünfte zum neuen Pabst erwählt worden.

Die Nothwendigkeit, in welcher Martinus der fünfte, sich sahe, das Concilium, welches ihn zum Pabst erwählet hatte, für gültig und rechtmäßig zu erklähren, zwang ihn auch, alle Ausspräche dieses Conciliums zu unterzeichnen; und durch diese ward festgesetzt, es sollte ein Gesetz und Ansehen seyn, unter welchem der Pabst stühnde; und folglich lidt hiebey die unumschränkte Macht des römischen Hofes Schiffbruch. Denn, hätte dieses Concilium nicht die ganze Kirche vorgestellet, so würden weder die Päbste selbst, noch das spätere Concilium zu Trident dasselbige für ein Universal-Concilium erkennt haben; und die Wahl Martinus des fünften, und mithin auch sei-

ner Nachfolger würde unrechtmäßig gewesen seyn: Stellte es aber die ganze allgemeine Kirche vor, so verdammte die ganze allgemeine Kirche durch den Mund dieses Conciliums den päbstlichen Despotismus: Denn die Absicht dieses Conciliums war, von der ersten Session an, die Kirche so wol in ihren Gliedern, als am Haupt zu reformiren, wie man aus den authentischen Schriften, welche Chastenet, ein parisischer Advocat, zur Geschichte des Conciliums zu Costanz (62) gesammelt hat, sehen kann; um die grosse Sammlung Hermanns van der Hardt (63) nicht anzuführen, weil dieselbe in dem Index Romanus verdammt ist, ungeachtet man zeigen kann, daß die daselbst producirte Schriften ächt seyn. Nach dieser Idee that das Concilium mit Einwilligung aller Nationen den Ausspruch: „Das allgemeine Concilium habe unmittelbar von „JEsu Christo seine Gewalt empfangen; und dieser „wäre Jedermann, von was Stand und Würde, „selbst die päbstliche nicht ausgenommen, verpflichtet „zu gehorchen, in Sachen welche den Glauben betreffen, in dem was zur Tilgung der bisherigen Tren-

(62) Nouvelle Hiſtoire du Concile de Coſtance . . . avec pluſieurs pieces, qui n'ont encore paru, &c. *Paris* 1718. „Ad reformationem Eccleſiæ, tam in capite, quam in membris complendam. . . . & pro aliis cauſis & rationibus, „quæ ad Concilium Generale de jure ſpectant &c.„ *Formu Convocationis.* pag. 404.

(63) Magnum Oecumenicum Conſtantienſe Concilium de univerſali Eccleſiæ Reformatione, Unione & Fide &c. *Helmeſtadi* 1700. und anderswo.

„Trennung gut würde gefunden werden, und in An„sehung der Reformation der Kirche im Haupt und „in ihren Gliedern.„ Diese Worte las der Cardinal Zarabelle verstümmelt vor, und ließ im Haupt aus, welches ein grosses Getümmel verursachte, so daß man dieses in der fünften Seßion nachhohlen mußte: Und hievon giebt uns Jacob Lenfant (64) in seiner vortrefflichen Geschichte genaue Nachricht. Nachdem dieses seine Richtigkeit hatte, war das Concilium mit nichts anders beschäftiget, als zu berathschlagen, wie die Mißbräuche abgeschaft werden könnten; und es vergieng kein Tag, da man nicht über diese Materie Reden, oder abgelesene Schreiben hörte, oder sich berathschlagte, wobey man immer auf gar viele Particularitäten kam, wie man dieses aus dem von Chastenet (65) publicirten Tagebuch dieses Conciliums selbst sehen kann, welches vollkommen mit dem Tagbuch eintrift, das Lenfant in seiner Geschichte (66) giebt: Daher Martinus der fünfte genöthigt war, ungeachtet er alle Kunstgriffe gebrauchte, um die Reformation zu hintertreiben, bey der 42sten Session selbst achtzehn Artickel, welche reformirens bedorften, vorzulegen, und diese betrafen vornehmlich die Beneficien von Rom; in der 43sten mußte er diesen Punckt mit dem Concilio genehmigen; und in der 44sten ein neues Concilium ankünden, welches

auf

(64) *l'Enfant* Hiſtoire du Concile de Coſtance. Tom. I. Lib. II. pag. 150. *ſqq.* Zweyte Edition.

(65) *Chaſtenet*, pag. 305.

(66) *l'Enfant*, Journal du Concile. Tom. II. pag. 387. ſq.

auf eben die Art und Weise gehalten werden sollte, wie in der 39sten Session des gegenwärtigen Concilium festgesetzt worden.

Alles dieses gab der ganzen Christenheit, wovon die vornehmsten und grösten Männer sich nach Costanz begeben hatten, zu verstehen: I. Es wäre nach der Meynung der ganzen christlichen Kirche ein höheres Ansehn, als das Ansehn der Päbste. II. Daß eben dieses Ansehn an den Päbsten die Gewalt mißbillige, womit sie in Ansehung weltlicher Sachen praleten, und wovon eben hauptsächlich die Unordnungen entstühnden. III. Folglich, weun die Päbste die Excommunication gebrauchten, um dergleichen Rechtsamen und Ansprüche zu unterstützen, so änderte die Excommunication auf diese Weise ihre Natur, indem sie angewendet würde, ungebührliche Dinge, und gewaltsame Räubereyen zu unterstützen. Und daß dieses in der That die unterverstandenen Folgen hievon gewesen seyn, sahe die ganze Christenheit ganz klar ein: Denn von dieser Zeit an hörte man nichts mehr von Empörungen der Völker, welches ehedem vielfaltig gegen die Bannstrahlen der Päbste geschehen. Man verlohr nun die unvernünftige Idee, welche nun beynahe sieben Jahrhunderte hindurch die Oberhand behalten hatte, als wäre es genug, um verdammt zu werden, wenn man nur vom Pabst excommunicirt worden: Und hievon waren die Cardinäle selbst dermassen überzeugt, daß nämlich dem Pabst bloß eine limitirte Macht zukomme, und daß er also aufhöre untrüglich zu seyn, so bald er seine Schranken überschreite, daß sie in dem nächstfolgenden Con-

clave

clave im Jahre 1431 den zuwählenden Pabst anhielten, seine Deliberationen mit ihrer Einwilligung einzuschränken; wie man dieses aus verschiedenen Schriftstellern, unter andern aus Anton Pagi (67) sehen kann.

Inzwischen suchte Martinus der fünfte, ein Mann von hohem Muth und grosser Scharfsinnigkeit, wie Leonhard Aretino, ein bekannter Massen zuverlässiger Geschichtschreiber, und der von verschiedenen Päbsten im Cabinet war gebraucht worden, ihn beschreibet, von dem Schiffbruch der drey abgesetzten Päbste was er konnte zu retten, und die Idee vom päbstlichen Despotismus wieder aufs neue zu beleben, und das alte politische System der römischen Kirche in den Gang zu bringen, welches zur Absicht hatte, die Leute glauben zu machen, den Päbsten komme eine uneingeschränkte, göttliche Macht über alle Dinge zu. Er ließ daher nicht nur das Concilium mit eins und ganz unerwartet auseinandergehen, und zettelte Mißhälligkeiten unter den Nationen an, sondern er declarirte, zu eben der Zeit, da das Concilium am stärksten auf die Reformation drang, in einer Bulle, in Glaubenssachen hätte keine Appellation vom Pabst ans Concilium statt. Indessen muß man sagen, daß er Vorsichtigkeit gebraucht habe, sie zu publiciren; denn Gerson, der mit auf dem Concilium war, sagt in seinem apologetischen Gespräche, (68) diejenigen, die sie gesehen, hätten versichert, es würde dadurch alles,

(67) *Ant. Pagi.* Brev. Romanor. Pontif. Tom. IV. pag. 516.

(68) *Gerson.* Tom. II. Operum, pag. 390.

alles, was die Kirchenversammlungen zu Pisa und Costanz zurechtgemacht hätten, über den Haufen geworfen: Er widerlegte sie aber, noch vor Beendigung des Conciliums durch seinen berühmten Tractat: Untersuchung der Frage, ob es erlaubt sey vom Urtheile des Pabstes zu apelliren, und aus was für Beweggründen dieses geschehen müsse. (69) Die hastige Eilfertigkeit, mit welcher Martinus der fünfte das Concilium aufhob, welches die päbstliche Macht einschränken mochte, ohne daß er sich widersetzen konnte, erregte bey allen Nationen ein allgemeines Murren. Die Polacken appellirten dem Pabst ins Gesicht für die nächst zu haltende Kirchenversammlung, und der Pabst durfte dieses, wie Paul Sarpi (70) sagt, nicht übel nehmen, noch vielweniger behaupten, daß diese Apellation nichtig sey. Frankreich erneuerte, wie P. Daniel (71) sagt: „Die für die gallicanischen Frey„heiten ausgegangene Edickte, sonderheitlich in Absicht „auf die Austheilung der Beneficien. Man verbot „Geld aus dem Königreich wegzutragen, und hatte „dabey vornemlich Rom im Auge, u.s.w.„ Kayser Sigismund, der vornehmlich auf der Reformation bestand, ward durch ein Concordat, und die Bewilligung besänftigt, die geistlichen Zehenden einzuzeuhen,

(69) l. c. pag. 303.

(70) *Sarpi*, Consulto, se la Republica possa & debba appellare al Concilio. Edit. Anni 1763. Tom. III. pag. 144.

(71) *Daniel*, Histoire de France, Tom. III. pag. 883.

hen, und dieses unter dem Titel: Sich für die wegen dem Concilium gehabte Unkosten zu entschädigen. Gegen den König Alphonsus von Arragonien erzeigte sich der Pabst widerspenstiger, welches den König so aufbrachte, daß er fortfuhr den Antipabst Benedickt zu unterstützen, wie dieses ausführlich beym Lenfant (72) zu finden. Die Engeländer befriedigte man vermittelst eines andern Concordats, welches uns auch Lenfant mittheilet, wovon aber nicht ein Punckt gehalten worden. Da merkte, wie ein gewisser Verfasser der Lebensbeschreibungen der Päbste (73) sagt, jedermann den Fehler, den man begangen, einen Pabst zu wählen, ehe man die Reformationsartickel festgesetzt hatte.

Unterdessen grief es Pabst Martinus gar fein an, die Maxime des römischen Despotismus mit Gelindigkeit zu behaupten, bis zur neuen Kirchenversammlung zu Siena. Allein, da diese Kirchenversammlung theils vermittelst des Krieges und der Pest, theils und ebensoviel durch allerhand Ränke des Pabstes verdüstert und in Rauch eingehüllet ward, wie Rinaldi, und der Verfasser der Fortsetzung des Fleuri, (74) nebst andern, sagen, so war nun Martinus der Furcht vorm Ansehn des Conciliums erledigt, und fieng an, die Bahn seiner Vorfahren ungescheuhter zu betreten,

(72) *l'Enfant* Hist. du Conc. de Costance. Lib. VI. §. 43. pag. 203.

(73) *Histoire des Papes.* Tom. IV. pag. 68.

(74) *Rinaldi*. an. 1423. §. 2. Contin. de *Fleury*. pag. 579. 580.

treten, und sich der Bannstrahlen ohne Rückhalt zu bedienen: Denn gleich im Jahre 1426 excommunicirte er Alphonsus König von Arragonien, und bedrohte auch mit der Excommunication alle Fürsten, die das Duelliren, welches damals im Schwang gieng, erlauben würden. Im Jahre 1427 drohte er das Parlament in Engeland zu excommuniciren, wofehrn dasselbe eine gewisse den Prätensionen Roms im Wege stehende Parlamentsacte nicht widerruffen würde: Im Jahre 1429 befahl er dem Herzog von Switrigal unter Strafe der Excommunication, seinen Bruder den Herzog von Lithuanien in Freyheit zu setzen. Und da er sahe, daß die Potentaten seit dem Concilium zu Costanz wieder Posseß von ihren Jurisdictionalrechten in vermischten Händeln nähmen, publicirte er im Februar 1428 eine Bulle, in welcher er den secular- und weltlichen Richtern alle geistliche Gerichtbarkeit untersagte, und ihnen unter Strafe der Excommunication verbot, keine Sentenz über Geistliche zu fällen: Ja, er verbot sogar den Geistlichen auf keine Citation zu erscheinen, und trug den Fiscalprocuratoren der apostolischen Kammer auf, auf die Execution dieser Befehle ein wachsames Auge zu halten. (75)

Viele Canonisten sehen diese Bulle als ein Formular der Nachtmals-Bulle (76) an; sie betrügen

(75) D. *S. Antoninus*, III. Part. Tit. 25. c. 72.

(76) *Franciscus Pegna*, Schol. 18. in 2. Part. Directorii Inquisit. *Domin. Soto* IV. sentent. Dist. 22. q. 2. Art. 3. ℣. *Hæc autem Bulla* &c.

trügen sich aber hierinn ganz gewiß, massen der wahre Ursprung, wie ich oben gemeldet, in dem Dictat Gregorius, des siebenten, zu suchen. Seit diesem Pabst hatte der römische Hof im Gebrauche, viermale des Jahres alle Ketzer, und alle diejenigen, welche die Maximen und Vorrechte der Römischen Kirche bestritten, zu verfluchen, und zu excommuniciren; von welchem Gebrauch in der ersten *Clementina de Indiciis* Meldung geschiehet. Die zu dieser Ceremonie bestimmte Tage waren, der heilige Donnerstag, oder die fünfte Ferie des Abendmales des HErrn, der Auffartstag, der Weihtag der Basilica der heiligen Apostel Petrus und Paulus, und die Octave von des heiligen Martinus Fest, welches man aus der der Clementina angehängten Glossa sieht. Diese Verfluchungen hieß man Processe; und Toletus (77) bezeugt, daß ein Exemplar davon, vom Jahre 1370, von Gregorius, dem eilften, im Vatican aufbehalten werde. Jacob Lenfant führt in seiner Geschichte des Conciliums von Pisa eines von Gregorius dem zwölften (78) an, das von Ganta, den 13 April 1411, oder am heiligen Donnerstage, in Cœna Domini datirt ist; welches in Absicht auf das Wesentliche mit den heutigen Nachtmals-Bullen übereinkömmt, wie jeder, der es damit vergleichen will, sehen kann. Lenfant bemerkt fehrner: Gregorius habe diese Bulle nach

(77) *Toletus.* Instruct. sacerd. L. 1. c. 18.

(78) *l'Enfant*, Hist. du Conc. de Pise. Tom. II. L. V. n. 1. pag. 49.

der Gewohnheit der römischen Kirche verfertigt. Da aber die Unruhen des päbstlichen Stules, und die nach Avignon verlegte Residenz der Päbste keine bestimmte Methode festsetzen liessen, so ist wahrscheinlich, daß diese Gewohnheit oft unterbrochen, und oft wieder vorgenommen; desgleichen, daß die Formeln nach dem Umstand der Zeiten oft verändert worden seyn: Denn man findet in Gregorius, des zwölften, Bulle, daß Petrus de Luna, der Cardinal vom heiligen Eustachius, der Herzog von Anjou, und andere Cardinäle sind excommunicirt worden: Diese Specification war für andere Zeiten unnöthig: Ebenso ward auch der alte Titel: *Processus annalis*, oder *annualis*, mit andern abgewechselt; denn man hat eine Bulle von Paul, dem fünften, betittelt: *Litteræ Processus*; andere anders. Die Eilfertigkeit, mit welcher Martinus, der fünfte, alle Wege des ehemaligen Despotismus einschlug, beförderte das Concilium zu Basel, welches er (im Jahre 1431) unumgänglich ausschreiben mußte, und das die Reformation der Kirche am Haupt und übrigen Gliedern wieder, und zwar gleich anfangs vornehmen sollte. Die Last dieses Conciliums fiel Eugenius, dem vierten, seinem Nachfolger, einem wilden, unternehmenden und schlauen Manne zu.

Ich würde mich allzusehr von meinem Endzweck entfernen, wenn ich die berüchtigte Jurisdictions-Battalie, zwischen dem Concilium von Basel und Eugenius, beschreiben sollte, den Antheil den die Potentaten daran genommen, die Kunstgriffe des Eugenius

das

das Concilium aufzuheben, die Entgegensetzung des Conciliums von Florenz, die Unschlüßigkeit, in welcher die Christenheit zweenen Päbsten Eugenius und Felix stand, die Bannstrahlen, welche aller Orten herkamen und wiederprellten, nicht anders als wie Bombenstücke, die alles umher auf alle Weise erschüttern. Alle diese Sachen kann man in den Commentarien des Aeneas Sylvius oder Pius, des zweyten, in der nach dem Tode Lenfants von ihm herausgekommenen Geschichte des Conciliums von Basel, die aber nicht allerdings so glücklich gerathen, als die Geschichten der Concilien von Costanz und Pisa, (79) in den Lebensbeschreibungen der Päbste, (80) in Edmund Richer (81) in Düpin, und dem Verfasser der Fortsetzung des Fleury u. s. w. sehen. Ich begnüge mich, daraus einiche Anmerkungen zur Beleuchtung der Geschichte der Excommunication herzuleiten; denn diese päbstliche Bannstrahlen machen die vornehmsten Schreckbilder der Nachtmals-Bulle aus. Ohne im geringsten etwas über die Natur des Conciliums von Basel absprechen zu wollen, muß ich gleich zuerst anmerken, daß dasselbe in den ersten Sessionen, ebensowol als das Concilium von Costanz, nicht

(79) *Histoire de la guerre des Hussites, & du Concile de Basle.* T. 2. Amsterdam 1731. Diese erst nach seinem Tode herausgekommene Geschichte hat Lenfant nicht vollkommen ausarbeiten können, wie die Verfasser der *Bibliotheque Germanique*, in dem Memoire Historique von diesem Verfasser, Tom. XVI. pag. 115. sqq. bezeugen.

(80) Histoire des Papes. Tom. IV. pag. 101. sqq.

(81) *Richerius*, Hist. Concil. Gen. Lib. III. cap. 2. & 3.

nur entschieden, des Conciliums Ansehn gienge über das Ansehn des Pabstes, sondern daß dasselbe wirklich einiche Reformationspuncten entworfen, und des Eugenius Bannstrahlen als ungerecht erkannt, und daher geurtheilt habe, man sollte sich davor nicht fürchten. Dieses Stück der Conciliums-Acten nahm Pabst Eugenius selbst an, und hieß es durch eine Bulle vom 18ten December 1433, die in dem XIIten Theile der Conciliensammlung ist, (82) und durch Briefe an den Kayser und übrige Potentaten, gut; wie man sie in eben dieser Sammlung finden kann: Daher Niemand das Concilium von Basel für unrechtmäßig ausgeben kann; zum mindsten in soweit nicht, als Eugenius es guthieß; Holstenius und Schelestrat mögen in ihren schmeichlerschen Dissertationen davon schreiben was sie wollen. Es bleibt daher eine durch das Ansehen des von dem Pabst gutgeheissenen Conciliums, welches auch alle christliche Potentaten erkannten, ausgemachte Sache, daß die päbstlichen Bannstrahlen nicht immer gültig seyn, und damit ein Mißbrauch vorgehe, so bald sie weltliche und ungebührliche Dinge zum Gegenstande haben.

Dieser Folgerung kann man noch eine Betrachtung beyfügen, welche gewiß jedes Christenherz bewegen muß: Man sieht nämlich, daß die göttliche Vorsehung ihre Kirche mehr als sonst jemals bewahret hat. So lange Eugenius, um den päbstlichen Despotismus zu unterstützen, hartnäckigt drauf bestand, das Concilium zu verlegen, und die Reformation abzulehnen,

(82) In Apend. I. Concil. Basil. pag. 947.

lehnen, widersetzten sich ihm alle christlichen Potentaten. Und es ist merkwürdig, was ein Geschichtschreiber in Ansehung der Venetianer erzählt: Denn ungeachtet Eugenius ihr Mitbürger war, drohten sie ihm, sie wollten offenbar gegen ihn kriegen, wofern er nicht von der Verlegung des Conciliums abstehen, oder dasselbe unterbrechen würde. (83) So bald aber der Hauptpunckt, der die Ruhe der Christenheit herstellen sollte, berichtigt war, liessen die Potentaten selbst von der lebhaften Hitze nach, die sie für das Concilium von Basel hatten, und traten auf des Pabstes Seite über, damit er nicht unterdrückt würde; ungeachtet sie hoffen konnten, wenn sie fortführen das Concilium zu patrociniren, würden mit eins alle Contributionen und Beschwehrden, welche der Hof von Rom unter allerley Titel, Vorwand und Rückhalt von der ganzen Christenheit forderte, und welche die Wurzel der heutigen Vorurtheile der Nachtmals-Bulle sind, weggefallen seyn.

So bald demnach alle in Basel versammelte Bischöffe, den päbstlichen Legat mit eingeschlossen, des Eugenius Excommunicationen für ungerecht erklährt, und die Kirche völlig von dem irrigen Vorurtheil befreyt, welches die vorigen Päbste auf eine so gewaltthätige Art eingeführt, als wäre es genug, daß

(83) Les Venitiens le menaçoient de lui faire une guerre ouverte, s'il ne renonçoit à cette translation, & s'il ne consentoit à la continuation du Concile de Bâle. *Histoire des Papes*, in Eugen. IV. Tom. IV. pag. 166.

der Pabst Jemand excommunicirte, um Kraft dessen wirklich in dem Kirchen-Bann zu seyn; und nachdem diese Sicherstellung dadurch genugsam bekräftiget worden, daß Eugenius selbst seine abgeschossene Bannstrahlen mißbilligte, ebensobald fiengen auch die catholischen Potentaten an, wieder unvermerkt zu ihren natürlichen Rechten zu greifen, wenn etwa die päbstlichen Censuren ihnen in den Weg kamen, und die Absicht hatten, ihnen ihre Rechtsamen wegzurauben, und sahen solche höchstens als leere Lufterscheinungen an, die auf das Christenthum ganz keinen Einfluß hätten. Man schlug itzt allerhand Wege ein, sie zu hinterschleichen und unnütze zu machen, je nachdem es die Regierungsart des Landes und die Zeitumstände erheischten. Einiche suchten der römischen Herrschsucht vermittelst der Concordaten einen Zaum anzulegen; verschiedene dergleichen führen **Lenfant**, **Febronius**, **Van-Espen** u.s.w. an: Andre setzten der Strengigkeit eines etwa gar zu lebhaften Pabstes die Apellation an das nächste allgemeine Concilium entgegen. Hievon gab Frankreich ein Beyspiel gegen Pius, des zweyten, Bulle *Execrabilis*, wie Mezerai (84) anführet; ebenso Kayser Carl der fünfte, gegen Clemens, den siebenten, wie dieses in der Geschichte des Conciliums von Trident von Paul Sarpi (85) dargethan wird. Selbst die Cardinäle thaten es, wie eben angezogener Autor am gleichen Ort bemerkt, und die Bischöffe

(84) *Mezerai*, Abregé Chronologique. Tom. III. p. 430.

(85) Lettera di Carlo V. dell' Anno 1526. nel Libro Primo dell' Ist. del Concilio di Trento.

schöffe (86) nicht weniger; und dieses lehrten die vornehmsten Gottesgelehrten öffentlich, wie man in Gersons Werken nach Düpins Edition sehen kann, aus Paul Sarpi Consulto, (87) und andern Sammlungen. Andre setzten endlich den päbstlichen Censuren und Drohungen eine Apellation unter dem Titel des Mißbrauches entgegen, und dieses war Frankreichs Gewohnheit; oder man zeigte die Unbeständigkeit der canonischen Aussprüche. Diesen letztern sehr brauchbaren Weg wies der berühmte Gottesgelehrte Paul Sarpi; und dieser ist bey allen Vorfallenheiten von jedem nur mittelmäßigen Gottesgelehrten leicht einzuschlagen, da es unstreitig auf jeder Seite des canonischen Rechts offenbare Widersprüche giebt.

Allein die Päbste, welche schon von dem unumschränkten Despotismus geschmeckt, und ihre Stärke geprüft hatten, indem sie ganz allein das Ansehn der ganzen Kirche auf den Concilien zu Pisa, Costanz und Basel bestritten, fanden, sie müßten den verunstalteten Begriff von der Excommunication, worauf ihre Vorfahren ihren Despotismus gegründet, und die meisten Reichthümer der Christenheit an sich gezogen, nicht so gutwillig fahren lassen. Daher gieng ihr ganzes Bestreben auf nichts anders, als wie sie das Ansehn der vorigen Concilien, welches ihre weitaus-

(86) Sehet Istoria del Gianseniſmo dell' Abate *Tosini*, Tom. III. und die daselbst citirten Schriften.

(87) Consulto, se la Republica Veneta possa & debba valersi dell' Appellazione al futuro Concilio. Opere di *Paolo Sarpi*, in 4. Tom. III. pag. 144.

gebreitete Macht erschüttert hatte, herunterſetzen, und den Stoß inskünftige ablehnen möchten. Man ſah in Abſicht auf dieſen zweyten Punckt aufs augenſcheinlichſte, wie ſehr gezaudert ward, das Concilium zu Trident zu verſammeln. Die in dem Concilium ſelbſt angewandte Ränke fielen ebenfalls Jedermann in die Augen, ſo daß man die Hofnung aufgeben mußte, mit der Reformation durch dieſes Mittel weiter zu kommen. Die von Paul Sarpi dießfalls geſchriebene Geſchichte, die ſelbſt der Jeſuit Rapin als die vortrefflichſte anſieht, welche die Italiäniſche Sprache aufzuweiſen hätte, beweiſet, was ich ſage, unwiderſtehlich: Daß nämlich die Päbſte ſich alle erſinnliche Mühe gegeben, das Anſehn der allgemeinen Kirchenverſammlungen, welche den allesvermögenden päbſtlichen Bannſtrahlen Schranken geſetzet, zu zernichten, und demſelben ihr eigenes Anſehn vorzuziehen; folglich der Concilien Judicatur in Abſicht auf die Reformation der Kirche am Haupt als unzuläßlich zu erkennen. Unter andern hierauf abziehlenden Bullen war die Bulle *Execrabilis*, welche Pabſt Pius, der zweyte, den 18ten Jenner 1460 publicirte, beſonders merkwürdig. Dieſer Pabſt hieß vordem Aeneas Sylvius, und ſchrieb unter dieſem Namen mit ungemeinem Nachdruck zu Gunſten der Maximen des Conciliums zu Baſel: (88) Nachdem er aber

an

(88) Aeneas Sylvius über dieſen Punckt ausgegebene Schriften ſind in den meiſten Ausgaaben ſeiner Werke ausgelaſſen worden. Man findet ſie jedoch noch in einichen, und ſind auch in Michel Goldaſts Sammlung, Tom. II. Opuſc. 58.

und

an den Römischen Hof gezogen, welcher, wie ein gewisser Geschichtschreiber (89) sagt, nichts unterließ, einen so kühnen Scribenten auf seine Seite zu bringen, und gar Pabst geworden war, nahm er, wie man leicht denken konnte, seine vorigen Worte zurück, und excommunicirte mit einer nur ihm aufbehaltenen Excommunicationsformel, so daß der Excommunicirte erst beym Augenblick seines Hinscheides aus der Welt absolvirt werden könnte; alle und jede, von was Stand und Würde sie seyn möchten, Kayser, Könige und Priester, wenn sie von seinen Aussprüchen und Befehlen, oder auch seiner Vorfahren ihren irgendwohin apelliren würden, ebensowol als alle Universitäten, Collegien und Zeugen, die hiezu ihren Beyfall oder Rath gäben, und überhaupt jeden, der zu sothanen Apellationen Hand bieten, oder sie begünstigen würde. In eben diese Fußstapfen traten auch alle andere Päbste; massen Julius, der zweyte, und Leo, der zehnte, in einem zu Rom in Johann Laterans Kirche versammelten Concilium, das Concilium von Basel verdammen liessen. Sie wiederhohlten ihre Excommunicationen unaufhörlich, und behaupteten unermüdet, ihre Aussprüche wären gültig und untrüglich, und zwar so gar in

und am Ende des *Fasciculus rerum expetendarum* &c. aufbehalten worden.

(89) *Histoire des Papes, in Pio* II. *Tom.* IV. *pag.* 200. „La „Cour de Rome n'oublia rien pour gagner un Ecrivain si „hardi. Elle l'intereſſa dans les abus, dont il ſe plaignoit. „Il eut des Benefices, des Penſions, le Chapeau de Cardi„nal, & des emplois très conſiderables.„

Absicht auf weltliche Sachen; und sie bedienten sich in dieser Absicht des scheinbaren Vorwandes, als fänden sie sich Gewissens halber, und um des Besitzen der Kirche willen verbunden, eben dergleichen weltliche Sachen unter der Excommunication zu halten: Und ebendieses wird, wie Jedermann siehet, von dem Römischen Hofe in einem Schreiben, vom Januar dieses Jahres nach Parma abgelassen, (90) auch noch behauptet. Eben dieser Hof fordert weiter, (nach der ihm seit langer Zeit eignen Maxime,) die ganze Christenheit wäre verbunden, den von Rom aus kommenden Aussprüchen zu gehorchen; und diesem Grundsatz zufolge fuhr er immer fort, den alten Proceß der Bulle des Nachtmals zu publiciren, welche Martinus, der fünfte, wieder aufgewärmt hatte. Dem Pabst sind zween und siebenzig Fälle vorbehalten, in denen er die Excommunication will gebrauchen dörfen, die man in dem Corpus Juris Canonici lesen kann; achte finden sich in dem Decret und den Decretalien; viere in dem sechsten Buche der Decretalien; sieben in den Clementinen; die übrigen in den Extravaganten und etwa besondern Concilien; nebst verschiednen andern, die in dem Bullarium hin und wieder zerstreut sind: Und alle diese sind in Absicht auf das Wesentliche in der Nachtmals-

(90) „Quod nos, qui ex commissi nobis divinitus Pastoralis „muneris debito Ecclesiæ libertatis vindices, nec non om„nium Romanæ aliisque inferioribus Ecclesiis, aut quibus„vis personis & bonis Ecclesiasticis competentium jurium „assertores in terris a Domino constituti sumus &c.„ *Literæ* &c. pag. 6.

mals-Bulle enthalten, als welche das Grundgesetz des Römischen Hofes, und der Innbegrif des Criminalrechts in Ansehung der weltlichen Judicatur sind. Da die Päbste von Jahr zu Jahr eine dergleichen Bullen publicirten, machten sie bisweilen einiche Abänderungen, *per additionem & per subtractionem*, wie die Canonisten (91) es heissen. So kamen z. Ex. in Clemens, des achten, Nachtmals-Bulle *per additionem*, die Regeln des Lateranischen Concilium betreffend, die Immunitäten der Geistlichen hinzu; hingegen *per subtractionem* nahm man den weltlichen Potentaten die ihnen, wie daselbst vorausgesetzt wird, von der Kirche zugestandene Rechtsamen, über Capitalverbrechen der Geistlichen zu urtheilen; und jedem Privilegirten wird die Freyheit untersagt, von den Censuren zu absolviren. Unter dem Haufen so vieler Nachtmals-Bullen meldet das zu Lüxemburg wieder gedruckte Bullarium Romanum sechs Exemplare, die in einem oder dem andern Artickel verschieden wären; nämlich die 25ste Constitution von Urban, dem fünften, die 10te von Julius, dem zweyten, die 10te von Paul, dem dritten; die 81ste von Gregorius, dem dreyzehnten; die 63ste von Paul, dem fünften, und die 62ste von Urban, dem achten: Wenn ich demnach diese Bulle nachher im zweyten Artickel dieses Buches zergliedern werde, so will ich mich des Exemplars von Urban, dem achten, bedienen, da nach weltlichen und geistlichen Rechten die ältern Gesetze immer durch die spätern verbessert worden, und nur diese in Kräften sind. Zu

(91) *Gregorius Sayrus*, Thesaur. Lib. III. Cap. II. n. 4. 5.

Zu den Bemühungen des römischen Hofes, vermittelst der Nachtmals-Bulle die alte Maxime, ungeachtet der ihr von den Concilien zu Costanz und Basel entgegengesetzten Aussprüchen, zu unterstützen, kam noch ein zahlloser Haufe von Canonisten, die feile Schmeichler des römischen Hofes waren; diese predigten in alle Länder herum zerstreut: Der Päbste Kirchsprengel faßte die ganze Erde in sich; folglich bänden die päbstlichen Edickte alle Menschen, weil sie zu Rom ausgegeben würden, und von der päbstlichen Excommunication könnte Niemand, als der Pabst selbst, absolviren. Die Schriften, welche zur Behauptung dieser Sätze verfertiget worden, hat Angelus Roccaberti gesammelt, und sie machen XXI. Folianten aus; denn der römische Hof kann seine Scribenten aus dem Raube der Länder, gegen die er immer zu Felde liegt, schon gut genug besolden: Und wollte man alles hier einschlagendes zusamen raffen, so würde man eine noch weit ungeheurere Sammlung bekommen. (92) Diejenigen Canonisten, welche in ihren Commentarien Anhänger dieses Systems sind, haben keine Zahl noch Platz in den Buchhändlergewölbern.

Da man sahe, wie ohnmächtig die Bemühungen der Kirchenversammlungen von Costanz und Basel waren,

(92) Daher kann man die heut zu Tage herauskommenden abgeschmackten, erbärmlichen Narrenspossen eines Sangallo, Carminati u. a. nicht genug verpfuyen; denn so viele gelehrte Werke sind über diese Materie vor ihren fieberhaften Träumereyen da gewesen. Man füge diesen noch den neuen Dogmen-Schmied Peter Ballerino bey.

waren, um die Kirche so wol am Haupt als an den Gliedern zu reformiren, und wie fruchtlos sie sich der päbstlichen Excommunication widersetzten, welche nun mit nicht schüchternen Fuß die weltlichen Jurisdictionen umstieß, und die schon überlebten unglücklichen Jahrhunderte wieder zurückbrachte, theilten sich die weltlichen Potentaten in zween Theile. Der einte sahe, daß die Vorurtheile zu tief eingewurzelt wären, vermittelst welcher die Geistlichen die Reichthümer ihrer Staaten an sich zogen, und die Nothwendigkeit, in welcher sie beständig seyn würden, ewig mit dem Römischen Hofe zu Feld zu liegen, welcher mit unzähligen Vorschützungen und Ränken die eroberten weltlichen Jurisdictionen je länger je hartnäckiger vertheidigte; ergrif die verzweifelte Parthey, den heiligen Lehren und der Einigkeit der Kirche zu entsagen, und machte sich für immer auch von denen dem Oberhaupt der Kirche schuldigen und in dem Glauben der Kirche gegründeten Pflichten los. Die unvorgesehene, unter Leo, dem zehnten, vorgefallene einsmahlige Religionsempörung glich, da die Sachen überall geruhig schienen, dem wilden Gebrülle, welches die Erde oft verursacht, wenn sie ganz unerwartet Flammen und Ruin aus ihrem Schoose ausschüttet. Ein schwärmerscher Kopf, mit Namen Luther, dessen Schriften voller Widersprüche, grober Anzüglichkeiten, und ausschweifender Hypothesen sind, (93) lehnte sich gegen gewisse

(93) Man bittet den Leser zu bedenken, daß dergleichen und andere Unziemlichkeiten den Herren Catholicken nunmehr zugutgehalten werden können, nachdem sie so unzählig viele Male ernst-

gewisse Mißbräuche, die sich in Deutschland bey Anlaß der Austheilung der Indulgenzen eingeschliechen, auf, und fuhr nun weiter fort den Pabst und die Kirche selbst anzufallen; gleich sah man das halbe Deutschland zun Waaffen greifen, um seine Meynungen zu vertheidigen, und sich von der Kirche treunen; zu welcher Trennung Dänemark, Schweden, und ein Theil von Ungarn und Pohlen mit hingerissen ward. Zu gleicher Zeit stand unter den Schweitzern ein gewisser Dorfpriester, mit Namen Zwinglin auf, und fiel nicht bloß die römische Kirchenzucht, sondern alle Glaubensartickel der römischen Kirche unter dem albernen Vorwand an, keines ehrlichen Mannes Weib wäre sicher, so lange die Pfaffen im ehelosen Leben zu bleiben genöthiget würden, und riß so einen grossen Theil der Cantons von der Einigkeit der Kirche ab. (94)

ernsthaft, liebreich und gründlich widerlegt worden sind: Und zwar um so viel mehr, da es eine vollkommen undankbare Mühe seyn würde, sich mit ihnen weiter einzulassen, nachdem sie uns, nun Jahrhunderte lang, den mit Recht geforderten Erweis vieler Sätze schuldig bleiben. Wenn sie nichts anders können, als auf eine lächerliche Weise, nur immer ohne Erweis zu widerhohlen, was ihnen so vielfältig, und zwar mit Anzeigung unserer Gründe, geläugnet worden ist, so kann uns wahrhaftig anders nichts übrig bleiben, als mitleidig die Achseln zu zücken; es wäre denn Sache, daß einer unserer Theologen Lust hätte, einen Tanz mit unserm Verfasser zu wagen, welchem der **Uebersetzer** lieber zuschauen, als selbst mit von der Parthey seyn will.

(94) Nach der Liebe zu urtheilen, muß man freylich annehmen, der Herr Verfasser sey ganz unrecht berichtet worden, und habe aus heilgen Vorurtheilen keine Lutherschen oder Zwinglischen Nachrichten und Bücher zu sehen bekommen,

Die Schüler Luthers und Zwinglins mittheilten ihre Schwärmerey jedem, der sie gerne annehmen wollte, fleissig, und machten sich Anhänger, die solche in ganz Europa herumtrugen. Sie breiten ihre Lehre in Engeland aus, und ein Theil Engelands nimmt sie an; sie verwirren die Niederlande, und machen die Republick der vereinigten Provinzen entstehen, in wel-

men, sondern nur aus den Schriften seiner Glaubensgenossen, und zwar von der Grundsuppe der allerelendesten Controversisten gelesen. Könnte man sonst anders, als ihm eine verleumdersche Verstellung und Stümmlung der Geschichte Schuld geben? Laßt uns aber lieber den ersten Fall annehmen! Doch — wo bleibt unser Verfasser auch dann? — Ein Dorfpriester? Er war Leuthpriester bey der Cathedrale in Zürch, der Hauptstadt des Canton Zürch, und nachher der Vorsteher der Geistlichkeit des ganzen Cantons. Doch, gesetzt, ein Dorfpriester! — Gesetzt! — Der liebe Herr würde sehr zu bedauren seyn, wenn er erst von mir lehrnen sollte, daß es nicht unmöglich sey, ein Dorfpriester, und zu gleicher Zeit ein ehrlicher, rechtschaffener, verständiger, gelehrter und frommer Mann zu seyn, so wie uns hingegen seine eigene Historien zur Genüge beweisen, daß ein Mann Prälat, Bischoff, Cardinal oder gar Pabst, und ein pflichtvergessener, betrügerischer, dummer, unwissender und scheußlicher Mensch zugleich seyn könne. — So weit aber hat, meines Wissens, noch kein Dorfschulmeister die Unverschämtheit getrieben, daß er behauptet hätte, Zwinglin hätte raisonnirt, wenn die Pfaffen Weiber hätten, so würde die catholische Religion eine gute, wahre Religion seyn. Und dieses wäre doch der umgekehrte Satz. Also, mein lieber Herr Verfasser! Hohlen Sie ein andermal besser aus; inzwischen wollen wir, den Religionshaß bey Seite gesetzt, gute Freunde bleiben!

Hanc veniam petimusque damusque vicissim.

Der Uebersetzer.

welcher die Calviniſche Lehre feſtgeſetzt wird. Von Genf aus, als dem Mittelpunckt, ſtreut Calvin, welcher der übrigen Irrthümer in ein ordentliches Lehrgebäude bracht, und mit der Vertragſamkeit, die er für ſeine Schüler forderte, die allerſcheußlichſte Intoleranz gegen anderer irrige Meynungen verband, (95) ſein Syſtem in Frankreich aus, wofür die freye Religionsübung in dieſem Königreich über ein ganzes Jahrhundert geſtattet ward. Mitten unter dieſen Heterodoxen, die ſich Reformatoren nennten, entſtanden tauſenderley einander beſtreitende Seckten, die aber alle darinn übereinkamen, daß ſie ſich von der Einigkeit der Kirche trennen wollten. So waren, z. Ex., die Wiedertäuffer, die ſich in vierzehn Aeſte theilten; die Sacramentarii in neun Claſſen; die Confeßioniſten, vier und zwanzig Gattungen; die Calviniſten, getheilt in Gomariſten, Arminianer, Supralapſarii, Infralapſarii, Puritaner und Anglicaner; endlich die Socinianer, oder neue Arianer, die auch ſelbſt in der Zerſtückung des Fundamentalartickels von der Trinität, worauf die ganze Religion JEſu Chriſti ſich gründet, uneinig waren. (96)

Wenn aber die Hälfte der catholiſchen Potentaten ſich, um das Joch des römiſchen Hofes abzuwerfen, voll Verzweiflung mit in die Trennung eingelaſſen, und

(95) Er mochte dieſen bedaurlichen Fehler noch von dem Catholicismus her gehabt haben.

Der Ueberſetzer.

(96) Ich würde über allen dieſen Plunder viel zu ſagen haben, wenn es nicht Tauſend andere ſchon vor mir geſagt hätten.

Der Ueberſetzer.

und von der Kirche abgesondert hat, so wußten doch die Uebrigen der Einigkeit des Glaubens getreu zu verbleiben, und einen Unterscheid zwischen den menschlichen Anordnungen, welche einiche Päbste mit den heiligen Glaubenslehren zu vermischen suchten, und denen von JEsu Christo festgesetzten Glaubensartickeln, welche die Kirche auch immer beybehalten, zu machen. Und da die Furcht vor den Bannstrahlen in den unwissenden Jahrhunderten die Leuthe glauben gemacht hatte, jede Ausdehnung der Gerichtbarkeit, die dem römischen Hofe beliebte, sey ein wesentlicher Religionspunckt, so verlohr sich diese grundfalsche Meynung durch das Nachforschen in der heiligen Schrift, und durch die Erklärung der ganzen Kirche, die auf dem Concilium zu Costanz, und zum Theil auf dem Concilium zu Basel versammelt war, gänzlich; wodurch völlig ausgemacht ward, daß alles Excommuniciren kraftlos und ungültig seyn soll, wofern es der Einrichtung des Heilandes und dem Geist der Kirche entgegen wäre; und daß die römischen Päbste die Excommunication haben mißbrauchen können, ja dieselbe wirklich mißbraucht haben. Und obgleich der römische Hof die Gültigkeit der Excommunication in jedem päbstlichen Ausspruch nach jeder Ausdehnung behauptet hat, und dieses um der dem Hofe hieraus zuwachsenden Vortheile willen, so kann es doch unmöglich anders seyn, so viele erlauchte Männer, die diesen Hof ausmachen, müssen die Wahrheit einsehen, und dieselbe ihren Lippen oft gegen ihren Willen entrinnen; wie man dieses aus einer neuen Probe von allerhand widersprechendem Zeug abneh-

men kann, welches man in denen dieses Jahr von den päbstlichen Ministern publicirten Schriften findet. Denn in dem, das Herzogthum Parma betreffenden, letztverwichenen Jenner publicirten Schreiben wird behauptet, jeder, der in seinen Staaten Verordnungen die zeitlichen Sachen der Geistlichkeit betreffend mache, gerathe ebendadurch in den Fall, nach der Nachtmals-Bulle censurirt zu werden, und der Pabst könne Gewissens halber die öffentliche Censur keineswegs unterlassen. In dem an den König von Portugall unterm 30sten August vorigen Jahres abgelassenen Breve, welches anfängt: *A quo die*, wird dieser Souverain in den verbindlichsten Ausdrücken ersucht, nicht länger dem römischen Hofe entgegen zu seyn, und man bietet ihm unter dem Segen des HErrn eine gegenseitige Freundschaft (97) an; man giebt, und zwar mit allem Recht das Zeugniß, daß seine Majestät eben so gottesfürchtig als großmüthig (98) sey, und man erkennt, Dieselbe sey aller zärtlichsten Liebe und Hochachtung würdig, ungeachtet Seine Majestät, eben so wol als andre Potentaten, in ihren Staaten nach Gutbedunken Verordnungen in Ansehung der Geistlichkeit gemacht hatten. Der Gebrauch der Excommunication nach der Nachtmals-Bulle ist demnach nicht eine Wirkung des Eifers, sondern der Politick; und so oft man dazu greift, geschieht es gleichsam nur nach einem

(97) Ad farciendam inter nos mutuam gratiam benedicente Domino, revocare.

(98) Cujus perspectam habemus & religionem, & magnitudinem animi.

einem heftigen Stosse, den der Körper empfangen, und dadurch er ausser seine Bahn gebracht wird: Einem Stosse, den der Körper von dem römischen Hofe in den Zeiten der Unwissenheit und Usurpation bekommen, und der ihn eine Linie zu beschreiben zwingt, von welcher er ohne seinen zeitlichen Schaden, auch in diesen einsichtsvollen erleuchteten Zeiten, nicht abweichen kann.

Diesemnach reducirt sich beynahe die ganze Nachtmals-Bulle lediger Dingen auf eine politische Frage, da sie, mit einer sehr kleinen Ausnahme, nichts als weltliche Sachen zum Gegenstand hat. Und da die Reservation dieser Sachen durch die dem Pabst allein vorbehaltene Excommunication behaftet ist, welche auf der Stelle so gar die Potentaten trift, so schmeichle ich mir, die Ungültigkeit dieser Excommunication dargethan zu haben, indem ich die Geschichte ihres Ursprunges, ihrer Natur, ihrer Anwendung und der Mißbräuche dieser fürchterlichen Waaffen der Kirche, mitgetheilt habe. Und dadurch, denke ich, ist die Richtigkeit folgender Sätze dargethan.

I. Als JEsus Christus die Gemeinschaft der Kirche errichtete, war seine Absicht, daß davon vermittelst des Kirchen-Bannes Niemand ausgeschlossen werden sollte, als Leuthe, die durch ketzersche Meynungen gegen die Einigkeit der Kirche, oder durch offenbare Schändung der christlichen Sittenlehre gegen die Gebote der Heiligkeit sich verfehlten.

Die Tradition, welche eine Glaubensregel ist, und wodurch wir selbst den Sinn der heiligen Schrift

erklären, und die Grundsätze des Evangeliums gegen die Irrlehren vertheidigen, zeigt uns klar, daß beynahe tausend Jahre lang die Diener Christi geglaubt haben, ihre Gewalt zu excommunicieren dehne sich nicht bis gegen Könige und Kayser aus; denn sie fanden in der heiligen Schrift, daß GOtt sich vorbehalte, dieselben zu richten; und daß hingegen den Dienern der Kirche geboten werde, ihnen zu gehorsamen, und sie mit Gelassenheit zu ertragen, selbst wenn sie hart und ruchlos seyn.

II. Die Nachtmals-Bulle setzt die Excommunication (wenigstens in Ansehung der Catholicken,) nicht für Ketzerey oder Schändung der evangelischen Sittenlehre, wie JEsus Christus gethan hat, sondern bloß um menschlicher, politischer, und solcher Gründen willen, welche die von JEsu Christo seinen Dienern durch ausdrückliche Gebote anbefohlene Kirchedisciplin umstossen.

Sie ist, insoweit sie die Könige und Kayser betrift, der Tradition zuwider, da sie dieselben nicht Ketzerey wegen, oder um der Evangelischen Sittenlehre willen, (da auch in diesen Fällen die alte Kirche sie der Censur nicht unterworfen glaubte,) sondern bloß um ihre Rechtsamen zu zernichten in den Bann thut; wie wir dieses eben, da wir den Ursprung dieser Excommunication entdeckten, gezeigt, und bewiesen haben, daß nichts anders als Unwissenheit, durch Gewaltthätigkeit belebt, und durch Ehrsucht unterstützet, sie zur Welt gebracht; wie dieses besser unten noch klärer

rer erhellen wird, wenn wir die besondern Gegenstände dieser Excommunication untersuchen werden.

III. Die Bannstrahlen der Nachtmals-Bulle sind hiemit der Einrichtung JEsu Christi keineswegs gemäß, und harmoniren auch mit der Tradition der Kirche nicht.

IV. Sie ist folglich überall ungültig. Und da der römische Hof, wenn er ihre Gültigkeit behaupten will, sich auf nichts als eine offenbare, durch die trübsalvolle Zeiten des zehnten Jahrhunderts zu Stande gekommene, Usurpation stemmen kann, so können die weltlichen Fürsten sie verwerfen, und sich dabey auf einen Glaubensartickel gründen; und zwar auf eben den Glaubensartickel, vermittelst dessen man die heiligen Lehren der Religion von der ersten Kirche an vertheidigt, und welchen Tertullian in folgender berühmten und nachdrucksamen Stelle abgefaßt hat: „Es ist also selbst aus der Ordnung der „Dinge klar, daß dasjenige der Absicht des HErrn „gemäß und wahr sey, was uns als ein solches von „den ersten Zeiten her übergeben worden, dasjenige „aber, was erst später zugeflickt ist, sey unächt „und falsch: An dieser Regel mögen die künf„tigen Geschlechter sich immerhin festhal„ten.„ (99)

(99) Ita ex ipso ordine manifestatur, id esse dominicum & verum, quod sit prius traditum, id autem extraneum & falsum, quod posterius immistum. Ea sententia manebit apud posteros. *Tertullian. de Præscr.* Cap. XXXI.

§. II.

Von der Reservation der Rechtsamen aller und jeder Bischöffe, welche Rechtsamen die Nachtmals-Bulle nur dem Pabst beylegt.

In der Nachtmals-Bulle liegt noch ein zweyter allgemeiner Satz. Giebt man diesen blindlings zu, so wird er für die ganze Christenheit im höchsten Grade schreckenvoll und gefährlich; denn er stellet uns den Römischen Pabst nicht nur als das von JEsu Christo gesetzte Haupt der Kirche, sondern auch als einen ununschränkten, eigenmächtigen Monarchen über die ganze Geistlichkeit dar. Der Pabst behält sich darinn die Absolution von der daselbst festgesetzten Excommunication, und der vorgegebenen Sünde allein vor, und gebietet bey Strafe des Ungehorsames allen Patriarchen, Primaten, Erzbischöffen, Bischöffen und andern Geistlichen in der ganzen Christenheit, daß sie seine Bulle des Jahrs ein oder mehrere Male verlesen, den Leuthen wol zu Gemüth führen, und erklären sollen; (1) und giebt (§. 26.) ausdrücklich zu

(1) Universis & singulis Patriarchis, Primatibus, Archiepiscopis, Episcopis & Locorum Ordinariis & Prælatis, ubilibet constitutis, per hæc scripta committimus, & *in virtute sanctæ obedientiæ districte præcipiendo mandamus*, ut per se, vel per alium, seu alios, præsentes litteras, postquam eas receperint, seu earum habuerint notitiam, semel in anno,

zu verstehen, daß sie die Kraft eines allgemeinen Gesetzes für die ganze Christenheit haben müsse, weil sie zu Rom publicirt worden sey. Und hieraus folgt, ungeachtet er es eben nicht mit Worten ausdrücklich sagt, daß der Pabst sich kraft dessen zum wirklichen Universalbischof einsetze, der in sich allein die Gerichtbarkeit aller Bischöffe einschlüsse; eine Sache, die, wie wir sehen werden, der heilige Pabst Gregorius so sehr verabscheuht, und an denen Canonisten, die, ohne ihre Worte zu erwägen, geschrieben: Der Römische Pabst sey Universalbischof, und sein Kirchsprengel die ganze Welt, so sehr getadelt hat.

Die occidentalischen Bischöffe und andere Geistliche von minderm Rang sind, weil sie der Abhänglichkeit von den Römischen Gesetzen längst gewohnt sind; es sey nun, daß sich ihr Eigennutz vom Römischen Hofe Beförderungen und Pfründen verspreche; oder, daß sie sich Gewissens halber durch die Eidschwüre, die man zu Rom von ihnen fordert, gebunden glauben; oder wegen der Geringachtung ihres hohen Alters, und ungemeiner Beschwehrden, unter denen sie stehen; oder auch aus Politick, sich, wenn sie den Maximen dieses Hofes nachgeben, seinem Unwillen nicht auszusetzen; oder, um sich unter dem Schatten des Päbstlichen Ansehens der Gerichtbarkeit der weltlichen Fürsten zu entziehn; sie sind, sage ich, in der Nothwen-

no, aut si expedire viderint, etiam pluries, in Ecclesiis suis, dum in eis major populi multitudo ad divina convenerit, solemniter publicent, & ad *Christifidelium mentes reducant, nuntient, & declarent.* §. 27.

digkeit, sich denen in der Nachtmals-Bulle vorgeschriebenen Dispositionen und Befehlen zu unterziehen, und dadurch selbst Hand zu bieten, daß sie immer weiter heruntergesetzt werden. Daher kömmt es, daß die politische Fürsorge, die gedachte Bulle zu verdrängen, nicht nur beynahe gänzlich fruchtlos ist, wie ich dieses in dem letzten Artickel meines Buchs zeigen werde, sondern daß der Pfaffendespotismus, wie er von denen in Costanz und Trident versammelten Bischöffen mit schwachen Waffen bestritten worden, durch die einzelne Bischöffe in ihren Kirchsprengeln nothwendig hat verstärkt werden müssen. Und eben daher folget weiter, daß die Römischen Gesetze, welche die weltlichen Rechtsamen untergraben, die furchtbare Miene allgemeiner Kirchengesetze bekommen, da es keinem Privatmann so leicht erlaubt wird, einiche Einwendung dagegen zu machen; maassen wir wirklich heut zu Tage in einem gewissen Italiänischen Königreiche gar einsichtsvolle und aller Hochachtung würdige Ministeer kennen, welche nur darum, daß sie die hochheitlichen Rechtsamen vertheidigen, der Gegenstand des murrenden Geschreys der Bischöffe und des wühlerischen Pöbels sind. Es hat demnach das Ansehn, als hätte der Pfaffendespotismus sich die Abänderungen in dem Plan der Civilsachen ebenderjenigen Stadt zu Nutze gemacht, in Ansehung welcher ein tiefsinniger Politickus die Reflexion macht: Cäsar habe alle Gewalt in seiner Person vereinigt, aber anfänglich nur unter dem Titel eines obrigkeitlichen Amtmannes geherrscht, weil er wol gewußt hätte, daß es bey den Menschen bloß auf

Worte

Worte ankomme. Und daher verwundert er sich darüber, daß Cäsar hernach den Titel eines Kayſers angenommen, und dadurch gemacht habe, daß seine Mitbürger haben merken müssen, sie hätten ihm mehr Macht eingeräumt, als sie ihm wirklich nicht einzuräumen gedacht hatten: Und daher leitet er die Verbitterung derer republicanischen Köpfe, welche die Ursache seiner Ermordung gewesen. (2) Auf die nämliche Weise haben die Römischen Päbste, nachdem sie die Gewalt und Gerichtbarkeit aller Bischöffe an sich gezogen, die ganze Kirche aufgebracht, eine Reformation der Unordnungen und Mißbräuche zu verlangen, sobald jene die übermüthigen Titel eines Königes, Universalbischoffes, unumschränkten Weltbeherrschers annahmen, wie man in Bonifacius, des achten, und anderer Decretalien lesen kann; nachdem sie aber merkten, daß sie hierinn einen Fehler begangen hätten, so deckten sie das nämliche Ansehn und Gewalt mit dem gebührenden Titel, des obersten Stuhles, des Statthalters Christi, der allgemeinen Obsorge für alle Kirchen; und so war es für sie eine leichte Sache, ihre Macht bey der unthätigen Trägheit der Bischöffe beyzubehalten.

Und es zeigt sich klar aus demjenigen, was auf dem Concilium zu Trident vorgegangen, mit was für eifersüchtigen Augen der Römische Hof jederzeit den Artickel, das Ansehn der Bischöffe betreffend, angesehn

(2) *Montesquieu*, Grandeur & Decadence des Romains. Chap. XI.

sehn habe. Denn da trug man vor, man sollte erkennen, jeder Bischof hätte in seinem Bistum die Ausübung der bischöflichen Gewalt als ein von GOtt erhaltenes Recht: Allein diese so billige und einleuchtende Sache fand bey diesem Hofe, der wol einsahe, was für Folgen aus einem solchen Ausspruch hergeleitet werden könnten, den allergrößten Widerstand; und er willigte nach langem weitläuftigen Gezänke nicht anders darein, als mit allem dem Rückbehalt und Abwägung der Termen, die man in Paul Sarpi Geschichte in II. B. 1546. im VI. B. 1562. im VII. und VIII. B. 1563. findet. Man hat nachher zu Anfang des vorigen Jahrhunderts, als der Erzbischof Marc Anton de Dominis, mit kühner Freymüthigkeit und ungemeiner Gelehrsamkeit, in seinen Büchern von der christlichen Republick, die bischöfflichen Rechte entwickelte, gesehen, wie ängstlich der Römische Hof die dogmatischen Irrthümer, welche sich in diesem Buche unter so vielen historischen Wahrheiten und unverwerflichen Gezeugnissen der Kirchenväter eingeschlichen, aufgesucht habe, um über dieses Buch ein scharfes Verdammnißurtheil zu fällen; und wie viele Mühe es diesem Hofe gekostet, den Verfasser aus Engeland nach Rom zu ziehen, von woher er hernach unmöglich zurückkonnte. Eben so beunruhiget sah man diesen Hof, als unter Benedickt, dem XIVten, von der Republick Venedig ihren Unterthanen durch ein Gesetz geboten worden, sie sollten in Sachen, wo zu ihnen ihre Bischöffe eine rechtliche Erlaubniß bewilligen könnten, sich nicht ausser Landes anmelden. Die gleichen Unruhen scheinen bey diesem Hofe sich

heut

heut zu Tage aufs neue zu zeigen; und zwar nicht nur wegen des Febronius Buch, darinn er diese Materien wieder hervorsucht, sondern weit mehr wegen Portugal, allwo des Anton Pereira Untersuchung von der Gewalt der Bischöffe in Dispensationssachen bey vorfallenden öffentlich bekannten Hinternissen der Ehen, und der Absolution in Fällen welche dem Pabst allein vorbehalten sind, handelt; um so viel mehr, da schon einiche Bischöffe angefangen, von diesen Regeln Gebrauch zu machen, nachdem die Römischen Canonisten alle ihre Bemühung ihn zu widerlegen fruchtlos verschwendet. Es entstand daher bey dem Römischen Hofe ein brennendes Verlangen, sich mit Portugal wieder auf einen guten Fuß zu setzen, wie das zärtliche Breve Unsers Herrn und andere eben so bekannte als feine Kunstgriffe zeigen.

Dieser Fundamentalartickel muste nothwendig bey den Staatsverständigen vieles Nachdenken erwecken. Denn die Kirchendiener machen, vermittelst des natürlichen Hanges, den die Leuthe haben, sich ihnen, auch in Sachen, welche die Religion nichts angehen, zu unterwerfen, und durch die unmerklichen Ringe, welche die Geistlichen in eine Kette vereinigen, deren oberster Ring an dem Römischen Stule bevestnet ist, endlich durch ihre Art zu handeln, die Leuthe, ohne daß diese es wahrnehmen, zu Vollstreckern der politischen Maximen dieses Hofes. Ich meyne aber, ich zeige dadurch, daß ich mit aller mir möglichen Kürze darthue, wie es mit der stafelweise entstan-

denen

denen Abhänglichkeit der Bischöffe zugegangen, daß der Römische Hof die bischöflichen Rechte habe an sich reissen, und die Bischöffe zum Eide habe zwingen können, daß sie dem Pabst unterthänig seyn, und dessel-ben Absichten unterstützen wollen, wie die Nachtmals-Bulle sich ausdrückt, zu gleicher Zeit, daß eben dieses keineswegs weder von göttlicher Einsatzung, nach apostolischer Tradition, sondern vielmehr unter möglichstem Entgegenstreben der Kirche entstanden, welche nur nach und nach ihre von Zeit zu Zeit immer mehr geschmählerte Rechte, und ihre Reichthümer hat abtretten müssen. Daher muß man alle mal, wenn es die Ruhe und Sicherheit der Staaten erfordern, es bey dem Ausspruche Pabst Gregorius, (sey es nun Gregorius, der Grosse, oder Gregorius, der VIIte, gewesen,) gelten lassen, der den *Canon. Ecclesiast. Dist. VIII. can. Si Consuetudinem* einverleibt ist: „Wenn du „aber die Gewohnheit vorschützen möchtest, so solltest „du denken, JEsus Christus habe gesprochen: Ich „bin der Weg, die Wahrheit und das Leben; er hat „nicht gesagt: Ich bin die Gewohnheit, sondern die „Wahrheit. Und es ist unstreitig, daß, um die „Worte des seligen Ciprians zu gebrauchen, die Ge-„wohnheit, so alt und allgemein sie auch seyn mag, „der Wahrheit schlechterdings weichen, und jede Ge-„wohnheit, welche gegen die Wahrheit streitet, abge-„schaft werden müsse.„ (3)

Das

(3) Si consuetudinem fortassis opponas, advertendum est, quod Dominus dicit: *Ego sum Via, Veritas & Vita*; non dixit, Ego sum consuetudo, sed Veritas. Et certe, ut Bea-

ti

Das System der Römischen Canonisten ist im höchsten Grade ausschweifend, wenn sie den Vorrang der Römischen Päbste festsetzen wollen. Sie finden in den Worten des Evangeliums, auf welche die Errichtung dieses Vorranges sich gründen soll, alle ordentliche Vorrechte und Gewalt eingeschlossen; und dieses geht wol so weit, daß der Cardinal Gaetan darinn entdeckt hat, die Kirche sey eine gebohrne Slavinn des Römischen Pabstes. (4) Und ist es hernach um die Gerichtbarkeit der Bischöffe zu thun, so finden sie hierüber in dem ganzen Evangelium gar nichts, ob gleich darinn der Bischöffe Gerichtbarkeit nicht weniger festgesetzt ist. Denn JEsus Christus sagt zum heiligen Petrus, da er ihm seine Gewalt mittheilet: Petrus! Weyde meine Schaafe; auf diesen Fels will ich meine Kirche gründen; und was du binden wirst, soll gebunden, was du aber auflösen wirst, soll aufgelöset bleiben. Und wenn er Matth. XXVIII. v. 18. den andern Aposteln ihre Gewalt ertheilt, sagt er: Mir ist alle Gewalt im Himmel und auf Erde gegeben. So geht nun hin, und tauffet, und lehret alles, was ich euch geboten habe. Und an einem andern Ort, bey Johannes am XXIsten: Wie mich der Vater gesandt hat, ebenso sende

ti Cypriani utamur sententia, quælibet consuetudo, quantumvis vetusta, quantumvis vulgata, veritati omnino est postponenda, & usus, qui veritati est contrarius, est abolendus.

(4) In Bibliotheca *Roccaberti* Tom. XIX. pag. 494.

sende ich euch. Empfangt also den heiligen Geist; und wem ihr seine Sünden vergeben werdet, dem sollen sie vergeben seyn; wem ihr sie aber behalten werdet, dem sollen sie behalten bleiben. Hieraus folgt klar, daß, wie JEsus Christus dem heiligen Petrus Gewalt über alle und jede gegeben hat, ebenso habe er sie auch den Aposteln über alle und jede gegeben; und wie er den heiligen Petrus abgesandt hat, um seine Stelle zu vertretten, so habe er ebenfalls die Apostel ausgesandt, und ihnen auf der Erde von seiner Gewalt, wie er solche von dem Vater empfangen hatte, gleichmäßig zugetheilt: Wie mich der Vater gesandt hat, ebenso sende ich euch. Wie der Römische Pabst ein Nachfolger des heiligen Petrus ist, ebenso und auf dieselbe Weise sind die Bischöffe Nachfolger der Apostel, wie der heilige Augustinus sagt. (5) Und hieraus folgt, daß auf die nämliche Weise, wie die dem Petrus ertheilte Vorrechte auf die Römische Päbste, seine Nachfolger, gekommen sind, eben so und auf die gleiche Weise sind der Apostel Rechtsamen auf die Bischöffe gekommen: Und eben hieraus folgt ganz sonnenklar weiter, daß der Römische Pabst nicht mehr Gewalt habe, sich die bischöflichen Rechtsamen eigens vorzubehalten, noch die Bischöffe zum Eide der Gehorsamie zu verbinden, als Petrus selbst gehabt hat. Denn es ist unstreitig, daß, wenn der Römische Pabst

in

(5) *Augustinus*, in Ps. 44. num. 32. Pro Apostolis constituti sunt Episcopi. Non ergo te putes desertam, quia non vides Petrum, quia non vides Paulum &c.

in Kraft der Worten, welche JEsus Christus zum heiligen Petrus gesprochen, das Recht erhalten hat, sich die Rechtsamen der andern Bischöffe vorzubehalten, hieraus nothwendig folge, die Bischöffe haben, in Kraft der nämlichen Worten, die JEsus Christus zu den andern Aposteln gesagt hat, das Recht erhalten, sich des Petrus Rechtsamen vorzubehalten; welches entweder eine offenbare Ungereimtheit ist, oder die beydseitigen Rechte in vollkommenem Gleichgewichte hält.

Man kann aber aus dem Evangelium des heiligen Lucas am XXIIsten selbst gar deutlich sehen, was für Vorrang der heilige Petrus über die andern Apostel aus gehabt habe: Denn daselbst sehn wir aus dem 24 und 25sten Versen, daß die Apostel unter sich uneinig gewesen, welcher unter ihnen der größte seyn sollte; hierüber wurden sie aber von dem Heilande getadelt, und ihnen zu Gemüthe geführt, daß dergleichen nur für die Fürsten dieser Welt gehöre; unter ihnen aber sollte alle Grösse einzig in der Demuth bestehen, und sie sollten ihrer Mitbrüder Knechte seyn. Justin Febronius (6) hat gegen die Träumereyen des Cardinal Orsi behauptet, daß dieses der klare Sinn von JEsus Christus Worten sey. Diesen so ausdrücklichen Gesetzen des Heilandes unterzogen die Apostel sich gänzlich, indem sie unter sich eine vollkommene Gleichheit beobachteten; wie dieses Paulus in der Apostelgeschichte am XXVIII. v. 28. ausdrückt, wenn er sich an alle Bischöffe ohne Unterscheid wendet, und ihnen zu Gemüthe führt, daß sie alle, einer wie der

andre,

(6) *Febronius* de statu Eccles. Cap. I. §. 7. n. 1.

andre, ihre Gewalt von GOtt empfangen: *Attendite vobis & universo gregi, in quo vos Spiritus sanctus posuit Episcopos regere Ecclesiam Dei.* Und damit hierüber ja keine Zweydeutigkeit statt finden möchte, als ob etwa der heilige Petrus eine Ausnahme von dieser Regel seyn möchte, so hat es das Ansehn, als ob der heilige Paulus in seinem Briefe an die Galater, dem IIten Capitel, uns in dieser Absicht erzählte, was ihm so wol als den übrigen Aposteln begegnet; und eben daraus läßt sich schlüssen, daß sie unter sich nicht anders als vollkommen wie Brüder gelebt haben. Er erzählt uns, daß er nach Jerusalem gegangen, um mit denen Aposteln, die einen entscheidenden Rang zu haben schienen, *qui videbantur aliquid esse*, eine Unterredung wegen seiner Lehrart im predigen zu halten. Die, welche die Hauptsäulen zu seyn schienen, waren Jacobus, Petrus und Johannes, *Jacobus & Cephas & Johannes qui videbantur columnæ esse.* Eben diese Hauptsäulen der christlichen Kirche fanden gut, daß Paulus und Barnabas der Heiden Apostel seyn sollten, wie sie selbst Apostel der Juden wären. *Dexteras dederunt mihi & Barnabæ societatis, ut nos in Gentes, ipsi autem in circumcisionem.* Nachdem aber der heilige Petrus nachher in Antiochien gezogen, und sich bey den Heiden der jüdischen Sprache bedient hatte, tadelte er ihn deswegen, ungeachtet er eben eine Hauptsäule der erst entstehenden Kirche war, und rückte ihm vor, er wandelte nicht nach der Wahrheit des Evangelium; und diese Vorwürfe machte er ihm ins Gesicht, in Beyseyn

aller

aller Uebrigen, *in faciem ei restiti, quia reprehensibilis erat .... & cum vidissem quod non recte ambularet ad veritatem Evangelii, dixi Cephæ coram omnibus &c.* Und aus diesem Betragen des Paulus erhellet ganz klar, der heilige Petrus habe keineswegs geglaubt, sein Vorrecht bestehe darinn, daß er fordern könnte, die übrigen Bischöffe müßten ihm gehorchen, ihm den Eid der Treu und Unterthänigkeit schweeren, und sich seinen Meynungen unterziehn; oder, daß es ihm allein zukäme, die Bischöffliche Gewalt nach eignem Belieben zu ordnen. Noch weniger war er so stolz zu denken, daß die Kirche, vor deren er itzt bestraft ward, ihn für untrüglich halten sollte. Vielmehr erhellet aus der Apostelgeschichte, daß er sichs zur Pflicht gemacht, die Befehle des Heilandes ins Werk zu setzen. Anstatt den übrigen Aposteln seine Befehle aufzudringen, oder sich ihre Gerichtbarkeit vorzubehalten, und sich selbst zum unumschränkten Herrn aufzuwerfen, gehorchte er vielmehr dem ihm von den übrigen Aposteln gemachten Auftrag, als sie ihn nach Samaria absandten, die Neubekehrten zu stärken: *Miserunt ad eos Petrum & Johannem.* Actor. VIII. v. 14.

Ob nun aber gleich der heilige Petrus dem Gebot des Heilandes, **wer unter euch der größte ist, der sey euer Knecht**, pünctlich Folge geleistet, so kann man deswegen noch nicht sagen, daß sein Vorrang sich auf ein blosses Wortspiel gründe, wie dieses ein gewisser deistischer Weltweiser neulich mit der ihm gewöhnlichen ruchlosen Giftigkeit behauptet hat; noch

auch, was der Irrgeist Dodwell (7) träumt: Der Kirche Oberhaupt sey der Bischoff von Jerusalem; so wie er auch hat behaupten wollen: Das Vorrangsrecht in der Kirche gehörte successiv dem Stamm Juda, und dem Hause Davids. (8) Denn es ist ein Glaubensartickel, den die ganze ehrwürdige alte Kirche geheiligt hat: Daß Petrus zum Haupt der Kirche sey gesetzt worden; so wie es ein Glaubensartickel ist: Daß die ganze Kirche einen Leib ausmache. Dieses Lieblingsbild des heiligen Paulus war verwundersam bequem, das von dem HErrn JEsu errichtete Kirchensystem zu beleuchten. Seine Absicht gieng dahin, daß seine Kirche im Glauben und Wandel einförmig seyn sollte, wie wir oben gezeigt haben. Da nun viele einzelne Personen diese Einheit ausmachen sollten, so mußten sie unter einander durch die Bande der Liebe, wie Glieder eines Leibes verbunden werden; und eben diesem Leib mittheilte er seine Gewalt, welche nach dem evangelischen Ausdruck die Gewalt der Schlüssel heißt. Das Haupt dieses Leibes war Petrus, und deswegen redte er ihn (als er ihm die Schlüssel überreichte,) an: Ebenso, wie man eine obrigkeitliche Person anreden würde, wenn man ihr die materiellen Schlüssel einer Stadt übergäbe, nicht in Betrachtung der Person, wol aber der Würde, nach deren dieselbe die ganze Stadt repräsentiret; oder, wie einem ältern Bruder, der seines Alters wegen die übrigen vorstellte.

Des-

(7) *Henrici Dodwell.* Paraenes. De nuper Schism. Anglican. Num. 6.

(8) Ibid. a Num. 10 ad 15.

Deswegen schreibt der heilige Augustinus, wenn er eben diese Gewalt erkläret: Serm. 108. de Div. c. 2. *Has enim claves, non homo unus, sed unitas accepit Ecclesiæ.* Und eben diese Erklärung, worüber so viele alte Kirchenväter, und sonderheitlich der heilige Cyprianus, der sie in seinem Buche von der Einheit der Kirche ausführlich erweiset, ist ein Glaubensartickel, und als ein solcher durch verschiedene Aussprüche des Conciliums zu Trident, und unter andern in dem 15ten Canon der XIVten Session festgesetzt. Si quis dixerit claves Ecclesiæ datas tantum ad solvendum, non etiam ad ligandum ... anathema sit.

JEsus Christus wollte demnach, daß seine Kirche immer in guter Harmonie seyn sollte, nach dem von ihm anfänglich erhaltenen Eindruck; und jedes Glied sollte seiner Natur und Bestimmung gemäß handeln, ohne daß irgend eines, welches immer es auch seyn möchte, sich die Herrschaft über alle andern anmassen könnte; denn dieses würde des Heilandes Absichten vernichtet haben, wie der heilige Paulus seinen Corinthiern ausdrücklich sagt: „Die Eintheilung „der Kirchengewalt ist von GOtt .... Der Leib ist „nicht ein einzelnes, sondern viele Glieder .... „Wenn der ganze Leib Augen wäre, wo bliebe das „Ohr; wäre er überall Ohr, wo würde der Geruch „seyn? ... Wären alle Glieder nur ein Glied, wie „könnte der Leib bestehen? Darum sind viele Glieder, „die nur einen Leib ausmachen. Und das Aug kann „nicht zur Hand sagen, ich bedarf dein nichts, noch

„das Haupt zun Füssen, ihr seyt mir unnütze . . . „GOtt hat in der Kirche erstlich gesetzt die Apostel, „nachher die Propheten, u. s. w. 1. Cor. XII.„ Petruß war das Sinnbild der Einheit der Kirche, wie dieses alle alte Kirchenväter sagen; (9) und dadurch, daß er das Haupt dieses Leibes war, bekam er auch die Obliegenheit, über alle andern Glieder zu wachen, damit sie so thäten, wie die Einsetzung des Heilandes und die Harmonie des Leibes es erforderten. Dieses wollen die Worte JEsu Christi, die einzigen, welche sich von einer Macht erklären lassen, die er über die andern Apostel ertheilt hätte, sagen: Petrus, ich habe gebetet, daß dein Glaube nicht abnehme; und wirst du einmal umgekehrt seyn, so stärke deine Brüder. Diese Worte, welche die Petro anvertraute Hinterlage des Glaubens und Wandels in sich schlüssen, kann man nicht ansehen, als wären sie einzig des Petrus Person, von den übrigen Aposteln ganz abgesondert, gemeynet; denn er verlaugnete wirklich, nachdem JEsus Christus gebetet hatte, daß sein Glaube nie abnehmen möchte, selbst seinen HErrn und Meister, wie uns dieses das Evangelium bezeuget; und nachdem ihm war aufgetragen worden, seine Brüder in der Ausübung der sittlichen Pflichten zu stärken, weiß man mit aller Zuverläßigkeit drey oder vier wilde Jahrhunderte, in denen Petrus Nachfolger ununterbrochen alles andre eher gethan haben, als die Gebote einer gesunden Morale zu befolgen. Des Heilandes Worte betrafen also den

Petrus,

(9) *Maimbourg.* Prim. Eccl. C. 3. sq.

Petrus, in wieweit er das mit seinem Leibe verbundene Oberhaupt war, daß er ein oder das andre kranke Glied stärken sollte, welches seine, ihm von dem Sohne GOttes zum beßten des ganzen Cörpers zuerfüllende Pflicht möchte unterlassen haben, und daß er dieselben anspornen und verbessern möchte; nicht aber, daß er diesen Cörper zu neuen Bewegungen und Maximen antreiben, und ihn anders machen, oder die Glieder der ihnen wesentlich von GOtt zur Erstattung ihrer Pflichten anvertrauten Kräften berauben sollte, um alle ihre Wirksamkeit in sich allein zu vereinigen. Denn wäre dieses der Fall, so würde er seine Brüder, oder die Glieder des Cörpers nicht nur nicht in der ihnen von Christo mitgetheilten Richtung gestärkt, sondern ihre Verrichtungen durch diejenige Verwirrung gestöret haben, welche der heilige Paulus durch die an die Corinthier geschriebene oben angeführte Worte verworfen hat; und auf diese Weise würde aus der Kirche ein Ungeheuer geworden seyn, wenn alle ihre Glieder zum Haupt erwachsen wären.

So verstanden die Sache die ältesten Kirchenväter, und auf diesen Gesichtspunckt muß man die dem heiligen **Clemens**, als in einem seiner Briefe enthaltene, und andere dem **Optatus Milevitanus**, dem heiligen **Irenäus**, dem heiligen **Cyprianus**, **Firmianus**, **Hieronymus**, **Augustinus**, **Hilarius**, den allgemeinen Kirchenversammlungen zu Nicäa, Constantinopel, Chalcedon und Carthago zugeschriebene Worte einschränken, von welchen die Irrgläubigen einen Mißbrauch gemacht, um die Ober-

Herrschaft der Kirche zu zerstöhren; und welche in demjenigen catholischen Sinn, den ich ihnen beygelegt habe, von so vielen vortrefflichen catholischen Gottesgelehrten, Petrus de Marca, Bossüet, Febronius, Natalis Alexander, Pereira, Maimburg, Gerbais, (10) und andern, welche ich Kürze wegen nicht anführe, gebilligt werden.

Es ergiebt sich also aus der heiligen Schrift und den Auslegungen der Kirchenväter, als den zwo einzigen Regeln des christlichen Glaubens ganz klar, daß die Römischen Päbste nicht nur kein Recht gehabt, die von GOtt ertheilte Gewalt einzuschränken, die ihren Mitbrüdern zukömmt, und darinn besteht, daß sie lösen und binden können, oder ihnen Gesetze aufzudringen, sondern, daß ihnen einzig der Fall übrig bleibe, sie zu stärken in Erfüllung ihrer Pflichten: Denn nur in diesem Falle kann das besondere Ansehn der Römischen Päbste gemeynet seyn, und über die andern Bischöffe statt finden; und sie können kein ander Recht haben, als sie wieder zu dem ursprünglichen evan-

(10) *Marca*, Concordia Sacerdotii & Imperii, Lib. VI. c. 3. 8. 9. Lib. VI. c. 26. *Bossuet*, Defensio Cleri Gallicani, T. I. Cap. 4. 5. 7. Lib. III. *Febronius*, de statu Ecclesiæ, C. I. §. 6. 7. Cap. II. per totum, & Cap. VII. *Natalis Alexander*, Tom. VII. *Pereiræ*, Tractat. de Potest. Episcopor. Part. I. *Maimbourg*, Primauté de l'Eglise. *Gerbais*, de causis Majoribus. T. II. Tit. VII. Man sehe auch: Traité de l'Excommunication d'un Docteur de la Sorbonne *Anonyme*. T. II. P. III. p. 260. sqq. und unter den Protestanten Hammond und Ziegler de Juribus Episcoporum, *de Dominis* de Rep. Christ. &c.

evangelischen Gesetze, und des Heilandes Einsetzung zurückzuweisen. Ich kann daher, wenn ich bey dieser lautern, unverfälschten Quelle des Ursprungs der päbstlichen Gewalt stehen bleibe, unmöglich begreifen, woher die Päbste das Recht erhalten haben können, kraft der heiligen Unterwürfigkeit, wie es in der Nachtmals-Bulle heißt, allen Patriarchen, Erzbischöffen und Bischöffen der ganzen Welt zu befehlen, sich selbst als Handhaber und Gerichtsdiener von Gesetzen aufzuwerfen, welche in dieser Bulle festgesetzt werden, die aber alle andern Gerichtsbarkeiten über einen Haufen werfen, sich selbst hingegen das Recht vorzubehalten in allen Diocesen in der ganzen Welt die allenfalls begangenen Sünden zu vergeben; da man in vielerley Absichten fehlen kann, und die Sünden schlechtweg unter die unmittelbare, wesentliche, von GOtt erhaltene Gewalt jedes Bischoffes über die ihm anvertraute Heerde gehören.

Die Päbste der ersten Jahrhunderten wußten gewiß von dergleichen Recht nichts; wofür sich vermittelst verschiedener Beyspielen ein verneinender Beweis angeben läßt. (11) Noch bündiger aber wird derselbe, wenn man derselben Betragen in denjenigen Fällen untersucht, da sie Streitigkeiten mit andern Bischöffen hatten. Dieses einzusehen, darf man nur die zwo berüchtigten in dem zweyten und dritten Jahrhundert der Kirche entstandene Streitigkeiten nehmen. In dem zweyten Jahrhundert dachte Pabst

(11) Sehet *Bingham* Orig. Eccles. Lib. II. C. V. §. 3. betitelt: *Exempla quorundam actuum Episcoporum privatorum, tanquam Episcoporum totius Ecclesiæ Catholicæ.*

Anicet, der nach einer Tradition der Römischen Kirche das Osterfest am Sonntag nach dem XIVten des Vollmondes feyrte, den heiligen Polycarpus, Bischof zu Smirnen, hierinfalls zur Einförmigkeit zu bringen; da dieser auch eine Tradition der Apostel Johannes und Philippus anführte, und weiter wie bisdahin das Fest am vierzehnten Tage des Vollmondes feyren wollte, es mochte nun auf einen Sonntag, oder andern Tag, fallen. Ob nun gleich die Einförmigkeit in der Kirchenübung mit dem System der Einheit der Kirche völlig eintraf, so glaubte Anicet doch, er müßte darauf nicht länger bestehen: Aber Victor, sein Nachfolger, foderte die Bischöffe in Asia schon mit mehrerm Eifer zu dieser Einförmigkeit auf. Er wußte aber, daß er für seine Person kein Recht hättte, ihnen hierüber zu befehlen, und schrieb deswegen an alle die vornehmsten Bischöffe, daß sie sich in ein Concilium versammeln, und die Meynung der ganzen Kirche vernehmen möchten. Alle stimmten mit den Gedanken des Römischen Bischoffes überein; nur Polycrates, Bischof zu Ephesus, der auch seine Tradition anführte, bestand auf seiner bisherigen Uebung; und Victor glaubte sich, ungeachtet er an der Spitze aller übrigen Bischöffe stand, nicht berechtiget, ihm zu befehlen, sondern schrieb ihm: Er möchte die Bischöffe auf ein Concilium versammeln, und sich nach derselben Urtheil bequemen. Diese Geschichte erzählt uns Eusebius; (12) und obgleich die Criticker über seine Worte nicht einig sind, ob Victor den Polycrates wirklich excommuni-

(12) *Eusebius*, Lib. V. C. 24. pag. 155. ed. Vales. Hist. Græc.

municirt, oder nur mit der Excommunication bedroht habe, so ist doch so viel gewiß, daß Victor nie seinen Willen oder Befehl, sondern die apostolische Tradition, und die Uebereinstimmung der Kirche vorgeschützt hat. Gesetzt nun, der Pabst habe mit der Excommunication nur gedrohet, oder sie wirklich ausgesprochen, so blieben doch Polycrates und die Asiatischen Bischöffe bey ihrer Gewohnheit, und stützten sich auf den von Socrates (13) angeführten Grund, die Apostel haben nichts in Ansehung der Feyrung der Feste verfügt, diese Sache wäre demnach frey und willkührlich, und es käme hiemit dem Römischen Bischof nicht zu, hierüber Gesetze zu geben. Sie fuhren auf ihre alte Weise fort, und man beschuldigte sie deswegen nicht eher, als bis das Nicänische Concilium den Ausspruch gethan: Die Ostern sollte in Zukunft einförmig auf den Sonntag gefeyert werden. Man hieß auch diejenigen, welche sich hiezu nicht bequemen wollten, Quartodecimaner, wie man beym heiligen Epiphanius, Theodoret, und dem arbeitsamen Tillemont (14) sehen kann.

Weit heftiger ward die Streitfrage, zwischen dem Pabst Stephanus und dem heiligen Cyprianus, im dritten Jahrhundert getrieben, da dieser behauptete, man müßte Leuthe, die von den Irrgläubigen wären getauft worden, aufs neue taufen. Der Pabst war

(13) *Socrates*, Lib. V. cap. 22. ed. Vales. pag. 233. Inter Græc. Histor. Sehet *Joh. Georg. Walchii*, Dissert. de Episcopo Patr. Spirt. Misel. Sacr. L. II. Exerc. 5.

(14) *Tillemont*, Tom. III. pag. 102. sqq. Edit. Paris.

einer entgegengesetzten Meynung. Ob nun gleich wahrscheinlich ist, daß diese Streitfrage zweydeutig gewesen, (15) eine Sache, die ich sonst den Critickern überlasse, unter welchen Launoius und Düpin nachgesehen werden können, (16) so ist doch gewiß, daß der Pabst Stephanus weder sein Ansehn noch seinen Befehl ins Spiel setzte, sondern bloß die Tradition der Kirche anführte. Stephanus, sagt Eusebius im VII. B. 3. C. nihil novi & alieni a traditione ex Apostolorum temporibus derivata moliendum arbitratus, hac de re animo vehementer commotus est Und da er, wie Düpin (17) anmerkt, ein sehr heftiger Mann war, so wollte er auch die Abgesandten vom Africanischen Concilium nicht annehmen, da dasselbe die Streitfrage zu Gunsten des Cyprianus entschieden; und villeicht excommunicirte er dasselbe, oder bedrohte es doch mit der Excommunication, worüber bey den Critickern noch nichts ausgemacht ist. Wie dem aber auch seyn mag

(15) Es scheint, als hätte Stephanus wollen, nur diejenigen sollten noch einmal getauft werden, welche nicht nach der Sacramentsformel waren getauft worden; wie Cyprianus selbst Epist. 74 ad Pompeium Sabrat. Epise. meldet.

(16) *Launojus*, Tom. VIII. Epist. ult. *Dupin*, Biblioth. Tom. I. pag. 273.

(17) *Dupin*, T. I. Bibl. p. 233. Man nöthigte ihn, da er von Stephanus den Ausdruck gebraucht hatte: *Il agissoit avec beaucoup de chaleur & de fierté*, diesen Ausdruck zurückzunehmen. Aber ein gleiches wiederfuhr vom Erzbischof von Paris dem Baronius nicht, ob er gleich hartere Worte von dem H. Cyprianus und dem H. Firmilianus gebraucht hatte.

mag, so ist wol so viel gewiß, daß Cyprianus zeigte, es hange nicht von dem Römischen Bischof ab, ihn von der Einheit der Kirche abzusöndern; und der Vorwurf, den der H. Firmilianus, der in Absicht des Wiedertaufens mit dem Cyprianus gleich dachte, dem Pabst Stephanus in seinem von dem Cyprianus selbst angeführten Schreiben, (dem LXXVsten unter den Cyprianischen Briefen,) macht, ist weltbekannt, allwo er ihm sagt: „Du hast eine grosse Sünde be„gangen, da du dich von so vielen Heerden getrennet „hast; du hast dich selbst in grosses Unglück gebracht, „ich will es dir nicht verhehlen; denn der ist ein wah„rer Irrgeist, der die Gemeinschaft der Einheit der „Kirche verläßt. Denn indem du alle herunterzu„setzen denkst, (18) halten alle dich selbst für gerin„ger. Konntest du dich nicht nach der Regel der „Wahrheit und des Friedens bequemen; auch nicht „nach des Apostels Worten, welcher sagt: *Obsecro „ergo vos. &c.*„ Die Standhaftigkeit des Cyprianus und seiner Bischöffe, die weder Drohen noch Excommuniciren als dem Stephanus wesentlich zugehörig erachteten, war villeicht der Beweggrund, daß der letztre die Entscheidung dieser Streitfrage dem Dionysius von Alexandrien zum Compromiß überließ; und dieser urtheilte wahrscheinlich, man müsse jeden bey seinem System lassen. Denn die Africanischen Bischöffe fuhren bey ihrer alten Gewohnheit fort, wie Valesius mel-

(18) Edit. Baluzii pag. 150. *dum enim putas omnes a te abstineri* (eben so liest auch Fell in seiner Ausgabe, Pamelius hingegen lieset *abstinere*) *posse, solum te ab omnibus abstinuisti.*

meldet, und la Placette (19) deutlich darthut; und man findet nicht, daß des Pabst Stephanus Nachfolger diese Frage jemals aufs neue wieder vorgenommen hätten. Bey dieser Geschichte hat man zu bemerken, wie der heilige Cyprianus, und mit ihm einstimmig Firmilianus von Cäsarea, und Dionysius von Alexandrien in allen ihren Briefen den Pabst betitelt; nämlich Bruder Stephanus. Und der heilige Cyprianus fand nicht nöthig, ihm einen vorzüglichen Titel zu geben, da er, selbst ein Bischof, an einen andern Bischof schrieb; es müßte denn der Grund gegolten haben, daß der eine in einer grössern Stadt Bischof gewesen, *quoniam pro magnitudine sua Carthaginem debeat Roma præcedere.* (20) Und nach eben dieser Gleichheit des Ranges richtete gewiß der heilige Augustinus seine Ausdrücke ein; denn wenn er von dem Streithandel dieser zween berüchtigten Gegner de Bapt. c. 14. schreibt, sagt er: Beyde Bischöffe hochansehnlicher Kirchen, beyde nach der catholischen Einheit eingesetzt. Man kann auch bemerken, daß die Römischen Päbste, wenn es um Glaubenssätze oder Kirchenübungen zu thun war, nie ihr Ansehn, oder ihre Untrüglichkeit, sondern immer die Tradition der Kirche angeführt haben, um ihre Meynung gelten zu machen, und daß sie ihren Vorrang darinn gesetzt, daß sie die übrigen Bischöffe nicht ihnen blindlings nachzufolgen, oder zu ge-

(19) *Valesius*, Not. ad Eusseb. Hist. Eccles. Lib. VII. c. 5. *La Placette* Obser. Hist. Theolog. Specimen II. pag. 106. *sqq.*

(20) Epist. LII.

gehorchen, wie es in der Nachtmals-Bulle heisset, sondern zur Glaubenseinigkeit und Befolgung der Tradition aufgefordert.

Wenn nun in einer so oftmal rechtlich entschiedenen Streitfrage, zumal über einen Glaubensartickel, da der grössere Theil der Bischöffe mit den Gedanken des Römischen Bischoffes harmonirten, dieser doch nicht glaubte, sich einiche Personaljurisdiction, oder vorzügliche Qualität und Rang über die andern Bischöffe anmassen zu dörfen, wie sollte man denn glauben können, die Nachtmals-Bulle sey durch Beyspiele aus der Tradition authorisirt, die Gerichtsbarkeit des Pabstes über seine Bischöffe so weit auszudehnen, daß er vermittelst seiner Befehle und Reservationen dieselben verbinden könnte, die Rechtsamen ihrer Landesobrigkeit zu bestreiten, und, wie sich neulich ein gewisser souverainer Hof ausgedrückt hat, die Kirche selbst unter über sich zu kehren!

Da nun die immer stärker wachsende Anzahl der Christen es den Römischen Päbsten unmöglich machte, gehörig für alle Kirchen zu wachen und zu sorgen, wie dieses Fleury in seinen Discursen über die Kirchengeschichte gar vortrefflich darthut, so scheint es, die Bischöffe haben aus sich selbst diese Obsorge unter viele getheilet, und diejenigen für Erzbischöffe erkennet, welche in den Capitalstädten der Königreiche und Provinzen sassen, und ihnen denjenigen Vorrang und Ehre eingestanden, mit denen der einzige Petrus im Anfang der Kirche genugsam versehen worden. Ich werde also Schritt vor Schritt weiter gehen, und die

Rela-

Relation der Bischöffe mit dem Römischen Pabst, nach den Jahrhunderten der Kirche untersuchen; und zu diesem Ende bemerken, daß der Ursprung und Einsetzung des Vorranges, welchen so viele gelehrte Leuthe aufs mühesamste erläutert, und dieses System, nach welchem die Kirche unvermerkt gebildet worden, in dem vierten Jahrhundert durch das Nicenische Concilium bestätiget worden, welches sich im Jahre 325 versammelt, und die weitläuftige Ausdehnung der Christenheit in Betrachtung zog, auch dieselbe deswegen in gewisse Provinzen eintheilte, nach dem Plane der Römischen Provinzen, (und diese Methode ward durch die allgemeine Kirchenversammlung zu Chalcedon, im 17ten Canon, im Fall das Römische Reich sich ausbreiten sollte, zur Vorschrift gegeben,) jedem Bischof seinen Rang und Rechtsamen bestimmte, und eben die Ausübung derjenigen Gewalt, welche der Römische Pabst in seiner Dieocös hätte, ἐπειδη καὶ τῳ ἐν τῃ Ῥωμῃ Ἐπισκοπῳ ταῦτο συνηθες ἐστιν. *Can.* VI. Diesem ward beygefügt, daß durch eine solche Gewalt der Erzbischöffe nichts an der bisherigen Uebung der Bischöfflichen Rechten abgeändert werden sollte, und ausdrücklich erkläret, sie sollten heilig beybehalten werden, τα ἀρχαια ἐθη κρατειτω. *Can.* VI. Dem Römischen Pabst wurden für seinen Bezirk die um Rom herum, den andern die in ihren Provinzen liegende Kirchen angewiesen. Man kann nicht genugsam sagen, was für Veränderungen und allerhand Auslegungen über diesen Canon gemacht, und in was für widersprechendem Sinn derselbe seit den Jahr-

hun-

Hunderten des Ehrgeitzes angeführt worden. Man kann sie bey dem gelehrten Beveriggde, (21) der sie gesammelt hat, nachsehen. Noch weit unmöglicher würde es aber seyn, die Menge der Bücher zu erzählen, welche geschrieben worden, um auszumachen, was für Kirchen um Rom herum gemeynt, und zu des Pabstes Districkt gerechnet seyn sollten. Alle Gelehrte, welche in der Kirchengeschichte bewandert sind, nicht einen einzigen ausgenommen, haben hierüber ihre Muthmassungen und Gründe mitgetheilet. (22) Ich werde mich aber über eine so verworrene Sache, die so wenig zu meinem Zwecke dienet, nicht einlassen; sondern ich begnüge mich den Alphonsus Pisanus hier zu brandmarken, der die Unverschämtheit gehabt, über eine von allen Gelehrten so sorgfältig behandelte Materie unzählige Lügen und Betrügereyen zu verbreiten, wie man in seinen vier Büchern über das Nicenische Concilium sehen kann.

Die Einsetzung der Erzbischöffe änderte in der ordentlichen Jurisdiction der Bischöffe nicht das mindeste ab; und ich finde in der Kirchengeschichte durchaus keine Spur, daß nur einer von denen auf dem Nicenischen Concilium ernannten Erzbischöffen sichs habe einfallen lassen, als könnte er die Jurisdiction der Bischöffe an sich ziehen, oder ihnen Gesetze aufbürden, ungeachtet viele Erzbischöffe Tyrannen und Erz-

ketzer

(21) *Beveriggde*, Annot. in Pandect. Canon. Tom. II. Part. 2. pag. 49. *sqq.*

(22) Sehet diese Verfasser grossen Theils von Joh. Andreas Schmied in Supplem. *Sagitarii*, pag. 1218. *sqq.* angeführet.

ketzer waren, die ihre Weihbischöffe mit Excommuniciren, Absetzen, cörperlichen Gewaltthätigkeiten, und auf alle andre mögliche Weise peinigten. Und hieraus kann man, denke ich, bündig schlüssen, man habe in den ersten Jahrhunderten nichts davon gewußt, daß der Erzbischof einiche Gewalt über seine Bischöffe habe, wie die Nachtmals-Bulle uns dergleichen weis machen will; und daß selbst diejenige Erzbischöffe, welche ihre Bischöffe auf eine gewaltthätige Weise ihren eignen Grillen unterwerfen wollten, geglaubt haben, sie können dergleichen Mittel durchaus nicht anwenden, da sowol die evangelische Einsetzung, als die Tradition der ersten Jahrhunderten, dasselbe so offenbar verwerfen.

Der Römische Pabst blieb nach der vom Nicenischen Concilium gemachten neuen Einrichtung gleichwol der angesehenste unter den Erzbischöffen, nicht aber so, als wenn er andere Vorzüge über sie, den Rang und Vorsitz ausgenommen, gehabt hätte. Daher mag es vielleicht gekommen seyn, daß er im fünften Jahrhundert von einem oder dem andern, Bischof der Bischöffe, oberster Priester, Haupt der Priester, mag genennt worden seyn. Diese Titul wurden, ungeachtet man sie, ohne Unterschied, auch gegen die andern Priester gebrauchte, wie man dieses beym Bingham (23) sehen kann, von dem vollständigen Concilium zu Carthago gehalten, VI. oder, wie andre wollen, XXXII. in dem Proömium, oder dem von Dionysius Exiguus dem Codex der allgemeinen Kirche inserir-

(23) *Binghamus*, Origin. Eccles. Lib. II. c. 2.

serirten 39sten Canon, gänzlich verworfen. Die Würde eines Erzbischoffes bestand darinn, daß er die Wahlen der Weihbischöffe bestätigen, sie, so oft es die Angelegenheiten der Provinz erforderten, zusamenberufen, und über vorfallende Streitigkeiten der Bischöffe von seiner Provinz, doch nicht anders als mit Zuzug des Synodus, als der letzten Instanz, (24) absprechen; und der Vorzug des Römischen Pabstes, als des Haupts der Kirche, daß er in Person, oder durch einen Gesandten, sein Gutachten auf den Kirchenversammlungen geben konnte, damit die Einheit der Kirche beybehalten werden möchte. Es ist freylich wahr, daß das Concilium zu Sarden im IVten Canon dem Römischen Pabst die Macht, über die Streithändel der Bischöffe appellationsweise in letzter Instanz abzusprechen, ertheilt habe; dieses ward aber nicht allgemein angenommen; ja die Kirche überhaupt wußte nicht einmal was davon, wie **Petrus de Marca** und **Richerius** (25) beweisen. Vielleicht hatte auch dieses Sardische Concilium bey der Kirche wenig Ansehn, oder dieser Canon mag auch verfälschet worden seyn, wie man bey vielen Schriftstellern sehen kann. Denn, da die Päbste Zosimus und Bonifacius im Jahre 417

(24) Petr. *de Marca*, Concord. S. & I. Lib. VII. c. 3. *Natal. Alex.* Dissert. in Socc. IV. *Dupin* de antiqua Eccl. Discipl. c. I. pag. 98. *Lauruius*, Dissert. de recta Nicæn. Can. VI. & prout a Rufino explicatur, interpretatione. *Frider. Spanhem.* de æqualitate & juribus veterum Metropoleon contra Leonem Allatium &c.

(25) *Petr. de Marca*, Concord. L. VII. c. 4. *Richerius*, Hist. Concil. Lib. I. cap. 8.

diesen Canon den Africanischen Bischöffen anführten, ward er von diesen als unterschoben verworfen, wie Jedermann bekannt. Freylich nahm im Occident das Apelliren nach und nach vermittelst der Zänkereyen und Trennung, welche die Orientalischen und Occidentalischen Bischöffe theilten, überhand; denn jene thaten, was sie konnten, um die Würde des Patriarchen von Constantinopel zu erhöhen; diese drangen, so viel möglich, darauf, daß man dem Römischen Pabst gehorchen müßte.

Nach dem Concilium zu Nicäa ward ein zweytes allgemeines Concilium, das erste Constantinopolitanische, im Jahre 381 versammelt; und dieses bestätigte die Dispositionen des Nicänischen, in Ansehung der Bischöffe, räumte dem Bischof zu Constantinopel den zweyten Rang bey der Kirche ein, gleich nach dem Römischen Pabst, und führte dafür den dritten Canon zum Grunde an: Constantinopel wäre itzt das neue Rom, und müßte dem alten zur Seite gehen. Τον μεν της Κωνσταντινοπολεως Επισκοπον εχειν τα πρεσβεια της τιμης μετα τον της Ρωμης Επισκοπον, δια το ειναι αυτην νεαν Ρωμην. Dieser Canon des Conciliums von Constantinopel ward durch das allgemeine Concilium von Chalcedon im Jahre 451 noch ausdrücklicher, bestimmter und förmlicher, in dem bekannten 28sten Can. XVI. Act. durch Pabst Damasus, und die Occidentalischen Bischöffe (26) be-

(26) Schet der Occidentalischen Bischöffe im Jahre 383 an Kayser Theodosius geschriebenen Brief Tom. II. Concil. und die Antwort darauf bey *Theodoret.* Hist. L. V. c. 9.

stätiget, und zum Canon der allgemeinen Kirche gemacht. Man kann bey diesem Concilium, und vornehmlich aus dem Briefe der Constantinopolitanischen Bischöffe bemerken, daß sie den Pabst Damasus so wol, als Ambrosius, Britto, und die übrigen Bischöffe, Brüder und Mitarbeiter nannten, ἐυλαβεῖαλοις ἀδελφοις και συλλειτουργοις. (27) Da aber die menschlichen Leidenschaften alle Schranken mißkennen, so begnügten sich die Patriarchen von Constantinopel keineswegs mit dem zweyten Range, sondern forderten den ersten, und führten dafür zum Hauptgrunde an, dem Römischen Pabst wäre der Vorrang nur darum gestattet worden, weil er in der Hauptstadt der ganzen Welt Bischof gewesen; da nun aber die Stadt Constantinopel gegenwärtig zur Hauptstadt geworden, so gebühre deswegen ihrem Bischof der Vorrang über alle andern. Dieser Forderung widersetzten sich die Römischen Päbste, und sagten: Ihr Vorrang hienge keineswegs von der Residenzstadt, sondern von Petrus Stulfolge ab; und wie der erste unter den Aposteln gewesen, so hätte er auch seinen Nachfolgern das nämliche Vorrecht überlassen. Auf diese Weise entstanden zwo Partheyen in der Kirche; und da die Häupter derselben sich nach und nach den Beytritt und die Unterthänigkeit der übrigen Bischöffe gewunnen hatten, fiengen sie nun an, sich mit weltlichem Stolze zu blähen.

Man hat angemerkt, daß schon vom vierten Jahrhundert an Ammianus Marcellinus und Prätextatus

(27) l. c.

Gentilis der Römischen Kirche den Mißbrauch ihrer Reichthümer vorgeworfen haben, (28) woher Baronius, der nimmer müde Lobpreiser der veränderten Kirchendisciplin, Materie zur Beystimmung genommen; (29) gleich als ob JEsus Christus den Rang seiner Diener auf menschliche Gründe gebaut, auf welchen die eitle Ehre des heidnischen Priesterthumes beruhete. Aus dieser zweyfachen Prätension des Vorranges, und dem immer stärkern Anwachsen der Reichthümer mußte, dem unausbleiblichen Zunehmen und Steigen der menschlichen Leidenschaften zufolge, nothwendig entstehen, daß die Römischen Päbste, nicht nur ihre einmal erhaltene Rechtsamen von Apellation in wichtigern Fällen mit aller Macht gegen diejenige, die sich ihnen widersetzten, verfochten, sondern auch, daß sie nun die den Bischöffen natürlicher Weise zukommende Rechtsamen antasteten, und an sich rissen. Daher findet man in eben diesem fünften Jahrhunderte den ersten Schritt zu dergleichen Neuerung in dem Ursprung der Päbstlichen Vicarien. Der erste Fall ereignete sich im Jahre 421. Als nämlich Rufus, Bischof von

(28) *Am. Marcell.* Libr. XXVII. Cap. 3. *Prætextatus*, apud S. Hieronymum. Ep. LXI.

(29) *Baronius*, Ann. 367. Num. XXI. Ecclesiam Sacerdotio regiam magnificentiam quoque fuisse conjunctam, deorum cultoribus movisse invidiam, Christianæ Religionis summum Pontificatum adeo insigniter externis quoque splendoribus illustratum; ægroque tulisse animo eo munere fungentem Romanum Episcopum ejusmodi claritudine magis conspicuum apparere, quam gentilitiæ superstitionis Regem sacrificum.

von Thessalonich mit den Illyrischen Bischöffen im Streit war, und lieber unter einem entfehrnten Bischof, als unter einem nahen stehen wollte, sonderte er sich von dem Patriarch von Constantinopel, unter den diese Provinz gehörte, ab, und unterwarf sich Bonifacius, dem ersten, der ihn durch sein Ansehn schützte, und ihn als seinen Stadthalter erklärte, und Kraft dessen von ihm forderte: Er müßte ihm Sachen von Wichtigkeit, als Priestereinsetzungen und Absetzungen communiciren; und dieses Recht behielt auch Leo, der erste, unter des Rufus Nachfolgern. Dieser gegen den Patriarch von Constantinopel gebrauchte Kriegslist diente zum Muster, nach welchem in Frankreich verschiedene päbstliche Statthalterschaften errichtet wurden; und dieses war eine Unternehmung Leo, des ersten, der die entstehenden Zwistigkeiten sich zu Nutze machte, die sich unter den Bischöffen ereigneten, und einen Theil der Rechtsamen Hilarius, des Bischofs von Arles, an sich riß, und durch ein Gesetz von Valentinian, dem dritten, unterstützt ward, welches in der Sammlung der Concilien, und den neuen Constitutionen des Theodosius, im XXIVsten Titel registrirt ist. Die französischen Gottesgelehrte sehen diese Begebenheit für nichts anders als eine betrügerische Hinterschleichung dieses jungen Kayfers, der noch unter der Vormundschaft seiner Mutter stand, an, welchen man glauben gemacht, diese Neuerungen wären canonische Verfügungen, und dem Römischen Stule ertheilte Vorrechte. Man kann hierüber die bittern Klagen, welche der heilige Hilarius einstimmig mit den Gottesgelehrten führte, beym Dupin, Quesnel,

Fleury, de Marca, Launojus, und dem Protestant Blondel, der sich solche zusamengeschrieben hat, lesen. (30)

Ungeachtet nun der heilige Leo, und sonst einer oder der andere Bischof von Rom die Päbstlichen Rechtsamen ein wenig zu weit getrieben, so sieht man doch, daß am Ende des sechsten Jahrhunderts der Titel öcumenscher Bischöffe den Patriarchen von Constantinopel von den Päbsten nicht darum sey streitig gemacht worden, als hätten die Päbste einiches Recht über die Bischöffe, oder in der Absicht, hiedurch ihr eigen Ansehn zu vermehren, sondern bloß jener Ehrgeitz im Zaum zu halten, und weil sie diese Titulatur für eine ungerechte und in der Kirche nicht zu duldende Sache hielten; und daher glaubten sie, eben indem sie selbst ihn vorzüglich vor den Patriarchen von Constantinopel annahmen, nicht, daß ihnen dieser Titel über die canonischen Dispositionen hinaus einiche Gerichtbarkeit, oder in der Kirche bisher unbekanntes Ansehn ertheilte. Dieses erhellet klar aus dem Eide, den die Päbste leisteten, daß sie nämlich die Canones der Concilien sowol, als die evangelischen Gesetze beobachten wollten, wie aus dem vom Garner herausgegebenen Römischen Tagbuch, und

(30) *Dupin*, de Antiq. Eccles. Discipl. Dissert. II. *Quesnel* in Append. ad Opera Leonis. Dissert. V. sive Apologia pro S. Hilario. Tom. II. Operum S. Leon. *Fleury*. Hist. Eccl. Siecle V. *Blondel*, Dissert. des Vicaires des Gaules, & Observations sur la loi de Valentinien, de la Primauté de l'Eglise Ch. XXV. Sec. 60. pag. 330. *sqq*.

und noch deutlicher beym heiligen Gregorius Magnus zu sehen, welcher in seinen Briefen den Titel, ökumenischer Patriarch, übermüthig, neu, eitel, lästerlich, töhricht, kindisch, giftig, antichristisch, den Antichrist verkündigend, teuflisch, und die Kirche zu Grunde richtend nennet, (31) und dem Eulogius Alexandrinus betheuert, daß selbst der heilige Petrus denselben nicht angenommen, und keiner seiner Vorfahren das Herz gehabt habe, ein so verruchtes Wort zu gebrauchen. (32) Schelestrat, und andre niederträchtige Schmeichler, finden des heiligen Gregorius über diese Materie gebrauchte Ausdrücke sehr hart; denn dieselben sind wirklich so stark, daß der Protestant Forbesius sie nicht nur gegen den Römischen Hof, der nachher diesen Titel angenommen, und noch gar vergrössert hat, sondern selbst gegen die Gewalt und das Ansehn der Kirche gemißbraucht hat. (33)

Hat aber der heilige Gregorius so heftig gegen den Titel eines Universal-Patriarchen geeifert, so hat er sich noch wol deutlicher in Ansehung der Gerichtbarkeit und des Charackters, der jedem Particular-Bischof, unabhänglich vom Römischen Pabste zukäme, ausgedruckt. Ich muß seine Worte um so viel mehr an-

(31) *Lib.* IV. Epist. 32. 34. 36. 38. 39. *Lib.* VI. Epist. 4. 24. 30. 36. 38. & passim.

(32) Nullus unquam decessorum meorum hoc tam profano vocabulo uti consensit. S. *Gregorius*. L. V. Epist. 43. pag. 770. Edit. Paris 1705.

(33) *Forbesii*, Inst. Hist. Theol. Lib. XVI. cap. 7. Th. 16.

führen, da dieselben der Nachtmals-Bulle schnurstracks entgegen sind; man findet sie hauptsächlich in dem Briefe an den Bischof Eulogius: „Euer Heiligkeit versichert mich, daß sie sich keiner stolzen Titel „bediene, und schreibt nachher, wie ich befehle. „Ich bitte, mich das Wort Befehlen nicht mehr „hören zu lassen; denn ich weiß, wer ich bin, und „wer ihr seyt. In Ansehung des bisher üblichen „Ranges seyt ihr meine Brüder. Ich habe euch „daher nie nichts befohlen, sondern schlechtweg „angezeigt, was mich das nützlichste zu seyn bedunk„te .... Ihr heißt mich Universal-Pabst, „Euer Heiligkeit ist aufs zärtlichste gebeten, dieses in „Zukunft nimmermehr zu thun; denn ihr beeinträch„tigt euch selbst, wenn ihr andern mehr gebt, als ih„nen zugehört .... Es ist mir keine Ehre, mich „auf Unkosten meiner Brüder zu bereichern. Meine „Ehre, und die Ehre der ganzen Kirche besteht in dem „ungekränkten Ansehn meiner Mitbrüder. Nur dann „halte ich mich für wahrhaftig geehret, wenn jedem „und allen ihre gebührende Ehre zugestanden wird. „Wenn mich demnach Euer Heiligkeit den allgemei„nen Pabst heissen, so ist es eben so viel gesagt: Als, „ich sey gar nicht der Mann, welcher zu seyn ich „mich doch nach allen meinen Kräften bestrebe. GOtt „vergaume dieses. Fehrn sey jedes Wort, welches „den Stolz begünstigt, und der christlichen Liebe nach„theilig ist. (34)„

Dergleichen Stellen aus dem heiligen Alterthum sollten diejenigen untersuchen, welche auf ein blosses ich

(34) Lib. VIII. Epist. 30. pag. 919. Edit. Paris 1706. T. II.

ich habe gehört, oder auf den gewöhnlichen Beweis, so ist die Uebung, leichtsinnig die Schriften der Gottesgelehrten und die Verordnungen der Fürsten verurtheilen; wenn diese zur Absicht haben, die Mißbräuche abzuschaffen, welche von Tag zu Tag wichtiger und schädlicher werden, und wenn sie die Kirchensachen wieder allmählig auf ihre ursprüngliche Heiligkeit und Unschuld zurückzubringen bemüht sind: Und wollen sie dieses thun, so werden sie leicht begreiffen, es komme der Kirche und Religion nichts anders zu, als was JEsus Christus ihr zugetheilt, die alte Tradition bestätigt, und die Lehre der heiligen Väter mit klaren Worten ausgedrückt hat. Die alten Grundsätze wieder hervorsuchen, und die Mißbräuche, welche diesen Grundsätzen nachtheilig sind, abschaffen, heißt nicht anders, als sich der Vorschrift der Religion gemäß bezeigen.

Seit des Pabst Gregorius Zeiten scheint bey den Geistlichen der mannliche Geist, der bisdahin in der Kirche geblüht hat, aufgehört, hingegen an seiner Stelle bey ihnen ein kindisches, tändelndes Wesen sich eingeschlichen zu haben; und dieses war der Vorbote der Dummheit und Unwissenheit. Die ersten Spuren davon findet man selbst in den Pönitential-Canones des VIIten Jahrhunderts, unter welche Kindereyen und läppische Possen gemischet sind. Man kann sie bey dem gelehrten Lucas d'Acheri *Spicileg.* T. IX. *p.* 52. lesen, und aus denen von dem Engeländischen Primat Augustin vorgetragenen Zweifeln sehen, die Beda in seiner Geschichte, Pabst Gregorius Ep. 31. L.

XII. mitgetheilt hat: Eben dieses zeigt sich auch aus dem Decret, welches Pabst Hadrians Gesandte dem Concilium in Engeland proponirt, den Pferden die Steisse nicht zu stümmeln, noch die Ohren zu binden, damit sie nicht taub werden, ihnen auch die Nasenlöcher nicht zu durchborren, u.d.g. wie der XIXte Artickel von der in Calecut gehaltenen Kirchenversammlung, von dem Engeländer *Wilkins. Tom.* I. *pag.* 151 zusamengetragen, meldet. Diese Possen gewannen immer mehr Fortgang in den folgenden Jahrhunderten; und es kam so weit, daß sich z. B. der Synodus zu Aachen mit nichts anders als der Untersuchung abzugeben hatte, wenn man den Mönchen, welche einer Blutveränderung benöthigt seyn möchten, Aderlassen, sie scheeren, ihnen die Kutten messen soll, u.s.w.

Diese grobe Unwissenheit war Ursache, daß nun die Römischen Päbste den Constantinopolitanischen Patriarchen den Titel von Universal-Patriarchen, nicht mehr aus dem von dem heiligen Gregorius angeführten Grunde, weil es nämlich lästerlich und der Kirche höchstschädlich wäre, streitig machten, sondern einzig in der Absicht, denselben geruhig für sich zu behalten. Freylich hatte Bonifacius der III. vor dem Kayser Phocas gar hitzige Einwendungen deswegen gemacht, und Phocas entschied die Sache zu seinen Gunsten, als gebührte ihm obiger Titel nach göttlichen Rechten: Es geschahe aber dieses, wie Baronius (35) meldet, um Ciriacus, dem Patriarch von Constantinopel, gegen welchen er erboßt war, Verdruß zu machen. Ich kan nicht

(35) *Baronius.* An DCVI. n. 5. 11.

nicht begreiffen, aus was Ursache Baronius mit der Sentenz dieses blutdürstigen Tyrannen, und der schändlichen Verursachung derselben groß thun mag, und daß er sich nicht entblödet, den Ausspruch dieses ruchlosen Mannes, über das, was dem Römischen Pabst, nach göttlichen Rechten, zugehören sollte, gültiger zu finden, als was hierüber JEsus Christus entschieden, welcher zwar den Petrus zum Haupt der Kirche bestimmet, ihm aber, eben so wol als den andern Aposteln, aufs beste einschärft, sich mit keinen Titeln noch Vorrang je zu brüsten, massen dergleichen für die weltlichen Fürsten gehörte: *Vos autem non sic.* Eben so wenig errathe ich, was ihn habe bewegen können, die bittern Hiebe des Jacob Basnage (36) verdienen zu wollen. Dieser Titel mußte nothwendig, wie es der heilige Gregorius Magnus wol vorsahe, das System der Kirche in Unordnung bringen; und nach aller Vermuthung hatte es mit dem von JEsu Christo dem Petrus bestimmten Vorrang, seine Brüder zu stärken, nicht die Meynung, daß er, kraft dessen, seinen Brüdern das ihnen nach natürlichen und göttlichen Rechten zukommende Recht schmählern möchte; sondern dieses sollte der Apostel Gewalt, so wol im Leiblichen als Geistlichen, gehörig einschränken. Denn der menschliche Ehrgeitz ist ohnedem so geartet, daß, wenn er zum höchsten Posten hinan gestiegen, diese Leidenschaft eben so ungestühm und unersättlich, als die andern Passionen, wird, und also um sich greifen muß, um fremde Rechtsamen gewaltthätig an sich zu reissen, und immer

(36) *Jaques Basnage*, Histoire de l'Eglise. Tom. I. pag. 390. *sqq.*

mer Ränke auszufinden, wie man hiezu ein Recht vorzuschützen möge. Gregorius Magnus, der um die Päbstliche Crone nicht nur nicht geworben, sondern sie wirklich ausgeschlagen hatte, kannte den Ehrgeitz gar nicht, und sahe seinen Character anders nicht an, als wie JEsus Christus ihn festgesetzt, und der heilige Petrus auch angesehn hatte: Die nachfolgenden Päbste warben um den Päbstlichen Stul; dieses beweisen die vorgefallenen Trennungen zur ungezweifelten Gewißheit, und mit ihnen anderes Zeug, welches nachher in Rom begegnet. Auch sahen sie bey ihrem Werben gar wol, wie unentbehrlich nöthig es für sie wäre, öcumenische Bischöffe zu heissen, und die Gewalt zu bekommen, den andern Bischöffen zu befehlen, und ihre Rechtsamen an sich zu reissen. Und wenn man wirklich die Kirchengeschichte vom Gregorius Magnus bis auf JEsus Christus durchsucht, so wird man die Gerichtbarkeit der Bischöffe immer weniger angetastet finden, je näher man zu den Zeiten des Gesetzgebers kömmt: (37) Steigen wir aber vom Gregorius Magnus bis zu unsern Zeiten herunter, so werden wir eben diese Gerichtbarkeit immer mehr und mehr verderbt und gänzlich zernichtet finden, zernichtet bis zur allervollkommensten Sclaverey; welche nach den Civilrechten (38) in dem Recht des HErrn über seine Knechte besteht. Und sieht man die seit des Gregorius Magnus Zeiten in der Kirche vorgegangene Neuerung im theologischen Gesichtspunkt an, so kann man gewiß nicht behaupten,

(37) *Binghami*, Orig. Eccles. Lib. II. cap. 6.

(38) *Instit.* Lib. II. Per quas personas, §. *Item*, ff. De acquir. rer. Dom. L. *etiam invitis*.

ten, daß alle diese Abänderungen der Religion wesentlich seyn; denn unsre verdorbne Zeiten können kein Gesetz abgeben, wodurch die Heiligkeit der ersten Jahrhunderten wegfallen müßte, und der Mißbrauch menschlicher Leidenschaften kann gewiß keiner Präscription gegen Evangelium und Tradition Platz geben: Und will mans mit politischem Auge betrachten, so wird man eben darinn die wahre und ursprüngliche Ursache der Unterdrückung finden, worunter die weltlichen Fürsten, und der Layen Sachen leiden, eben so wol als von den immerwährenden unersättlichen Forderungen der Nachtmals-Bulle.

Man erlaube mir eine kleine Digreßion, um eine so sehr wichtige Materie gehörig zu beleuchten. So lange die Bischöffe in dem Römischen Pabst nichts anders als einen Vorsteher erkannten, der kein ander Recht hätte, als sie in Ansehung der Glaubensartickel und der christlichen Morale in den erforderlichen Schranken zu halten, findet man nicht ein einziges Beyspiel, daß ein Pabst sichs erlaubt hätte, seine Macht auf weltliche Sachen auszudehnen; und wenn man einiche Ausdrücke des heiligen Leo ausnimmt, dessen prachtliebender Geist auch in seiner prächtigen Schreibart ertönt, so sind alle Päbste, nicht bloß alle Bischöffe, nach ihrer eigenen Sprache, Knechte und Unterthanen der weltlichen Fürsten; und wenn sie je über einen Titel stritten, oder nach einichem Vorrang langten, oder auch gewisse Vorrechte erhielten, so erkannten sie, daß alle Titel, aller Rang, alle Vorrechte einzig von der Großmuth des Landesherrn abhiengen.

gen. Es kann Niemand in Zweifel ziehen, die Fürsten haben ihnen aus Gütigkeit bisweilen gewisse Rechte eingeräumt, und andere Fürsten haben sie ihnen aus Klugheit weggenommen, je nachdem die Umstände des Staates es erforderten; auch glaubten die Geistlichen gar nicht, daß ihnen dergleichen von Rechts wegen zugehörten, noch beschwehrten sie sich, wenn mans ihnen wegnahm. Baronius und Bellarmin wissen auf diese so einleuchtende Beweise anders nichts zu antworten, als: Die Kirche hätte in den ersten Jahrhunderten ihre Rechtsamen nicht bekannt gemacht, weil ihr die Kräfte gebrachen, sie zu behaupten. Diese Herren können aber wol nicht die kirchlichen Rechte meynen, denn diese müssen die Apostel wol besser verstanden haben als die spätern Bischöffe; auch werden sie wol nicht von Kräften sprechen wollen, welche auf Tugend, auf Unerschrockenheit und Standhaftigkeit sich gründen; denn diese Eigenschaften fanden sich bey den alten Kirchenvätern im höchsten Grad, welche willig ihr Blut für die Wahrheit des christlichen Glaubens verspritzten, und es nicht wie die Weichlinge, ihre Nachfolger in den spätern Jahrhunderten, machten. Sie müssen demnach von einer exequirenden weltlichen Macht sprechen; von derjenigen Macht, vermittelst deren sie sich den Gesetzen und den Befehlen des Landesherrn widersetzten, und behaupteten, sie können und dörfen ihre Güter, ihre Personen, und was zur Kirche gehörte, der weltlichen Gerichtbarkeit entziehen. Sie zwangen auch wirklich Könige und Kayser sich ihnen zu unterwerfen, und der unvermeidlichen Nothwendigkeit nachzugeben. Diese exequirende Gewalt

walt war demnach eine weltliche und politische Macht, welche die Römische Päbste erst damals erhielten, als die Bischöffe ihnen in Sachen sich unterwerfen mußten, welche die Religionswahrheiten ganz nichts angiengen; und ebendieſe Macht nahm immer mehr und mehr zu, nach Maaßgeb, daß die Bischöffe tiefer in die Unterwürfigkeit und Sclaverey hinein geriethen. Es ist ohnstreitig, daß, so lange jeder Bischof für sich allein, ohne sich mit den andern einzulassen, seine Kirche regierte, und seinem Vorsteher anders nichts communicirte, als Sachen, wovon die Einförmigkeit der Religion abhängt, wagten es die Bischöffe nie, sich mit den weltlichen Fürsten über weltliche Sachen einzulassen; sie wußten von der töhrichten Eitelkeit nichts, sich als einen Theil, oder als die Stütze irgend einer weltlichen Herrschaft anzusehen; sie unterzogen sich, theils den Civilgesetzen, welche sie in weltlichen Dingen mit andern Bürgern in die gleiche Classe setzten, theils gehorchten sie den Geboten des Evangelium; und dieses befahl ihnen, sich mit Gelassenheit auch den unrechtmäßigen Befehlen der Tyrannen zu unterwerfen. So bald aber die Bischöffe alle ihr besondres Ansehn auf den Römischen Pabst concentrirten, und itzt zu bloſſen Dienern und Vollstreckern ihrer hochfliegenden Projecten geworden, ward es den Römischen Päbsten leicht, durch ihre Vermittelung, die ganze Kirche gegen die Fürsten in Bewegung zu setzen, und durch die ihnen untergeordnete Priester die Leute zur Empörung aufzuwiegeln, die Immunitäten der Kirche, die Untrüglichkeit des Pabstes, die unausweichliche Gewalt der Bannstrahlen, die für die Kirche angemaßte,

maßte, ihr keineswegs zukommende Gewalt, als Glaubenssätze auszustreuen. Da konnten die Römischen Päbste alle Bistümer der Erde mit Creaturen besetzen, die sich keiner andern Macht, als dem Römischen Stule, unterworfen erkannten, welche selbst die kleinsten Rechtsamen der Bischöffe bestritten, und die Bischöffe selbst dergestalt in die Enge trieben, daß sie sich vom Römischen Joche nimmermehr losmachen konnten; und diese ganze Brut konnte, klüglich vertheilt, unter den Leuthen alles ausstreuen, was den Päbstlichen Absichten angemessen war. Diese Absichten giengen so weit, daß sie die Könige ihrer Länder berauben, die Unterthanen von dem Eid der Treue lossprechen, und in der ganzen catholischen Welt die Grundsätze der Nachtmals-Bulle pflanzen mochten.

Es ist eine weltkündige Sache, daß die Geistlichen aller Religionen zu allen Zeiten grossen Einfluß auf die Menschen haben; und daß es immer ein Hauptaugenmerk für Staatsverständige gewesen, ihr allzu hoch getriebenes Ansehn zu mäßigen, und die Maximen, worauf dasselbe sich gründen soll, zu berichtigen. Wenn man demnach auf den Ursprung und Fortgang der durch die in der Nachtmals-Bulle festgesetzten Maximen entstandenen Mißhälligkeiten Acht giebt, und sie gehörig untersucht, so findet sich, daß die Päbste genau dem Beyspiele derjenigen Eroberer nachgefolgt, welche sich der unterjochten Nationen bedienen, andere noch freye Völker auch zu bezwingen. Denn der neue Geist der Widersetzlichkeit, womit die Bischöffe entweder der weltlichen Fürsten

Gesetzen

Gesetzen Hohn sprachen, oder das abergläubische Volk dagegen aufrührisch machen, nahm bey ihnen immer mehr zu, nach Maaßgebe, daß ihre Abhänglichkeit vom Römischen Hofe, mit dem sie eine und dieselbe Sache, Mitglieder einer und derselben Republick auszumachen glaubten, grösser ward.

Man kann aus dem Verzeichnisse der Briefe von den Römischen Päbsten, und aus den Concilien selbst am besten ersehen, wie das neue Kirchensystem allmählig sich gebildet habe. Man sieht, daß im VIIten Jahrhunderte der Päbste Absicht vornehmlich dahin gieng, die Rechtsamen des Hauptes der Apostel gewaltig groß zu machen, und zu übertreiben, indem sie den Worten *Tu es petra*, und dem Ansehn des Apostolischen Stules gewaltig grosse Ausdehnung gaben: Daß die zu den Engeländern, Angelsachsen, Westphalen, Schwaben und Alemannen ꝛc. geschickte Mißionarien mächtig grosse Ideen an diesen Titel gehänget, und daß die Mönchen die Sachen noch wol weiter getrieben. Im achten Jahrhundert ward Italien so wol durch die Kriege, als durch die Kayserlichen Edickte in Ansehung der Iconoclasten ganz in Unordnung gebracht, alle Rechtsamen der Fürsten über einen Haufen geworfen, die Leuthe aller Corruption der Sitten preisgegeben; die schon oben beschriebne Unwissenheit nahm vollends überhand; und unter diesen Umständen sahe man, daß die Römischen Päbste ihre falschen und erdichteten Canones als Glaubensartickel durchgehends annehmen machten, und sich auf dieselben beriefen, und den weltlichen Arm zu Hülfe nah-

men, dieselben zu bekräftigen. So breiteten sie ihre unumschränkte Gewalt über die meisten Bischöffe ihrer Communion, und dises beynahe ohne allen Widerstand aus.

Wie es scheint war dergleichen Neuerungen zu befördern Wilfrid, nachher Bonifacius, Erzbischof von Maynz, ein vornehmes Instrument. Er war ein Mönch, und in Deutschland gesendet, das Evangelium daselbst zu predigen. Baronius erzählt uns seine Geschichte vom Jahre 719 bis 755 gar umständlich; und er hatte Recht, es zu thun: Denn keiner breitete die Maximen des Römischen Hofes so sehr, wie er, aus, und keiner erweiterte sie so sehr, als er. Er meldet uns, auf das Zeugniß Wilibalds, des Bonifacius Schüler, der die Sachen aus dem Suriius, und einichen im Vatican sich befindenden Schriften, genommen, heldenmäßige Tugenden und erstaunenswürdige Wunderthaten von ihm: Hingegen führen die *Centuriatores Magdeburgici* und Friedrich Spanheim, nach den Bayerschen und Fränkischen Chronicken, (39) nach den aventinischen Annalen und der Isenacher Chronick, eine ganz verschiedene Sprache. Wie nun aber auch diese Sache seyn mag, so ist doch soviel gewiß, daß, da er den Titel eines Vicarius vom Römischen Pabste hatte, er sein Ansehn mit dem feurigsten Eifer allenthalben festzusetzen getrachtet; und da er von ansehnlicher Abkunft war, und ungemein grossen Credit hatte, konnte er seine Grund-

(39) *Centur. Magdeburg.* Cent. VIII. Cap. II. & VII. *Spanheimius* Hist. Eccles. Sæc. VIII. §. 2. p. 1258. *sqq.*

Grundsätze leicht in dem rohen Norden an den Mann bringen, und machte damit allenthalben tiefen Eindruck. Dieser Missionarius lehrte nicht bloß, das Ansehn der Römischen Päbste wäre unabhänglich und unveränderlich, sondern man sey denselben eben deswegen in allen Dingen blindlings zu gehorsamen schuldig; und er war auch selbst der erste, der ihnen den Eid der Gehorsame schwur, und diese Uebung unter den neuen Bischöffen in Deutschland einführte. Die Formel selbst ist aus dem Surius genommen, und von dem Baronius von Wort zu Wort mitgetheilet, wie ich dieselbe dem neugierigen Leser unten her (40)

 setze;

(40) *Baronius, Anno 723. num.* IV. „Promitto ego Bonifa„cius Dei gratia Episcopus, tibi, B. Petre Apostolorum „Princeps, Vicarioque tuo B. Gregorio Papæ & successori„bus ejus, per Patrem & Filium & Spiritum sanctum, Tri„nitatem inseparabilem, & hoc sacratissimum corpus tuum, „me omnem fidem & puritatem sanctæ fidei catholicæ exhi„bere & in unitate ejusdem fidei, Deo operante, persiste„re, in quo omnis Christianorum salus esse sine dubio „comprobatur. Nullo modo me contra unitatem communis „& universalis Ecclesiæ, suadente quopiam, consentire, sed, „ut dixi, fidem & puritatem meam atque concursum *Tibi &* „*utilitatibus Ecclesiæ Tuæ*, cui a Domino Deo potestas li„gandi solvendique data est, & prædicto Vicario tuo atque „successoribus ejus *per omnia* exhibere.„

„Sed & si cognovero Antistites contra instituta antiqua „Sanctorum Patrum conversari, cum eis nullam habere „Communionem aut conjunctionem, sed magis si valuero „prohibere, prohibebo, sin minus, fideliter statim Domino „meo Apostolico renuntiabo. Quod si, quod ablit, contra „hujus promissionis meæ seriem aliquid facere quolibet mo-

„do

setze; denn ich denke, sie ist wol die erste, in welcher das Glaubensbekenntniß, welches die Bischöffe zu thun pflegten, in einen Eid der Treue ist verwandelt worden; ungeachtet Baronius durch seinen zweydeutigen Ausdruck vielleicht hat wollen glauben machen, andere hätten sie schon vor ihm gebraucht: *Quod & reliqui ordinati Episcopi præstare solerent.* Anastasius merkt in der Lebensbeschreibung Gregorius des IIten an, daß nachher 150 Bischöffe eben diesen Eid dem Römischen Stule geschworen; und von ihm gieng die Sache auf seine Nachfahren, mit unvermerkten Abänderungen des Formulares fort. Wenn wir demnach auf den ursprünglichen Eid Acht geben, wie er von den alten Bischöfen geleistet worden, und wie er uns in dem *Libro Diurno*, welches der gelehrte Garnerius aus einem uralten Manuscript mit ungemeinem Beyfall herausgegeben hat, aufbehalten ist, so finden wir daselbst *Tit.* VI. *pag.* 58. daß der Bischöffe Eid anders nichts, als ein blosses Glaubensbekenntniß gewesen; und wenn man den Titel eines Universal-Pabstes ausnimmt, der dem Römischen Pabst gegeben wird, so ist darinn kein Unterschied gegen demjenigen, was jeder andre Bischof schriftlich oder persönlich seinem Ober-

„do seu ingenio vel occasione tentavero, reus inveniar in „æterno judicio, ultionem Ananiæ & Saphiræ incurram, „qui *vobis etiam de rebus propriis* fraudem facere præsump„serunt. Hunc etiam indiculum Sacramenti Ego Bonifacius „exiguus Episcopus manu propria scripsi, atque ponens su„pra sacratissimum Corpus S. Petri, ita ut *præscriptum est*, „Deo teste & judice feci Sacramentum, quod & servare „promitto.„

Oberhaupt abgelegt hat. Aber nach des Bonifacius Eide ward das Glaubensbekenntniß in einen Eid der Gehorsame verwandelt, wie ihn Pascal, der zweyte, in dem Synodus zu Rom im Jahre 1102 ausdrücklich vorgeschrieben hat; und nach und nach entstand die Formel, die wir heut zu Tage haben. Und ob sie gleich in Jedermanns Handen ist, so glauben wir doch wol zu thun, wenn wir aus dem *Pontificali Romano*, (41) dieselbe zum Theil hier anführen; damit der Leser sehen möge, was für eine Relation dieser Eid mit der Nachtmals-Bulle habe; und damit diejenigen Reflexionen, welche ich in dem IIIten Artickel mitzutheilen gedenke, ihre gehörige Stärke erhalten. „Ich N —, erwählter Bischof von N —, „verspreche von nun an, daß ich dem heiligen Petrus, der „heiligen Römischen Kirche, dem N —, Pabst, unserm „Herrn, und seinen canonischen Nachfolgern, gehorsam „seyn wolle .... Ich wolle wissentlich Niemand ihre „Rathschläge und Absichten, die sie mir durch Bott„schaften oder Briefe mittheilen werden, offenbaren, „wenn ich weiß, daß ihnen dadurch einicher Schaden „zuwachsen kann. Ich will ihnen behülflich „seyn den Päbstlichen Gewalt beyzubehalten „und zu vertheidigen, nebst den Rechtsamen „des heiligen Petrus, wie meine Pflicht ist, ge„gen alle und jede Menschen .... Ich „will mir alle Mühe geben, die Rechtsamen, Eh„ren, vorzüglichen Freyheiten und Ansehn der „heiligen Römischen Kirche, unsers Herrn, des Pab„stes, und seiner Nachfolger zu schützen, zu ver„meh-

(41) Edit. Ann. 1627. pag. 59.

„mehren und zu fördern. Ich will mich bey keinen „Rathschlägen, Verfügungen oder Verkommnissen ein„finden, in welchen etwas gegen gedachten unsern „Herrn und die Römische Kirche, oder zum Nach„theil ihrer Personen, Rechten, Ehren, Verfassungen „oder Gewalt gereichte; und wenn ich erfahre, „daß andre so was thun, oder begünstigen, „so will ich es nach Möglichkeit hindern, und „aufs eiligste Unserm Herrn, oder dem, den „er dazu ernennen wird, zu wissen thun.... „Die Apostolischen Befehle will ich mit Unterthänig„keit annehmen, und mit allem Fleisse bewerkstelli„gen .... Ich will alle drey Jahre nach Rom „kommen, um daselbst Rechenschaft abzulegen von „u. s. w.

Ich will hier keine Reflexionen über die politischen Folgen eines solchen Eides machen; sondern aus der Kirchengeschichte bloß einiche Historien anführen, wodurch die unumschränkte Macht der Römischen Päbste über die Bischöffe von Grade zu Grad mehr Zuwachs bekommen. Es hat ein neuerer Philosoph mit mehrern Beyspielen erwiesen, daß ein gewisser blendender Schimmer von Ansehn und Würde, und gewisse äussere Merkmale von Macht die Menschen wichtiger, und das Volk zur tiefen Unterwürfigkeit geschickter machen, je weniger diese äussere Zeichen gemein sind. (42) Deswegen behielten die Römischen Päbste alle, alle die Titel: Höchstseliger Vater, Euer Heiligkeit, Pabst, oberster Priester, Pontifex Maxi-

(42) Der Verfasser des Aemils. 3. Th. 174. Ed. 1766.

Maximus, Vater der Bischöffe, Apostel, Apostolischer Stul für sich allein, da sie, wie der gelehrte Joseph Bingham, und Johann Mabillon (43) angemerkt haben, allen Bischöffen gemein waren. Nicht genug, der äusserliche Kirchendienst, die Kleidung, das Ceremonial mußte sich vor aller Prälaten ihrem ausnehmen; man adoptirte zum Theil von der Majestät der Römischen Kayser, oder man machte die Sachen nach eignem Gutdünken. Ueber das, daß sie im neunten Jahrhunderte anfiengen, die Namen abzuändern, adoptirten sie auch, wie Platina, Polidorus Virgilius, und Martinus Polonus anmerken, verschiedene Kayserliche Gewohnheiten. Zum Exempel, unser Herr, war ein Titel, den man, wie Mabillon im 2. B. 5. §. der diplomatischen Sachen, und Bonani, in seinen päbstlichen Münzen, anmerken, nur dem Souverain gab. Schon vom vierten Jahrhundert an ertheilten die Kayser das Pallium, als ein unterscheidendes Ehrenzeichen etwa an besonders berühmte Bischöffe; nun aber ward es zum Vorrecht des Römischen Hofes, welchem es Geld eintragen mußte. Constantin, der erste, verordnete, daß man dem Pabst die Füsse küssen sollte: Nicolaus, der erste, daß die Kayser das Pferd, auf welchem der Pabst sässe, beym Zaum führen sollten. Kurz, die Päbste machten zu ihrem Ritual immer neue Zusätze; ja ihre Eitelkeit gieng so weit, daß Pabst Hadrian mit Kayser Friedrich, dem ersten,

(43) *Binghami*, Orig. Eccles. Lib. II. C. II. per totum. *Mabillon*, de Re Diplomatica. L. II. cap. 2. per totum.

Zänkereyen über einen Latinismus anfieng, da dieser in einem Briefe des Kayfers Namen vor des Pabstes Namen (44) gesetzt hatte; und hieß ihn deswegen übermüthig. Wer die Briefe Constantinus, Gregorius, des zweyten, Gregorius, des dritten, Zacharias, Stephanus, des dritten, Paul, des ersten, Stephanus, des vierten, Hadrianus, des ersten, Leo, des dritten, die in den Samlungen der Concilien sind, untersucht, wird sehen, was sie alle einstimmig für Wege eingeschlagen, die Sachen recht zu übertreiben. Sie behaupteten: Daß sie von GOtt den Gewalt empfangen, über die ganze Kirche zu herrschen, zu binden, zu lösen, ein- und abzusetzen, überall nach Gutdünken Gesetze zu geben; ja, Pabst Hadrian gieng so weit, in einem Briefe an Carolus Magnus pralerisch zu schreiben: Niemand dörfte seine Urtheile beurtheilen; und ebendieser Pabst sagte zum Bischof Rigelramus: Jede besondere Kirche müßte die Römische als ihren Urquell erkennen. Von der oben beschriebenen Unwissenheit des achten und folgender Jahrhunderte, von der ausschweifenden Tohrheit der Könige, da einiche sich zu Mönchen machten, andre

(44) Veritatis voce docemur, quia omnis, qui se exaltat, humiliabitur. Quapropter, dilecte in Domino fili, super prudentia tua non mediocriter admiramur, quod B. Petro & S. R. Ecclesiæ, non quantam deberes, exhibere reverentiam videris. In literis enim ad nos missis nomen tuum nostro præponis, in quo insolentiæ, ne dicam arrogantiæ notam incurris. Dieser Brief des Pabsts Hadrian findet man in den Gravamina, pag. 105. bey Goldast, im V. T. und beym Naucler im II. T.

andre im Chor mitsangen, wie Robert, Hugo Capets Sohn, andere die Kirche mit Provinzien beschenkten, oder ihre Königreiche der Römischen Kirche zinsbar machten: Von der Erdichtung falscher Kirchengesetze, wodurch dem Pabst eine unumschränkte Macht beygelegt worden, und worinn Fleury den Hauptgrund aller Unordnungen findet: Von dem Luderleben der Bischöffe, deren Beschäftigung itzt Jagen und Huren war: Von den erdichteten Erscheinungen, Wunderwerken, Briefen aus dem Paradiese, dem schlauen Einfall, alle Königliche Verordnungen vermittelst Päbstlicher Approbation zu bekräftigen: Von der Niederträchtigkeit der Bischöffe, welche, weil sie sich in den Augen ihrer Völker verächtlich gemacht hatten, nun das Ansehn der Päbste interponiren mußten: Von der Stiftung der religiösen Orden, welche, vermittelst eines Privilegium vom Römischen Hof, von den Bischöffen unabhängig gemacht wurden: Von den Missionairen, welche eine blinde Abhänglichkeit von Rom als einen Fundamentalartickel der Religion predigten: Von der hirnlosesten Dummheit, in welcher damals ganz Europa begraben lag: Von allem diesem Zeug her kam es, daß die Bischöffe nun nicht mehr der Päbste Collegen, sondern Knechte waren; sogar daß sie es für eine Ehre halten mußten, wenn ihnen erlaubt ward, sich Assistenten des Römischen Thrones zu nennen. Nicolaus, der erste, machte sich den Credit, den seine Lehre erhalten hatte, zu Nutze; vermittelst desselben ward er, wie der Bibliothekar Anastasius sagt, der Rathgeber aller Bischöffe in der ganzen Welt, und dehnte seine unumschränkte

Herrschaft immer weiter aus, daß er sogar nicht nur den Patriarch von Constantinopel für sein Tribunal citirte, sondern viele Synoden entkräftete; Bischöffe, welche auf Provincialconcilien erwählt worden, entsetzte, und alle Gerichtbarkeit gewaltthätig an sich riß. Von dieser Zeit an zeigt uns die Geschichte, daß ein vor dem Synodus verklagter Bischof mehr nicht nöthig hatte, als an den Pabst zu appelliren, um, zur Kränkung der alten Kirchendisciplin, Protection und Recht zu finden.

Dem Strohme, welcher die Bischöffe in besagte blinde Abhänglichkeit fortriß, setzte sich Niemand als nur die französischen Bischöffe entgegen, wie dieses aus der Päbste Briefen an sie erhellet, und aus ihren Antworten. Man kann unter andern die Briefe des H. Pabstes Leo, und die Antworten des H. Hilarius (45) lesen, desgleichen Gregorius, des vierten, und der französischen Bischöffe bey Hinkmar von Rheims; worüber Stephan Baluzius in seinen Anmerkungen über den Agobard sagt: Diese Bischöffe hätten an den alten Formeln nicht nur nichts abgeändert, da sie den Pabst, nach alter Uebung, Bruder geheissen, sondern sich rund gegen ihn erklärt, daß sie sich keineswegs wollten äffen lassen, oder ihren bischöflichen Charackter beyseitesetzen. Diese Sprache führten sie im zehnten Jahrhundert vielleicht mit noch grösserm Nachdruck, wie Glaber Rodolphus (46) in seiner Geschichte schreibt, und sich

(45) *Quesnel*, Oper. S. Leonis. Tom. II. Part. II.

(46) *Hist. Lib.* IV. Sie ist auch in der Sammlung der französischen Geschichtschreiber des du Chesne. T. IV. N. 1.

sich aus dem von Gerbert publicirten Reimsischen Concilium offenbar ergiebt. Dieser Gerbert ward nachher unter dem Namen Silvester, des zweyten, zur päbstlichen Würde erhoben; und Baronius merkt in Ansehung seiner über das 999ste Jahr, Tom. X. pag. 926 gar wol an, daß er der strengste Bestreiter des päbstlichen Ansehens gewesen. So wahr es übrigens seyn mag, daß dieses Provincial-Concilium, wie die Protestanten immerhin schreyen, nicht für rechtsförmig zu achten, ungeachtet dasselbe versammelt worden, um einen des Hochverraths schuldigen Bischof abzusetzen; so sind doch deswegen diejenigen Maximen, welche die französischen Bischöffe dieses Jahrhunderts in Ansehung des bischöflichen Characters hatten, und die man in den Verhandlungen dieses Synodus, und in den Briefen Sylvesters, des zweyten, findet, (47) nichts destoweniger gegründet und gut. Ueberdas machten die Bischöffe von Trier und Cölln, Nicolaus, dem ersten, wie die Fränkischen Annalen und Aventinus (48) melden, nach der deutschen Rauhigkeit dieser Zeiten, Vorwürfe, er liesse sich durch seine Herrschsucht hinreissen, und beschuldigten ihn als einen räuberschen Tyrannen, als einen aufrührischen Kopf, der die Decrete und alte Gewohnheiten niederreisse; auch thaten die Bischöffe von Grado, Aquileja und Mayland, lange Widerstand; von dem letzten versichert Sigonius: (49)

Daß

(47) *Mabillon*, Analect. Tom. II. pag. 216.

(48) Annal. Bojor. Lib. IV. pag. 255.

(49) *Sigon.* de Reb. Italiæ Lib. V. an. 845.

Daß seine Nachfahren zwey Jahrhunderte hindurch sich geweigert, das Römische Joch auf sich zu nehmen: Auch schimmerte wieder ein Stral des ursprünglichen Ansehns in den Bischöffen auf dem Römischen Concilium, welche, unter der Protecktion Kaysers Otto, Johann, den zwölften, entsetzten, um an seine Stelle Leo, den achten, zu bringen, und dieses Angesichts der andern, die dachten, der Römische Pabst sey keiner Judicatur unterwürfig; von denen im 1sten § gedachten nun nichts zu sagen. Da aber die weltliche Macht der Päbste wuchs, und ihre Hofmaxime, ihr souverainesRecht über die andern Bischöffe auszuüben, immer blieb, wurden die besondern Kirchen nach und nach durch allerhand Verwickelungen endlich auch unter das gleiche System gezwungen. Dieser lange und ununterbrochene Widerstand vieler Bischöffe, welche sich gegen die päbstliche Macht in Sachen, die weder Glaubensartickel, noch Morale betroffen, so viele Jahrhunderte hindurch sträubten, beweiset wol klar genug, daß sie, der Tradition ihrer Kirchen zuwider, sich ihre Macht gewaltsam erstohlen. Denn die Römischen Päbste hatten, derselben Rechtmäßigkeit darzuthun, anders nichts vorzuweisen, als alte Canones, die erdichtet waren, oder eine falsche Auslegung der evangelischen Wahrheiten, von der man in den ersten Jahrhunderten nicht das geringste wußte.

Wollte ich umständlich alle Prärogativen, welche die Päbste sich vom siebenten Jahrhundert an bis zum Concilium zu Costanz zugeeignet, und die Manier, womit sie solche immerhin erweitert, nebst dem Widerstand, den sie dabey, am einten Ort nachdrücklicher,

am

am andern schwächer gefunden, erzählen, so würde dieses ein allzu grosses Buch heischen: Ich begnüge mich demnach die ungezweifelten und unverdächtigen Quellen anzuzeigen, aus welchen man diese Sachen nehmen kann; und dieses sind die Briefe der Päbste, und die unter dem Vorsitz ihrer Minister gehaltene Synoden, welche man in den Conciliensammlungen, vornemlich in der lezten Ausgabe findet; diesen geben die Lebensgeschichten von Bischöffen verschiedener Nationen Ughelli, Warthon, Pirrus, Rader, Hund, die Sammartanen, Hansitz, Farlat, und die zu gleicher Zeit lebenden Geschichtschreiber grosses Licht. Aus diesen Monumenten erhellet, wie das Ansehn der Bischöffe allmählig und stafelweise abgenommen; wie die verdorbnen Decretalien den Päbsten behülflich gewesen, ihren Aussprüchen das Ansehn von Universalgesetzen beyzulegen; fehrner Beyspiele besonderer zufälliger Begebenheiten, wo man einen besondern Fall zum positiven Jurisdictionsrecht für alle Kirchen überhaupt ausdehnte; und kurz, wie diese Ideen dem Römischen Hofe den Weg gebahnet, seine Gewalt durchaus zu verbreiten, und bis auf weltliche Dinge zu erstrecken, selbst bis auf das Wesentliche des bischöflichen Characters, wie man dieses aus der Nachtmals-Bulle sehen kann.

Die Geschichtschreiber haben nicht ganz bestimmt ausgemacht, zu welcher Zeit das neue Recht sich die zeitliche Verlassenschaft der Bischöffe zuzueignen bey der Römischen Kirche aufgekommen; wahrscheinlicher Weise aber war es gegen das Ende des dreyzehnten Jahrhun-

hunderts; denn Polydorus Virgilius (50) sagt uns: Man hätte sich auf dem zu Wien unter Clemens, dem fünften, im Jahre 1311 gehaltenen Concilium vergeblich bemühet, dasselbe zu zernichten. Paul Sarpi scheint in seinem vortrefflichen Buch von den Beneficiensachen, (51) desselben Ursprung einem Decretal Clemens, des vierten, zuzuschreiben, in welchem dieser Pabst sich als Herrn über alles Vermögen der Geistlichkeit in der ganzen Welt ausgiebt. Anderswo (§. 38.) giebt er Johannes, den zwey und zwanzigsten, für den Urheber aus, obgleich Platina geneiget war, den Ursprung der Jahrseinkunft, welches der erste Titul war, Bonifacius, dem neunten, zuzuschreiben. Diese ausschweifende Erfindung sich ein Jahrseinkommen vorzubehalten, welches wir heut zu Tage die Bulle bezahlen heissen, und unzähliche andere Abgaaben zu erpressen, welches den Grund zu einer kläglichen Verachtung der Religion abgab, und noch itzt im Kirchenministerium viele Unordnung, und Verwirrung in der politischen Oeconomie der Fürsten verursacht, ward gleich bey ihrer Geburt angegriffen, und zwar von Frankreich und Engeland vornehmlich: Dem ungeachtet giengen die Päbste, wie Lenfant sagt, ihren Weg fort, brauchten bald das heilige Land, bald die dringenden Bedürfnisse der Römischen Kirche zum Vorwand; bisweilen mäßigten sie die Excesse ihrer Vorfahren ein klein wenig, oder gaben ihren Forderungen andere Namen, sie blieben

aber

(50) De Inventione Rerum L. VIII. Cap. 2.

(51) *Sarpi* §. 21. Quest. 2. pag. 100. T. IV. letzter Edition.

aber ihrer Natur nach immer gleich; bisweilen erneuerten und unterstützten sie dieselben vermittelst ihrer Bannstrahlen und andrer Kunstgriffe, als von GOtt ertheilte Rechtsamen, und erstreckten sie über die ganze Welt. Nachdem nun einmal diese Maxime bey dem Römischen Hofe eingeführt war, gliech sie einem krebsartigen Saft, der sich in dem Cörper festsetzt, und von Theil zu Theil fortschleicht; er dehnt seinen giftigen Einfluß durch alle Nerven und Adern aus, und steckt durchweg alles an: Denn nachdem das Recht Geld zu fodern sich in der Kirche festgesetzt, grübelte der Geitz der Minister immer was Neues hervor, so daß sie die grausamsten, ausschweifendsten Streiche ersannen, um alles Gold der Christenheit an sich zu bringen, und viele Einrichtungen zu verfälschen, welche ihrer Natur nach unschädlich, oder gut gewesen, nun aber den Gegenstand eines unsäthigen und schändlichen Geitzes abgaben, einen Vorwand zu Gewaltsamkeit, Betrug und offenbarer Simonie. Diese Erpressungen hatten in verschiedenen Jahrhunderten verschiedene Namen, Jahreinkommen, Reservationen, Mentalreservationen, Dispensen, Expectanzen, Incorporationen, Commenden, Pensionen, Recurs, Taxen, Zehenden, erzwungene Translationen, Exemtionen, Spolien, Vacanzen, Procurationen u.s.w. wovon einiche sich bis auf diesen Tag erhalten, oder unter andern Namen wieder hervorgekommen, und immerhin die Bischöffe und andre Beneficiaten, vornehmlich in Italien, zu Agenten des Römischen Hofes machen.

Ich werde mich nicht weitläuftig mit der umständlichen Beschreibung der äusserst schlimmen Folgen,

und

und der unumgänglich nothwendigen Verderbung der Kirchendisciplin einlassen, welche durch besagte jedesmalige Vermehrung der Zölle spührbarer ward, denn dieses findet sich, wie sichs gehört, in Paul Sarpis Tractat von den Beneficiensachen, einem der vortreflichsten, über dergleichen Materien geschriebenen Bücher, und in der berüchtigten, von der französischen Nation dem Concilium zu Costanz vorgelegten Schrift, welche betitelt ist: Antwort der gallicanischen Nation gegen die Cardinäle, Appellanten, daß besagte Nation sich weigert, die Jahrseinkommen zu bezahlen; welche nachher gedruckt, und von verschiednen Schriftstellern (52) in Auszügen mitgetheilt worden; um nun nicht ein Wort von der Untersuchung zu sagen, welche die Protestanten Laurenz Bank, und Jacob Friederich Georgius, (53) nebst vielen andern, über diese Institutionen gemacht haben, welche ihnen zur Materie dienten, den Römischen Hof scharf mitzunehmen.

Nur

(52) Sie ist unter den Werken Nicolaus de Clemangis, nachher in der Sammlung Ortuin Grotius, oder Ardoine de Grais, Fascic. Rer. expetend. fehrner durch Richerius, und noch genauer durch Martene Tom. II. Anecd. gegeben, und im Auszuge von Dupin. H. E. T. XII. und in der Geschichte des Conciliums von Costanz von van der Hardt Tom. I. und von Lenfant T. II. L. V. geliefert.

(53) *Bank* Taxa Cancellariæ Romanæ. Franckeræ 1652. *Georgii*, der alle Klagepuncten der deutschen Nation unter dem Titul: *Imperatorum*, *Imperiique Principum* cet. *Gravamina adversus sedem Romanam* cet. *eruta ex actis Imperii* cet. *Francofurti & Lipsiæ*, 1725. gesammelt hat.

Nur schien es von dem Charackter der Bischöffen untrennbar, daß sie die Gewalt haben sollten, in ihren Diöcesen die Absolution ertheilen zu können; denn die Einsetzung dieser Gewalt war im Evangeliv gar zu deutlich ausgedrückt, *quoscunque solveritis* cet. Dieses machte ja die ganze Substanz des bischöflichen Charackters aus, und daher sahe man, daß sie sich von den einzelnen Personen keineswegs trennen lasse. Nachdem sie aber alles verlohren hatten, warfen sie selbst auch dieses im zwölften Jahrhundert noch weg. Denn da sie bey dem Volk, ihrer schlimmen Sitten wegen, in äusserste Verachtung gekommen waren, machten sie bisweilen die Absolution eines Verbrechens gewaltig schwehr, um den Abscheu dagegen, wie van Espen (54) gar wol anmerkt, desto gröser zu machen, und wiesen die Sache an den Pabst; daher findet man z. Ex. in denen von **Wilkins** gesammelten englischen Concilien, daß ein in London im Jahre 1143 gehaltenes Concilium die Absolution eines Verbrechers, der einen Geistlichen (55) übel zugerichtet, oder todt geschlagen, u.s.w. dem Pabst vorbehalten. Damit aber glaubten sie freylich ihr Absolutionsrecht keineswegs zu verliehren, so oft sie dasselbe gerne ausüben wollten, als ein ihnen über ihre Beichtkinder natürlicher Weise zukommendes Recht; denn man findet, daß sie sich dasselbe in vielen Specialfällen, wo es ihnen schicklich schien, reclamirt haben. Unter andern haben die Bischöffe des zweyten Concilium, zu Limoge, nach der Pariserversamm-

(54) *Van Espen*, Jus Eccles. Part. II. Tom. VI. Cap. 7.

(55) *Wilkins*, Concil. Brit. T. 1, pag. 422.

lung im Jahre 1034 gehalten, ausdrücklich geboten: Es sollte ohne des Bischoffes Erlaubniß Niemand weder Kirchenbusse noch Absolution vom Apostolischen Stule nehmen mögen. (56) Endlich aber behielten die Päbste sich auch dieses vor, als ein dem heiligen Stule über die Bischöffe zukommendes Recht; und nach des Pallavicino (57) Meynung war dieses schon unter Innocens, dem dritten, zu Anfang des dreyzehnten Jahrhunderts, eine festgesetzte Uebung, von welcher, ungeachtet der ihr entgegengesetzten Declarationen des Tridentinischen Concilium, wie ich bald zeigen werde, die Nachtmals-Bulle sich gewaltig ausgebreitet, und die Leuthe glauben machte, der Pabst hätte dieses Recht ausschliessungsweise für sich eigen.

Alle diese Unordnungen, welche das von JEsu Christo angelegte, von den Aposteln beybehaltene, und von den öcumenischen Kirchenversammlungen zu Nicäa, Constantinopel, Ephesus und Chalcedonia bestätigte Kirchensystem, welchem gehorsam zu seyn die Päbste geschworen hatten, (58) nun über den Haufen geworfen, sind ihnen von vielen heiligen Leuthen vorgeworfen worden, wie Pereira in dem Buch von der Gewalt der Bischöffe (59) zeiget; vornehmlich aber vom heiligen Bernhardus L. III. Consider. ad Eugen. sind die schlimmen Folgen, die

(56) Tom. XXV. Concil. Edit. Paris. Reg. pag. 396. *sqq.*

(57) *Pallavicino*, Hist. Conc. Trid. L. XII. Cap. II. Num. 3.

(58) Diurn. Roman. Pont. pag. 158 & 174. edit. *Garnerii.*

(59) *Pereira.* Principio IV.

die daher fliessen, so deutlich und handgreiflich erwiesen, und die zehrende Krankheit, darein die Kirche gestürzt worden, als das Haupt die Verrichtungen der übrigen Glieder sich zugeeignet, so lebhaft abgemahlt worden, daß mans unmöglich ohne Rührung lesen kann. Da es sich aber mit dem politischen System der Höfe eben wie mit der Bewegung der Planeten verhält, welche vermittelst des Stosses ihrer Evolution jeden ihnen begegnenden Cörper mit sich fortreissen, so ist kein Wunder, daß der Römische Hof, ob derselbe gleich durch die grosse Trennung des Occidents selbst dreyfach getheilet ward, in seinem Lauf nicht nachgab, sondern denselben vielmehr stärker fortsetzte, je nachdem die Jurisdiction und Eroberungen der Päbste und Gegenpäbste eingeschränkt und zertheilt ward; und daß die Fürsten, in gröste Verlegenheit durch die verworrene Umstände gesetzt, sich gegen einander nicht im Gleichgewicht halten konnten, und eben dadurch der Grösse ihres Charackters selbst nachgeholfen haben.

Die Mißbräuche waren nun bis auf einen übertriebnen Grad gestiegen, und Johann, der drey und zwanzigste, hatte unter verschiednen Tituln weit mehr an sich gezogen, als die Einkünfte aller Bischöffe betragen mochten; als itzt eine Kirchenversammlung zu Costanz gehalten, und eine Reformation der Kirche in Ansehung des Hauptes sowol als der übrigen Glieder vorzunehmen gut befunden ward, und die französische Nation laut auf die Abschaffung der Jahrseinkommen, der heiligen Benedictionen u.s.w. schrie. (60)

(60) Histoire du Conc. de Const. Tom. I. L. IV. §. 20. pag. 467.

Man kann in Jacob Lenfants Geschichte (61) den langen und hartnäckigen Widerstand finden, den die Cardinäle dieser Forderung entgegensetzten; erstlich vermittelst zweener Ordensbrüder, Johannes de Rocha, eines Capuciners, und Johann, Bischoff von Lombes, eines Dominicaners; weiter durch verschiedene Protestationen und Schriften; nachher durch allerhand aufrührerische Wühlereyen. Auf dieses verführten sie die Häupter der deutschen Nation, und schmeichelten ihnen mit Beförderungen; endlich setzten sie gegen Kayser Sigismund die schuldige Achtung so sehr bey Seite, daß er genöthiget ward, sechse ins Gefängniß zu werfen. (62) Da aber erst die Schwürigkeiten so weit gehoben, daß erhalten ward, man sollte zuerst zur Wahl eines Pabstes, und nachher zur Reformation schreiten, gab Martin, der fünfte, gleich den Tag nach seiner Erwählung, den 12ten November, seine Canzleygesetze, (63) wodurch er überhaupt die bey dem Römischen Hofe eingeführte Uebungen und Mißbräuche bestetigte. Diese Gesetze beschloß er so, daß er diejenige für excommunicirt, aller Beneficien unfähig und für sechs Monat ins Gefängniß erkannte, welche sein Vortheil auszurotten forderte, als Leuthe, welche die Ehre des Römischen Hofes zu verdunkeln und Unkraut umher zu säen suchten.

(61) *Lenfant*, l. c. & Tom. II. L. V. §. 71. *sqq.*

(62) Den 13ten September, 1417. T. II. L. V. §. 74.

(63) Eine Abschrift dieser Gesetze findet man aus dem Wiener- und Leipziger-Manuscript in van der Hardts Geschichte dieses Concilium. T. 1. pag. 965. Lenfant T. II. p. 415.

ten. (64) Alle Nationen lehnten sich gegen diese Erklährung auf, und schrien überlaut nach der so lange gewünschten Reformation. Da der Pabst sich solcher Gestalt in die Enge getrieben sahe, schickte er sechs Cardinäle ab, die mit den Commissarien der Nationen Unterhandlung pflegen mußten, inzwischen daß er selbst die oben (§. 1.) gedachte Bulle verfertigte, welche seine Urthelsprüche für inappellabel declarirte. Die Schlauheit der Cardinäle, Auffschub zu gewinnen; die Ungeduld der Bischöffe, nach einer dreyjährigen Abwesenheit wieder in ihre Residenzstädte zu kehren; die Zwistigkeiten, welche Martin, der fünfte, unter verschiedenen Nationen erregte; die Particular-Concordate, wodurch er den und diesen Souverain besänftigte, indem er in eint- und andern Dingen nachgab, um nicht in die Nothwendigkeit zu kommen, alles fahren zu lassen; und selbst die Zweydeutigkeiten, welche sich in den von den Deutschen eingegebnen Reformationsartickeln fanden, machten, daß die Sachen auf wenig hinausliefen; und endlich gelung es ihm, die Verbindung derjenigen Bischöffe, die er zu fürchten hatte, getrennet zu sehen.

Der Geist dieses Concilium läßt sich, in Absicht nämlich auf die allzu weit ausgedehnte Jurisdiction der Römischen Päbste über die Bischöffe, klar aus denen Reden und Schriften, welche verschiedne sich dabey befindende vortreffliche Gottesgelehrten zu Verfassern hatten, und aus denen Decreten abneh-

(64) Præfatus D. N. ipsius Curiæ gloriam offuscantes, zizaniæ fatores, eliminare contendit.

men, welche vor der Wahl des Pabstes gemacht worden, unter denen mir die Verordnung, alle zehn Jahre eine allgemeine Kirchenversammlung zusamenzuberuffen, wie auch das dritte Decret der 39sten Session (65) besonders merkwürdig scheinen. Durch dieses Decret ward den Römischen Päbsten befohlen, sie sollten schwöhren: Die Canones der allgemeinen Kirchenversammlungen zu halten. Denn dieser Eidschwur, der seit Bonifacius, dem achten, von den folgenden Päbsten gänzlich aus der Acht gelassen worden, half den Bischöffen wieder zu ihren Rechten; massen, ungeachtet die Lateranischen Concilien, in welchen viele Sachen nach der Päbste Kopf angeordnet worden, auch zu den Concilien gezählt wurden, dennoch die Gesetze der ehrwürdigen ursprünglichen Concilien unberührt blieben, so wie ich dieselben angeführt habe; und aus diesen kann man sehen, wie weit der Päbste Jurisdiction über die Bischöffe gehe. Obgleich nun aber die Bosheit der Leuthen eine gänzliche Reformation verhinderte, kam doch der Geist der Kirche in den von dem Collegium der Reformatoren festgesetzten Artickeln, welche unter dem Titul: *Avisamenta Reformatorum Concilii Constantiensis* publicirt worden, wieder zum Vorschein. Jacob Lenfant hat aber gezeigt: Diese Artickel hätten ihre Ausdehnung, Approbation und Einstimmung von dem ganzen Concilium erhalten; denn sie wurden dem Concilium vorgelesen, und von demselben gutgeheissen, und bloß darum nicht publicirt, weil ihre Publication dem zu wählenden Pabst vorbehalten ward.

(65) Im Jahre 1417. den 9. November.

ward. Aus denselben erhellet augenscheinlich, der Kirche Meynung sey auf diesem Concilium dahin gegangen, das neue System der Decretalien zu zerstöhren, und das Ansehn der Bischöffe vornehmlich über folgende Puncten wieder herzustellen:

I. Man nahm den Gebrauch der Provincial-Concilien unter den härtesten Strafen wieder herfür.

II. Man erklärte sich, daß der Pabst durch ein allgemeines Concilium abgesetzt werden könne, nicht bloß um Ketzerey willen, sondern auch wegen Simonie, oder jedem andern notorischen Verbrechen, wofehrn er sich ein Jahr lang unverbesserlich bezeiget, nachdem er von zween dritteln der Cardinäle, und dreyen unter verschiedenen Souverains stehenden Nationen gemahnet worden.

III. Den Päbsten ward verboten, für sich selbst nicht über Glaubenssachen, oder Canonisirung der Heiligen abzusprechen, noch ohne Beyrath Jubiläen zu intimiren, Patriarchen, Erzbischöffe, Bischöffe, Aebte zu transferiren, keine Cathedralen zu errichten oder abzuschaffen, zu vereinigen, noch zu trennen; hiezu wollte man wenigstens zweener Drittel der Cardinäle Einwilligung haben.

IV. Fehrner ward verboten, Dispensationen zu geben, und mehr als ein Beneficium, ohne die erheblichsten, von den Cardinälen zuprüfenden, Ursachen, auf Eine Person zu legen.

V. Man verbot den Päbsten fehrner, keine weltliche oder geistliche Händel auſſer die Dioceſen ihrer relativen Biſchöffe nach Rom zu ziehen.

VI. Es ward erkennt, der Pabſt ſollte ohne eine allgemeine Kirchenverſammlung keine Zehenden einfordern mögen.

VII. Man gebot, alle Exemtionen und Privilegien, von Niemand als dem Römiſchen Pabſt abzuhangen, ſollten nichtig ſeyn; und verordnete, daß die Biſchöffe zufolge der Canones von den Erzbiſchöffen, die übrigen Geiſtlichen aber, beſonders die Ordensleuthe, von den Biſchöffen abhangen ſollten.

VIII. Man erklärte ſich, der Pabſt ſollte nicht Gewalt haben, Biſchöffe von einer Kirche über eine andere zu ſetzen, ohne die triftigſten Urſachen, welche von dem gröſſern Theil der Cardinäle gutgeheiſſen werden müßten; denn dergleichen Verſetzungen brächten im Zeitlichen ſowol als im Geiſtlichen gewaltige Unordnung. Man nöthigte Martinus, den fünften, auch dieſen Artickel in der 43ſten Seßion zu beſtetigen.

IX. Man fand gut, von denen Sünden, welche die Römiſchen Päbſte ſich vorbehalten hatten, einiche von der abſcheulichſten Art wegzunehmen. Dieſe Declaration bewies, dergleichen Reſervation könne wol auf eine für die Sitten dieſes Jahrhunderts ſchickliche Weiſe reglirt werden, ſie gründe ſich aber keineswegs auf eine dem Pabſt zuſtändige Jurisdiction über die andern Biſchöffe. Denn es iſt klar, daß wenn einiche Sünden von der päpſtlichen Reſervation durch die Biſchöffe

schöffe konnten entzogen werden, so hätten auf gleiche Weise alle weggenommen werden können; denn das Concilium hätte keine Gewalt gehabt die Päbste an ihrer Jurisdiction zu beeinträchtigen, wenn es dieselbe als von GOtt herrührend hätte ansehen müssen. Man hat ebendieses Argument nachher auf dem tridentinischen Concilium noch gründlicher entwickelt, wo, ungeachtet der Römische Hof gewaltig viel Einfluß auf die zur Reformation gehörenden Deliberationen hatte; die Bischöffe einhällig behaupteten, Niemand könnte ihnen das Recht nehmen, die von dem Pabst sich vorbehaltene Sünden zu absolviren; man hieß aber das damahlige System nichts destoweniger gut. Hierüber verdienen Düpins (66) Disquisitionen erwogen zu werden. Eben dieses Concilium ließ zwar die Sachen, wie sie waren, und gedacht in der XIVten Seßion, C. 7. der Universal-Jurisdiction des Pabstes, vergaß aber die unumschränkte Jurisdiction der Bischöffe in ihren Diocösen (67) nicht, sondern vermied nur sorgfältig jeden Ausdruck, der eine Confrontation noth-

(66) *Dupin* Biblioth. Eccles. Siecle XVI. Ch. 3. pag. 391. Edit. Paris 1703.

(67) *Ind. Sess.* XIV. C. VII. Merito Pontifices Maximi pro suprema potestate sibi in Ecclesia universa tradita, causas aliquas criminum graviores suo poterunt peculiari judicio reservare. Neque dubitandum est, quando omnia quæ a Deo sunt, ordinata sunt, quin *hoc idem* Episcopis omnibus in sua cuique Diœcesi, *in ædificationem tamen*, non in destructionem liceat pro *illis in subditos tradita* supra reliquos inferiores sacerdotes auctoritate, præsertim quoad illa, *quibus excommunicationis censura* annexa est. cet.

wendig machen konnte, und dieses aus Gründen, die ich anderswo angeführt habe. Hieraus folgt klar, daß, da die Reservation der Sünden eine gegründete und löbliche Rechtsame der kirchlichen Policey ist, es in der Bischöffe Macht stehe, sich dieser Reservation mehr oder weniger zu unterziehen, je nachdem die Gegenstände besagter Kirchenpolicey abändern. Da es nun möglich ist, daß bey denen in der Nachtmals-Bulle specificirten Fällen, welche, wie ich bald zeigen werde, nur politische Sachen zum Gegenstand haben, etwas sträfliches sich finde, welches bey gleichgültigen, ja sogar bey heiligen Handlungen, vermittelst der damit verknüpften äussern Umständen geschehen kann, so hätten die Bischöffe dieses Sträfliche keinesweges als etwas anzusehen, das dem Römischen Pabst ausschliessungsweise reservirt wäre. Denn das moralisch Fehlerhafte ist nicht der Hauptgegenstand, noch sind die die Haupthandlung allenfalls begleitende Umstände der Zweck sothaner Reservation; und wären sie es auch, so würde das System der Fürsten, welche die Nachtmals-Bulle verwerfen, nicht gestatten, daß sie in dergleichen Fällen des Gebrauches der ihrer Jurisdiction wesentlichen Rechtsamen beraubt seyn sollten.

Nebst diesen auf dem Concilium zu Costanz zur Reife gediehenen Berathschlagungen waren auch noch andere auf der Bahn, z. Ex., über die erforderliche Eigenschaften und Charackter der Cardinäle so wol, als über ihre und der Prälaten Anzahl, wobey der ganze Römische Hof mit eingeschlossen war; man declarirte alle Wahlen, bey denen Simonie vorgegangen,

für

für ungültig; man reducirte die überflüssige Anzahl der regularen Geistlichen, sonderheitlich der Bettelmönchen, und erklärte sie für eine unnütze beschwehrliche Last der Städten; auch wurden viele den Mönchen vom Römischen Stule, zum Nachtheil der Bischöffe, ertheilte Privilegien abgethan.

Dergleichen Bestimmungen legten den Geist der Universalkirche, welche die Bischöffe itzt wieder in ihre natürlichen Rechtsamen setzen wollte, genugsam an den Tag, und sie zeigen uns, daß dieser Geist mit denjenigen Grundsätzen, welche ich auf eben die Weise angeführt habe, wie JEsus Christus sie festgesetzt, die Apostel beobachtet, die Kirchenväter gelehret, und nur durch Mißbrauch, durch Lüsternheit nach zeitlichen Dingen und Ehrgeitz verunstaltet worden, immer vollkommen harmonire.

Noch mehr äusserte sich dieser Geist der Kirche auf dem Concilium zu Basel, indem dasselbe zur Reformation sogleich Hand bot. Dieses Concilium ist ein offenbarer Beweis von der grossen Gewalt der Gewohnheit, und zeigt uns, wie stark Vorurtheile und Leidenschaften, und wie klein die Anzahl denkender Köpfe seyn. Das Concilium zu Basel wollte die unter dem Vorwand der Religion in der Kirche eingeführte Mißbräuche abschaffen. Man erwies den Ursprung und die Ursachen sothaner Mißbräuche bis zur geometrischen Deutlichkeit; deutlicher, als sonst wenige Sachen sich erweisen lassen; man erkannte, daß sie dem Geiste des in Jedermanns Handen liegenden Evangelium entgegen, und man sahe, daß Unwissenheit

heit sie gezeuget, Eigennutz und Ehrgeitz sie genähret, und daß sie den Einkünften sowol, als dem Ansehn der Bischöffe, nicht weniger als dem ordentlichen System der Fürsten äusserst nachtheilig seyn. Dem allem ohngeachtet ward das Concilium von Basel von der Hälfte der Bischöffe, wo nicht gar vom grössern Theile bestritten, und, da die Noth am grösten, von den Fürsten im Stich gelassen; und die Reformations-Maximen finden heut zu Tage von Bischöffen noch vielen Widerstand, und von Fürsten allerley Einwendungen, ungeachtet sie eben zu ihrem Besten ins Werk gesetzt wurden. Freylich ward die Reformation des Conciliums zu Basel von Frankreich und einem Theile Deutschlandes angenommen; aber die schlauen Kunstgriffe des Römischen Hofes zernichteten nach und nach selbst dieser Reiche Entscheidungen, indem derselbe sich alles zu Nutze machte, was beym Umlauf menschlicher Dinge die Grundfesten eines Staates erschüttern kann. Paul Sarpi hat im 46sten und folgenden §§ seines Tractates von Beneficiensachen auf seine meisterhaft kurze Art das abwechselnde Schicksal beschrieben, welches die Reformation des Concilium zu Basel in Frankreich und Deutschland ausstehen müssen: Ich will mich demnach, um nicht dieselben Sachen zu wiederhohlen, begnügen, anzumerken: Daß seit diesem Concilium catholische Gottesgelehrte und berühmte Universitäten gelehrt haben, alle und jede Abgaaben, die unter so vielen Titeln, zur Erweiterung des Römischen Hofes, eingefordert wurden, gehören unstreitig für ein Concilium und das Gutachten der Fürsten; und daß die Bischöffe ganz unbelästiget sich ihrer Rechtsamen

samen, so oft sie es den Umständen gemäß zu seyn erachten, bedienen, und sich hierinn durch keine päbstliche Reservationen irre machen lassen dörfen. Dieses und noch viel anders kann man in neuen Schriften dargethan finden bey Anton Pereira und Justin Febronius; (68) noch deutlicher findet sich dieses in der Schutzschrift für das Concilium von Pisa, die Robert Franzola zum Verfasser hat, und auf dem Reichstag zu Frankfurt im Jahre 1408 (69) verlesen worden. Von dieser Schutzschrift sagen vielleicht gedachte Verfasser darum nichts, weil darinn ausdrücklich behauptet wird, der Römische Hof sey für die Christenheit keineswegs nothwendig.

Man hat gesehen, mit wie vielem Eifer das Concilium zu Trident Hand zur Reformation der übrigen allgemeinen Kirchenversammlungen geboten, obgleich der Römische Hof offenbar alle Kunstgriffe angewandt, gedachte Reformation zu vereiteln. Wer die Geschichte davon gelesen hat, weiß, daß ungeachtet eines ungeheuren Schwarmes von Mönchen, die tausend nichtige Zweifel auf die Bahn brachten, und ungeachtet eines andern zahlreichen Haufens von Bischöffen, besonders Italiänischen, welche nach höherm Rang strebten, der heilige Geist einerseits zur Beschämung der

(68) *Pereira.* Della podestà dei Vescóvi. P. II. wo 22. Monumente angeführt werden, welche dieses erweisen. *Febronius.* De statu Ecclesiæ. Cap. VII. wo von dem Recht der Bischöffe gehandelt wird.

(69) Histoire du Concile de Pise par *l'Enfant.* Tom. I. Liv. III. *Additions.* p. 335.

der Irrgläubigen die Glaubenssätze aufs neue bekräftiget, anderseits so viel in Absicht auf die Disciplin hat abschlüssen lassen, als für die Bischöffe nothwendig war, ihr rechtmässiges Ansehn wieder ins Leben zu bringen. Denn nachdem viele in Ansehung der Beneficiensachen aufgekommene Mißbräuche itzt abgekennt worden, konnte man nun sichrer, als jemals, schlüssen: Einerseits, daß der Römische Hof, da der päbstliche Charackter sich keinesweges für die Abschaffung dieser Mißbräuche interessiren könnte, sich nun auch gar nicht für die Abschaffung aller andern Mißbräuche interessiren würde, welche mit jenen zu gleicher Zeit entstanden, gleiche Epoche haben, und wovon die christliche Kirche zwölfhundert Jahre lang nichts gewußt hatte: Anderseits, es würde der Römische Stul wol nie die Frage zur Entscheidung vorgelegt haben, ob die bischöflichen Rechtsamen von GOtt ertheilte Rechtsamen seyn? (Denn 67 Stimmen erklährten sie für göttliche Rechtsamen, 33 hielten sie für positive Rechte, und 30 wollten, sie referirten sich auf den Pabst.) Die Kirchenversammlung entschied aber diese Frage, und achtete den hartnäckigsten Widerstand und alle gegen diese Decision ins Spiel gebrachte Ränke im geringsten nicht, und erklährte sich, so wenig auch der andern Parthey damit gedient seyn mochte: Es sollte hinfüro als ein gültiger Ausspruch vom Concilium angenommen werden, daß der Bischöffe Gewalt sich auf göttliche Rechte gründe, mithin Niemand befügt sey, dieselbe viel oder wenig einzuschränken (70).

Frey-

(70) *Paolo Sarpi*, Libr. VI & VII.

Freylich muß man gestehen, daß die Wurzeln der Unordnung keineswegs ausgereutet waren, und daß sie in Bereitschaft standen, wieder aufs neue auszuschlagen, so bald das Concilium die Sichel niederlegen würde. Denn vieles war in den Reformations-Decreten mit ausgeklügelten zweydeutigen Worten ausgedrückt, damit man die, denen es nicht recht lag, nicht ganz in Harnisch brächte; daher Febronius in seinen Grundsätzen des allgemeinen Kirchenrechts mit einem in Absicht auf die Glaubenspuncten allzustrengen Ausdruck sagt: Des Conciliums Aussprüche wären weder in Ansehung der Glaubenspuncten, noch der Disciplin klar genug. (71) Nach geendigtem Concilium ward in Rom die Congregation als ein neues Geschöpf ausgeheckt, und ihr ausschlüssungsweise das Recht ertheilt, das Concilium zu erklähren; gleich als ob die Kirche Jahre lang versammelt gewesen, nur um unverständliches Zeug auf die Welt zu bringen: (72) Und der Römi-

(71) *Febronius*, Principia J. P. Eccles. Cathol. ad statum Germaniæ accomodata. Cap. VI. §. 34.

(72) Es ist eine äusserst seltsame Sache, daß die Herrn Theologen nach Beendigung des tridentinischen Concilium sich so viele Arbeit gemacht, die Sinnesmeynung dieses Conciliums auf eine ihrer Scholastick gemässe Art zu erklähren, da man doch aus den Historien Sleidans, Sarpi, Pallavicino sogar, weiß, das Concilium habe nur die Glaubensartickel deutlich ausgedrückt, sonst habe man mit Bedacht zweydeutige Ausdrücke gewählt, um nicht über Schulfragen abzusprechen. Eben so verhielt sich das Concilium in Ansehung der Fragen über Jurisdictionalsachen, um den Römischen Hof nicht auf-

zu-

Römische Hof fuhr fort, unter allerhand andern, und sogar auch unter den alten Tituln, ihre Macht über die weltlichen Güter und über die Bischöffe mehr und weniger auszubreiten, je nachdem die Denkart der Monarchen, und das Interesse der Völker es lidten, und man sich den von Zeit zu Zeit publicirten Gesetzen der Canzlerey mehr und weniger zu widersetzen geneigt war.

Ich weiß nicht, was der Grund seyn mag, der die Bischöffe mit ihrer dießfälligen Situation zufrieden seyn läßt. Wenn ich aber betrachte, daß die Nachtmals-Bulle für die Menschen ein Gegenstand von vielfaltiger Verwirrung sey, massen sie erst neulich durch ein allgemeines Gesetz von allen Monarchen verworfen worden: Wenn ich fehrner sehe, daß einiche Bischöffe, trutz der landesherrlichen Edickten, wodurch sie gänzlich verbannet wird, auf die erneuerte Publication derselben dringen, so hat mich dieses veranlaasset zu untersuchen: Woher es dann auch komme, daß das in der Nachtmals-Bulle den Bischöffen so sehr ein-

zubringen. Justinus Febronius hat sich daher vergebens bemühet, und gegen die in voriger Anmerkung angeführte Grundsätze gehandelt, wenn er in dem Vten und VIIten Capitel so ängstlich ist, die von dem Concilium in Ansehung der bischöflichen Jurisdiction gemachte Schritte zu erklähren, da man doch mit Gewißheit weiß, daß das Concilium zwanzig Monat lang mit derselben Publication gezaudert, bloß um die Ausdrücke nach dem Sinn des Römischen Hofes einzurichten. Nach civilen und canonischen Regeln sollte man bey dergleichen Sachen auf den Geist des Gesetzes, und den Sinn des Gesetzgebers schauen.

eingeschärfte Gebot des Gehorsames so viel Nachdruck und Wirksamkeit bekomme, daß sie demselben so willig gehorchen, dasselbe ausbreiten, und allenthalben lehren. Und da ich nach Anleitung der Chronologie gezeigt, in was für einem Verhältniß die Gewalt der Bischöffe mit der Gewalt des Pabstes von den Tagen JEsu Christi an bis auf itzt gestanden, so habe ich auch zu gleicher Zeit Jedermann vor Augen gelegt, wie viel davon sich auf die göttliche Verordnung gründe, und hingegen was davon als Menschentand anzusehen, und aus zufälligen, politischen Bächgen herfliesse. Und aus diesem meinem Erweise, läßt sich allerhand folgern, das ich aber nicht anzeigen, sondern lieber andern überlassen will.

Nur muß ich, da ich sehe, daß der Römische Hof sich so ungemein viel Mühe giebt, das Ansehn seiner Bulle zu behaupten, und zu diesem Ende hin, eben diesen Maximen zufolge, unter dem Titul der Einheit der Kirche, alle Bischöffe binden will, kraft des Eides, den ihre Consecration fordert, und vermöge des Gebots des Gehorsames, den der Hof in eben dieser Bulle ihnen auferlegt, die Decision Pabst Urbans, des achten, wie sie in den Canonischen Gesetzen C. XXV. quæst. I. Can. *Sunt quidam* registrirt ist, meinen Lesern wieder frisch ins Gedächtniß bringen. „Vor allem aus muß man wissen: Daß der „Pabst neue Gesetze errichten könne, in Sachen, da „die Evangelisten und Propheten nichts darüber gesagt „haben. Hingegen in Dingen, da der HErr, oder „seine Apostel, oder die nach ihnen kommenden heili„gen Väter sich deutlich und entscheidend erkläret,

„kann der Römische Pabst nichts Neues machen; son„dern er muß die gegebne Ausspräche bestätigen, und „sie nach allen seinem Vermögen, ja selbst mit seinem „Blut bekräftigen. Sollte er aber, welches GOtt „verhüte! das, was die Apostel und Propheten gelehrt „haben, zu zernichten suchen, so kann man überzeugt „seyn, daß in diesem Fall der Pabst keinen gültigen „Ausspruch gegeben, sondern ein Irrgeist sey. (73)

Man kann demnach aus demjenigen, was nach dieses Pabstes Urtheil das Haupt der Kirche thun und nicht thun, wozu dasselbe folglich die Bischöffe verbinden, und nicht verbinden kann, sehen, daß der Pabst in Sachen, worüber der HErr und seine Apostel abgesprochen, und worüber man deutliche Entscheidungen bey den heiligen Vätern findet, keine neue Verfügungen zu machen habe, weil er dadurch zum Irrgeist werden würde; magis errare convinceretur. Hieraus folgt:

I. Weil der Charackter, Gewalt und die Gegenstände des Bischofs-Amtes von JEsu Christo und seinen Aposteln bestimmt, und von den heiligen Vätern und

(73) Sciendum vero summopere est, quia inde novas leges condere potest (R. P.) unde Evangelistæ aliquid & Prophetæ nequaquam dixerunt. Ubi vero aperte Dominus vel ejus Apostoli & eos sequentes Sancti Patres sententialiter aliquid definierunt, ibi non novam Legem Romanus Pontifex dare, sed potius, quod prædicatum est, usque ad animam & sanguinem confirmare debet. Si enim quod docuerunt Apostoli & Prophetæ destruere, quod absit, niteretur, non sententiam dare, sed magis errare convinceretur.

und Concilien, wie ich bisher gezeigt habe, wieder hervorgesucht worden sind, so können sie keineswegs unter die gesetzegebende Gewalt des Pabstes fallen, so daß er sie zerstören, und so oder anders einschränken könnte, massen dergleichen Gesetz kein gültiges Gesetz, sondern ein Irrthum seyn würde, den die weltlichen Herrscher, als Beschützer der Canones, abzuschaffen berechtigt sind.

II. Folglich ist die Nachtmals-Bulle, weil sie den Bischöffen Gehorsam gebietet, wenn es um politische und weltliche Sachen anzuordnen zu thun ist, und weil sie der Bischöffe Charackter, Gewalt und Gegenstand sogar ändert, unter dergleichen Titul gar kein gültiges Gesetz, sondern ein Irrthum, den die Regenten, als Beschützer der Canones, abschaffen sollen.

Wenn demnach die Bischöffe ihre Abhänglichkeit vom Römischen Hofe darthun wollen, so sagt ihnen der heilige Paulus, auf was Weise dieses geschehen müsse. *Exhibeamus nosmetipsos sicut Dei Ministros in multa patientia, in tribulationibus, in angustiis.* (74) Die Pflicht der Diener Gottes ist sich geduldig anzuschicken, wenn Noth und Drangsal einbrechen, nicht durch weltliche Mittel der Leuthe Vorurtheilen Nahrung zu geben. Wollen sie ihre Gewalt mit der Gewalt des Römischen Hofes vereinbahren, so lehrt sie ebendieser Apostel, worinn ihre Macht bestehe, und worinn sie nicht bestehe. Un-

(74) 2. Cor. VI. 4.

sere Macht, sagt er, ist nicht auf weltliche Dinge gerichtet; nicht die Herrschaftssysteme zu zerstöhren, sondern die Seelen zu erbauen. (75) Und wollen sie ja durchaus unter des Römischen Pabstes Gesetz stehen, so lassen sie sich dasjenige Gesetz genung seyn, welches unwandelbar, mit aller erforderlichen Deutlichkeit von dem ersten Pabst, dem heiligen Petrus gegeben, und ausser allem Zweifel von GOtt gebilliget worden ist. (76) „Weydet die Ge„meine Gottes, welche euch anvertraut ist, und thut „ihr Vorsehung; nicht wenn ihr dazu gezwungen wer„det, sondern freywillig, wie es GOtt haben will; „nicht in Absicht auf schändlichen Gewinnst, „sondern mit Freuden, nicht um über die Kirche zu „herrschen, sondern mit herzlicher Zuneigung Hirten „eurer Heerde zu seyn.„

Dieses sind die Punckten der wahren apostolischen Bulle, welche nicht kraft eines ungebührlichen Eides, sondern als ausdrückliche Pflicht den Bischöffen von GOtt zur Erfüllung vorgeschrieben sind.

§. III.

(75) Nam arma militiæ nostræ non carnalia sunt . . . Si amplius aliquid gloriatus fuero *de potestate* nostra, quam dedit mihi Dominus, *in ædificationem & non in destructionem vestram*, non erubescam. 2. Cor. X. 4. 8.

(76) Pascite, qui in vobis est, gregem Dei, providentes non coacte sed spontanee, secundum Deum; neque turpis lucri gratia, sed voluntarie, neque Dominantes in Cleris, sed forma facti gregis ex animo. 1. *Petr.* V. 2.

§. III.

Von den Kirchen-Freyheiten.

Alle Macht des Römischen Hofes, welche in so langer Zeit, und durch so mühesame Arbeit in der Christenheit einen falschen Begrif von dem Kirchen-Bann eingeführet, wie wir im § 1 dargethan, und einzig auf den Römischen Pabst das Ansehn und die Rechtsamen aller Bischöffe eingeschränkt, wie wir im § 2 gezeigt haben; alle diese Macht hatte keinen andern Endzweck, als die Güter, Personen, und Kircheneinfänge gegen allen weltlichen Gewalt zu sichern. Dieser Hof wußte wol, daß, wenn er eine indirecte Gewalt (1) über die unsaglichen Reichthümer, welche in Pfaffenhände fallen, über ihre Personen und Wohnungen in allen Staaten bekommen würde, als welche Sachen die Leuthe in Ehrfurcht und Abhänglichkeit erhalten, so würde eben dadurch nothwendiger Weise eigentlich alle Gewalt der einzelnen Potentaten, und der Vortheil Dispositionen, nach Belieben, zu machen, in die Hände des Römischen Pabstes kommen. Aus diesem Beweggrund unterließ dieser Hof nichts, und alles Dichten und Trachten der Römischen Canonisten gieng auf nichts anders, als die Leuthe glauben zu

(1) Herr Chatillon, ein Mitglied des Parlaments von Provence, erweiset in seiner Widerlegung der letzthin vom Römischen Hof gegen den Hof von Parma publicirten Schrift, daß die Gewalt, welche der Pabst in gewissen Dingen nur als indirect prätendire, dem Wesen nach, wirklich direct sey.

machen, die Kirchen-Freyheiten gehören wesentlich zur Religion. Die Folge war ganz natürlich, daß wenn dem so wäre, so hätte der Pabst ein unstreitiges Recht, die Bannstralen zur Beschützung derselben zu gebrauchen. Da aber das Interesse mehr als alles andre geschickt ist, die Menschen scharfsichtig zu machen, so gieng es auch hier also. Denn die Pfaffen, welche nun seit langer Zeit in dem Besitz von Einsicht und Gelehrsamkeit gewesen, mochten zum Behuf ihrer eignen Sache noch so laut schreyn: Die Kirchen-Freyheit gründe sich auf göttliche Gesetze; so schwatzten sie dieses doch auch in den schlimmsten Zeiten der Unwissenheit und Barbarey den Souverains nie ein; denn die natürliche Vernunft sagte diesen: Daß ihre Souverainetät nicht mehr als ein leeres Wort sey, so bald man die Kirchen-Freyheit statt finden liesse; welches aber keineswegs die Absicht der Befehlen JEsu Christi war: Denn er war nicht gekommen, ein weltliches Reich zu errichten. *Regnum meum non est de hoc mundo.* Diese neue Maxime der Römischen Päbste ward im achten Jahrhundert auf die Bahn gebracht, und die Souverains und Theologen widersetzten sich ihr sogleich; dergestalt, daß man sagen kann, ihre Gegengründe und die ausdrückliche Lehre der vorigen Jahrhunderten vertragen sich so lieblich mit einander, daß sie eine immer gleichlautende und ununterbrochne Tradition ausmachen, vermittelst deren man beweisen kann, die Kirchen-Freyheit gründe sich nicht nur nicht auf göttliche Gesetze, sondern die von den weltlichen Fürsten reclamirte Macht habe alle Merkzeichen einer wahren zuverläßigen Tradition, und

sie

sie erstrecke sich auf alle diejenigen Dinge, welche man unter dem Titul Kirchen-Freyheit begreifen will. Zu diesem Ende hin hatte ich mir fürgenommen, dem Leser hier einen kurzen Auszug aus den vornehmsten Schriften der vortreflichsten Gottesgelehrten mitzutheilen, welche von Kayser Heinrich, dem vierten, an, bis auf unsre Zeiten zur Beschützung der souverainen Rechten verfertigt worden. Da aber dieses allzu weitläuftig werden würde, fürnehmlich in Ansehung derjenigen Punckten, welche erst neulich wieder hervorgesucht worden, so werde ich mich der Kürze befleissen, und mich auf dasjenige beziehen, was man in so vieler andrer Schriften finden kann, und mich begnügen, nur die Hauptgründe anzuführen, vermittelst deren man beweist, die Kirchen-Freyheit gründe sich weder auf göttliche Gesetze, noch auf die Tradition der Kirche. Und auf diese Weise wird sichs ergeben, daß die Nachtmals-Bulle, welche die strengste Strafe, welche JEsus Christus für die Feinde seiner Lehre bestimmt hat, in der Absicht ausdonnert, eine Macht und Gewalt sich zu erstehlen, die gar nicht evangelisch, sondern durch Mißbrauch eingeführt worden, und offenbar gegen die evangelische Grundsätze streitet, also kraft ihrer Natur null und nichtig ist, wenn sie auch in einem Staat angenommen würde, nichts mehr bedeuten könnte, als ein Commercien-Tractat, welchen jeder Thronfolger aufheben kann, so bald er die Aufhebung desselben vortheilhaft findet.

Um aber die Natur und das Wesen dieser Kirchen-Freyheiten desto besser untersuchen zu können, müssen

wir einen Unterscheid zwischen Locol-Personal- und Real-Immunitäten machen.

I. Die Local-Immunität oder die heilige Freystätte ist, wenn man ihren ursprünglichen Gegenstand betrachtet, unter allen Kirchen-Freyheiten diejenige, welche sich am meisten rechtfertigen läßt. Man kann nicht sagen, daß JEsus Christus hierüber etwas ausdrücklich vorgeschrieben: Es hat vielmehr das Ansehn, die Sache sey ihm mißfällig gewesen, nicht nur, weil er die Käufer und Verkäufer aus dem Vorhofe des Tempels verjagt, sondern wegen dem Vorwurf, den er den Juden macht, daß sie ihn im Tempel nicht gegrifen, da sie es hätten thun mögen. (2) Freylich war dieses eine Folge ihrer Bosheit; allein es zeigt doch auch, wie Paul Sarpi (3) anmerkt: JEsus Christus habe die Uebung, Verbrecher in dem Tempel zu greifen, keineswegs verworfen. Aber der Geist der Religion wollte nachher selbst, daß die Tempel Freystätte seyn sollten, nach der uralten Gewohnheit der Heyden, welche die Tempel als Oerter ansahen, für die man Ehrfurcht haben müßte, weil GOtt sich dieselben besonders vorbehalten, daß sich seine Verehrer daselbst einfinden möchten, um ihn da anzubeten. Daher kam es, daß die Römischen Kayser, so bald sie sich zum christlichen Glauben bekannten, die Immunität, welche den heydnischen Tempeln bisher vergönnt war, nun auch auf die christlichen Kirchen erstreck-

(2) Quotidie eram apud vos in Templo & non me tenuistis.

(3) *Sarpi.* De Jure Asylorum. Cap. VIII. ex versione *Frikelburgii*, Oper. Tom. IV.

streckten, und zu diesem Ende hin allerhand Gesetze errichteten, wie man sie bey van Espen, Paul Sarpi, und der mit vieler critischer Einsichten gemachten Sammlung des Canzler Christiani (4) finden kann; so daß ich weiter nicht nöthig habe, sie hier anzuführen. Man sieht aus den in Ansehung der Kirchen-Freyheit gegebnen allererstен Gesetzen, welche in dem Theodosianischen und Justinianischen Codex stehen, gar deutlich, daß die Kayser diese Freystätte nach ihrem unumschränkten Recht bewilliget; als welches nicht nur daraus zu schlüssen, daß sie Verbrechern ausdrücklich eine Freystätte gestatten, sondern auch daher, daß sie dieselben den Fiscalschuldnern und den Juden versagen: Woraus sich leicht abnehmen läßt, daß sie die Freystätte nicht würden haben einer Gattung von Verbrechern gestatten, der andern versagen können, wenn sie nicht geglaubt hätten, hierüber unumschränkte Gewalt zu haben. Diese von den ersten christlichen Kayserн in den Tempeln bewilligte Freystätte erstreckte sich, wie die Gelehrten (5) angemerkt, nicht auf die ganze Kirche, sondern nur auf den Altar. Inzwischen muß man gestehen, daß dieses gleich von Anfang her in der Policey grosse Unordnungen verursacht habe; massen schon im vier-

(4) *Van-Espen*, Dissertatio Canonica, de Intercessione sive Interventione Episcoporum pro reis apud Principes, sive de Immunitate Locali seu Asylo Templorum Cap. II. *Sarpi*, l. c. Cap. I. *Christiani*, Deduzione sopra l'Asylo Sacro. p. 13. & p. 50.

(5) Man kann nebst den oben angeführten Schriftstellern auch *Binghami* Orig. Eccles. L. VIII. c. 11. §. 2. nachsehen.

ten Jahrhundert, oder im Jahr 398 des Arcadius Verordnung heraus gekommen, welche alle heiligen Freystätte abschaffte, wie man dieselbe noch heut zu Tage im Theodosianischen Codex findet. Nachher kamen die Freystätte wieder auf die Bahn, mit mehr und weniger Einschränkung, je nach der Denkart der Kayser und der Beschaffenheit der Zeitläuften. Anfänglich thaten die Geistlichen zum Behuf der Verbrecher, welchen die Gesetze die Freystätte versagten, anders nichts, als bitten und intercediren, wie van Espen und Bingham (6) dieses klar erweisen: Man forderte daher an einem, der zum Bistum wahlfähig seyn sollte, daß er höflich und von einnehmenden Sitten wäre, um mit desto besserm Erfolg zum Behuf der Verbrecher intercediren zu können. Daher erzählt Joseph Bingham aus dem Sidonius Appollinaris (7) eine hier einschlagende seltsame Geschichte von einem, der vom Bistum ausgeschlossen ward, weil er sich besser schickte, ein Mönchen-Abt, als Bischof zu seyn, und besser mit seiner Fürbitte bey dem himmlischen Richter für die Seelen, als bey dem weltlichen Richter für den Leib einkommen könnte.

Es scheint, die Kirchengesetze, welche die heilige Freystätte begünstigen, sind mit den gedachten Kayserlichen von gleichem Alter; und in vielen derselben wird das Kayserliche Recht citirt. Diese Canones waren

(6) *Van Espen* l. c. Cap. 1. §. 1. 2. 3. *Binghami* Orig. Eccl. Lib. VIII. Cap. II. §. 3.

(7) l. c. Lib. II. Cap. VIII. §. 1.

waren ein Executions-Reglement, und hatten zur Absicht, die den Bischöffen oder Synoden communicirte Kayserliche Edickte den Geistlichen von minderm Range bekannt zu machen. Daß dem so gewesen, beweist gar deutlich ein Brief des heiligen Gregorius an Mauritius, aus welchem erhellet, daß ihm der Kayser sein beschrienes Gesetz überschickt, worinn er verbot, den Mönchenstand anzunehmen. Dieses Gesetz sollte er den übrigen Geistlichen communiciren; welches er auch gethan, ob er es schon mit seinem Gewissen nicht reimen konnte. Von dieser Uebung kann man sagen, daß hernach im Verlauf von Jahrhunderten ein Kunstgrif des Römischen Hofes entstanden; nämlich die Edickte der Kayser mit einer Bulle zu begleiten. Hieraus folgerten sie nachher, die Edickte gründen sich auf keine unumschränkte Gewalt der Souverainen; sondern ihnen wäre von der Kirche aufgetragen worden, diese Edickte auszufällen. Endlich kann man sagen, die Kirchen-Freyheiten seyn mit Einwilligung beyder Ständen in Absicht auf gewisse Verbrechen confirmirt worden; und zwar im Jahre 813, da die berühmte aus Geistlichen und Weltlichen bestehende Tagsatzung in Maynz gehalten ward, und des Carolus Magnus berüchtigte Pragmatick stabilirt worden.

Von dieser Zeit an ward also die Freystätte, welche anfänglich nur auf den Altar eingeschränkt gewesen, auf das ganze Kirchengebände, ja noch mehr, auf die dazu gehörige Kirchhöfe ausgedehnt, wie dieses der hieher gehörige Titel der Civilgesetze: De iis qui ad Ecclesiam confugiunt, darthut. Da

aber

aber im nennten Jahrhundert die Anzahl der Geistlichkeit sich stark vermehrte, und die Rechtsamen des Priesterthumes und der Kayser-Crone vermengt wurden, erweiterten die Päbste die Kirchen-Freyheiten, so wol in Absicht auf die Stätte, als in Ansehung der Verbrechen. So erstreckte sie Nicolaus, der erste, im Jahre 858. (wofehrn es nicht vielleicht Nicolaus, der zweyte, im Jahre 1015 war,) bis auf dreissig oder vierzig Schritte um die Kirche herum; und Innocens, der dritte, erkannte im Jahre 1098 in seinem Rescript an den König von Schottland, ein Verbrecher sollte, auch um des grösten Verbrechens willen, nicht mit Gewalt aus der Kirche gezogen, oder zur Strafe oder Tod verurtheilt werden mögen, sondern sein Leib und Leben sollten den Vorstehern der Kirche überlassen seyn. Dieses Rescript befestigte bey den Geistlichen die Ideen, sie allein hätten das Recht, ausschlüssungsweise über die Freystätte zu urtheilen, und alle dießfällige Gerichtbarkeit gehöre bloß ihnen zu. Nachdem sie sich nun auf diese Weise in dem willkührlichen Besitz der Freystätten festgesetzt, sahn sie für sich selbst gar deutlich ein, wie sehr nothwendig es wäre, dieselben einzuschränken. Daher haben viele Päbste und Concilien eine Menge von Verbrechen von der Immunität ausgeschlossen. Man kann von Pabst Innocens, dem dritten, an, bis auf Benedickt, den vierzehnten, wol zehn Bullen zählen, welche verschiedene Classen von Verbrechern von der Freystätte ausschlüssen, deren die letzte von Benedickt, dem vierzehnten, im Jahre 1750. publicirte, alle vorigen re-

capi-

capitulirt, und die Kirchenfreystätte in die allerengsten Schranken zwinget.

Dergleichen Vorsicht war nothwendig; denn die Anzahl der Kirchen wuchs in allen Städten ungeheuer an. Hienächst erstreckte man die Immunität sogar auf die von den Päbsten bis aufs unendliche vermehrte Mönchenklöster; ja wol gar auf ihre Garten, Höfe, nächstgelegne Güter und Wohnungen der Geistlichen; dergestalt, daß folglich, wenn man die dreissig bis vierzig Schritte um die Kirchen herum mitrechnet, ganze Städte zum Asylum für Spitzbuben wurden.

Je mehr aber die Römischen Päbste die Anzahl der Verbrechen, für welche die Freystätte bewilligt ward, einschränkten, desto mehr erweiterten sie die Macht der Geistlichen, und wollten, die Qualificirung der Verbrechen komme nicht dem weltlichen, sondern dem geistlichen Richter zu; auch sollte der weltliche Richter sich erst anheischig machen, daß er die ihm überlassene Verbrecher nicht am Leben straffen wolle, nach Anleitung des schongedachten Canon von Innocens, dem dritten. Diese ausschlüssende Gerichtbarkeit, welche Gregorius, der vierzehnte, in der Bulle *Cum alias* vom Jahre 1591 methodischer stylisiret hat, war gar geschickt, die nachkommenden Geistlichen in den Ideen ihrer Vorfahren zu befestigen. Zwar ward sie von keinem Fürsten angenommen, als die den fürstlichen Rechtsamen offenbar entgegen war; sie war aber sehr dienlich, die Leuthe in den Gedanken zu unterhalten: Der Geistlichkeit komme die Gewalt zu, Gesetze zu geben, und diese Gewalt könne

in

in Sachen, die halb geistlich halb weltlich seyn, mit den Civilgesetzen gar wol streiten. Daher entstanden in verschiedenen Reichen gewaltige Unordnungen, wenn man die hochheitlichen Rechtsamen zu beschützen verabsäumte; ja in verschiedenen Provinzen waren die Beamnten genöthigt, den Geistlichen entweder eine Judicialgewalt zuzugestehen, welche ihnen sowol göttliche als weltliche Gesetze abkennten; oder sie mußten mit bewaffneter Hand die Tempel anfallen, um die Verbrecher heraus zu schleppen; und dieses kounte nach den Grundsätzen ihrer Religion nicht anders, als mit einem heiligen Schauer, geschehen. Bey dieser Zweydeutigkeit wurden die Päbstlichen Bullen nicht völlig angenommen, noch auch völlig verworfen. Auch waren die Fälle keineswegs bestimmt, in denen ein Verbrecher sich der Freystätte getrösten, oder nicht getrösten könnte. Auch konnten die Scribenten, welche über diese Materie schrieben, gar nicht einig werden, was man für Grundsätze anzunehmen hätte. Unterdessen schleuderten die Päbste auf jeden Layen, der Hand an eine Kirche legen würde, um aus derselben einen Verbrecher herauszunehmen, ihre Bannstrahlen; und die Könige behaupteten hingegen ihr souveraines Recht. Unter diesen Umständen mußten sich die meisten Fürsten, welche nicht gewohnt waren Rechtsfragen mit dem Degen zu entscheiden, nach dem Concordat Philippus, des fünften, Königs in Spanien, bequemen, welcher die willkührliche Macht der Geistlichen unter gewisse Bedingungen einschränkte, und die Königliche Macht mit dem Päbstlichen Ansehn vereinigte.

Heut

Heut zu Tage begreift jeder Vernünftiger leicht, daß diese Beschützung der Verbrecher bey den Geistlichen keineswegs die Folge jener alten Bischöflichen Menschlichkeit, welche es für abscheulich hielt, Menschenblut zu vergiessen, gewesen, sondern arglistige Spitzfündigkeit, welche die eingeführte Römische Herrschsucht zur Mutter und Beschützerin hatte. Wäre der sanftmuthsvolle Geist des Evangelium die Ursache davon gewesen, so hätte man nicht gesehen, daß eben diese Geistliche, die so hartnäckig für das Leben derer Meuchelmörder, öffentlichen Strassenräuber und Stöhrer der gesellschaftlichen Sicherheit, wenn sie nur zu ihnen ihre Zuflucht nahmen, stritten, daß eben diese Geistliche, sage ich, während, daß sie so viel Menschlichkeit affectirten, das Blut zahlloser Ketzer verspritzten, welcher Verbrechen meist anders nichts, als Schwärmerey und Unwissenheit war: Auch hätte man nicht die schauervolle Anmerkung gemacht, daß in einichen Städten die Herrn Inquisitoren sich die Abwürgung dieser bedaurlichen Leuthen zum Freudenspectackel, und öffentlichen Ergetzlichkeit gemacht haben. Aber der Menschen Stolz und Uebermuth wußte die Sachen so zu kehren, daß dasjenige Recht, welches, wie der heilige Augustinus schreibt, von dem Apostel den Bischöffen hinterlassen worden, (obgleich der Apostel selbst davon keinen Gebrauch gemacht,) über Streitfragen zwischen Christen zu urtheilen, und sie zu erörtern, als gütliche Schiedrichter, derer Beweggrund die Liebe war, und die zur Absicht hatten, das Aergerniß zu vermeiden, welches sie den Heyden würden

den

den gegeben haben, wenn sie vor derselben Tribunal gegen einander zu stehen gekommen wären; dasjenige Recht, welches Constantin und andre Kayser den Bischöffen liessen, und ihre Entscheidungen legalisirten, eben als ob sie von Kayserlichen Beammten wären ausgefällt worden; daß dieses Recht, sage ich, nun bey den Geistlichen zum Titel von Competenz und Vollmacht ward, geschickt, das, worüber der H. Paulus (8) sich ausdrücklich erkläret, über den Haufen zu werfen; und die Supplicationen, womit sie einzig für Verbrecher intercedirten, (9) in Bannstralen und eigenmächtige Befehle zu verwandeln.

Diese von dem Römischen Hof behauptete Gerichtbarkeit versteckt sich hinter die Ehrfurcht, welche die Fürsten billig für Gottes Tempel bezeugen. Zwar hat Farinaccius wol angemerkt, daß der weltliche Richter in des Pabstes Ländern ungehindert zur Gefangennehmung der Verbrecher in den Freystätten schreite. Es schickte sich auch den Fürsten nicht, Gebrauch von den griechischen Ränken zu machen, womit Stilico und Eutropius aus den Tempeln herausgebracht worden. In denen Provinzen, da des Theodosius und Justinians Gesetze noch in Ansehn sind, und durch die Concordate noch mehr verpflichtet werden, war der Streit zwischen der Königlichen Gerichtbarkeit und den geistlichen Canones ein sehr harter Streit. Das Tridentinische Concilium decidirte an-

(8) Sehet 1. Petr. II: 13. und Röm. XIII: 4.

(9) *Bingham*, Orig. Lib. II. C. VIII. *Van Essen*, Dissert. cit.

anders nicht, als man müßte Ehrfurcht für die geheiligten Oerter (10) haben; und die ganz natürlichen Ursachen, weswegen dieses Concilium in seinen Decisionen so zurückhaltend war, habe ich anderswo angezeigt.

In Ansehung so vieler Oerter, die durch das neue canonische Recht für Freystätte declarirt sind, kann kein Zweifel statt haben, daß sie nicht zur Königlichen Execution gehören. In Ansehung der Kirchen will ich, bey der grossen Anzahl von Scribenten, welche über diese wichtige Materie geschrieben, nicht entscheiden, ob in denen Provinzen der Christenheit, welche sich den Concordaten unterworfen, diejenigen Gründe gültig oder ungültig seyn, womit **Paul Sarpi** und **Bernhard van Espen** (11) beweisen, es komme dem Souverain zu, Verbrecher durch Layen aus dem Tempel heraus schleppen zu lassen; denn dieses würde eine weitläuftige Untersuchung der Grundsätzen des allgemeinen Völkerrechts erfordern. Nur muß ich die Reflexion machen, daß in dergleichen Provinzen, wenn das allgemeine Beßte schlechterdings erfordert, daß man Verbrecher, welche sich dahin geflüchtet, mit Todesstrafe belege, die Schlauheit der Pfaffen zu vereiteln, vor Pabst Benedickts, des vierzehnten, Bulle nichts übrig blieb, und in einichen Fällen vielleicht auch itzt noch anders nichts übrig bleibe, als das obgleich lächerliche Mittel zur Hand zu nehmen, welches

M

(10) Concil. Trident. Seff. XXV. de Reformat.

(11) *Sarpi.* De Jure Asylor. Cap. VII. VIII. *Van Espen* Diss. de Jure Asyl. Cap. VI. VII.

ches vor alten Zeiten die Visigothen und Franken, und nachher auch die Griechen gebrauchten; nämlich die Kirchen zu verschliessen, damit die Flüchtlinge darinn hungersterben: Oder man muß der Geistlichen Sachen wieder in die ehmalige Ordnung bringen, und die Bischöffe auf die natürliche Obsorge ihrer Heerde reduciren, und ihnen das Interesse, sich durch die Unterstützung der Päbstlichen Maximen am Römischen Hofe wichtig zu machen, wegnehmen, um ihnen die bischöfliche Sanftmuth des H. Ambrosius und des H. Augustinus zu belieben, welche für die Verbrecher mit demüthigen Supplicationen intercedirten, und nicht die Gewalt der Könige mit Drohungen und Befehlen schmälerten.

II. Was die zwote Art der Kirchen-Freyheiten betrift, die man personal heißt, weil sie die Personen der Geistlichen von dem Urtheil der weltlichen Tribunalien lossprícht, so muß ich gestehen, daß ich niemal habe begreiffen können, wie die Römischen Canonisten dieselbe vertheidigen dörfen; da JEsus Christus, das Oberhaupt der Kirche und Priester aller Priester, sich erkläbrt hat, er selbst wäre der Kayserlichen Gewalt unterworfen. Seine Worte sind so deutlich, daß sie nur keine Erkläbrung zulassen. Denn wir lesen im XIXten Capitel des H. Johannes im 2ten Verse, daß ihn Pilatus angefahren, weil er ihm nicht antwortete, und gesagt: Weißt du nicht, daß ich Gewalt habe, dich zu creuzigen, und Gewalt habe, dich ledig zu lassen. Hierauf antwortete JEsus: Du hättest keinen

keinen Gewalt über mich, wenn er dir nicht von oben gegeben wäre. (12) JEsus Christus sagt demnach, die Gewalt der weltlichen Herrscher über die Person der Geistlichen sey ihnen von GOtt ertheilet: Denn, da er als GOtt keinem Gesetz unterwürfig war, war er doch als Mensch den Gesetzen so gut als alle andern Menschen unterworfen. Der H. Augustinus merkt über diese Stelle an: (13) Der Heiland habe durch sein Stillschweigen den Charackter eines gedultigen Lammes ausgedruckt. Als er aber redete, redete er um seine Kirche zu unterrichten. *Ubi respondebat, sicut Pastor docebat.* Nachdem er dieses zum Grund gelegt, untersucht er weiter, was er dann seiner Kirche für eine Lehre habe geben wollen, wenn er sagte: Pilatus habe über ihn einen von GOtt ertheilten Gewalt gehabt. Er forscht der Natur dieses Gewalts nach, und behauptet, dieser Gewalt wäre kein andrer, als derjenige, von welchem der H. Paulus als von einem rechtmäßigen Gewalt redete, wenn er spräche: Alle Gewalt ist von GOtt. (14) Woraus man schlüssen muß, daß, weil nichts, das von GOtt kömmt, unrechtmässig seyn kann, auch diese von GOtt ertheilte Gewalt nicht unrechtmäßig seyn könne. Wenn nun Pilatus

(12) Non haberes adversum me potestatem ullam, nisi tibi datum esset desuper.

(13) *St. Augustinus*, Tract. CXVII. in Johann. §. 5. Tom. III. Edit. Antwerp. pag. 579.

(14) Discamus ergo quod dixit, quod & per Apostolum docuit, quia non est potestas, nisi a Deo.

an JEsu Christo eine ihm von GOtt ertheilte Gewalt ausgeübet hat, so hat er eine rechtmäßige Gewalt ausgeübet. Dieses noch mehr zu bekräftigen, fährt der H. Augustinus fort, und sagt: Des Pilatus Sünde sey geringer gewesen, als die Sünde der Juden; diese hätten ihn aus Neid und Bosheit, jener aus Schwachheit verurtheilt. Aus diesem ergiebt sichs, daß der H. Augustinus am Pilatus nicht eine erstohlene unrechtmäßige Gewalt, sondern eine ihm von GOtt ertheilte, aber unrecht gebrauchte Gewalt tadle.

Mit eben diesen Worten erkläret der H. Thomasus in seinen Commentarien über das Evangelium die Natur der dem Pilatus ertheilten Gewalt, und räumt, indem er sich auf das Ansehn des H. Augustinus beruft, auch ein, Pilatus habe gar nicht gefehlt, daß er seine Macht gebraucht, wol aber daß er sie nicht recht gebraucht habe. Noch deutlicher aber drückt er sich aus 2. *Quæst.* 67. *Art.* 2. ad 2. wo man folgende ausdrückliche Worte lieset: „ Christus unterwarf sich dem weltlichen Richter ganz freywillig, „ eben so wie Pabst Leo sich dem Kayser unterwarf. „ (15) Und in der dritten Antwort fügt er noch einen Grund hinzu, um den Immunitäts-Vertheidigern noch kräftiger auf den Leib zu gehen: „ Und wenn auch „ jemand wirklich von der Gerichtbarkeit eines Richters sonst befreyt wäre, so wird der Richter doch „ zum rechtmäßigen Richter, so bald jener sich durch

„ eim

(15) Christus propria sponte humano judicio se subdidit, sicut etiam & Leo Papa se Judicio Imperatoris subdidit.

„ ein Verbrechen verschuldet: *Efficitur superior ejus*
„ *ratione delicti.* „

Der Cardinal di Vio Gaetano erklärt die Natur der dem Pilatus ertheilten Gewalt noch deutlicher, wenn er über die angeführte Stelle des H. Thomasus schreibt: „ Christus der HErr unterwarf sich
„ dem von den Römischen Kayfern gesetzten Jüdischen
„ Landvogt Pilatus, als sein Unterthan; und Pila-
„ tus versündigte sich bey der Verurtheilung des Hei-
„ landes gar nicht durch die Sünde einer erstohlnen
„ Gerichtbarkeit, als der einen, welcher nicht sein
„ Unterthan war, verurtheilt hätte; er versündigte
„ sich aber durch seinen widerrechtlichen Ausspruch,
„ indem er einen Unschuldigen verdammte. „ (16)

Auch der Cardinal Franciscus Toletus sagt in seiner Erklärung über den St. Johannes p. 437. nachdem er eine gedoppelte Bedeutung des Worts Gewalt angezeigt; nämlich ein Recht, wie den Königen über ihre Unterthanen, den Herren über ihre Knechte zukömmt, und eine Macht, etwas zu bewerkstelligen. Pilatus hatte die Gewalt in diesem und jenem Sinn; denn er war Landvogt, u. s. w. und schlüßt daraus, sie war demnach rechtmäßig, denn er seine Gewalt von GOtt be-

(16) Pilato Præsidenti in Judæa nomine Romani Imperii Christus Dominus se exhibuit sicut unum de subditis; nec Pilatus peccavit judicando Christum peccato usurpati judicii, sicut judicans non sibi subditum, quamvis peccaverit peccato iniqui Judicii, damnans innocentem.

kommen. (17) Er führt als Urheber dieser Meynung den H. Johannes Chrysostomus an; und eben so erklären diese Sache Liran, Cardinal Hugo, und nach ihnen viele andre. Aus der Meynung dieser heiligen Väter, dieser Cardinäle, dieser Gottesgelehrten folgert sich also: I. Pilatus habe sich keineswegs dadurch verfehlt, daß er seine Gewalt gegen der Person Christi ausgeübt, sondern dadurch, daß er sie nicht auf die gehörige Weise ausgeübt hat. II. Daß die Pilatus von GOtt über die Person Christi ertheilte Gewalt eine unmittelbare Gewalt gewesen, wie solche den Königen über ihre Unterthanen zukömmt. III. Daß eben diese unmittelbare Gewalt der Fürsten, nicht nur gegen ihre Unterthanen ausgeübt werden müsse, sondern auch über Leute, die nicht ihre, sondern andrer Fürsten Unterthanen sind, ratione delicti, ausgeübt werden könne.

Da diese Dinge so sonnenklar erwiesen sind, so begreiffe ich nicht, wie die vorgegebene Personal-Immunität der Geistlichen die Oberhand behalten sollte; denn es ist ausser Zweifel, daß wenn das Haupt der Kirche, der oberste Priester, sich dieser Freyheit für seine Person nicht zu trösten gehabt, so sind wol Priester, Mönchen, Bischöffe und Päbste nicht in besserm Falle. Man möchte vielleicht einwenden, Christus hätte sich freywillig des Pilatus Gewalt unterworfen, und sein ihm gebührendes Immunitäts-Recht fahren lassen; hieraus aber würde wol anders nichts folgen,

als

(17) Pilato utraque data erat, nam & Præses erat - - - - Justa ergo erat & a Deo Pilati Potestas.

als daß die Geistlichen ebenfalls sich unterwerfen, und nach dem Gebote des Heilandes nachgeben sollen: Ich habe euch ein Beyspiel gegeben, daß ihr thut, wie ich gethan habe. Aber auch sonst will dieser Einwurf nichts sagen, wenn man bedenkt, daß Christus nicht sagt, er habe sein Immunitä.s-Recht freywillig aufgegeben, sondern er hätte kein dergleichen Recht anzuführen, massen der Vater dem Pilatus Gewalt über sein Leben gegeben hätte. *Non haberes adversum me potestatem ullam, nisi tibi datum esset desuper.* Es bleibt demnach den Vertheidigern der Personal-Immunität anders nichts zu sagen übrig, als GOtt habe dem Pilatus das Recht über das Leben JEsu Christi, als in einem besonders auszunehmenden Falle, nicht aber darum auch den Königen über das Leben der Geistlichen ertheilet. Wir haben uns aber auf das Ansehn der Kirchenväter, als der rechtmäßigen Ausleger der heiligen Schrift berufen, und gesehen, daß das dem Pilatus über den Heiland ertheilte Recht gleicher Natur mit demjenigen Recht sey, welches der H. Paulus den Fürsten beylegt; denn jenes erkennt JEsus Christus als ein Recht, welches dem Pilatus von GOtt gegeben, und der H. Paulus als eine Gewalt, die den Fürsten von GOtt ertheilt sey. Hatte nun Pilatus auf den Heiland ein unmittelbares Recht, so ist das Recht der Fürsten über die Geistliche nicht minder ein unmittelbares Recht.

Und hierüber findet gewiß kein Zweifel einiche Statt, wenn man nur die Worte des H. Paulus

Röm. XIII'. erwieget: Jede Seele sey der obern Gewalt unterthan, denn alle Gewalt kömmt von GOtt. Denn hieraus sieht man ja klar, daß Paulus, wenn er befiehlt dem obern Gewalt unterthan zu seyn, von dem Gewalt der Fürsten spreche; denn sie charakterisirt er. Denn, wer Gutes thut, darf sich vor dem Gewalt nicht fürchten, sondern wer Böses thut. Und damit man wissen möge, wie weit und auf was diese Gewalt sich erstrecke, so sagt er uns, sie gehe bis aufs Leben, wenn es die Verbrechen erheischen. Denn die Obrigkeit ist eine Dienerin GOttes, dir zu gutem; wenn du aber übels thust, so magst du zittern, denn sie trägt das Schwert nicht umsonst. Diese Stellen beweisen, nebst so vielen andern Stellen der Schrift aufs deutlichste, daß die Apostel überzeugt waren, eben diejenige Gewalt, welche JEsus Christus dem Pilatus zugestanden, erstrecke sich auch eben sowol auf sie und alle Kirchendiener: Und des H. Bernhardus Gedanken, die er hierüber in dem XLIIsten Briefe an einen Prälaten der Kirche äussert, verdienen mit allem Recht hier angeführt zu werden: Jede Seele sey dem Obrigkeitlichen Gewalt unterthan. Gut! Wenn dieses jeder Seele giltet, so wird es wol auch der deinigen gelten. Denn, wie könnte deine Seele unter allen Seelen nicht gemeynt seyn? Wer dir demnach von Ausnahme schwatzen will, der sucht dich zu betrügen. Des H. Paulus Betragen kömmt auch mit seiner Lehre völlig überein; denn da es bey der über ihn losgebro-

chenen

denen Verfolgung um eine Leibesstrafe zu thun war, appellirte er an den Kayser: Er sprach nicht, ich erkenne eure Gerichtbarkeit, als ein Geistlicher, nicht, sondern, ich appellire an den Kayser, als sein Unterthan. Der berühmte Paul Sarpi hat diesen entscheidenden Grund in seinen Considerationen angebracht, um die Gewalt der Herrscher über die Personen der Geistlichen festzusetzen, und fügt demselben eine starke Reflexion bey: Er sagt nämlich, wenn Paulus nicht erkannt hätte, daß die Kayser eine rechtmäßige Gewalt über sein Leben haben, so würde er sich mit seiner Appellation gröblich verfehlt haben. Hierauf antworten seine Gegner, der Apostel Paulus habe darum nicht an den H. Petrus appellirt, weil er dadurch nur den Landvogt Festus aufgebracht haben würde, als welcher seine Appellation vielleicht nicht könnte haben gelten lassen; er hätte also eine grössere Sünde, nämlich Aergerniß, ausweichen wollen. Allein dergleichen armseliges, sophistisches Zeug beweißt genug, wie sehr es ihnen an gründlichen Gedanken gebreche; und Fulgentius hat seine Zeit übel angewandt, da er sich die Mühe genommen, sie zu widerlegen.

Zu denen Hauptgründen, welche wir aus der heiligen Schrift angeführt, zum Beweise, daß dem weltlichen Richter die Gewalt über die Personen der Geistlichen zukomme, mag man noch fügen die Tradition der Kirchenväter, den beständigen Gebrauch der ersten Jahrhunderte der Kirche, und den leicht erweislichen auf bloße Mißbräuche sich gründenden Ursprung dieser so-

getauften Immunitäten. Allein, da diese Materien in den Considerationen und andern Werken von Paul Sarpi, (18) und in der Confirmation der Considerationen des Sarpi vom P. Fulgentius, (19) und neuerlich von Anton Pereira, (20) worinn die vornehmsten Verfasser angeführet sind, die diese Sachen erwiesen haben, vorkommen, so will ich ihre Gründe hier nicht wiederholen.

Ich begnüge mich eine einzige Anmerkung, welche andre aus der Acht gelassen haben, beyzufügen. Mich dünkt nämlich, die Frage von der Personal-Immunität rühre einzig von der vernachläßigten Kirchendisciplin und der Beyseitesetzung der alten Canones der Kirche her. Denn in den ersten Jahrhunderten der Kirche war kein Concilium, in welchem nicht sehr ernste Strafen gegen Priester und selbst Bischöffe erkennt wurden, wenn sich dieselben auf eine oder die andre Art verschuldet hatten. War die Verschuldung von mehrerm Belang, daß sie zu der Classe derer Vergehungen gehörte, welche den politischen Stand interessiren, als Diebstahl, Ehebruch, Füllerey und dergleichen, so war des Geistlichen Strafe, daß er vom Stande entsetzt, und zum Layen ward. Diese Strafe finden wir allenthalben in den alten Concilien, unter verschiedenen Ausdrücken, welche aber alle dieselbe Sache bedeuten. In dem Concilium zu Antiochia

(18) *Sarpi*, Oper. Tom. III. p. 204. *sqq.*

(19) Ib. T. V. Consid. T. IV.

(20) *Pereira*, Dottrina dell' Antica Chiesa, intorno la suprema Autorità dei Rè. &c.

chia, heißt es im fünften Canon, ein solcher soll ohne anders entsetzt seyn, τουτον καθαιρεισθαι. In dem Nicänischen Concilium, im zweyten Canon, ein solcher hört auf, Priester zu seyn, παυεσθω του κληρου. In dem Concilium von Ephesus, im sechsten Canon, solche verliehren allerdings ihren Rang, του οικειου παντελως αποπιπτειν βαθμου. In dem 48sten Canon des IVten Carthaginensischen Concilium: Er soll seines Amtes entsetzt seyn; *ab officio suo degradetur*. In dem 13ten Canon des ersten Arelatensischen Concilium; er soll von dem geistlichen Stand ausgeschlossen seyn, *ab ordine cleri removeatur*. Und eben dergleichen findet man in vielen andern, woraus der gelehrte Petrus di Marca, Dürand, (21) nebst vielen andern mehr, die man bey dem gelehrten Bingham (22) sehen kann, den Schluß gezogen, daß sie sämtlich auf die Herstellung dieser alten Uebung dringen. Dieses führt mich auf die Muthmassung, es möchten vielleicht die ersten christlichen Kayser das Urtheil über die Geistliche wol den Concilien überlassen haben; denn dieses ihr Urtheil ließ entweder die Beschuldigung auf ihnen haften, oder, wenn sie fälschlich angeklagt worden, brachten sie die Calumnie an den Tag. Das weltliche Tribunal konnte demnach seine gesetzmäßige Judicatur mit desto größrer Leichtigkeit ausüben, da es wußte,

(21) *Marca* in Can. *Clericus* ad calcem Balutii, De Emendatione Gratiani, inter Opusc. *Marca* §. 16. *Durantes*, De Ritib. Eccles. L. II. c. 55.

(22) *Binghamus* Orig. Eccles. Lib. XVII. Cap. I. §. 6. & Cap. II.

te, der geistliche Richter wäre äusserst scharf und unerbittlich. Diese Sache scheinet mir in einem der ersten Gesetze der Kayser, darinn die Bischöffe vom weltlichen Gericht freygesprochen werden, klar ausgedrückt: Dieses Gesetz finden wir im Theodosianischen Codex; der Kayser Theodosius verordnete nämlich im Jahre 355. man sollte die Bischöffe nicht vor Gericht belangen mögen, sondern, wenn etwas gegen sie einzuwenden wäre, sollte man erst hören, was die übrigen Bischöffe drüber sagten. (23) Diese Art zu Werke zu gehen, wird noch deutlicher in Valentinian, des dritten, fünfzehnter Novelle angezeigt. Valentinian handelt von der Mißhandlung der Gräber, und verordnet, daß ein Geistlicher, der dieses Fehlers überwiesen würde, fürs erste seines Postens entsetzt, und drauf vom weltlichen Richter sollte abgestraft werden; denn, sagt er, unsere Meynung ist, daß in dergleichen Falle weder Priester noch Lay nicht soll begnadiget werden. (24) Da aber im Verfolg der Zeit die Disciplin so weit nachgelassen,

daß

(23) *Cod. Theodos.* Lib. XVI. Tit. II. De Episc. I. 12. Prohibemus in Judiciis Episcopos accusari - - - - Si quid est igitur querelarum, quod quispiam defert, apud alios potissimum Episcopos convenit explorari, ut opportuna atque commoda cunctorum quæstionibus audientia commodetur.

(24) Quisquis ex hoc numero sepulcrorum violator extiterit, illico Cleri nomen amittat, & sic stylo proscriptionis addictus perpetua deportatione plectatur. Quod ita servari oportere censemus, ut nec Ministris nec Antistitibus Sacræ Religionis in tali causa statuamus esse parcendum. Sehet hierüber noch verschiedene andre hier einschlagende Sachen in *Discorso intorno la Giurisdizione dei Principi etc. Friburgo*, 1768.

daß man Leute, welche wichtige Vergehungen gemacht hatten, nicht mehr degradirte, welches beynahe eben sobald geschah, als die Verfolgungen aufgehört hatten, fiengen die Kayser an, in ihren Gesetzen einen Unterscheid zwischen verschiedenen Fällen zu machen, und bewilligten, die Bischöffe möchten wol über ihre Kirchensachen von den Concilien gerichtet werden; andere wichtige Vergehungen aber behielten sie für den weltlichen Richter, wie dieses aus einem andern Gesetz des Theodosius erhellet, welches Grazian verstellt und verstümmelt *Cauf.* XI. *Quæst.* I. angeführt hat, wie viele Canonisten und Rechtsgelehrte angemerkt haben. (25) Eben dieses ward noch deutlicher und bestimmter in der XIIten Novelle Valentinian, des dritten, (26) festgesetzt; und deßwegen ließ, wie Sokrates IV. B. 29. Cap. erzählet, der Landvogt, da bey der Erwählung des Pabstes Damasus Unruhen entstanden waren, viele sowol Geistliche als Weltliche rechtlich abstraffen. Und dergleichen Geschichten haben nachher diejenigen Scribenten, welche der Könige Rechtsamen über die Geistlichkeit untersucht, häufig gesammelt.

Es

(25) Codex Theodos. I. XVI. Tit. 12. De Episcop. Ind. L. III. Nomen Episcoporum ne ad judicia pertrahatur. Habent illi judices suos, nec quisquam his publicis commune cum Legibus, *quantum tamen ad causas ecclesiasticas attinet cet.* Grazian läßt die letzten Worte ganz weg.

(26) Constat Episcopos & Presbyteros Forum Legibus non habere, nec de aliis causis - - - præter Religionem posse cognoscere.

Es stand demnach in der Gewalt der Geistlichen, sich die Personal-Immunität zu Nutze zu machen, so lange sie die alte Kirchendisciplin beybehielten, nach welcher gewisse Verbrecher von ihrem Stand entsetzt werden mußten; und die Fürsten, welche bey Abstrafung der Verbrechen vornehmlich auf das Vergehen, mehr als auf die Person sahen, straften nun keine Geistlichen mehr, wol aber Layen ab. Nachdem aber so viele Kirchengesetze, die vom eilften Jahrhundert an ausgeheckt worden, die Personalimmunität nur in der Absicht befestigten, daß der Fürsten Macht geschmälert, hingegen der Kirche Gewalt, in Ansehung weltlicher Dinge, erweitert werden möchte, und auf diese Weise bey den Civiltribunalien diejenige Unordnung eingeführt worden, welche ein französischer Jurist (27) auf folgende Weise beschreibt: „Die Geistlichen stehn nach den Canonischen Rechten „nur in dreyen Fällen unter dem weltlichen Richter; „wenn sie Ketzer werden, wenn sie Apostolische Brie„fe verfälschen, und wenn sie gegen ihren eignen „Bischof rebelliren. Wie sollen denn aber Meuchel„mörder, Mordbrenner, Blutschänder, Sodomiter, „Vatermörder, die Aufruhr gegen den Landesherrn „in seinen eignen Ländereyen anspinnen, und andre „dergleichen abscheuliche Verbrechen, dergleichen unser „unglückseliges Jahrhundert gegen die Geistlichen nur „allzuviel aufweiset, abgestraft werden? Will man „ihnen glauben, so kann der weltliche Richter, ohne „sich

(27) *Benigne Milletot*, Tract. de Delicto Communi, bey Goldast im III. Th. und *Pereira*, Dottrina dell Antica Chiesa. *Propos.* XV.

„sich des Kirchen-Bannes schuldig zu machen, ihre „Schandthaten nicht abstrafen; der geistliche Richter „kann ihnen keine andere, keine schärfere Strafe auf„erlegen, als die oben angeführten: Weiter kann die „Kirche nicht gehen. Sehet demnach eine offenbare „Straflosigkeit auch für die größten, ungeheuersten Ver„brechen.„ Nachdem, sage ich, die geistlichen Gesetze die Personal-Immunität erzählter Massen befestigt, und solch unerträgliche Unordnung in den Civilrechten eingeführt hatten, war sichs wol nicht zu verwundern, daß der weltliche Richter diejenigen Gesetze, welche dergleichen Freyheiten den Geistlichen ertheilen, suspendirte: Auch ist sich eben so wenig zu wundern, daß der weltliche Richter, selbst wenn man mit den Römischen Canonisten annimmt, die Personal-Immunität sey eine göttliche Verordnung, (wovon jedoch weder im Evangelium, noch bey der ersten Kirche nicht die geringste Spur zu finden,) *efficitur superior ejus ratione delicti*, wie des H. Tommasius mit Fleiß angeführte Stelle sagt, und die Geistlichen ihr Immunitätsrecht verliehren. Und eben dieses war der Beweggrund, um welches willen der H. Paulus (28) in folgender Stelle ausdrücklich schreibt, es habe keine Personal-Immunität statt:

(28) *Roman.* XIII. Principes non sunt timori boni operis, sed mali. Vis autem non timere potestatem? Bonum fac & habebis laudem ex illa. Dei enim minister est tibi in bonum; si autem malum feceris, time. Non enim sine causa gladium portat. Dei enim minister est, vindex in iram ei qui malum agit. Ideo necessitate subditi estote, non solum propter iram, sed propter conscientiam.

statt: „Der obere Gewalt ist nicht zur Furcht des „Guten, sondern des Bösen. Willst du dich aber „nicht fürchten vor der Gewalt, so thue Gutes, „und du wirst davon Lob haben. Denn die Obrigkeit „ist eine Dienerin Gottes, dir zu Gutem. Thust du „aber Böses, so fürchte dir; denn sie trägt das „Schwerdt nicht umsonst; sie ist eine Dienerin Got„tes, eine Vollstreckerin seines Zornes, gegen den, „der Böses thut. Ihr müßt demnach der Obrigkeit „schlechterdings, nicht bloß wegen des Zornes, son„dern auch Gewissens wegen, unterthänig seyn.„

III. Es bliebe mir noch übrig von den Real-Immunitäten oder Gütern der Geistlichen zu handeln; allein diese Materie ist in vielen neuen Büchern, die in allen Sprachen herausgekommen, gar vollständig und dergestalt behandelt worden, daß sie alle, auch die einfältigsten, vollkommen verstehen müssen. Ich darf behaupten, daß nächst den Glaubensartickeln in den Evangelien wol keine Wahrheit so deutlich ausgedruckt sey, als diejenige, daß dem geistlichen Stand für seine zeitlichen Güter ganz keine Immunität zukomme, und daß sie folglich schlechterdings von der weltlichen Gerichtbarkeit abhangen. Denn wir müssen glauben, JEsus Christus habe keine zeitliche Güter gehabt; ja wir müssen weiter glauben, seine den Aposteln gegebne Vermahnungen, haben zur Absicht gehabt, sie so weit zu bringen, daß sie dergleichen Güter verachten sollen; ja ihnen sey befohlen worden, sich derselben zu müssigen. JEsus Christus erkannte sie also für Sachen, die zum geistlichen Stande nicht gehör-

gehörten; vielweniger sah er sie als wesentlich damit verknüpfte Sachen an, und der geistliche Stand sollte sich unstreitig nach seinem Model bilden.

Hätte er gedacht, daß sie zu dem geistlichen Stande gehören, so würde er bey Anordnung der Kirche ihr auch zeitliche Güter zugetheilt haben; und er hätte gewiß verordnet, seine Jünger sollten nicht nackend dahergehen, sondern feißte Pfründen und einträgliche Aemmter genieſſen. Oder, wäre es seine Absicht gewesen, daß diese Dinge mit der Zeit wesentlich zu seiner Kirche gehören sollten, so würde er gewiß seine Maximen mit Ausnahmen begleitet haben, als er sie bey Einsetzung seiner Kirche geprediget. Kurz, da die Christen darum glauben, der Gesetzgeber habe der Kirche Gewalt gegeben zu lösen und zu binden, weil er selbst es ausdrücklich gesagt hat; so würden sie es gar nicht nothwendig glauben müssen, wenn er es nicht gesagt hätte: Denn, wo kein Gesetz ist, daselbst ist auch keine Verpflichtung. Sie glauben aber auch, Christus habe seine Kirche mit Armuth errichtet, weil er ebendieses selbst sagt; und weil er nirgend sagt: Sie sollte, wenn sie einmal zu Reichthümern gelangen würde, für diese Reichthümer auch das Immunitäts-Recht besitzen, so glauben sie auch von diesem Immunitäts-Recht nichts.

Da nun die Geistlichen urtheilten, die von JEsu Christo gelehrte Maxime der Armuth wäre nur ein Rath, nicht aber ein Gebot; so dispensirten sie sich in den spätern Zeiten in Ansehung der genauen Befolgung dieses Raths, und wußten den Gebrauch der Reichthümer mit dem geistlichen Stande vortreflich

zu reimen. Aber diese Nachlassung von des Heilandes Maximen konnte doch wol nie ein positives und göttliches Vorrecht für die Immunität machen; denn dasselbe würde mit dem Evangelium im Widerspruch gestanden haben. JEsus Christus hat den Aposteln wirklich einen verneinenden Befehl gegeben, nolite possidere; und dieses ist gewiß der Grund, weswegen alle Concilien und Kirchencanones diejenigen, welche im Verfolg Kirchen-Beneficien genossen, nicht als Besitzere, sondern als Administratoren derselben ansahen. Hätten sie aber dadurch, daß sie von der strengen Beobachtung der evangelischen Maximen nachgelassen, ein Privilegium erhalten, die Obrigkeit für immer von den natürlicheu Rechten auszuschlüssen, welche sie auf die in ihren Herrschaften liegende zeitliche Güter haben, so müßten sie ein gänzliches und vollkommenes Besitzungsrecht erhalten haben, als welches genau darinn besteht, daß sonst Niemand einiches Recht auf die besessene Sache haben kann; sie würden demnach kraft göttlicher Verordnung ein Privilegium erhalten haben, welches mit dem göttlicheu Ausspruche, der sagt: Ihr sollt euch keine Reichthümer erwerben, im Widerspruch liegt; ja GOtt wurde vermittelst eines solchen Privilegium gesagt haben: Erwerbt euch Reichthümer, und besitzet dieselben mit vorzüglichen Rechten, dergleichen die Layen bey ihren Besitzungen nicht haben; und dadurch würde GOtt den Geistlichen ein Privilegium ertheilt haben, nach welchem sie genöthigt wären, je mehr sie sich von des Heilandes Maximen entfehrnten, sich davon immer mehr

und

und mehr zu entfehrnen; und diese ihre Entfehrnung wäre durch das göttliche Ansehn gerechtfertiget.

Da die Apostel die Ausleger der Regeln des Heilandes gewesen, so kann man auch aus ihrem Betragen bemerken, wie sehr sie sich an seinen Rath gehalten, sich keine Reichthümer zu erwerben; und für wie wichtig sie ebendiesen Rath angesehen. Denn wir lesen in der Apostelgeschichte, daß sie alle ihre Güter verkauft haben, um den Werth davon den Armen zu geben. Da aber Ananias und Saphira davon, ich weiß nicht was für sich zurückbehalten, sind sie von dem H. Petrus darüber ernstlich bestraft worden, und GOtt wollte, der ersten Kirche ein Schreckexempel zu geben, daß sie auf der Stelle todt zur Erde fallen mußten. Aus dieser Geschichte siehet man, der H. Petrus habe gar keinen Begriff von Immunität der geistlichen Güter gehabt. Wir finden auch noch in der Apostelgeschichte eine Rede des H. Paulus an die Melitenser, darinn er unter anderm sagt: „Ich habe, wie ihr alle wißt, von „Niemand weder Silber, noch Gold, noch Kleider „begehrt: Denn was ich für mich und meine Gefährten nöthig hatte, habe ich mit meiner Hände Arbeit „gewunnen. Ich habe euch gezeigt, daß man damit „auch noch den Kranken Handreichung thun, und sich „der Worten des Heilandes erinnern könne, wenn er „sagt: Es ist seliger geben, denn empfangen.„ Man sieht hieraus, daß der H. Paulus keine Reichthümer besessen, auch keine Idee von Immunität hatte, noch glaubte, weder ihm noch seinen Gefährten ge-

höre ein andrer Fond, als seiner Hände Arbeit; und den armen Kranken Allmosen zu geben, hielt er nicht für einen zureichenden Grund, Gold oder Silber zu fordern, indem er seine Allmosen aus dem gab, was er von seiner Hände Arbeit erübrigte.

Diese Uebung war bey ganzen dreyhundert Jahren in der christlichen Kirche allgemein; und man kann so sonnenklar darthun, daß dieses der Geist der Kirche gewesen, daß wirklich einiche hitzige Köpfe, als Arnold von Bressen, und Marsilius von Padua in Italien, Wiclef in Engeland, Hieronymus von Prag in Deutschland, nebst vielen andern, als sie den übermüthigen Pracht der Geistlichen, und das Gepräng ansahen, welches sie, unter dem Vorwand des göttlichen Gesetzes, führten, mit ihrer Ahndung und Tadel in so harte Ausdrücke verfielen, daß sie nachher von der Kirche selbst verdammt worden.

Ohnstreitig läßt der uns in dem Evangelium ertheilte Rath einer Immunität für geistliche Güter Statt, sondern er verwirft solche vielmehr ausdrücklich; und dieses sahe die ganze Kirche immer aufs deutlichste ein, wie dieses meines Bedünkens selbst die Einsetzung der religiösen Orden, auch bis auf unsre Zeiten herunter, gar klar darthut. Sie setzten sich nämlich alle zum Zweck, den Rath des Evangeliums zu predigen und zu befolgen, und gründeten sich auf die Armuth. Dieser alle Grübeleyen verdunkelnde allgemeine Gesichtspunkt weiset uns die ganze Schönheit der Religion, und den von JEsu Christo gewählten Plan derselben. Allein die unbefestigte Schwachheit

der

der Geistlichen konnte sich nicht bey dem genauen Innhalt der Evangelischen Lehre halten, und viele andere verwickelte Ursachen schlugen noch dazu, und machten, daß die Reichthümer in ihre Hände ausgeschüttet wurden; und hieraus entstand die Gewohnheit, eigenthümliche Güter zu haben, und ihre Reichthümer unter so viele Titel und Fache zu bringen; wie man es von Stafel zu Stafel in dem schönen Werke des Paul Sarpi von den Beneficiensachen, und aller Weitläuftigkeit nach in Ludwig Tommasin von der Disciplin der Kirche specificirt finden kann. Ueber diese Materie kann nach denen zween angeführten Verfassern gewiß Niemand etwas Neues schreiben.

Nach den überschwenklichen Reichthümern fielen den Geistlichen nun auch noch allerhand Trümmer des Römischen Kayserthumes, welches Schiffbruch gelidten hatte, in die Hände; die zertrümmerten Stücke schwummen auf Glück und Unglück hie und da herum, und wurden aufgefischt, oder giengen verlohren, nach den verschiedenen Combinationen der itzt neu entstehnden Königreichen und Fürstenthümer; und wenn hie und da eine Stadt oder Provinz unter eine andere Bottmäßigkeit kam, ward dadurch die Gewohnheit, daß die Geistlichen eigenthümliche Güter besitzen mögen, nicht nur je länger je mehr festgesetzt, sondern dieses gab ihnen einen neuen Kunstgrif an die Hand, ihre Reichthümer von allen abwechselnden Zufällen des Glückes, und Veränderungen der menschlichen Dinge dadurch zu sichern, daß sie dieselben zu Handen Gottes hingaben; dergestalt, daß sie, unter dem Titul

der Kirchen-Freyheit, ihnen unverrückt und so lange bleiben sollten, als die christliche Religion, und der Lauf der Zeiten dauren würde.

Man kann keine chimärischere Distinktion erdenken, als diejenige ist, welche die Herren Canonisten ausgegrübelt, wenn sie, um die weltlichen Güter in der Geistlichen Händen zu sichern, sagen, diese Güter wären nicht ihnen gegeben, sondern sie administriren solche nur, massen sie eigentlich GOtt, dem H. Petrus, dem H. Paulus u. s. w. der Kirche zugehören. Sie beherrschen also, vermittelst eines einzigen zweydeutigen Worts, halb Europa. Freylich kommen alle Dinge von GOtt her; man weiß aber auch, daß GOtt die Sachen zum Gebrauch der Menschen bestimmet habe, damit die Gesellschaft bestehen möge. Ich will nicht untersuchen, was GOtt sich für den äusserlichen Gottesdienst vorbehalten haben könne. Sein Wesen aber will haben, daß der Gottesdienst im Geist und in der Wahrheit geschehe: *Veri adoratores adorabunt patrem in spiritu & veritate, nam & Pater quærit tales qui adorent eum.* Joh. IV: 23: Denn dieses würde eine weitläuftige Untersuchung erheischen. Genug, daß man, ohne zu irren, behaupten kann, daß zu der Zeit, da die Christen in Höhlen versteckt waren, weßwegen sie beym Minutius Felix *latebrosa & lucifuga Natio* genennet sind, ihr Dienst GOtt wol eben so angenehm war, als derjenige, der ihm heut zu Tage in vergoldeten Kirchen geleistet wird. Es mag aber wol auch noch angemerkt werden; daß alle die Güter, von denen man

sagt,

sagt, sie gehören GOtt und den Heiligen, ihnen laut ihrer ursprünglichen Stiftung zugehört haben mögen: Denn man sieht wirklich, daß sie aus den Händen des H. Petrus und des H. Paulus zur Unterstützung der Armen verwendet wurden; der Armen, welche, wie der Heiland sagt, ihn selbst vorstellen. Da sie aber nachher zu kostbarer Geräthschaft und anderm, das ich nicht nennen will, verwandt worden; hörten sie auf Gottesgaben zu seyn, und es blieb nichts als die Zweydeutigkeit des Worts übrig, um die trutzige widerrechtliche Kirchen-Immunität zu vertheidigen.

Wie aber die Geistlichen nicht nur den Besitz ihrer schon erworbenen Güter durch vorgegebene göttliche Gesetze zu sichern suchten, sondern mit denselben auch alle ihre Titel und unzählige Prätexte, die sie ausfindig machten, um neue Güter sich zu erwerben, so war es auch eine ganz natürliche Sache, daß ihre personelle Anzahl ebenfalls anwachsen mußte, um das Erworbene zu geniessen; und so schlich sich bey den Geistlichen allmählig ein Multiplications-Geist ein, der verschiedene Streitigkeiten zwischen der Geistlichkeit und den weltlichen Fürsten veranlassete. Jene trachtete sich im Besitz ihrer erschlichnen Prätensionen zu unterhalten, diese hingegen waren darauf bedacht, wie sie dieselben nach der Erforderniß ihrer Staatsumständen modificiren möchten. Daher die zahllosen Bullen und Canones des Kirchenrechts, um die Immunität ihrer Güter zu sichern, und die eben so zahlreichen Gesetze der Souverains, welche eben diese Güter, nach Maaßgeb der Bedürfnisse der Zeiten, des

Staates, oder auch ihres eignen Gutdünkens, modificirten oder veränderten: Und eben daher auch ganze Bibliothecken unendlich vieler Autoren, welche alle diese ungeheuer viele Gesetze, Bullen und Canones ausstischten; die Gesetze der Abänderungen und Alterationen aller Länder untersuchten; jedes Wort so vieler Päbste, Könige, Concilien, Heiligen, Rechtsgelehrten, Doctoren erwogen; diese denen, und denen diese entgegensetzten. So formirte man Stafeln und Maaßstab für die Rechtsamen der Prinzen und das Ansehn der Kirche, nach der Zeiten und Umstände Beschaffenheit, willkührlich, und jeder nach seinem Kopf.

Unter der Canonisten Distinktionen und Subdivisionen ist die gewöhnlichste diejenige, welche der Geistlichen Güter in bewegliche Kirchengüter, in frommie Stiftungen, und andre geistliche Titel eintheilen. (27) Einiche behaupten, alle drey Gattungen seyen auf göttliche Gesetze gegründet, andre nur eine, noch andre, zwoo Gattungen; hierüber können Barbosa (28) Fagnanus, und überhaupt alle Canonisten, die den Titel *De Immunitate Ecclesiarum* abhandeln, nebst dem dritten Buch der Decretalien nachgesehen werden. Ich will mich über die Richtigkeit aller von den Canonisten zur Vertheidigung dieser Immunität angeführten Gründe nicht einlassen; denn diese ist von unzählichen Schriftstellern dargethan worden, unter welchen vornehmlich die Gottesgelehrten, welche sich auf dem Conci-

(27) *Reinfest.* Tract. XII. De Immun. Eccles. Dist. I. Quæst. 3.
(28) *Barbosa*, Lib. I. Ju is Eccles. Univers.

Concilium zu Costanz ins Spiel gemengt, berühmt sind. Verschiedene ihrer Schriften sind, mit andrer vermengt, in Michael Goldasts, und des fingirten Ortuinus Grazius Sammlung, einiche auch unter Gersons Werken zu finden. Ueber die angeführten Autores haben seither sehr viele Gottesgelehrte gegen die prätendirte Kirchen-Freyheit geschrieben; worunter Nicolaus le Maitre, Dupin, den wir nur oben genennt, mit gewissen Zusätzen vom Dinovart, van Espen, Petrus de Marca, Bossuet, der Verfasser des Erweises der gallicanischen Freyheiten, Natalis Alexander, Richerius; um der Protestanten nicht zu gedenken, welche, wie Marc-Antonius de Dominis, Gilbert Burnet, Willhelm Prynne, Johann Martin Jugler, Johann Barklay, und eine Menge andrer rasender (29) Lutheraner in Deutschland, in dem lebhaften Streit der Presbyterianer gegen die Anglicaner, oder in der Vertheidigung Heinrich, des achten, die Materie von den Kirchengütern untersucht haben. Diese Männer haben freylich in Absicht auf die Glaubensartickel gröblich geirret; aber

(29) Es ist doch sehr zu bedauren, daß sonst rechtschaffne und gelehrte Männer auch in unsern sonst sittlichern Zeiten, so bald es um Religions-Streitigkeiten zu thun ist, sich so sehr vergessen können, daß ihnen alte, ausgepeitschte, barbarische, anzügliche Grobheiten immer noch entfahren müssen! Was wäre doch der Lutherschen Religion auf- oder der Catholischen abgegangen, wenn der Herr Verfasser schlechtweg Lutheranen gesagt hätte?

Der Uebersetzer.

ihr Tadel gegen den Mißbrauch der Kirchen-Freyheiten ist deßwegen nicht weniger gerecht.

Neulich hat in Spanien über diese Materien das berüchtigte Buch des Petrus Rodriguetz di Campomanes über die Ammortisations-Regalien gleichsam das Wortzeichen gegeben; hierauf wiederholte man die alten Sachen in vielen Büchern, wovon die neuesten sind; in Deutschland, Febronius über die Immunität; in Portugal Pereiras Gedanken in Ansehung der höchsten Gewalt der Könige über die Geistlichkeit; in Frankreich unter andern der VIIIte Theil der Science du Gouvernement de *St. Real*; in Italien, Gedanken über die Kirchengüter mit den apologetischen Briefen. Aber vortrefflich, und von allgemeinerm Umfang als alle angeführte, ist Veremunds von Lochstein (30) neulich herausgegebenes Werk, Gründe, sowol für als wider die geistliche Immunität in zeitlichen Dingen. Dieser Autor, der während seiner vieljährigen Bedienung am Bayerschen Hofe das Gewicht der Immunitäts-Gründe gehörig abwägen konnte, ist nun heut zu Tage die Regel und das Muster, welches bey allen catholischen Universitäten Deutschlands angenommen ist, und von allen Universitäten der Christenheit angenommen werden sollte. Denn obgleich dieses Buch vermittelst allerhand Ränken der Geistlichkeit für einiche Zeit verboten worden, so hat es doch nichts von den aus-

(30) Die zwoote Ausgabe schreibt sich von Straßburg 1767. und enthält viele gelehrte Anmerkungen eines ungenannten Verfassers mit den Anfangsbuchstaben F. L. W.

ausschweifenden Raserеyen eines neuerlichen Verfassers von Chur, (31) wodurch er ohnlängst gezeiget, daß ihn nicht bloß die bey der Geistlichkeit eingeschlichene Mißbräuche, sondern die Geistlichkeit selbst, und vielleicht die Kirche überall, nicht accomodiren. Nichts destoweniger sind im erstern Werke die Fundamental-Gründe derer, welche die Kirchen-Immunität vertheidigen, und die Gegengründe enthalten, wodurch erwiesen wird, daß die Immunität einzig und allein Statt

(31) *Riflessioni di un Italiano sopra la Chiesa in generale, sopra il Clero si Regolare che Secolare, sopra i Vescovi & i Pontefici Romani, e sopra i diritti Ecclesiastici dei Principi. In Borgo-Francone.* 1768. Dieser Verfasser hat die beissenden Anzüglichkeiten eines **Petrus Asilus, Laurenz Bank, Daniel Kramers** und andrer Lutheraner des vorigen Jahrhunderts wiederholt, und unterhält den Leser mit den Favorit-Meynungen dieser Verfasser.

Dieses (wie der Verfasser vorgiebt,) in Chur herausgekommene italiänische Werk ist auch ins Deutsche unter dem Titel Reflexionen eines Italiäners über die Kirche überhaupt ꝛc. übersetzt worden. Uns dünkt, der Innhalt dieses gedachten Werkes so beschaffen, daß die Herren Catholicken sich nicht lange bedenken dörfen, denselben förmlich und gründlich zu widerlegen, wenn anders den Verfasser, oder auch allenfalls Asilus, Bank und Kramer gründlich zu widerlegen möglich ist. Ein Paar Scheltworte im Vorbeygehn anzuhängen will es nicht thun. Müssen sich die Herren Catholicken damit begnügen, so - - - - gute Nacht, Catholicität! wird jeder unpartheyischer wahrheitliebender Mann denken.

Der Uebersetzer.

Statt habe, wenn sie von dem Landesherrn gutwillig genehmiget wird. So scharfsinnig dieser geschickte Mann seine Gründe abwieget, so sehr bezeugt er den gebührenden Respeckt, wenn er die aus den Kirchen-Canones, besonders aus den Concilien gezogene Gegensätze auflöset; und thut (im IXten Capitel) gar gründlich dar, daß alle Decisionen, selbst die Decisionen der General-Concilien, in Ansehung der Immunität nicht viel bedeuten wollen, massen sie Materien betreffen, worüber die Kirche nicht zu richten hat.(32)

Ich will die Beweise dieses vortrefflichen Buches nicht wiederholen, sondern mich Kürze wegen auf daßselbe, so wie auf die hin und wieder zerstreuten Beweise der angeführten Verfasser beziehen, wodurch unwiderleglich dargethan wird, die Immunität der Güter sey eine menschliche Erfindung, welche dem einschlummernden Eifer der Geistlichkeit in Beobachtung der Evangelischen Lehren zuzuschreiben, und die durch verfälschtes Ansehn und verkehrte Auslegungen, der grossen Urquelle menschlicher Unordnungen, nämlich dem Eigennutz, zulieb vertheidiget wird. Diese Gründe sind heut zu Tage jedermann bekannt; und vielleicht ist kein einziger Geistlicher zu finden, der nicht für sich selbst erkenne, die unmittelbare Gewalt über alle Güter, von was Art und Natur sie seyn mögen, wenn sie in eines Landesherrn Bottmäßigkeit liegen, komme

dem

(32) Wer sollte glauben, daß diese unmittelbar auf einander folgende Stellen aus einer und derselben Feder geflossen seyn könnten; zumal aus einer sonst so vortrefflichen Feder.

Der Uebersetzer.

dem Landesherrn nach dem Recht der Natur zu. Und hieraus folget, daß die Nachtmals-Bulle, da sie sich die Beybehaltung der Kirchen-Freyheit, als einen rechtmäßigen Gegenstand der päbstlichen Vorsorge, zu ihrem Endzweck macht, schon ihrer Natur nach, und nun auch deswegen null und nichtig sey, da sie sich über Sachen einläßt, welche die Kirche nichts angehen, und sich dadurch den natürlichen Rechten der Souverains widersetzt.

„Kein vernünftiger Mann, sagt Gregorius, der „neunte, *Can. cum tanto*; *de Consuetudine*, „kann glauben, daß irgend eine Uebung oder Gewohnheit, von was Art sie sey, man hiesse sie besser Corruption, dem Naturrecht Abbruch thun könne, als welchem man ohne Gefahr des ewigen Todes nicht zuwiderhandeln kann. Ob nun gleich „eine lange Uebung in gewissen Fällen eine ziemliche „Ansprache geben kann, so kann sie doch nie so weit „gehen, daß sie positiven Rechten nachtheilig seyn „könnte, die Präscription müßte denn der Vernunft und „Billichkeit gemäß seyn.„ (33) Dieser von allen Juristen als wahr angenommene Canon, giebt uns folgende Schlußsätze an die Hand.

I. Die

(33) Nemo sanæ mentis intelligit, naturali juri (cujus transgressio periculum salutis inducit) quacumque consuetudine, quæ dicenda est verius in hac parte corruptela, posse aliquatenus derogari. Licet etiam longævæ consuetudinis non sit vilis auctoritas, non tamen est usque adeo valitura, ut vel juri positivo debeat præjudicium generare, nisi fuerit rationabilis & legitime fuerit præscripta.

I. Die Local-Personal- und Real-Immunitäten, wenn sie auch durch eine noch so lange Uebung vom Römischen Hofe vertheidigt werden, sind 1. den natürlichen Souverainetäts-Rechten, 2. den positiven Gesetzen der Fürsten und Könige, 3. den billigen Präscriptions-Rechten zuwider, da sich, wie wir gezeigt haben, die Souverains denselben beständig widersezt haben.

II. Der Nachtmals-Bulle Endzweck ist, diese Immunität festzusetzen.

III. Sie ist also den natürlichen und positiven Rechten so wol als den Gesetzen einer billigen Präscription entgegen. Sie kann daher, dem Orackelspruch Gregorius, des neunten, zufolge, nicht Uebung, sondern Corruption heissen; *dicenda verius est in hac parte corruptela.*

Wenn man demnach alles, was ich hie und da in diesem Artickel in Ansehung der allgemeinen Gegenstände der Nachtmals-Bulle gesagt habe, zusammennimmt, so habe ich angenommen, der Endzweck der Nachtmals-Bulle sey, unter dem Titel der Immunität, alle Rechtsamen aller Fürsten, wo möglich, an den Römischen Pabst zu ziehen, und einen geistlichen Despotismus auf die Bahn zu bringen; fehrner, die weltliche Macht, vermittelst der Bannstralen, von aller Widersetzung abzuschrecken: Ich habe auch erwiesen, daß die Kirchen-Freyheit, die Abhänglichkeit der Bischöffe in dergleichen Sachen, und aus dergleichen Absichten geschleuderte Bannstralen, sich im geringsten nicht auf die Religion gründen können.

Es wird sich nun fehrner aus der besondern Untersuchung der in der Nachtmals-Bulle enthaltenen Artickeln zeigen, daß eben dieses die wahren Gegenstände derselben seyn, wie ich oben angenommen; und daraus wird zu gleicher Zeit die Richtigkeit dieser Bulle erhellen. Dieses wird um so viel deutlicher einleuchten, wenn man noch andere, vom Heiligthum noch weiter entfehrnte, und unstreitig mehr politische Gegenstände finden wird, als diejenigen sind, welche ich oben vorausgesetzt habe.

Zweyter Artickel.

Besondere Untersuchung der in der Nachtmals-Bulle enthaltenen Artickeln, und ihrer Folgen.

Ich habe mir vorgenommen, bey der Untersuchung jedes besondern Artickels der Nachtmals-Bulle zu zeigen, in was für Beziehung jeder mit andern hin und wieder durch das Canonische Recht zerstreuten Canones stehe, um so zu erweisen, was ich gesagt habe; daß diese Bulle ein kurzer Innbegriff der kirchlichen Gesetze, ja auch der Criminal-Rechten, gegen die weltlichen Fürsten sey. Dabey habe ich fehrner die Absicht, die Folgen, die ich daraus zu ziehen gedenke, desto einlenchtender zu machen; nämlich, daß ohngeachtet die Bulle in allen Herrschaften verworfen worden, die

daher

daher rührenden Unordnungen dennoch immer in gutem Wachsthum fortdauren werden, wofehrne man nicht mit zusammengesetzten Kräften fehrnere Vorsehung thun wird. (1)

Das letzte Exemplar dieser Bulle, von den sechsen derer ich gedacht habe, und die in dem Bullarium von Lüxemburg von 1742. IV. Th. S. 118 zu finden, macht die LXIIste Constitution Urbans, des achten, aus, wo gedachter Pabst in seiner Einleitung sagt: Da es seine Pflicht wäre, Friede, Einheit, Ruhe und Ungekränktheit für den Glauben zu unterhalten,

(1) Lieber Herr Autor! Ich befürchte gar sehr, weder Ihr Original, noch meine Uebersetzung werden gar wenigen Souverainen in die Hände kommen, oder — nicht gelesen, oder — nicht verstanden werden. Darf man aber nicht auch hoffen, viele subalterne Personen werden etwa gelegentlich das einte und andere zu Gesicht bekommen? — Nun denn, dieses auf gut Glück hin gesetzt! Ihr werthe Subalterne! Trachtet doch um eurer Landesherrn, um euer selbst, um der Menschlichkeit willen, mit euern eignen, nicht mit der Pfaffen Augen, zu sehen! Das müßte mir wol eine unbegreifliche Strafe vom Himmel seyn, wenn ihr, so wie die Sachen, Gott Lob! heut zu Tage stehen, Pfaffenlist nicht gewachsen seyn solltet! Redlichgesinnte Geistliche werden selbst euch die Sache erleichtern: Und laßt auf Schurkenköpfe Unglück fallen, es wird sie nie unverdient treffen! Laßt, so viel an euch ist, Vernunft wieder einmal Vernunft, und Religion Religion werden! Es muß doch wol um das Vergnügen, ein ungerechtes, hartes Joch ab seinen und andrer Schultern abgeworfen zu haben, keine Kleinigkeit seyn. Ihr seyd lange Sclaven gewesen, werdet Herren, und laßt eure bisherige Herren nun auch einmal das abgeworfene Joch fühlen! Was hintert euch? ? ?

halten, nebst Liebe und Gerechtigkeit, um alle zur Seligkeit zu führen, so hätte ihn dieses vermocht, seiner Vorfahren Fußstapfen nachzufolgen; und publicirt hierauf folgende Verfluchungen, um den Glauben ungekränkt und unverstümmelt, auch Friede und Gerechtigkeit im Flor zu behalten. (2)

(2) URBANUS EPISCOPUS

Servus servorum Domini. Ad perpetuam rei memoriam.

Pastoralis Romani Pontificis vigilantia & sollicitudo, cum in omni Christianæ Reipublicæ pace, & tranquilitate procuranda pro sui muneris officio assidue versatur, tum potissimum in Catholicæ fidei, sine qua impossibile est placere Deo unitate, atque integritate retinenda maxime elucet: Nimirum ut fideles Christi non sint parvuli fluctuantes, neque circumferantur omni vento doctrinæ in nequitia hominum ad circumventionem erroris: sed omnes occurrant in unitatem fidei, & agnitionis Filii Dei in virum perfectum, neque se in hujus vitæ societate & communione lædant, aut inter se alter alteri offensionem præbent: sed potius in vinculo charitatis conjuncti, tanquam unius corporis membra sub Christo capite, ejusque in terris vicario Romano Pontefice, Beatissimi Petri successori, a quo totius Ecclesiæ unitas dimanat, augeantur in ædificationem, atque ita divina gratia adjutrice, sic præsentis vitæ quiete gaudeant, ut futuræ quoque beatitudine perfruantur. Ob quas sane causas Romani Pontifices prædecessores nostri, hodierna die, quæ anniversaria Dominicæ Cœnæ commemoratione solemnis est, spiritualem Ecclesiasticæ disciplinæ gladium & salutaria justitiæ arma per ministerium summi Apostolatus ad Dei gloriam, & animarum salutem solemniter exercere sueverunt. Nos igitur, quibus nihil optabilius est, quam fidei inviolatam integritatem, publicam pacem & justitiam, Deo auctore, tueri, vetustum & solemnem hunc morem sequentes,

Es wird sich aus der Untersuchung jedes Artickels der Bulle weisen, was für ein ungeheurer Abstand zwischen denselben und den Glaubensartickeln sey; denn jene alle, den ersten zum Theil nur ausgenommen, betreffen weltliche Sachen. Diese immerwährende Zweydeutigkeit, nach deren man gewisse Sachen, die es nicht sind, zu Glaubensartickeln machen will, ist die Hauptquelle der Streitigkeiten, welche zwischen dem Römischen Hof und den weltlichen Fürsten obwalten; und daher hat der von Urban, dem achten, angegebne Endzweck, den allgemeinen Frieden zu bewirken, etwas widersprechendes. Viele Canonisten, unter andern Suarez, *contra Regem Angliæ, Lib.* IV. c. 32. n. 7. sqq. und Poppei, *de libert. Eccles.* Cap. XIII. n 6. haben dem Römischen Hofe so unverschämt geschmeichelt, daß sie behaupteten, selbst der Pabst wäre nicht vollmächtig, das geringste von der Kirchen-Immunität nachzulassen. Und aus diesem Grundsatz, welchen der Römische Hof als eine von allen Canonisten allgemein angenommene Maxime festsetzt, folgt, was man gar ausführlich in Joseph Halli Buche finden kann, welches in London englisch und latein 1612, unter dem Titel heraus gekommen: *Roma irreconciliabilis, sive Demonstratio, Papam sedemque Romanam omnibus Rebus publicis Christianis præcidisse viam ad veram tutamque pacem obtinendam.* Der in der Einleitung dieser Bulle so sehr gerühmte Endzweck ist daher nichts anders, als eine Chimäre; indem es unmöglich ist, daß Friede unter dem Römischen und andern Höfen herrschen könne, es müßte dann nur für

einen

einen Augenblick seyn, wenn beyde Partheyen zugleich sich auf ihr Recht berufen, und kein Richter anders, als thätlich, den Streit entscheiden kann. Vielleicht werden die Dispositionen der Souverains, welche in unsern Tagen die Kirchensachen wieder in Ordnung zu bringen suchen, diese köstliche Sache einmal erhalten, wenn es mit Beyfall und Bestätigung des Römischen Hofes geschehen kann. Da aber dieser die Maximen der Nachtmals-Bulle getreu beybehält, so kann der Friede, den derselbe uns ankündigt, wol kein andrer seyn, als der den Jeremias VI: 14. beschreibet. *Et curabant contritionem filiæ populi mei cum ignominia, dicentes, Pax, Pax, & non erat Pax.*

§. 1.

Gegen die Ketzer, und Secktirer, und diejenigen, welche ihre Schriften und Personen lesen und begünstigen. (1)

Den öffentlichen und allgemeinen Frieden zu unterhalten, werden zwanzig Excommunicationen festgesetzt.

(1) §. I. Excommunicamus, & anathematizamus ex parte Dei omnipotentis, Patris, & Filii & Spiritus Sancti, auctoritate quoque Beatorum Apostolorum Petri, & Pauli, ac Nostra, quoscunque Hussitas, Wichlefistas, Lutheranos, Zuinglianos, Calvinistas, Ugonottos, Anabaptistas, Trinitarios, & a Christiana fide Apostatas, ac omnes & singulos alios Hæreticos,

setzt. Sollten diese von Wirkung seyn, so würden nach dem dießmaligen System von Europa alle Menschen in der ganzen Christenheit excommunicirt seyn, oder dieses System müsite vollkommen zerstört werden; indem der ganze Activitäts-Kreis der Völker, wodurch jede Herrschaft ihr Leben erhält, in eine fruchtlose Inaction verwandelt würde, wodurch jede Gesellschaft entnervt, die Souverains immediate Unterthanen vom Römischen Pabst werden, und von ihm zu Kriegs- und Friedenszeiten, in Absicht auf Handelschaft und alles übrige, abhangen müßten. Und doch sagen alle Canonisten einstimmig, wie man beym Suarez De Censuris Disp VIII. Sect. III. n. 5. sehen kann, die Excommunication sey die fürchterlichste Lanze unter allen, welche der Päbstliche Arm schwingen könne. Dergestalt, daß man unter den unsinnigen Meynungen, welche viele Canonisten auf die Bahn gebracht, von einichen gar ernsthaft die Frage untersucht findet, ob sich dergleichen Bannstralen auch bis auf den Teufel erstrecken, wenn er zum Exempel einen Cardinal abprügelte? *Duard. in* B. C. L. I. c. I. q. 3. n. 83. Dieses nun bejahen viele, ohne

reticos, quocumque nomine censeantur, & cujuscunque Sectæ existant, ac eis credentes, eorumque receptatores, fautores, & generaliter quoslibet illorum defensores; ac eorundem libros hæresim continentes, vel de Religione tractantes, sine auctoritate nostra, ac Sedis Apostolicæ scienter legentes, aut retinentes, imprimentes, seu quomodolibet defendentes ex quavis causa publicè, vel occultè, quovis ingenio, vel colore, nec non Schismaticos, & eos, qui se a nostra, & Romani Pontificis pro tempore existentis obedientia pertinaciter subtrahunt, vel recedunt.

ohne anzustehen beym *Mall. Malefic. Par II.* 9. 2. c. 1. Eben so behaupten gar berühmte Autores, Covarruvia, Navarrus, Ugolin, Sairus, die Erben wären verpflichtet, ihre Verstorbnen, wenn die Excommunication auf ihnen hafte, vom Pabst absolviren zu lassen. S. *Sayr. Thes. Cas. Consc.* L. II. C. XX. n. 5. Sie überlegten nicht, daß wenn die Excommunication gültig wäre, so hätte in Ansehung des verstorbnen Sünders keine Absolution der supponirten Sünde Platz; wäre sie aber ungültig, so wäre ja die Absolution weiter nichts, als eine närrische Ceremonie. So überaus wichtige Waffen aber die Bannstralen sind, so lassen doch die Canonisten den Pabst solche nach aller Willkuhr gebrauchen, so daß Paludan, Henriquez, Armilla, Ugolin und Navarrus, S. *Navar. Consil. Tom. II. Cons.* 73. behaupten, er könne daß Recht, sie zu schleudern auch an Weiber übertragen. Nun ist freylich diese Meynung für einen Dichter und seine lebhafte Einbildungskraft schon eine brauchbare Sache; aber sie muß jedem Staatsmann, der die Folgen einer solch übertriebenen Gewalt des Pabstes in Ansehung der Bannstralen, und der intentionirten Anwendung der fürchterlichsten Waffen, auch der Personen, auf welche dieses Recht übergetragen werden soll, überleget, Stoff zu den ernsthaftesten Gedanken geben.

Man hat demnach den ganzen Plunder der Päbstlichen Excommunication in der Nachtmals-Bulle beysammen. In diesem ersten Artickel werden verschiedene Classen von Ketzern, und überhaupt alle und

jede, die Sectirer nicht ausgenommen, welche sich dem Päbstlichen Gehorsam entziehen, excommunicirt. Es ist der Gesetzgeber gewöhnlicher Styl, daß sie im Eingang etwas vorhergehen lassen, welches ihre Gesetze gewissermassen mit der Religion verbindet, so daß gleichsam GOtt zum Urheber dieser Gesetze gemacht wird. *Can. Nemo contemnat. Cauſ* XI. q. 3. Daher auch Justinian seine Gesetze von der allerheiligsten Dreyeinigkeit anfängt. Diese Uebung ist auch hier beybehalten worden, obschon der H. Paulus sagt, die Kirche sollte sich mit denen, die draussen sind, nichts zu schaffen machen. (2) Zwar findet sich ein Beyspiel dieser Uebung in der alten Kirche (3). Wie es aber auch damit beschaffen seyn mag, so wissen doch die Canonisten nicht recht, wie sie es angreiffen sollen, wenn sie nach diesem ersten Gesetz der Bulle die Gewohnheit am heiligen Donnerstage alle Ketzer und Secktirer zu verfluchen, und für eben sie unmittelbar am heiligen Freytag zu betten, zusammenreimen wollen.

Noch schwerer aber ist es darzuthun, wie diejenigen, welche, Kirchen-Disciplin wegen, als Secktirer von der Kirche ausgeschlossen werden, mit gewissen Häresiarchen gleichen Fluch verdienen können; ob man gleich von ihnen sagen kann, was der H. Augusti-

nus

(2) Quid mihi de iis qui foris sunt judicare? Nonne de iis, quæ intus sunt, vos judicatis? - - - - Nam eos qui foris sunt vos judicatis. 1. Cor. V: 12, 13.

(3) Der Patriarch von Jerusalem excommunicirte im Jahre 636 alle und iede Häresiarchen nach der im allgemeinen dritten Constantinopolitanischen Concilium enthaltenen Formel.

nus (4) von andern gesagt hat, ---- *dissiliunt, quamvis & ipsi credant quæ nos credimus.* Denn nach den Canones ist derjenige ein Secktirer, welcher auf eine strafbare Weise der Kirche ungehorsam ist; *Can. Inter Schisma, Caus.* XXIII. q. 3. und da der Römische Pabst sich vorbehalten hat zu entscheiden, was strafbar oder nicht strafbar sey, und strafbar findet, was ihm mißfällt, so folget hieraus, er urtheile, es sey gleichviel, dem Pabst oder der Kirche widerspenstig seyn, und eines mache, wie das andre, zum Secktirer. Auf diesen Mißbrauch sieht der heilige Augustinus, wenn er seine weltbekannte Meynung im V ten Capitel des Buchs von der wahren Religion dahin eröffnet: „Oft läßt es GOtt „ geschehen, daß auch ehrliche Leute von der Gemeinschaft der christlichen Kirche ausgeschlossen werden - - - - und daß, wenn sie das, was sie glauben, predigen, sie eben dadurch dem nämlichen „ Glauben aufhelfen, der, wie sie wissen, in der „ catholischen Kirche gepredigt wird. Diese wird „ der ewige Vater, der die Tiefen ihres Herzens „ durchforscht, in Geheim krönen. „ Man weiß ja, daß sehr viele unter den Griechen sich gar nicht um dogmatische Fragen bekümmern, und anders nichts wissen, als daß die allgemeinen Kirchenversammlungen ihnen einen Patriarch, mit derjenigen Vollmacht, wie ich I. Art. 2. C. gesagt, verordnet haben: Und sehr viele Christen in Holland wissen, daß einiche ihrer Bischöffe an den Papst Glaubensbekenntnisse abgehen

(4) *August.* De Fide & Symbol. Cap. X. Oper. Tom. III. p. 65.

hen lassen, welche von gar vielen Italiänischen und Französischen Gottesgelehrten und Prälaten gutgeheissen worden, und daß die Freyheit Apostolische Vicarien zu verwerfen, oder sich nach der Uebung der Kirche in den ersten Jahrhunderten für sich selbst zu ordiniren, eher curiose Fragen, als solche seyn, über welche der Kirche abzusprechen zukömmt; daher sie mit vielen andern, die alle Ehrfurcht für alle und jede Glaubenssätze der Kirche haben, es für sehr hart halten, mit den Wiedertäufern unter einem und demselben höhern Fluche zu stehen, welcher nach des H. Polycarps, Polycrates und Cyprians Meynung nicht für Gegenstände der Disciplin giltet, als in Ansehung welcher jede Nation, ohne Abbruch des Glaubens, sich diese oder jene Methode vorbehalten mag.

Aber unter diesem Namen der Secktirer sind auch noch alle diejenigen begriffen, welche sich hartnäckigter Weise der Römischen Bottmäßigkeit entziehen. Und daraus folget, daß jeder Staat, der sich Rom widersetzt, excommunicirt seyn müsse; denn, es ist nicht bestimmt, in was für Punkten man dem Römischen Papste zu gehorchen habe, massen der Römische Hof dieses auf viele zeitliche Artickel ausdehnt, welche er für Religions-Artickel dargeben will. Denn alle und jede, sagt Sairus *Thes. L.* III. *Cap.* IV. *num.* 17. welche sich, nachdem sie gewarnet worden, dem was der Römische Hof ausspricht, widersetzen, sind hartnäckigte Leute.

Nebst den schongedachten sind unter der Excommunication auch noch begriffen alle diejenigen, welche Excommu-

communicirte aufnehmen, begünstigen, oder auf einiche Weise vertheidigen. Und damit man ja die Sache recht verstehe, so hat die Kirchenversammlung im Lateran in dem Canon *Sicut ait*, *de Hæreticis*, deutlich ausgesetzt und vorgeschrieben, man sollte mit Ketzern ganz keinen Umgang haben, sie nicht beherbergen, ihnen nicht die geringste Gefälligkeit erweisen, noch mit denselben Handelschaft treiben. Diese Deutlichkeit macht den Canonisten viele Ungelegenheit; denn sie sehen die daraus folgende Ungereimtheiten gar zu deutlich ein. Auf diesen Canon beziehen sich alle übrige Titel, der *de Hæreticis*, der *de Judæis*, der Canon *Noverimus*, und andre *de Sententia Excom.* Die Canones *Quicumque*, *Inquisitionis*, *De Hæreticis in* 6. und andre; und die in dem II. Th. des *Director. Inquisit.* citirte Autores erstrecken sie so gar auf die Omissionen; ja sehr viele wollen sogar, ein ketzerscher Sohn und Vater seyn unter der Excommunication, wenn der Vater den Sohn oder dieser den Vater nur für einen Tag oder auch nur für eine Stunde aufnehme. Und hieraus folget, wenn diese Bulle je etwas zu bedeuten haben soll, daß alle Fürsten, welche einiche Tracktaten mit Ketzern haben, und alle Handelstädte, welche ihnen freyen Paß gestatten, excommunicirt seyn, welches gleich noch deutlicher aus dem 7ten §. erhellet: Ja in eben dem Falle sind viele in Rom selbst, wo eine Menge Irrgläubiger Wohnung und Protecktion haben.

Diese Excommunication erstreckt sich auch noch auf

diejenigen, welche ketzerſche, von der Religion handelnde Bücher haben, leſen, drucken oder vertheidigen, es geſchehe gleich aus was für Gründen es wolle, öffentlich oder heimlich, in was Intention oder Vorwand es ſeyn möchte. Dieſe Ausdrücke ſind von groſſem Gewicht; denn die Päbſte haben ſie mit aller Langmuth, Geduld und reifer Ueberlegung abgewogen, mit gehöriger Gravität und Vorbedacht ausgeſprochen, daß daran nichts zu ändern ſteht, wie Pabſt Gregorius ſich in dem Canon *Apoſtolicæ*, *Cauſ.* XXXV. Q. 9. ausdrückt, mit welchem Stephanus V. *Epiſt.* 2. und Nicolaus der erſte, in ſeinem Briefe an Rodolfum Bituricenſem (vom Jahre 864) übereinſtimmen. Dieſe Prohibition iſt noch ſpecificirlicher und vermehrt zu leſen in den Canones *Damnanus*, *De Summ. Trinit.* c. *Fraternitatis*, *De Hæreticis.* c. *Nullus*, *Cauſ.* III. Q. 4. *Extrav. Vir Probus Joh.* XXII. und in ſo vielen Particular-Decreten, welche in den Particular-Prohibitionen der in dem Bullarium zerſtreuten Bücher herausgekommen; desgleichen in den Verordnungen Pius, des vierten, und Clemens, des achten, und in denen dem Index Tridentinus vorgeſetzten Regeln, welche, wie van Eſpen *Jur. Eccl. Univ. Part.* I. *Tit.* XXII. C. IV. *num.* 21. 22. gar wol erweiſet, gar nicht von dem Concilium herrühren. Viele berühmte Canoniſten haben klar erwieſen, daß die Bücher eine Sache ſeyn, welche zur Jurisdiction der Fürſten gehöre, und von Conſtantin an bis auf Carl, den fünften, ohne Widerſpruch exercirt worden. Ich will daher nicht wieder-

holen,

holen, was andre schon hierüber geschrieben, Sarpi, van Espen, Giannone, und neulich *De Real*, Science du Gouvernement. Tom. VII. Cap. 2. Sect. X. p. 257. sqq. Allein die Rechtsfrage ist in unsern Tagen stärker als je durch die lauten Reclamationen betrieben, welche man in dem Edickt von Portugal, und neulich in dem Edickt von Spanien gegen die dawider eingeschlichene Mißbräuche lieset. Denn der Name Religion mußte zum Vorwand dienen, alle den Römischen Maximen entgegenstehende Bücher auszureuten. So verflog den Leuten der Begriff von der wahren und rechtmäßigen Gewalt; und unter dem Titel Hasses gegen den Verfasser, deßgleichen, daß Vorreden oder Druck von irrgläubigen Ländern her, oder daß der Druck von den Inquisitoren nicht bewilligt worden, da sie über diesen Punkt ihre gemessene Instructionen hatten, verhinderte man den Gebrauch guter Bücher, wie dieses Doctor Joseph de Seabra de Sylva in dem zweyten Theil seines neulich herausgegebenen Buches *Deducçao Chronologica e Analytica* besonders in der V. Dimostrazione gar deutlich darthut. Darinn findet man verschiedene schädliche Streiche, die der Römische Hof allen Ländern dadurch versetzt hat, daß er Bücher, welche die Religion und gesunde Lehre nichts angehen, verboten hat, *das Ruinas que se intentarono fazer com as probibiçoes dos Indices da Curia de Roma sobre Livros que nao pertenciao à Religiao e à Doutrina.* Der Römische Hof trieb die Sachen gar so weit, daß er seine eigene Bücher verbot, wenn in denselben seine Gericht-

richtbarkeit nicht recht übertrieben ausgedehnt war, wie dieses mit Bellarmins Tractat über den Römischen Pabst geschah, welchen Sixt, der fünfte, verbot; und dieser Hof gerieth selbst in die Nothwendigkeit seine Reformationen zu reformiren, und die weitläuftige Bibliotheck seines Index etwas näher zusammenzuziehen, auch der Congregation seiner Censoren mäßigere Gesetze vorzuschreiben, wie man aus Benedickt, des vierzehnten, Bulle, *Sollicita* sehen kann. Alle diese Sachen beweisen, daß da so viele Päbstliche Bullen und Congregations-Decrete der Inquisition und des Index, welche einen beträchtlichen Ast des canonischen Rechts ausmachen, diesen Artickel der Nachtmals-Bulle bekräftigen, so würden alle, die die Kirchensachen studirt haben, wenn diese Bulle gelten sollte, auf eine oder die andere Weise unter dieser truzigen Excommunication stehen; und die ungeheure Menge von dergleichen Büchern, mit denen Rom überschwemmet wird, muß nothwendig viele dortige Einwohner mit darein verwickeln.

§. 2.

Gegen diejenigen, welche von dem Pabst an ein allgemeines Concilium appelliren. (1)

Diesem Paragraph zufolge, sind nicht nur alle und jede, die von dem Pabst an ein allgemeines Concilium

(1) §. II. Item excommunicamus, & anathematizamus omnes, & singulos, cujuscunque status, gradus, seu conditionis fuerint;

cilium appelliren, sondern auch diejenigen, welche zu sothaner Appellation helfen, rathen, oder sie begünstigen, excommunicirt; und dieses stimmt mit andern Constitutionen, Pius, des zweyten, *Execrabilis*, Martins, des fünften, auf dem Concilium zu Costanz, Julius, des zweyten, *Extrav. Suscepti Regiminis* und mit verschiedenen Canons c. *Presbyter. Cauſ.* XXXII. Q. 3. dem Canon *Significati*, *De Electione*, mit andern Canones im Titel *De Appellationibus* gar wol überein. Pius, der fünfte, war der erste Pabst, der dem Exemplar der vorigen Nachtmals-Bulle diese Excommunication angehängt hat; und Leo, der zehnte, ließ in der XXIsten Session des Concilium im Vatican abschlüssen, der Pabst wäre über das Concilium, nachdem die Kirchenversammlungen zu Costanz und Basel abgesprochen hatten, das Concilium wäre über den Pabst. Da ich meine Meynung in Ansehung dieser Competenz anderswo gegeben habe, so begnüge ich mich hier nur einiche Folgen anzuzeigen, welche die Canonisten aus den angeführten Canones ziehen. Reginaldus, Filiuccius, Suarez, Ugolin und andere beym Bonacina (2) behaupten, diese Excommunication sey gegen

rint; Universitates vero, Collegia, & Capitula, quocumque nomine nuncupentur, interdicimus ab ordinationibus, seu mandatis nostris, ac Romanorum Pontificum pro tempore existentium ad universale futurum Concilium appellantes: nec non eos, quorum auxilio, consilio, vel favore, appellatum fuerit.

(2) *Bonacina*, De Censuris. Disput. I. Quæst. III. Punct. 2. N. 10.

gen den Appellanten gültig, wenn die Appellation ungerecht. *Respondeo ligari.* Altieri und Duard (3), sagen, selbst der Pabst könne keine Appellation von seinem Tribunal bewilligen, indem es eine und dieselbige Sache sey, von dem Pabst oder von JEsu Christo appelliren. Diese so gar untheologische Meynung wird von diesen Scribenten vermittelst einicher Canones unterstützt, die sie aus den neuern Decretalien, welche das sechste Buch ausmachen, nehmen, in welchen behauptet wird, dem Vicarius des Bischofs komme das nämliche Ansehn zu, welches der Bischof selbst habe; und hieraus ziehen sie den Schluß, da der Papst ein Statthalter JEsu Christi, der untrüglich ist, sey, so werde er auch selbst, kraft dieses, untrüglich. Aus diesem so bündigen Schluß folgert Vivaldi *in Bullam Cœnæ*, es habe nicht nur keine Appellation an ein künftiges, sondern nicht einmal an ein gegenwärtiges Concilium Statt. Dieses unselige System, welches durch die nur der Kirche verheissene Untrüglichkeit, durch die Reclamationen der Concilien, der Docktoren und ganzen Christenheit über den Haufen geworfen wird, ist inzwischen die Grundlage, auf welche die Römischen Päbste ihren Universal-Despotismus mit Androhung der fürchterlichsten Excommunication befestigen wollen. Sollte sich nun der Fall ereignen, der in so vielen Canones supponirt wird, und dessen Möglichkeit so viele Facta beweisen, daß der Pabst in seinen Sentenzen fehlte, und sollten die Sou-

(3) *Altieri*, De Censuris. L. V. C. I. Disp. 3. *Duardus* in Bullam Cœnæ.

Souverains sich in die unglücklichen Zeitläufte der Heinrichen, der Friedrichen, der Ludwigen verwickelt finden, so könnten sie, wenn sie nicht excommunicirt seyn und bleiben wollten, nach den Aussprüchen dieser Herren Casuisten weder in diesem noch in dem zukünftigen Leben nie keine Gerechtigkeit hoffen. Nicht in diesem, denn sie setzen, es sey über den Pabst kein höherer Richter; nicht in jenem, denn, wie ihrer viele beym **Vivaldi** (4) sagen, GOtt und der Pabst machen ein und dasselbe Tribunal aus. *Nec a Papa ad Deum potest apellari, cum sit idem Tribunal.* (5)

§. 3.

Gegen die Corsaren, welche das Römische Gebiet ausplündern. (1)

Diese Excommunication war in Gregorius, des dreyzehnten, und den vorhergehenden Nachtmals-Bullen gegen alle Corsaren ausgesprochen, sie mochten

(4) *Vivaldi* in Bullam Cœnæ. Cas. 2. Num. V.

(5) Welch unabsehbarer Grad von Dummheit, dieses sagen und glauben; oder welch unbegreiflicher Grad von Unverschämtheit, es nicht glauben, und doch sagen zu können!!!
Uebersetzer.

(1) §. III. Item excommunicamus & anathematizamus omnes Piratas, Cursarios, ac Latrunculos maritimos, discurrentes mare nostrum, præcipue a Monte Argentario usque ad Terracinam, ac omnes eorum fautores, receptatores, & defensores.

ten nun dieses oder jenes Meer durchkreutzen; aber Urban, der achte, schränkte sie vornehmlich auf den Kirchenstaat, auf denjenigen Strich, der zwischen dem Argentarischen Berg und Terracina liegt, ein. Die andern Bullen setzten die Strafe auf die Corsaren, welche *deprædantur*, *mutilant*; dieses ist in der gegenwärtigen ausgelassen. Hieraus läßt sich schlüssen, der Gegenstand der Excommunication sey eine zeitliche Sache; denn sähe man nur auf die Sünde, so könnte kein Theil des mittelländischen Meeres vor dem andern aus privilegirt seyn, und den Genuesischen Christen gehörte vor denen von Civita Vecchia kein Vorzug. Dieß ist auch ein Gegenstand der Politick; denn indem man durch Subtraction die Sünde der Corsaren, welche in ungerechter Plünderung bestehet, wegnimmt, dehnt man die Straffe auf alle diejenigen aus, welche auf dem Meere herumkreutzen; welches, wie Armilla, Rodriguez, Duard, Bonacina, Felin und die übrigen Canonisten es erklähren, die Strafe auf alle diejenigen Corsaren erstreckt, die ihren Curs durch das Päbstliche Meer nehmen. Daher folgern sie, alle diejenigen seyn excommunicirt, welche das Meer befahren, um in der mittelländischen See das Räuberhandwerk zu treiben; auch diejenigen, welche vornehmlich auf demjenigen Meere Feindseligkeiten ausüben, das der Pabst sein Meer nennet. Man kann Seldens und andrer Scribenten, die über das ungesperrte Recht der See geschrieben, ihre Einschränkungen über diese zweydeutige Benennung lesen.

Diese

Diese Excommunication erstreckt sich auch auf alle diejenigen, welche dergleichen Corsaren Hand bieten, oder ihnen Unterschlauf geben.

Diese Prärogativ, wodurch der Römische Pabst seinen Unterthanen vor allen übrigen Christen aus Immunität ertheilet, kömmt mit der Idee von den Privilegien des alten Römischen Bürgerrechts überein, und gründet sich auf die Canones *Si quis ex potentibus*, *Cauſ.* XXIV. Q. 3. Can. *Cum ſit*, und Can. *Cum Clericus*, *de Foro Competenti*, und so viele andere Canones, welche die Vorrechte des Apostolischen Stules auf die weltliche Herrschaft des Pabstes verlegen. Und sollte dieser Canon gelten, so würden Souverains nicht einmal in Kriegszeiten, sonderheitlich auf der mittelländischen See nicht, ohne des Pabstes Bewilligung, Corsaren bewaffnen können; und in Friedenszeiten würde man in allen christlichen Seehäfen vom Pharus von Messina bis gen Gibraltar in immerwährender Furcht stehen müssen, der erste der beste Wind möchte eine Excommunication daher wehen. Und hieraus ergiebt sichs klar, daß der Päbste Absicht gewesen, sich dieses Recht in Kräften beyzubehalten, welches sie sich in den barbarischen Jahrhunderten zugeeignet, und vermittelst dessen sie die schrecklichen Bannstrahlen gebrauchten, ganze Armeen aus einanderzujagen, und die Pacificationen der streitenden Mächte nach eignem Gefallen einzurichten.

§. 4.

Gegen diejenigen, welche sich in den Besitz durch Schiffbruch verunglückter Güter der Christen setzen. (1)

Diese Excommunication, welche auch in dem Canon *Excommunicationi, de Raptoribus*, enthalten, und ebenfalls von Gregorius, dem siebenten, wie Baronius im Jahre 1078 meldet, ausgedonnert worden, und nachher von Gregorius, dem dreyzehnten, in die Nachtmals-Bulle eingerückt ist, geht, nach fast aller Canonisten Erklährung, die durch Schiffbruch verunglückte Güter der Ungläubigen und Ketzer nichts an; denn diese kann man ohne Bedenken einpacken; massen die Canonisten aus dem Canon *Sicuti*, *de Hæreticis* schlüssen, die Ketzer seyn keine Christen. Und deswegen will die Bulle, ungeachtet das siebente und das zehnte der heiligen zehn Geboten, das Stehlen dessen was andern gehört, oder auch nur das Gelüsten dessen, was eines andern ist, für eine Tod-

(1) §. IV. Item excommunicamus, & anathematizamus omnes, & singulos, qui ex Christianorum quorumcunque navibus, tempestate, seu in transversum (ut dici solet) jactatis, vel quoquo modo naufragium passis, sive in ipsis navibus, sive ex eisdem ejecta in Mari, vel in litore inventa, cujuscumque generis bona, tam in nostris Tyrrheni, & Adriatici, quam in cæteris cujusque maris Regionibus, & litoribus, surripuerint; ita ut nec ob quodcumque privilegium, consuetudinem, aut longissimi etiam immemorabilis temporis possessionem, seu alium quemcumque prætextum excusari possint.

Todsünde erklähren, wo der Ungläubigen Gut wol auch gemeynt ist, Räuber, welche die Ungläubigen bestehlen, sollen nicht unter dieser Excommunication stehen, wol aber diejenigen, welche durch Schiffbruch verunglückte Leuthe, ohne Unterscheid, ausplündern, und dieses zu rechtfertigen die privilegirte Gewohnheit von undenklichen Jahren, oder andern dergleichen Vorwand anführen.

Dieses zu verstehen muß man sich erinnern, daß bey allen Völkern eine uralte Uebung gewesen, wovon man in gewissen Ländern eben noch nicht lange zurückgekommen; nämlich, daß man sich aller durch Schiffbruch verunglückten Güter, wie man konnte, bemächtigt hat; und von dieser Gewohnheit konnten die Fürsten ihre Leuthe nur nach und nach abbringen, je nachdem die Regierungsart beschaffen war; ja man kann es nicht überall fahren lassen, wenn im Krieg Repressalien, oder andre politische Gründe gelten können, um deren willen man selbst zu Rom Hurenhäuser duldet. Es folgt demnach in Absicht auf diese Grundsätze, daß dieser Canon nicht die Gesetze der christlichen Liebe und Gerechtigkeit, als welche bey allen Völkern auf natürliche und göttliche Gesetze gegründet sind, zum Augenmerk habe, sondern daß er nur gewisse Gewohnheiten und Prätexte angreiffe, welche nach dem Völkerrecht, wie man bey *Puffendorf.* de Jur. Nat. & Gent. L. III. Cap. 3. und *Grot.* L. II. Cap. 2. sehen kann, gerechtfertigt werden können; und die Hauptabsicht davon sey, die höchsten Rechte der Staaten näher einzuschränken.

§. 5.

Gegen diejenigen, welche neue Zölle auflegen. (1)

Hier ist fürs erste wol zu merken, daß in Ansehung dieses berüchtigten Canon, unter dem Namen von Zöllen, in der Canonisten Sprache alle und jede Beschwehrden, welche, unter was Titel es auch sey, dem Volk auferlegt werden, zu verstehen seyn; wie man aus Marins Altieri Disputationen über die Censuren. Disp. VI. L. V. Cap. I. sehen kann.

Man hat fehruer zu merken, daß, in kraft der Subtraction, deren Natur ich (Art. 1. §. 1. gegen das Ende) erkähret habe, die Excommunication sich über alle Souverains erstrecke. Denn da es in der Nachtmals-Bulle Gregorius, des dreyzehnten, hieß: *Excommunicamus omnes, qui in terris suis Pedagia seu Gabellas*, ad id potestatem non habentes, *imponunt*, ließ Sixt, der fünfte, der die alten Maximen Gregorius, des siebenten, wieder zu erneuern suchte, die Worte Gregorius, des dreyzehnten, welche in den Bullen Martin, des fünften, Leo, des zehnten, und Clemens, des siebenten, standen, weg; und da durch die Subtraction die Worte *ad id potestatem non habentes* verschwunden,

(1) §. 5. Item: Excommunicamus, & anathematizamus omnes, qui in terris suis nova Pedagia, seu Gabellas, præterquam in casibus sibi a jure, seu ex speciale sedis Apostolicæ Licentia permissis, imponunt, vel augent, seu imponi, vel augeri exigunt.

den, erstreckte er die Excommunication auch auf alle die, welche die Macht dazu haben. In Bonifacius, des achten, Decretal, welches in dem Canon *Quamquam*, *de Consecratione*, *in* 6. ist, ward dieses Gesetz nur zu Gunsten der Geistlichen gegeben, nachher aber ward es vermittelst der Bulle allgemein.

Man hat überdieß zu bemerken, daß die Excommunication für alle diejenigen gemeynt sey, welche Zölle auflegen oder verstärken; gesetzt auch, daß es rechtmäßig geschehe. Denn es wird vorausgesetzt, daß man hiezu des Pabstes Einwilligung erhalten könne, *præterquam in casibus sibi a jure, seu ex speciali Sedis Apostolicæ licentia permissis.* Anfänglich war in Pabst Paul, des fünften, Exemplare die Auflegung oder Verstärkung der verbottenen Zölle, *imponi prohibita* gesetzt, aber das Wort *prohibita* ward von Urban weggelassen, um ihr mehr Ausdehnung zu geben. Auf dieses hin mache ich folgenden Schluß: Ein Fürst kann nach erhaltener specialen Erlaubniß vom Pabst einen ungewöhnlichen Zoll auferlegen; aber ein andrer Fürst, welcher in ebenderselben Nothwendigkeit ist, aber die particulare Bewilligung dazu nicht hat, kann das gleiche nicht thun. Der Zoll des ersten wird rechtmäßig seyn; denn der Pabst wird nicht sagen wollen, daß er etwas unrechtmäßiges erlaube. Folglich wird auch der Zoll des zweyten ein rechtmäßiger Zoll seyn, er selbst aber wird excommuniciret werden, weil er in Ansehung der Regierung über weltliche Dinge nicht hat von dem Pabst wollen abhängig seyn; und ihm zur Gesellschaft werden auch seine Minister, um mit ihrem Herrn sein

Schicksal zu theilen, excommunicirt werden. Wie dieses Navarrus, Gaetan, Silvester, Suarez, Ugolin, de Graffis, Reginald, Rebuff und andre bezeugen.

Endlich hat man zu merken, daß alle Canonisten, so viel ich derselben untersucht habe, und viele Ausleger des Canon *Quamquam, De Censibus in 6.* sagen, die Absicht dieses Canon sey, zu verhindern, daß die Souverains nicht ihre Unterthanen ganz aussaugen. (Sehr Silvester, Tabiena, Tolet, Altieri, Bonacina u. a.). Und hieraus folgt schnurgerade, dieser Canon sey gegen die Souverains gerichtet, und die Fälle *a jure permissis*, wie die Bulle sich ausdrückt, seyn nicht anders zu verstehen, als wie sie Innocens, der dritte, in dem Canon *Super quibusdam, De Verbor. significat.* ausdrückt, wenn er nämlich verordnet, es sollten diejenigen Zölle bleiben, welche zu seiner Zeit in Wesen, und durch die Uebung, durch die Souverains, und das Lateranische Concilium, welches auch über diese Sachen abgesprochen, bestätiget wären. Dieses Objekt ist eine ganz weltliche Sache, man mag nun auf die Personen oder auf die Handlung sehen; und dieses läßt sich um so viel sichrer schlüssen, da das, was die Geistlichen angeht, im XVIII. Canon dieser Bulle in sein volles Licht gesetzet ist.

Inzwischen ist dieser Canon in dem Canonischen Recht eben nicht der seltsamste; Denn in den Canones *Si quis Romipetas*, Cauf. XXIV. q. 3. im Canon *Innovamus, De Censib.* im Canon *Quamquam,*

De Censibus in 6. werden nicht nur diejenigen, welche Zölle auferlegen, sondern auch die, welche sie bezahlen, excommunicirt. Der Grund davon ist im Canon *Quicumque litem*, und im Canon *Quæcumque contentiones*, C. XI. *Quæst.* I. erkläret, wo ausdrücklich gesagt wird, alle Rechtsfragen, sie möchten nun geistliche oder weltliche Dinge betreffen, gehörten vor des Römischen Pabstes Richterstuhl: Ferners in den Canones *Ut animarum*, *De Constitut. in 6.* im Canon *Qui scit*, C. II. *Quæst.* 9. in der Clementina *Pastoralis*, *De re judicata.* im Canon *Cuncta per mundum. Cap. IX. q. 3.* in dem Canon *Tua nobis*, *De Officio Vicarii*, wo, nach der Canonisten Meynung, gesagt wird, die ganze Welt wäre des Pabstes Kirchsprengel, über den er vollen Gewalt habe; in dem Canon *Ad abolendum*, *de Hæreticis*, wo gesagt wird, unter dem Namen Lucius, des dritten, der Pabst sey Herr und Meister, die weltlichen Fürsten abzusetzen, *honore, quem obtinent, spolientur.* Dieses wird auch von Innocens, dem vierten, bekräftiget im Canon *Ad Apostolicæ*, *De Sentent. & re judic. in 6*, im Canon *Novit*, *de Judiciis*, wo gesagt wird, die Fürsten hätten ihre Gewalt vom Pabst; im Canon *Licet*, *de Constitutionibus in 6.*, wo Bonifacius, der achte, zu wissen thut, *Romanus Pontifex jura omnia in scrinio pectoris sui censetur habere.* Kurz, diese Gerichtbarkeit des Pabstes über das Weltliche der Fürsten ist in sehr vielen Canones, vornehmlich aber in denen, welche in den falschen von Grazian adoptirten Decretalien, und in der Sammlung der nach dem

Absterben Gregorius, des neunten, ausgefertigten Canones, enthalten sind, festgesetzt. Man hat auch zu bemerken, daß jeder beyläuftig in den Canones hin und wieder zerstreute Satz, wenn er auch noch so particulare Gegenstände betrift, den Canonisten, und den Päbsten selbst dienen muß, dergleichen Gewalt daraus zu folgern. So wird zum Exempel, weil in dem Canon, *Cum haberet*, *De eo qui duxit*, das Gesetz, den unrechtmäßig gezeugten Kindern die Speise zu versagen, als unmenschlich verworfen wird; desgleichen, weil in der Glosse zum Canon *Inter hæc*, C. XXXII. *Quæst.* 2. das dem Vater durch die Civil-Gesetze ertheilte Recht, den Schänder seiner Tochter umzubringen, abgekennt wird; und weil in andern Canones, vornehmlich in denen, welche die Sacramente betreffen, gewisse Civil-Gesetze, welche sich nach der Rauhigkeit der Zeiten, in denen sie errichtet worden, richteten, verbessert werden, von den Canonisten die Folge gezogen, die Kirchen-Gesetze haben volle Gewalt die Civil-Gesetze aufzuheben: Und sie führen zum Grund an, weil der Pabst in Ansehung dessen, was Sünde ist, eine weltliche Gewalt über die ganze Welt ausübet. Man kann hierüber Felin, Navarrus, und hundert andre, über den Canon *Novit*, *de Judiciis*, nachsehen. Und hieraus folgt, daß, wenn er einer Handlung etwas Sündliches beylegen kann; (und keine auch noch so heilige Handlung ist so, daß sich damit nicht etwas sündliches sollte vermengt haben können,) so sind ja alle Handlungen zuletzt des Pabsts Reservation unterworfen. Und da kein Mensch, von was Hoheit und Würde er seyn mag, ist, der nicht sündi-

sündigen könne, so sind kraft dessen alle Menschen seiner Gerichtbarkeit unterworfen.

Aus diesem ergiebt sichs, daß der Geist der Päbstlichen Gesetze einzig darauf gerichtet sey, die Staaten so zu determiniren, wie sichs für den Pabst schickt, und zu verhintern, daß kein Souverain hierinn ohne des Pabstes ausdrückliche Erlaubniß etwas ändern könne. Und hieraus folgt weiter, daß jeder Landesherr, der sich diesem und andern Artickeln der Nachtmals-Bulle unterwirft, auch alle seine Staatsgeheimnisse und politische Angelegenheiten dem Pabst zur Untersuchung vorlegen, und seine Entschlüsse nach den Aussprüchen dieses Orackels einrichten müsse.

Die Canonisten, welche entweder die Sache nicht genung verstehen, oder sie gerne verkleistern möchten, sind in grosser Verlegenheit, wenn sie entscheiden sollen, ob die Souverains unter dieser Excommunication begriffen seyn. Und weil wenige es wagen dörfen, es deutsch heraus zu sagen, so verwickeln sie die Frage meistens alle in die oben angezeigte Prämissen, damit sie daraus richtig folgern mögen, auch diese Fürsten seyn darinn allerdings begriffen. Denn, geht dieser Canon die Souverains nicht an, so ist er wirklich vollends unnütze; denn niemand legt Zölle auf, als nur sie, und er würde gewiß aus den Exemplarien Sixts, des fünften, und seiner Nachfolger, eher weggelassen als verstärkt seyn worden.

Aber die aus diesem Canon fliessende Folgen sind von mehrerer Wichtigkeit, als es einem, der die Ex-

communication nur so obenhin betrachtet, scheint. Denn die Canonisten verflechten ihre Absichten und Ränke allenthalben ein, und werfen allerhand Fragen auf. Zum Exempel: Ob die Unterthanen verbunden seyn, ausserordentliche Zölle abzuherrschen, wenn keine Nothdurft sie zu erheischen scheine? Und antworten: Nein. Ob sie folglich Schleichhandel treiben können: O ja! Ob nicht der Landesherr, der sie ohne Noth auferleget, ein Tyrann? Freylich! Diese Folgerungen vermehren das wühlerische Gelärme der Unterthanen, welche nie mit den Zöllen zufrieden sind, und sie doch nicht abzuschaffen vermögen. So kann man alle Unordnungen und jeden schnöden Ungehorsam rechtfertigen; und so wird Thüre und Thor aller Wühlerey und der saubern Lehre vom Tyrannenmord weit geöffnet.

§. 6.

Gegen diejenigen, welche die Apostolischen Briefe verfälschen. (1)

Dieser Canon ward von Gregorius, dem dreyzehnten, über die Exemplare, Paul, des dritten, und

(1) §. 6. Item excommunicamus & anathematizamus omnes falsarios literarum Apostolicarum, etiam in forma Brevis, ac supplicationum, gratiam, vel justitiam concernentium per Romanum Pontificem, vel Sanctæ Ecclesiæ Vicecancellarios, seu gerentes vices eorum, aut de mandato ejusdem Romani Pontificis signatarum, nec non falso fabricantes literas Apostolicas

und Clemens, des siebenten, erweitert; denn er ward itzt auch auf diejenigen erstreckt, welche Briefe in Gestalt eines Brevis verfälschen. In dem canonischen Titel *De crimine falsi* finden sich zween Canones; Can. *Ad falsariorum* und der Canon *Dura*, welche dieselbe Excommunication begreifen; und in dem Canon *Licet*, *de crimine falsi*, zählet man neun verschiedene Arten, wie die Päbstlichen Papiere verfälscht werden können; und die Glosse über diesen Canon verbindet damit alle andre, welche in dem canonischen Recht allenthalben zerstreut angeführt sind. Die Canonisten, unter welchen Rebuff in der Auslegung über diesen Canon, und Matthæus *de Afflictis*, *Decis.* 404. *num. II.* nebst vielen andern begriffen sind, behaupten, diese Excommunication treffe alle die, welche in einem Breve nur ein Pünktgen, nur das kleinste unbedächtigste, nichtsbedeutendste Buchstäbgen ändern, oder Hand ans Sigel schlagen. Von dergleichen nichtigen Kleinigkeiten, als ein unbedeutendes Düpfelgen machen die Päbste die Seligkeit derer, die Christus erlöset hat, abhangen!

Es scheinet, dieser Canon betreffe die Canceliſten und Rathsbediente des Römischen Hofes, und die Höflinge der Dataria, mehr als die Christen überhaupt: Ehedem war derselbe auf eine feinere Weise nur für die von Rom ausgehende Schriften gemeynt, welche man itzt ingroßirt lesen kann. Dennoch hat man im vo-

rigen

stolicas etiam in forma Brevis, & etiam falsò signantes supplicationes hujusmodi sub nomine Romani Pontificis, seu Vicecancellarii, aut gerentium vices prædictorum.

rigen Jahrhundert gesehen, was für Unordnungen und Fragen zwischen den Discipeln Michael Bajus in den Zänkereyen über ein Strichelgen entstanden, und wie vielen Einfluß der Ausspruch von Rom in Ansehung dieses Strichelgens auf die Ruhe der berühmten hohen Schule zu Löwen, ja ganz Flandern, und sogar Frankreich gehabt habe.

§. 7.

Gegen diejenigen, welche Ungläubigen und Ketzern Waffen verschaffen, oder Sachen, aus denen man Waffen machen kann, oder welche sonst ihres Wissens der Christenheit schädlich seyn können. (1)

Dieser Canon stimmet mit andern im canonischen Rechts-Corpus befindlichen überein; wie sie im Titel *de*

(1) §. 7. Item excommunicamus, & anathematizamus omnes illos, qui ad Saracenos, Turcas, & alios Christiani nominis hostes, & inimicos, vel Hæreticos per nostras, sive hujus Sanctæ Sedis sententias expresse, & nominatim declaratos, deferunt, seu transmittunt equos, arma, ferrum, filum ferri, stannum, chalybem, omniaque alia metallorum genera, atque bellica instrumenta, lignamina, canapem, funes, tam ex ipso canape, quam alia quacumque materia, & ipsam materiam, aliaque hujusmodi, quibus Christianos, & Catholicos impugnant, nec non illos qui per se vel alios de rebus statum Christianæ Reipublicæ concernentibus in Christianorum perniciem & damnum ipsos Turcas, & Christianæ

de Judæis. Can. *Ita quorundam* Can. *Significavit.* Can. *Quod olim.* Can. *Ad liberandam*, stehen, mit der Extravagant Johannes, des zwey und zwanzigsten, *Copiosus*, mit dem Canon *Multa mentis*, *Extravag. Com. Tit. de Judæis*, und vielen andern, die in der Glosse zur ersten Clementine *De Judiciis*, und in der Indiction des Jubiläum, von Bonifacius, dem achten, angeführt sind.

Es wird darinn ausdrücklich verboten, gegen Ungläubige oder Ketzer keine Pferde, Waffen, Eisen, Eisendrath, Zinn, Metall, Kriegsgeräth, Holz, Hanf und Thauwerk zu verhandeln, eben so wenig, als denselben einiche den Christen schädliche Nachrichten zu ertheilen: Der Canonist Rebuff treibt gar die Sorgfalt so weit, daß er uns sagt, unter dem Namen Pferde seyn auch die Stutten mitbegriffen, selbst, wenn sie steif, oder nicht völlig gesund wären. Andere Canonisten, als Suaretz, Sayrus, Altieri, Duard, de Graffis verstehen unter dem Titel von Pferden auch noch Maulesel, Cameele, Esel; so wie Palermitan unter dem Titel von Waffen, Degen, Scheermesser, Sicheln und Meissel versteht, wenn sie in genugsamer Menge wären, daß daraus Waffen geschmiedet werden könnten. Suaretz predigt

stianæ Religionis inimicos, nec non Hæreticos in damnum catholicæ Religionis certiores faciunt, illisque ad id auxilium, consilium, vel favorem quomodolibet præstant. Non obstantibus quibuscumque privilegiis, quibusvis personis, Principibus, Rebus publicis, per Nos & Sedem prædictam hactenus concessis; de hujusmodi prohibitione expressam mentionem non facientibus.

digt uns, daß unter denen in dieser Bulle gemeynten Metallen vornemlich Gold und Silber, als die köstlichsten Zeichen der Handelschaft, gemeynt seyn. Doch verwahren Vivaldi und Duard die Alchimisten, welche die Kunst Gold zu machen den Ungläubigen im Vertrauen mittheilen, gegen diese Excommunication. Für verbotene Holzarten betrachten die Gottesgelehrte Altieri, Duard, Tolet, Azorius, Räder, Wagen, Leitern, als Sachen, welche die Excommunication bringen.

Zweytens, werden unter dieser Excommunication alle diejenigen begriffen, welche für sich selbst, oder durch andere, den Ungläubigen oder Ketzern einiche den Christen nachtheilige Nachricht mittheilen, oder sie durch Hülfe und Beyrath, auf was Art es auch geschehe, begünstigen.

Endlich werden alle Privilegien zurückgenommen, wodurch irgend jemand, Fürst oder Republick, der Kraft dieser Excommunication könnte seyn entzogen worden. Diese Suspension der von den Vorfahren ertheilten Privilegien verräth die verborgene Absicht der Nachtmals-Bulle gar zu deutlich, nämlich alle Höfe in politischen Sachen von dem Päbstlichen Stuhle abhänglich zu machen. Denn es hatte zum Exempel Julius, der zweyte, den Genuesern für hundert Jahre bewilliget, den Türken Zinn, Bley, Erzt und Eisen zu verkaufen. Wie konnten die Päbste von einer Sache urtheilen, sie wäre an und für sich selbst böse und verwerflich, und dennoch diese Sache einer ganzen Nation für hundert Jahre erlauben? Paul,

der

der vierte, befürchtete von dem Vice-König von Neapel einen Ueberfall, und nahm protestantische Truppen in seinen Sold. Bey diesem Anlasse sagt uns ein gewisser Geschichtschreiber gar scherzhaft: Dieser Pabst, dieser abgesagte Feind aller Irrgläubigen, sah die Schweitzerschen Truppen, als vom Himmel herab geschickte Engel an. Ist demnach die Unterhandlung mit Irrgläubigen eine an und für sich selbst unschuldige Sache, und kann sie nur in gewissen Beziehungen sträflich werden, so folgt hieraus klar, daß die Päbste diesen Canon in keiner andern Absicht publicirt haben, als sich der Civil-Rechtsamen der Fürsten zu bemächtigen.

Denn man will aus diesem Canon folgern, jeder Souverain, der ein Bündniß oder Unterhandlung mit Ungläubigen oder Ketzern unterhält, sey deßwegen excommunicirt. Und die Canonisten verheelen diese Folge keineswegs; ja einiche specificiren uns die stärksten Fälle mit aller Kühnheit. Daher sagt Bonacina *Disput I. Quæst. VIII. Punct. IV.* und mit ihm Duard, Ugolin und andre, es sey einem Fürsten nicht einmal erlaubt, zu Unterhaltung des Gleichgewichts, und Schützung seiner Erbländer, ein Bündniß mit Ketzern zu schlüssen. Den vornehmsten Grund für diesen Satz nimmt Duard aus dem Leß *De Justit. & Jur. Lib. II. Cap. IX. Dub. V.* weil das Wol der Religion dem zeitlichen Vortheil der ganzen christlichen Republick vorzuziehen ist, und läßt die vielen Fälle, in denen die Päbste Tracktaten mit Irrgläubigen errichtet hatten, ganz aus der Acht. Hätte

te demnach diese Bulle ihre Vollgültigkeit, so müßte folgen, daß alle Handelsleute, alle Staatsminister, alle Ambassadoren, alle Seeleute, und ein grosser Theil der catholischen Soldaten, und alle freyen Seehafen der Christenheit, wo es erlaubt ist, Waaren zu verhandeln, der Censur unterworfen seyn, welche schwere Sünden, und die ewige Verdammniß in sich schlüßt. Hierunter gehört nun auch der Seehafen von Ancona im Päbstlichen Gebiete, eben weil das Wol der Kirche dem zeitlichen Beßten vorgezogen werden muß. Man müßte demnach, um dieser Excommunication zu entgehen, das gegenwärtige militarische, kaufmännische und politische System von Europa über den Haufen werfen.

§. 8.

Gegen diejenigen, welche Leute, die Lebens-Mittel oder andere Sachen dem Römischen Hofe zuführen, hindern oder belästigen. (1)

Diese Excommunication, welche mit der Bulle Martin,

(1) §. 8. Item excommunicamus, & anathematizamus omnes impedientes, seu invadentes eos, qui victualia, seu alia ad usum Romanæ Curiæ necessaria adducunt, ac etiam eos, qui, ne ad Romanam Curiam adducantur, vel afferantur, prohibent, impediunt, seu perturbant, seu hæc facientes defendunt per se, vel alios, cujuscunque fuerint ordinis, præeminentiæ, conditionis & status, etiamsi Pontificali, seu Regali, aut alia quavis Ecclesiastica, vel mundana præfulgeant dignitate.

Martin, des fünften, die St. Antonin aufbehalten, und mit der von Gregorius, dem dreyzehnten, die mit *Inter* anfängt, übereinstimmt, und andere Bullen von Sixt, dem vierten, Julius, dem zweyten, Clemens, dem siebenten, Pius, dem fünften, in sich begreift, welcher Absicht weiter geht, nämlich den Ackerbau aufzumuntern, und Ueberfluß nach Rom zu bringen, befiehlt sehr umständlich und förmlich, man soll nicht die mindeste Hinterniß machen, oder irgend etwas denen in den Weg legen, welche Eß- oder andere Waaren nach Rom bringen; und schlüßt mit ausgedruckten Worten unter der Strafe jedermann ein, Prälat und König, alles, was in den höchsten weltlichen Würden steht.

Bey Erklärung dieses Falles ist die Hauptreflexion der Canonisten diese, daß sie sagen, der Pabst hätte sich gar genau und bestimmt ausgedrückt, nicht von der Stadt Rom, sondern vom Römischen Hofe; damit, wenn die Unbeständigkeit der menschlichen Sachen es etwa mitbringen sollte, daß die Römischen Päbste, wie in den vergangenen Jahrhunderten geschehen, von Rom weg an andre Orte ziehen müßten, dieses Privilegium auch für den Ort des neuen Aufenthalts bey Kräften bliebe. Jedermann sieht leicht, daß die Absicht dieser Bulle nur auf zeitliche Sachen gehe, und des Römischen Hofes Gerichtbarkeit über weltliche Sachen, nebst seiner Bequemlichkeit, befestigen wolle. Die Meynung ist nämlich, daß in gewissen Zwistigkeiten, da Souveraine unter dem Titel von Repressalien verhindert, daß gewisse Waaren nicht zu

andrer Vortheil aus seinen Staaten weggehen können; dieses allgemeine Recht gegen den Römischen Hof nicht möge gebraucht werden. Diesem wird daher erlaubt seyn, zu verbieten, daß aus des Pabstes Staaten gewisse Sachen nicht in andre Königreiche gehen; hingegen wird es den letztern nicht erlaubt seyn zu verhintern, daß ihre eigne Lebensmittel oder anders, das der Römische Hof gerne haben will, ihm nicht zukomme. Ja, im Falle von Theure und Hunger, wird jedes andre Reich, um den Curs der Victualien in Rom nicht zu hintern, sein Volk allem Jammer der Hungersnoth und denen daraus entstehenden Folgen ausgesetzt lassen müssen. Deßgleichen wird es einem im Kriege begriffenen Fürsten erlaubt seyn, seines Gegners Schiffe wegzunehmen; dieser hingegen wird sich an seines Feindes Schiffen gar nicht erholen dörfen, wenn sie Proviant oder anders führen, damit der Römische Hof keinen Mangel leiden dörfte.

Dieser Canon, der das Völkerrecht für Kriegs- und Friedens-Zeiten über einen Haufen wirft, scheint gegen die Minister eines an das Römische Gebiet gränzenden Reiches vornemlich errichtet zu seyn. Und da die Nachtmals-Bulle in des Papstes Staat gewiß in Kräften ist, so darf man wol nicht zweifeln, alle diejenigen, welche durch Monopolien oder andere Kunstgriffe verschaffen, daß die Victualien im Preise steigen, und der Stadt Rom in ein oder andern Weg was abgeht, beym Römischen Hofe förmlich und wirklich excommunicirt seyn werden, es treffe dann Minister, oder Kaufleute, sogar Geistliche.

§. 9.

§. 9.

Gegen diejenige, welche denen, die zum apostolischen Stule gehen, oder von demselbigen zurückkehren, oder sich in Rom aufhalten, Beleidigungen zufügen. (1)

Dieser Canon enthält zween etwas undeutlich ausgedrückte Punkten. In dem ersten sichert man alle, die zum Apostolischen Stule gehen, oder davon zurückkehren, vor allen verdrüßlichen Zufällen, und Anhalten; und die Richter, die sie ohne Päbstliche Commißion verfällen, werden selbst verurtheilet; in dem zweyten werden alle und jede, die ihren Aufenthalt beym Römischen Hofe haben, von aller andrer Gerichtbarkeit freygesprochen. Diese Jurisprudenz, welche auch in der Bulle Martin, des fünften, wie sie St. Antonius uns giebt, gar deutlich ausgedrückt ist, zertheilt sich in verschiedene Canones des Kirchenrechts; Can. f *De Treuga & Pace*, Gloſſa ad Can. *Diverſitatem*, *De Conceſſion. Præbend.* Can. *Secundo requiris*, *De Appellationibus*, und überhaupt in alle andre Titel von den Appellationen, oder

(1) §. 9. Item excommunicamus, & anathematizamus omnes illos, qui ad Sedem Apoſtolicam venientes, & recedentes ab eadem, ſua, vel aliorum opera interficiunt, mutilant, ſpoliant, capiunt, detinent, nec non illos omnes, qui jurisdictionem ordinariam, vel delegatam a Nobis, vel noſtris Judicibus non habentes, illam ſibi temere vindicantes, ſimilia, contra morantes in eadem Curia audent perpetrare.

oder diejenigen, worauf sich die Canonisten über diese Materie berufen.

Alle Canonisten sind bemüht zu erweisen, daß kraft des Canons von Bonifacius, dem achten, der das Final *de Homicid.* in 6. ist, diejenigen, welche den Befehl geben, und diejenigen, welche den Befehl vollführen, im gleichen Falle sind. Sie geben ferner, auf Suaretz *De Censuris, Disp. XLV. Sect. IV. num.* 5 hin, zu bemerken, daß dieser Canon für alle und jede Art von Leuten, welche dagegen handeln, gemeynt sey, daß er aber vornemlich zum Recurs der Geistlichen diene, welche zu dem Römischen Stule zu reisen pflegen, um die Ordination zu empfangen, oder eine Appellation abzutreiben, oder für ein Beneficium anzuhalten; und daß man sich die Strafe der Excommunication auch damit zuziehe, wenn man ihnen ihre Schriften wegnimmt. Duard *in C. IX. Quæstion. XXII. B. Cœn.*

Sie setzen endlich noch hinzu, wer einem, der nach Rom recurrirt, einen Zahn ausschlage, oder den Bart abhaue, derselbe sey excommunicirt. Ja, wer einen auf dem Wege nach Rom verstorbnen Cörper zerstümmle, falle in dieselbe Strafe. Ueber dergleichen hochwichtigen Fragen, lassen sich Altieri, Ugolin, Duard, und andre mehr, nach aller Weitläuftigkeit ein.

Keiner von allen aber hat die ungereimte Folge bemerkt, welche aus der Immunität der Handlungen fließt; eine besondre Art von Immunität, welche mit

zu den übrigen im Streit liegenden gehöret, und billig zu den andern Narrheiten gezählet wird, welche, wie niemand zweifelt, zur Absicht haben, die Rechtsamen der gewöhnlichen und ordentlichen Dicasterien zu suspendiren, und besagte ganz eigne Immunität gelten zu machen. Und doch folget daraus offenbar, daß jeder Pfaffe, ja auch jeder Lay den Landesherrn auslachen, und dieser sie nicht züchtigen noch strafen könne, so bald jener aus seinem Hause heraus tritt, und sagt, daß er nach Rom gehe. *Incipit Privilegium, cum ejus domo egreditur. & itineri se exponit, intentione accedendi ad Roman. Curiam*, schreibt nebst andern Autoren der Jesuit Scorza: *In Select. Sum. Pontific. Constitutiones, Theorema* 418. Hieraus folget, daß der Geistlichen frechen Schnödigkeit gegen ihre Bischöffe, und aller Unterthanen gegen ihren Landesherrn, aller Vorschub geschehe, indem ihnen auch für ihre Rückkunft die verlangte Erlassung der Strafe zugestanden wird. Ferner, daß jeder Criminal-Tribunal der Fürsten völlig suspendirt sey, da sie einen Verbrecher, der nach Rom flüchtet, nicht mit Bannisirung, noch sonst irgend einer andern Strafe belegen können, wenigstens, so lange der Verbrecher sich zu Rom aufhält; und daß folglich jeder wühlerische, widerspenstige Kopf, welchem seines Herrn Gesetze nicht anstehen, seiner wolverdienten Strafe entgehen, und nach Rom reisen könne, um daselbst, unter dem Vorwand, um Beneficien anzuhalten, Zwistigkeiten anzuspinnen. Und nicht selten gelingt ihm diese zweyfache Absicht.

§. 10.

Gegen diejenigen, welche Leuten, die nach Rom reisen, zu wallfahrten, Hinterniß oder Verdruß machen. (1)

So eine heilige Sache es um den Gebrauch der Indulgenzen ist, und so vortheilhaft und nothwendig dieselben sind, um die Canonischen Pönitenzen zu ergänzen, oder etwas an der gehörigen und dicktirten Busse abzurechnen, so weiß doch jedermann hinlänglich, daß, ohne itzt zu untersuchen, ob nicht auch dem Bischoff das Recht, solche in seiner Diöces zu ertheilen, eben sowol als dem Römischen Pabst zukomme, in allen Städten, ja in vielen Kirchen aller Städten beynahe täglich so viele vollkommene Indulgenzen ertheilt werden, daß dieses eben so viel ist, als alles, was man zu Rom erhalten kann. Die Disposition dieses Canon scheint demnach mehr politisch als religiös zu seyn, wenn derselbe alle diejenigen, welche Leute, die für ihre Andacht gen Rom gehen, oder von Rom zurückkehren, an ihrer Reise hintern, oder ihnen Hinternisse in den Weg zu legen rathen, excommunicirt. Die Römische Päbste hatten die Vortheile, welche ein ausserordentlicher Zufluß von Leuten einer Stadt

(1) §. 10. Item excommunicamus, & anathematizamus omnes interficientes, mutilantes, vulnerantes, detinentes, capientes, seu deprædantes Romipetas, seu Peregrinantes ad urbem causa devotionis, seu peregrinationis accedentes, & in ea morantes, vel ab ipsa recedentes, & in his dantes auxilium, consilium, vel favorem.

Stadt bringt, schon frühe eingesehen, noch eher als das heilige, Jahr oder Jubiläum angeordnet worden, wie man dieses aus verschiedenen Canones des Decrets von Grazian sehen kann, welche gegen diejenigen gegeben worden, die den Pilgrimmen, die nach Rom wollen, in ihrem Vorhaben hinderlich sind. S. den Canon *Si quis Romipetas*, und der Canon *Illis*, Caus. XXIV. *Quæst.* 3. und viele andre in der 78sten Distinction.

Da aber Bonifacius, der achte, in dem letzten Jahr des dreyzehnten Jahrhundert sich eine Rede, die durch ganz Rom weg ausgestreut worden, zunutze zu machen wuste, daß es gut wäre, alle hundert Jahre ausserordentliche Indulgenzen zu erhalten, wie uns Ciacconius in seiner Lebensbeschreibung meldet, und dadurch zween Drittheile von Europa nach Rom gezogen, fanden seine Nachfahren, dieses wäre eine gar vortreffliche Uebung; und sie folgten hierinn nicht nur seinem Beyspiele, sondern sie kürzten auch die Zeit ab; so daß Clemens, der sechste, nach Verfluß von fünfzig Jahren ein heiliges Jahr ausschrieb, nämlich im Jahre 1350; Urban, der sechste, nach Verfluß von vierzig, nämlich im Jahre 1390; Bonifacius, der neunte, nach zehn, im Jahre 1400; Martin, der fünfte, nach drey und zwanzig, im Jahre 1423; und nachher Nicolaus, der fünfte, im Jahre 1450. welcher es auf fünf und zwanzig Jahre fixirte, wie es heut zu Tage noch ist.

Die Leute glaubten, die in Rom ertheilte Indulgenzien wären von ganz andrer Natur, als der zu

Hause erhaltene Ablaß, und erkauften solche in diesen Zeiten mit ihrem eignen guten Gelde; sie liefen auch aus eben diesem Grunde so häufig dahin, daß Städte und ganze Provinzen leer blieben. Dergestalt, daß St. Antonin *Part.* 2. *Tit.* 20. *Cap.* 8. §. 11. bezeugt, es wären an des Bonifacius Jubiläum, ohne die zu rechnen, welche unterwegs waren, in Rom zweymal hundert tausend Fremdlinge einquartirt gewesen, und daraus schlüßt; die Kirche hätte an Vergabungen und anderm grosse Schätze erworben, und die Römer sich gewaltig bereichert. Johann Villani bezeugt in Ansehung der Anzahl eben das nämliche, und setzt hinzu: „Eine grosse „Anzahl der Christen hätten damals diese Wallfarth „gemacht, Manns- und Weibs-Personen aus ver„schiednen Ländern .... Dieses kann ich als „Augenzeuge versichern: Und die Römer gewunnen „sehr viel Geld ꝛc.„ Von gedachtem Volkzulauf zu Clemens, des sechsten, Jubiläum haben uns Walsingham, Meyer und die Chronickschreiber des vierzehnten Jahrhunderts Nachricht hinterlassen. Unter andern steht in der Lebensbeschreibung Cola von Rienz: Dieses Jahr kam die ganze Christenheit ungehindert nach Rom. Und ebenhievon schreibt Mattheus Villani L. I. C. 55. „Nach der Aus„rechnung der Römer .... waren in Rom bestän„dig eine Million, bis zwölfmal hunderttausend, Men„schen .... Die Strassen waren immer so sehr ange„füllt, daß, wer dem Haufen folgte, er mochte nun „zu Fuß oder zu Pferde seyn, sehr langsam vorwerts „rückte .... Daher geschahe es, daß oft zween,

„viere,

„viere, sechs Menschen von der Menge zerdrückt oder „zertretten gefunden worden.„ Auch erzählen uns die Geschichtschreiber verwundersame Sachen von dem Concurs des Volkes, den man bey Nicolaus, des fünften, Jubiläum gesehen, so daß Pius, der zweyte, im 2. B. der Commentarien, mit den Worten, es wären unzählige Völker nach Rom gegangen, *innumerabiles plebes advenerant*; Sabellicus L. V. *Ennead.* X. folgender Maassen: Man hätte seit Erschaffung der Welt keine so zahlreiche Religions-Versammlung gesehen; und Jacob Meyer im XVI. B. seiner Flandrischen Annalen, beym Jahre 1449. eigentlich meldet, es wären viele auf den Gassen Roms durch das Volkgedränge erdrückt worden. Und es gieng nach Proportion ebenso in den folgenden Jubiläen. Und da nachher der übertriebene Wallfarthgeist durch verschiedene Combinationen von Krieg und Pestilenz ein wenig abzunehmen anfieng, so unterliessen die folgenden Päbste nicht, allerhand Ränke zu gebrauchen, um Roni die Einkünfte vom heiligen Jahre zu sichern. So verlängerte Alexander der sechste dasselbe für die Fremden; und Clemens, der siebente, hebte alle andern Indulgenzen, durch die ganze Christenheit weg, auf.

Die Leute noch besser anzulocken, kamen zu dem frommen Wallfarthsgeist, der im Menschen steckt, und den man auch in den ersten Jahrhunderten der Kirche findet, die ungewöhnlichen Andachts-Uebungen und Ceremonien, welche bey diesem Anlaufe zu Rom practicirt wurden. So wies Bonifacius dem Volk eine Abbildung von des Heilandes Angesicht in

einem der Veronica zugehörigen Schleyer, den man gemeiniglich Veronica heißt (2). Der Glaube an diesen Schleyer war, Serry mag in seinen Exercitationen hierüber denken, was er will, in diesen Zeiten stark genug, und die begierige Bewunderung des Volks, nebst der Neugierd, die heilige Pforte mit einem silbernen Hammer eröffnen zu sehen, nicht geringer: Auch vermehrte die Beglaubigung, daß jeder der auf der Reise stürbe, schnurgerade dem Himmel zu wandere, den Eifer nicht wenig. Da dieses ein Irrgläubiger (3) sagt, so würde die Sache wenig Glauben verdienen, wenn nicht eben diese Meynung bey jedermann in Ansehung der Creutzzüge geglaubt worden, und wir eine ähnliche Ertheilung der Indulgenzen wieder erneuern gesehen hätten, wie solche neulich im Druck erschienen; kraft deren jeder, der an die Proceßionen der Mißionairen in Indien reiset, wenn er unterwegs stirbt, eine ganz vollkommene Absolution erhält.

Da aber die Entvölkerung der Länder; die auf der Reise unterwegs und selbst zu Rom entstandene Zwistigkeiten, da sogar die heilige Petrus-Kirche Tag und Nacht durch vier Mönchen bewacht werden mußte, damit nichts unschickliches oder der Ehre des Tempels nachtheiliges begegnen möchte (4); der Schade, den die Künste litten; die Zusammentrettung verschiedner Gesellschaften, welche immer gefährlich sind, wenn sie aus diesem oder jenem Grunde sich wühlerisch

(2) *Vitorelli* Storia dei Giubbilei. Part. I.
(3) *Lutherus* in fine Litterar. Huf. edit. 1537.
(4) *Vitorelli* Part. 3. p. 348.

risch zusamenrottiren, dergleichen sich an dem Jubiläum Clemens, des achten, in Rom in kurzer Zeit bis auf 570. fanden, (*Vitorelli* P. 3. *pag.* 444.); die Entäusserung des Geldes; kurz, da alle diese Sachen zusamen bewiesen, daß der Zusamenfluß des Volkes im heiligen Jahre dem weltlichen Gouvernement unsaglichen Schaden brächte, auch das Concilium zu Costanz in seinen Erinnerungen zu verstehen gab, daß es von der öftern Celebration des Jubiläum nicht viel halte, und bemühet war, der Päbste Macht einzuschränken; so bewegte dieses in vorigen Zeiten manchen Souverain, und kann auch künftighin manchen bewegen, zu verhindern, daß sein Volk nicht nach Rom laufe, Indulgenzien zu hohlen, welche es in seinem Lande haben kann. Und eben dieser politische Grund vermochte auch die Päbste dahin, daß sie die Souverains excommunicirten.

§. 11.

Gegen diejenige, welche Cardinäle, Patriarchen, Erzbischöffe, Bischöffe, Nuntien mißhandeln, oder sie von ihren Gütern wegjagen, oder dazu einwilligen und helfen. (1)

Diese

(1) §. 11. Item excommunicamus, & anathematizamus omnes interficientes, mutilantes, vulnerantes, percutientes, capientes, carcerantes, detinentes, vel hostiliter insequentes S. R. E. Cardinales, Patriarchas, Archiepiscopos, Episcopos, Sedisque Apostolicæ Legatos, vel Nuntios, aut eos a

suis

Diese Excommunication, welche die Personal-Immunität der Cardinäle und andrer, welche Stellen vom ersten Rang bey der Kirche vertretten, sichert, ist nicht so weit ausgedehnet, als diejenige, welche in der berüchtigten Clementine enthalten ist: *Si quis suadente Diabolo*; als welche auch jedem neu tonsurirten Pfäfgen Immunität gegen alle Gewaltthätigkeiten ertheilet; obgleich auch in dieser die Excommunication dem Pabst vorbehalten ist, und sie mit der andern, unten im XVten §. anzuführenden übereinstimmt, welche von der Personal-Immunität der Geistlichen handelt. Da nun kein Privatmann, Nuntien oder Päbstliche Legaten wegjagen, Patriarchen, Erzbischöffe, Bischöffe oder andre dergleichen in öffentlichen Aemtern stehende Personen bannisiren oder beschimpfen wird, so ist klar, daß diese Excommunication gegen Souverains gemeynt sey; und deswegen begreift sie nicht nur die Staatsbediente, welche dergleichen exequiren, sondern auch die Fürsten, welche es befehlen können, *mandantes*, und ihre Räthe, die es gutheissen können, *præstantes auxilium vel consilium, vel favorem.*

Leo, der zehnte, war der erste, der diese Excommunication in dieser Bulle einfliessen ließ; ihr fügte Gregorius, der dreyzehnte, die Cardinäle bey, welche jener vergessen hatte. Freylich ist es wahr, daß diese Immunität in verschiedenen Canones des geistlichen

suis Diœcesibus, Territoriis, Terris, seu Dominiis ejicientes: Necnon ea mandantes, vel rata habentes, seu præstantes in eis auxilium, consilium vel favorem.

chen Rechts hin und wieder so gefunden wird, daß sie alle Geistliche angeht; und zahllose Bullen vom achten Jahrhundert weg ertheilen dieses Privilegium den Cardinälen. Es thut dieses sonderheitlich der Canon von Bonifacius, dem achten, *Felicis, de Pœnis in 6*; und die Bischöffe zu schützen sind von den Canonisten in der Erklärung der Clementina *si quis suadente, De Pœnis*, viele geistliche Gesetze gesammelt worden.

Die Folgen dieses Canons der Nachtmals-Bulle recht zu verstehen, muß man sich aus der weltlichen Geschichte dessen erinnern, was Heinrich, der dritte, in Frankreich zu fürchten gehabt hätte, wenn er den Cardinal von Lothringen nicht hätte umbringen lassen; desgleichen Heinrich, der vierte, wenn er den Cardinal de Bourbon nicht incarceriren ließ. Man muß sich weiter der bürgerlichen Kriege in Frankreich erinnern, wo die Päbstlichen Nuntien an der Spitze standen; des Blutbades, welches der Nuntius des Apostolischen Stules in Irrland angerichtet; der von dem Cardinal de Retz angezettelten Empörungen. Auch sollte man die unglückliche Geschichte so vieler Bischöffe, welche ihren Charakter beyseitegesetzt, und Königen die Stirne geboten, nicht aus der Acht lassen; welche das Civil-Gouvernement über den Haufen zu werfen suchten; und so vieler unruhiger und wühlerscher Unterthanen, welche nach Rom giengen, sich die Bischöfliche Ordination geben zu lassen, um unter dem Deckmantel eines so ehrwürdigen Characters die Maximen ihrer Landesherren desto nachdrücklicher bestreiten zu können.

Diese

Diese in den vergangenen Jahrhunderten vorgegangene Historien (um keine neuern anzuführen,) beweisen, dieses Canons Absicht gehe dahin, die Prälaten bey ihren Landesherrn so wichtig zu machen, daß diese lieber jede Gefahr und Schaden erdulden, sollte es auch Leben und Krone kosten, als einichermassen rechtliche Hand an sie zu legen, und eher die schändlichsten Ränke und Bubenstücke leiden, als Päbstlichen Beamten den Abmarsch aus ihren Ländereyen gebieten; wenn schon bekannt, daß jene zu besagten Schelmstücken Hand geboten haben; und daß sie endlich bey den pflichtvergessensten Handlungen der Prälaten, wodurch die Fürsten zur Condition der Unterthanen heruntergesetzt werden, sich in Geduld fassen, und einzig von den Götterspruchen des Römischen Hofes abhangen; bey dessen Ministern, wie es scheint, jeder schändlichste Pfaffe, wenn er auch der größten Bubereyen schuldig ist, oft gar bald gerechtfertigt und ausgesöhnt ist, oder wenigstens seinen Zufluchtsort findet, wenn er nur sagen kann, was er gethan, sey in der Absicht geschehen, seinem Oberherrn zu schaden.

§. 12.

Gegen diejenigen, welche Leute, die Geschäften wegen an den Römischen Hof reisen, daran hintern. (1)

Dieser Canon ist mit dem schon angeführten und vielen folgenden gleich, ausgenommen daß die übrigen mehr

(1) §. 12. Item excommunicamus & anathematizamus omnes illos, qui per se, vel per alios, personas Ecclesiasticas quascumque,

mehr die Personal-, dieser die Real-Immunität festzusetzen scheinen. Diese Excommunication ist zu Schützung neun Classen von Personen gegeben; nämlich gegen alle, von was Rang und Würde sie seyn, welche, wie Bonacina, Reginald, Altieri und andere es erklären, Leute, die an den Römischen Hof recurriren, oder mit demselben Geschäfte verkehren, ihre Agenten, Procuratoren, Speditoren, Correspondenten, Richter, Advocaten, Factoren, Auditoren u. s. w. umbringen, berauben, oder auch nur mißhandeln. De Sousa, Reginald, Sairus und andere erklären sich, es sey gleich viel, ob man seinen Recurs in Person oder schriftlich an Rom nehme; in beyden Fällen werde man zum Recurrent.

Obgleich nun die Herren Casuisten entweder aus Unwissenheit oder Furcht nicht tiefer als auf die äussere Schaale dieses Canon dringen, so kann man doch ganz deutlich merken, wenn man nämlich bedenkt, wie subtil jedes Wort der Nachtmals-Bulle durch so viele Jahrhunderte hindurch ist abgewogen worden, und

cumque, vel seculares ad Romanam Curiam super eorum causis, & negotiis recurrentes, ac illà in eadem Curia prosequentes, aut procurantes, negotiorumque gestores, advocatos, procuratores, & agentes, seu etiam auditores, vel judices superdictis causis, vel negotiis deputatos, occasione causarum, vel negotiorum hujusmodi occidunt, seu quoquomodo percutiunt, bonis spoliant, seu qui per se, vel per alios directe, vel indirecte, delicta hujusmodi committere, exequi, vel procurare, aut in eisdem auxilium, consilium, vel favorem præstare non verentur, cujuscumque præeminentiæ & dignitatis fuerint.

und wie sorgfältig in den 26. 27. 28. §§. eingeschärft wird, daß sie ja in allen Königreichen und Ländern publicirt werde, in welchen es nichts nützen würde, diesen Canon anzudringen, wofern es nur um die weltliche Herrschaft der Römischen Kirche zu thun wäre; man kann, sage ich, deutlich merken, der Päbste Absicht sey hiebey gewesen, es als ein ausgemachtes Recht festzusetzen, alles, wie im neunten und folgenden Jahrhunderten geschah, nach Rom zu ziehen, und den Römischen Hof zum Tribunal der letzten Instanz zu erhöhen, an welchen von dem Richterstuhle der Fürsten alle weltliche Rechtshändel, ohne alle Protestation, sollten appellirt werden können. Hierwider stritten nun die Fürsten zu verschiedenen Malen, wenn es die Zeitläufte oder Umstände ihrer Länder und Provinzen nothwendig machten. Hievon findet man genug Spuren in sehr vielen über weltliche Händel ausgefällten Decisionen, die in den geistlichen Gesetzen hin und wieder zerstreut sind; und dieses System subsistirt auch, wiewol nur auf Kirchensachen relativ eingeschränkt, in der Rota Romana. Zwar sind heut zu Tage alle Civil-Streitigkeiten in allen Ländern durch Municipal-Gesetze so stark an des Landesherrn Tribunal gebunden, daß es damit keine Gefahr mehr hat: Indessen behauptet der Pabst über diesen Punkt gegen alle Fürsten immerhin die Rechtmäßigkeit seines Tribunales, und den Posseß seiner höchsten und direckten Gerichtbarkeit über alle weltliche Händel der ganzen Welt, und folglich die Oberherrlichkeit über alle Monarchen der ganzen Erde. Man merke, daß sich dieser Canon gar schlau

gegen

gegen alle diejenigen ausdrückt, welche Leuten, die Recurs, nicht beym Römischen Stule, sondern Hofe nehmen, Hinterniß in den Weg legen. Denn da dieser Hof zum Theil auch aus Weltlichen besteht, so stehn damit der Xte und XIte Canon De Foro competenti, nicht im Streit, wenn sie sagen, Sachen, welche pur weltlich sind, gehören für den weltlichen Richter. Diesen Canon bekräftigen gar viele hin und wieder in dem canonischen Recht herum zerstreute andere, die man unter den Titeln *De Constitutionibus*, *de Majoritate & Obedientia*, *De Foro competenti*, *De Judiciis* findet; fehrner so viele Bullen; vornemlich die von Bonifacius, dem achten; und der Grundsatz, der bey allen Canonisten eine allgemeine Regel ist, daß die geistlichen Gesetze die Civilgesetze ergänzen und verbessern.

Man darf sich daher nicht verwundern, wenn die meisten Canonisten, welche diesen Grundsatz als unstreitig annehmen, und Consequenzen auf Consequenzen häufen, die ausschweifendsten Thorheiten zum Behuf der Päbstlicheen Gewalt und Ansehens gefolgert haben, wogegen Febronius und Giannone in ihren Schriften eifern.

§. 13.

Gegen diejenigen, welche sich gegen die vom Römischen Hofe oder seinen Ministern kommende Befehle und Erkanntnisse beschweren, und dagegen appelliren. (1)

So versteckt und gleichsam verscharret der Gegenstand des vorigen Canon, so offenbar und mit den stärk-

(1) §. 13. Item excommunicamus & anathematizamus omnes, tam Ecclesiasticos, quam Seculares, cujuscumque dignitatis, qui prætextentes frivolam quamdam appellationem a gravamine, vel futura executione literarum Apostolicarum etiam in forma Brevis, tam gratiam, quam justitiam concernentium; nec non citationum, inhibitionum, sequestrorum, monitoriorum, processuum, executorialium, & aliorum decretorum, a Nobis, & a Sede prædicta, seu Legatis, Nunciis, Præsidentibus, Palatii nostri, & Cam. Apost. Auditoribus, Commissariis, aliisque Judicibus, & Delegatis Apostolicis emanatorum, & quæ pro tempore emanaverint, aut alias ad Curias seculares, & laicam potestatem recurrunt, & ab ea, instante etiam Fisci Procuratore, vel Advocato, appellationes hujusmodi admitti, ac literas, citationes, inhibitiones, sequestra, monitoria, & alia prædicta, capi, & retineri faciunt, quive illa simpliciter, vel sine eorum beneplacito, & consensu, vel examine executioni demandari, aut ne Tabelliones, & Notarii, super hujusmodi literarum & processuum executione, instrumenta, vel acta conficere, aut confecta, parti, cujus interest, tradere debeant, impediunt, vel prohibent, ac etiam partes, seu eorum agentes, consanguineos, affines, familiares, Notarios, executores, subexecutores literarum, citationum, monitoriorum, & aliorum prædictorum

rum

stärksten Formalitäten und prächtigsten Aussichten verziert ist der gegenwärtige, worinn sowol Geistliche als Weltliche, von was Rang und Würde sie seyn, excommunicirt werden, im Fall sie gegen eine schriftliche Erkanntniß oder Mahnung, es betreffe Gnaden- oder Rechtsspruch, an ein weltliches Tribunal appelliren; eben so wol, als diejenigen, welche direckte oder indirecte dabey Hand haben. Die nämlichen Ausdrücke dieses Canon findet man auch in dem Can. *Quicumque*, *De Sent. Excommunicationis*, in dem einzelnen Canon *De iis quæ vi metusque causſa fiunt*, in den Canones *Nullus* und *Si diligenti* des Titels *De Foro competenti*, in dem Canon *Quoniam*, *De Immun. Eccleſiarum in* 6; in der 2ten Bulle Martins, des fünften, in der 17ten Innocens, des achten, in der 30sten Leo, des zehnten, in der 39sten Clemens, des siebenten, welcher diesen Fall in die Nachtmals-Bulle setzt, und überhaupt in allen Titeln des Dekrets und der Dekretalien, wo das Fundament dieser Gesetze liegt, und wo Relation mit der Immunität ist; nebst diesen in einer Menge Ex-

rum capiunt, percutiunt, vulnerant, carcerant, detinent, ex Civitatibus, Locis, & Regnis ejiciunt, bonis spoliant, perterrefaciunt, concutiunt, & comminantur per se vel alium, seu alios, publice vel occulte, quive alias quibuscumque personis, in genere, vel in specie; ne pro quibusvis eorum negotiis prosequendis, seu gratiis, vel literis impetrandis ad Rom. Cur. accedant, aut recursum habeant, seu gratias ipsas, vel literas a dicta Sede impetrent seu impetratis utantur, directe vel indirecte, prohibere, statuere, seu mandare, vel eas apud se, aut Notarios, seu Tabelliones, vel alias quomodolibet retinere præsumunt.

travaganten und andern Bullen; so daß man sagen mag, dieser und die drey folgenden Canones seyn ein kurzer Innbegriff des canonischen Rechts, und dieses sey eben zu diesem Endzweck errichtet. Ich muß hier auch anmerken, daß mit diesem und den drey folgenden Canones eine Menge von Concilien, und auch zum Theil das Tridentinische, coincidiren, worüber Veremund von Lochstein (von dem ich I. Art. §. 3. N. III. geredet,) alle Genugthuung leistet.

Dieser Canon will, es sollen alle und jede, welche gegen ein vom Römischen Hofe ausgefertigtes Instrument an ein weltliches Tribunal appelliren, excommunicirt seyn; wie nicht weniger alle, welche diejenigen, denen dergleichen ertheilt wird, ihre Freunde, Anverwandten, Bedienten u. s. w. aufhalten, verhintern, oder ihnen einiches Leid zufügen: Endlich auch alle und jede, welche verlangen, daß eben diese Instrumente erst von dem Landesherrn sollen gutgeheissen seyn, quique illa simpliciter, vel sine eorum beneplacito & consentu vel examine, executioni demandari ---- impediunt.

Die Folgen dieses und der folgenden Canones sind handgreiflich, ohne daß ich sie mühsam zeigen sollte. Ich werde mir auch keine Mühe geben, sie zu widerlegen, oder die Rechtsamen der Souverains zu vertheidigen, welche in der heiligen Schrift so deutlich ausgedruckt, und von so vielen Schriftstellern so unwiderleglich erwiesen sind, die ich anderswo angeführt; unter andern von Bernhard vom Espen in seinen Dissertationen, nach den strengsten Grundsätzen

des

des canonischen Rechts: -- Denn dieses ist gegenwärtig gar nicht meine Absicht. Nur will ich anmerken, daß alle Ausleger der Nachtmals-Bulle in grosse Verlegenheit gerathen, wenn sie sagen müssen, unter den Worten, alle, von was Rang und Würden sie seyn, müssen auch alle Fürsten verstanden werden. Ja einiche Spanische Theologen, als Bannes, Bonacina, und andre von ihnen angeführte, nehmen von dieser Excommunication ihres Königes Tribunal aus; denn sie nehmen an, dieses wäre ein Privilegium von dem Apostolischen Stule; und führen für ihre Ausnahme keinen andern Grund an. Dieses will so viel sagen, sie erklären ohne allen Umschweif auch ihren König für excommunicirt, wofern bey einer neuen Publication dieser Bulle besagtes Privilegium aufhören sollte. Auch ist der Einfall seltsam, wenn sie, um die allgemeine Uebung aller Herrschaften, nach welcher sie ihre Approbation zu den Päbstlichen Instrumenten geben, zu erklären, sagen, sie thun dieses, nicht als ob sie hiezu einiches Recht oder Gewalt hätten, sondern bloß um anzuzeigen, die Instrumente seyn genuin und ohnverfälscht.

Aus dieser so ausdrücklichen Deklaration des Römischen Hofes ziehn die Canonisten und Moralisten den Schluß, die königlichen Rechtsamen seyn also vom Grund aus zernichtet. Diesem Schluß fügen sie noch einen Haufen ausschweifende Fragen und Folgerungen bey. Filluzius T. I. *Quæst. Moral. Tr. XVI.* c. 8. q. 4. und Reginald *Prax. Libr. IX.* c. 21. *num.* 320. sagen ausdrücklich, wenn es auch anders

unmöglich wäre zu seinem Recht zu kommen, oder sich gegen eine himmelschreyende Unbill zu schützen, *etiam ad necessariam sui defensionem*, wenn man nicht an den Landesherrn appellirte, so würde der Appellant dennoch excommunicirt seyn. Azorius sagt *Lib. V. Inst. Moral Part. I. c. XII q. I.* wenn der Pabst seinen Nunzien oder Legaten das Privilegium gebe, daß sie ihre Creditive nicht vorzeigen dörfen, so müßten die Fürsten sie nichts destoweniger in ihrer Qualität erkennen, wofern sie anderswoher wissen können, sie seyn vom Pabst abgesandt worden: Duard behauptet bey Anlaß der Worten, welche diejenigen angeht, die die Freunde, Anverwandten und Bedienten derer, welche ein Päbstliches Instrument erhalten, beleidigen, in vollem Ernst, *Lib. II. Quæst. 7. in Can.* 13. man machte sich der bedeuteten Excommunication auch dadurch schuldig, wenn man eines besagtermassen privilegirten Weib oder Schwester beschlafe, und ihn also beleidige.

§. 14.

Gegen diejenigen, welche Sachen, die den Geistlichen gehören, der Gerichtbarkeit der von dem Römischen Pabst abgesandten Leuten entziehen. (1)

Dieser complicirte Canon ist aus dem Capitel *Quoniam*, *de Immunitate Eccleſiar. in 6.* genommen,

§. 14. Item excommunicamus & anathematizamus omnes, & ſingulos, qui per ſe, vel alios, auctoritate propria, ac de facto,

nommen, aber von den Päbſten, Hadrian, dem vierten, Julius, dem dritten, Paul, dem vierten, Gregorius, dem dreyzehnten, mit neuen Anhängen vermehrt worden, je nachdem ſich die Abſichten des Römiſchen Hofes verfeinerten; und auf dieſen beziehn ſich alle Canones des Titels *De Officio Delegati.* Sein Endzweck iſt nicht nur, alle Königliche Tribu-

 nalien,

facto, quarumcunque exemptionum vel aliarum gratiarum, & literarum Apoſtolicarum prætextu, beneficiales, & decimarum, ac alias cauſas ſpirituales, & ſpiritualibus annexas, ab Auditoribus, & Commiſſariis noſtris, aliisque Judicibus Eccleſiaſticis avocant, illorumve curſum, & audientiam, ac perſonas, capitula, conventus, collegia, cauſas ipſas proſequi volentes impediunt, ac ſe de illarum cognitione tanquam Judices interponunt; quive partes actrices, quæ illas committi fecerunt, & faciunt, ad revocandum, & revocari faciendum citationes, vel inhibitiones, aut alias literas in eis decretas, & ad faciendum, vel conſentiendum, eos, contra quos tales inhibitiones emanarunt, a cenſuris, & pœnis in illis contentis abſolvi per ſtatutum, vel alias compellunt, vel executionem litterarum Apoſtolicarum, ſeu executorialium, proceſſuum, ac decretorum prædictorum, quomodolibet impediunt, vel ſuum ad id favorem, conſilium, aut aſſenſum præſtant, etiam prætextu violentiæ prohibendæ, vel aliarum prætenſionum, ſeu etiam donec ipſi ad Nos informandos, ut dicunt, ſupplicaverint, aut ſupplicari fecerint, niſi ſupplicationes hujusmodi coram Nobis, & Sede Apoſtolica legitime proſequantur, etiamſi talia committentes fuerint Præſidentes Cancellariarum, Conſiliorum, Parlamentorum, Cancellarii, Vicecancellarii, Conſiliarii, ordinarii vel extraordinarii quorumcunque Principum ſecularium, etiamſi Imperiali, Regali, Ducali, vel alia quacumque præfulgeant dignitate, aut Archiepiſcopi, Epiſcopi, Abbates, Commendatarii, ſeu Vicarii fuerint.

nalien, ihre Gönner und Anhänger, sondern auch alle Prälaten der Kirche, alle Erzbischöffe, Bischöffe, Aebbte, und andre von minderm Range, zu excommuniciren, wenn sie, unter was für Vorwand von Exemtionen, Privilegien u. s. f. es immer seyn möchte, Gewaltthätigkeiten zu verhintern, und an den Apostolischen Stul zu recurriren, um bessere Information zu ertheilen, sichs möchten gelüsten lassen, Sachen, die den Römischen Päbsten, ihren Tribunalien oder Bevollmächtigten affectirt wären, an sich zu ziehen, oder zu schaffen, daß sie vor andere Tribunalien gezogen würden. Dergleichen sind Beneficien, Zehnden, geistliche Händel, oder andre den Geistlichen annectirte Sachen.

Wenn man zeigen wollte, in wie unzahlbar viele Aeste des canonischen Rechts sich diese Sachen vertheilen, so müßte man hier das ganze Corpus, nebst den zahllosen Theilen des Bullarium inseriren: Denn alles, womit Geistliche oder Kirchen auch nur einichermassen in Verbindung kommen können, wird zur geistlichen, oder doch gewisser massen geistlichen Sache. Und wenn man die ordentlichen und ausserordentliche Bevollmächtigte kennen sollte, müßte man ihr Namenverzeichniß vom Römischen Hofe haben; denn dieser sendet wol auch in gewissen Fällen geheime Commissarien, die selbst den Bischöffen unbekannt sind, ab.

Dieser Canon ist eine der schlausten Speculationen der Minister des Römischen Hofes, und hat zur Absicht, dieses Hofes Jurisdiction durch die ganze christliche Welt weg immer unangefochten zu behalten. Denn daraus folgt, daß, um nichts von den Weltlichen

chen zu sagen, selbst die Erzbischöffe und Bischöffe, wenn sie glauben, dieses Päbstliche Gesetz sey in aller seiner Ausdehnung gültig, oder wenn sie nicht verdrüßliche Händel mit dem Römischen Hofe haben wollen, es bisweilen dulden müssen, daß ein oder andrer abgesandter Richter, den man aus dem Haufen der Geistlichkeit wählet, sich eine Portion ihrer Jurisdiktion anmasse, und daß sie auch den ausschweifendsten Verfügungen, nicht einmal unter dem Vorwand, den Pabst von der Sachen Beschaffenheit besser zu informiren, Innhalt thun können. Diese Unterwürfigkeit, welche die Bischöffe sich gefallen lassen müssen, ist ausdrücklich in dem Canon *Significasti*, und vielen andern, im Titul *De Officio & potestate Delegati* enthalten, worin eine vollkommene Suspension aller Gewalt des ordentlichen Richters befohlen wird, so bald ein Abgesandter von Rom zum Vorschein kömmt. Auch können weder weltliche noch geistliche Gesetze den Bischoff dagegen nicht schützen: Er würde, wenn er sich dieser oder jener behelfen wollte, excommunicirt seyn. Wenn ein oder der andre Geistliche seinen Bischof nicht wol leiden mag, und zum Richter erwählt wird, mit dem Auftrag, diese oder jene fromme Verordnungen aufrecht zu erhalten, so kann er vermittelst dieses Canon Anlaß genug finden, sich ungehindert, wie er will, zu helfen.

§. 15.

Gegen diejenigen, welche die Geistlichen für den weltlichen Richter vorfordern, oder der Immunität nachtheilige Gesetze errichten. (1)

In diesem Canon geht die Bulle von den Handlungen weiter fort, nun auch die Personal- und Real-Immunität, wovon ich Art. I. §. 3. geredet, festzusetzen; und man weiß, daß der Römische Hof nun in die siebenzehenhundert Jahre hieran gearbeitet habe; so daß man sagen kann, alle geistliche Canones haben dieses zur Absicht. Eine der ältesten Bullen, die man in dem ersten Theile des Bullarium von Pascal, dem zweyten, findet, vom Jahre 1100, fängt gleich damit an, daß sie sich hierüber ungefehr eben so erklärt, wie

(1) §. 15. Quive ex eorum prætenso officio, vel ad instantiam partis, aut aliorum quorumcumque personas ecclesiasticas, Capitula, Conventus, Collegia Ecclesiarum quarumcunque coram se ad suum Tribunal Audientiam, Cancellariam, Consilium, vel Parlamentum præter Juris Canonici dispositionem trahunt, vel trahi faciunt, vel procurant, directe vel indirecte, quovis quæsito colore: Nec non qui statuta, ordinationes, constitutiones, pragmaticas, seu quævis alia decreta in genere, vel in specie, ex quavis causa, & quovis quæsito colore, ac etiam prætextu cujusvis consuetudinis, aut privilegii, vel alias quomodolibet fecerint, unde Libertas ecclesiastica tollitur, seu in aliquo læditur, vel deprimitur, aut alias quovis modo restringitur, seu Nostris & dictæ Sedis ac quarumcunque Ecclesiarum juribus quomodolibet directe, vel indirecte, tacite vel expresse, præjudicatur.

wie wir in der Nachtmals-Bulle lesen. Hier sind ihre Worte: „Sollte künftig jemand, es sey Erz„bischoff oder Bischoff, Kayser, König, Prinz, Fürst, „Graf, Vicomte, Herr, wer der sey, geistlich oder „weltlich, sich erkühnen, dem, was wir durch diese „Constitution gebieten, entgegenzuhandeln, (es ist hier die den Cisterziensern ertheilte Immunität gemeynet,) „so soll derselbe, wofern er nicht, „nachdem er zum zweyten oder dritten Male gemahnet „worden, sich bequemet, seine Handlung zurückzunehmen, und, dafür Genugthuung zu thun, seiner Würde, Herrschaft und Ehre entsetzt, und des allerheiligsten Leibs und Bluts unsers GOttes und HErrn „JEsu Christi beraubt werden, und am jüngsten Ge„richt seine Rache vor GOtt finden.„ Aehnliche Ausdrücke finden sich in der Bulle *Cum Abbates* von Honorius, dem dritten, in Ansehung der Exemtion von dem Zehnden; und in andern uralten, die ich anderswo angeführt habe. Aber die Bullen Gregorius, des neunten, von der vom Jahre 1234. *Quia refrigescente* anzufangen, bekräftigen alle eben diese Grundsätze gegen Friedrich, den zweyten; und eben so die Constitution *Militanti* Martins, des fünften, und die *Ad Romani Pontificis* Innocens, des achten, und die *Aequa & circumspecta*, von Clemens, dem achten; nebst hundert andern, welche von nichts als Immunität sprechen, und gegen alle und jede, die sich dagegen setzen, Bannstrahlen werfen. Nachdem diese in das Corpus des canonischen Rechts einverleibt worden, bekamen sie nicht nur schlechtweg die Kraft eines Gesetzes, sondern eines

nes solchen Gesetzes, das nach den canonischen Grundsätzen alle Civil-Gesetze über den Haufen wirft, so bald sie jenem entgegen sind. Erst waren es besondere Gesetze, zum Vortheil dieser oder jener Kirche gegeben, und aus gütiger Nachsicht von dem Landesherrn geduldet; nun aber werden sie zum allgemeinen Gesetz, woran alle Welt gebunden wird. Zu diesen Gesetzen kann man die drey unter Alexander, dem dritten, im Jahre 1180, im Lateran gehaltene Concilien zählen, welche unter Innocens, dem dritten, im Jahre 1215. unter dem Canon *Non minus* und *Adversus, de Immunitate Ecclesiarum* angebracht sind; so auch das dritte im Lateran unter Leo, dem zehnten; und das Gesetz im Canon *Ecclesiam S. Mariæ, De Constitutionibus*, in welchem Innocens, der dritte, aller Souverainen in dergleichen Sachen gemachte Constitutionen für null und nichtig erkläret; ferners die Canones *Noverit, De Sentent. Excom.* der Canon *Secundum Canonicam C. XXIII. 9. 8.* der Canon *Non placuit*, der Canon *Laicis*, der Canon *Si quis*, Cap. XVI. 7. 9. die mit den falschen Decretalien erdichtet sind, als wären sie von Pabst Callistus, der Canon *Denique. Distinct.* XCVI. der Canon *Quamquam De Censuris in 6.* die Clementine *Præsens de Censuris*, der Canon *Clericis, de Immunitate in 6.*

Ueber alle diese Kirchengesetze kann man anders nichts sagen, als daß sie sich auf die falsche Hypothese gründen, als hätte JEsus Christus der Kirche die Gewalt ertheilet, Gesetze zu errichten, um vermittelst derselben die Rechtsamen der Fürsten nach Belieben

lieben einzuschränken, und cörperliche Dinge in geistliche zu verwandeln; da doch Christus ein Reich errichtet, welches bloß geistlich ist, und nur über dieses Reich der Kirche die Regierung gelassen hat; wie ich, nebst dem, was ich schon gesagt im XXIIsten §. erweisen werde. Und deswegen können diese Kirchengesetze, da die Habsucht nach zeitlichen Gütern, die dem geistlichen Reich entgegen sind, sie gezeuget, nicht die geringste göttliche Kraft haben.

Es könnte das Ansehen haben, als wären die Gesetze so vieler Kayser, welche in dem Codex *De sacrosancta Ecclesia*, und in dem Codex *De Episcopis & Clericis* angeführt sind, und die den Geistlichen eine Personal- und Real-Immunität zugestehen, von mehrerm Gewicht: Aber eben diese geben uns den stärksten Grund gegen die in der Nachtmals-Bulle behauptete Göttlichkeit dieser Immunität. Denn wenn die Kayser sie bewilliget haben, so mußten sie ja glauben, sie hätten das Recht es zu thun. Ja sie nahmen auch ihre Bewilligung wieder zurück und schränkten sie ein, so oft es ihnen beliebte; und die Geistlichen beklagten sich hierüber nicht, und fanden darinn keine Ungerechtigkeit. Der heilige Hieronymus schrieb an Nepozian bey Anlaß eines gegen die Immunität gegebnen Gesetzes: Ich klage mich nicht über das Gesetz; das aber jammert mich, daß wir es verdienet haben. Das System des griechischen Kayserthums konnte einiche Gesetze leiden, die das gegenwärtige politische System nicht verträgt; und man findet sogar in Deutschland nicht einen Menschen, der

den

den neuern Gesetzen die Gesetze Justinians oder Honorius vorziehe. Die Souverains können demnach alle diese Immunitäts-Gesetze, sie mögen nun von Kayfern oder Päbsten errichtet worden seyn, auf die nämliche Weise unnütz machen, als Ludwig, der Fromme, die von Eugenius, dem zweyten, eingeführte abergläubische Probe des kalten Wassers abgeschaft hat. (2) Dieser hatte Lob davon, theils weil es dem Eugenius gar nicht zukam hierüber Constitutionen zu machen, theils, weil seine Constitution sich allzusehr von den Grundsätzen des göttlichen Gesetzes entfernte. Man kann sichs leicht vorstellen, daß die Herren Canonisten ihre Narrenspossen über eine so unerschöpfliche Materie nicht werden gesparet haben; und wer Lust hat einiche ausschweifende Fälle zu lesen, vermittelst welcher sie dem weltlichen Richter die Hände immer mehr und mehr zu binden suchten, kann Duards Auslegung über die Nachtmals-Bulle *Lib. II. Quæst. XIX. sqq.* zu Rath ziehen.

§. 16.

Gegen diejenigen, welche die Bischöffe in ihrer Jurisdicktion hintern, oder ihren Ministern und Anverwandten Verdruß machen. (1)

In allen katholischen Ländern hat sich eine gar schlimme Gewohnheit eingeschlichen, welche noch heut zu

(2) *Mabillon* Analect. Tom. I. pag. 47. Capitular. Aquisgran. Tom. I.

(1) §. 16. Nec non qui Archiepiscopos, Episcopos, aliosque

zu Tage subsistiret, daß nämlich die Nuncien, Bischöfe und andre geistliche Richter, als da sind, Inquisitoren, über ihre Priester und Diener der Kirche auch noch ihre Häscher und Gefangenschaften haben, und wie diese Bulle sagt, *contra quoscumque canones statuunt* procediren. Daher kömmt es, daß, da die Geistlichen, wie die Juristen reden, die Zwangmacht in ihren Händen haben, sie ihre Gewalt nach und nach so weit ausgebreitet, daß sie alle Menschen in ihre Jurisdiction verwickelt, und mit dem Mantel ihrer Immunität ihre Serjeanten, Häscher, Spionen, und jeden schlechten Schergen ihrer Tribunalien bedecken. Und um ihre Macht je länger je weiter auszubreiten, haben sie eine Menge gesetzvergessener Bösewichter, vermittelst ihrer Patenten und Executionen, vor dem weltlichen Richterstule gesichert. Die geistlichen

que superiores, & inferiores Prælatos, & omnes alios quoscumque Judices Ecclesiasticos ordinarios quomodolibet hac de causa directe vel indirecte, carcerando, vel molestando eorum agentes, procuratores, familiares, nec non consanguineos, & affines, aut alias impediunt, quominus sua jurisdictione Ecclesiastica contra quoscunque utantur, secundum quod Canones; & sacræ Constitutiones Ecclesiasticæ, & Decreta Conciliorum generalium, & præsertim Tridentini, statuunt, ac etiam eos, qui post ipsorum Ordinariorum, vel etiam ab eis delegatorum quorumcunque sententias, & decreta, aut alias fori Ecclesiastici judicium eludentes, ad Cancellarias, & alias Curias sæculares recurrunt, & ab illis prohibitiones, & mandata, etiam pœnalia, Ordinariis & Delegatis prædictis decernii, & contra illos exequi procurant, eos quoque qui hæc decernunt, & exequuntur, seu dant auxilium, consilium, patrocinium, & favorem in eisdem.

chen Tribunalien sind durch diese Mittel in gewissen Ländern so furchtbar geworden, daß die größten Herren, welche nur allein dem König den Rang cediren, niederträchtig genung gewesen, sich durch Patente sicher stellen zu lassen, worinn sie als zum Familien der geistlichen Tribunalien gehörend declarirt werden, und vermittelst dessen sie die schärfsten und grausamsten Untersuchungen, welchen Leute vom allerhöchsten Rang unterworfen waren, und dieses um der lüderlichsten Anklage willen, von sich ablehnen konnten; wie man dieses in hundert Büchern, und vornemlich in der Geschichte der Inquisition von Goa sehen kann. Die Immunität ward sogar auf die schlechtesten Bedienten eines Cardinales oder Bischoffs erstreckt; wie dieses unter andern Canonisten, Marta *de Jurisd. Part. IV.* Julius Clarus *Lib. V. cap.* 35. de Graffis und andre mehr beym Farinaccius, *Quæst VIII. num.*46. und Barbosa *De Potestate Episcop.* beglaubigen: Und nicht bloß auf diese, sondern auch auf die Knechte, und auf die Weiber der griechischen Priester, und lateinischen Clerken. Die Geistlichen hatten die unverschämte Kühnheit, die Immunität bis auf ihre Huren und Bastarte zu prätendiren; und Giannone hat in seiner Schutzschrift verschiedene diese Materie betreffende Canones gesammelt. Man muß inzwischen sagen, daß die Römischen Päbste, da sie die schlimmen Folgen davon in ihrem eignen Civil-Gouvernement sahen, eine solch grenzenlose Immunität in ihren Ländern stärker eingeschränkt: Aber die in dieser Bulle gebrauchten Ausdrücke behalten das Recht doch immer bey, damit die Päbste es nach ihrem Belieben wieder hervornehmen,

nen, und nach Zeit und Umständen ausdehnen können, wie es ihr Interesse erfordern möchte. Neben andern ausschweifenden Folgen, welche die Ausleger aus diesem Canon ziehen, ist auch diejenige merkwürdig, daß sie die Söhne eines muthwilligen Falliten von dem Florentinischen Gesetze lossprechen, welches die Söhne und Weiber eines muthwilligen, gefahrbrauchenden Falliten anhält, die Schulden zu bezahlen. *Socin. Consil. Tom III. Consil.* 57. *n.* 12. Hieraus folget, daß Diebstähle im Schatten des Heiligthums auch geheiligt werden können.

Besonders aber verdienet angemerkt zu werden, daß die Päbste, nachdem sie, wie wir Art. I. §. 2. gesehen haben, ihr Ansehn weit über alle Concilien erhoben, nun in diesem Canon das Ansehn der Concilien, besonders des Tridentinischen, zu ihrem Schilde gebrauchen, um die Immunität, wie gesagt, festzusetzen. Und es ist nicht zu läugnen, daß das Tridentinische Concilium in der XXVsten Session, 20 C. *De Ref.* denen Souverains empfiehlt, und sie vermahnet, nicht zu gestatten, daß ihre Minister, Baronen u.s.w. einiche Gewaltthätigkeiten gegen die Geistlichen verüben, noch sie an ihren Immunitäten und Jurisdictionen kränken. Wahrhaftig eine gar fromme Empfehlung; indem wol keinem catholischen Fürsten einfallen kann, zu leiden, daß sich seine Minister dergleichen Freyheit anmassen sollen: Ihr Wille ist vielmehr, daß sie ihre Intentionen ohne alle Habsucht geflissenlich erfüllen, wie sich auch hierüber eben dieses Concilium ausdrückt: *Ne officiales aliquo cupiditatis studio, seu inconsideratione aliqua violent.*

lent. Es würde auch an einem weltlichen Staatsminister kein geringeres Vergehen seyn, wenn er gegen die Geistliche, die von seinem Souverain ihm gesetzte Schranken überschreiten würde, als es an Bischöffen wäre, wenn sie Layen härter hielten, als ihnen befohlen ist, im Fall man sich ihrer Diensten bey Civilhändeln etwa bediente. Daher das Concilium die Minister gar richtig von den Souverains unterscheidet. Nachdem es sie mit denen in den Canones gesetzten Strafen bedrohet, und dieselben erneuert: *Omnia præsenti etiam Decreto innovat*, schreitet es zu den Souverains über, und erkennt, daß sie nicht unter diesen Gesetzen stehen, und fährt fort: *Propterea admonet Imperatorem &c.* und ermahnet sie, zu wachen, daß ihre Unterthanen die Geistlichen nirgendworinn kränken. Des Tridentinischen Conciliums, welches gewiß nicht die Absicht hatte, die Schranken der geistlichen Macht zu überschreiten, Meynung war gar nicht, zu behaupten, die Souverains hätten nicht alle Befugsame und Macht, sowol über die Personen als Güter der Geistlichen, da sie ihnen von GOtt ertheilt worden; sondern es empfiehlt die Geistlichen zu Schirm und Schutz, damit sie nicht durch habsüchtige Particularen etwa unterdruckt werden. Und dieses sieht man klar aus dem von dem Concilium angeführten Grunde: Damit sie nämlich ungekränkt ihrem Beruf abwarten können, *quo Officiis suis quieti & sine impedimentis .... permanere valeant*: Von diesem würden sie ja abgezogen werden, wenn sie den Souverains nachlaufen müßten, sie um Hülfe gegen Schimpf und Beeinträchtigung zu erflehen. Wenn

demnach

demnach das Concilium den Souverains die Immunität und geistliche Freyheiten empfiehlt, so ist dieses von denen Freyheiten zu verstehen, welche ein Landesherr gut gefunden, den Geistlichen in seinen Herrschaften zu ertheilen, oder von solchen, welche die Religion und die Sacramente betreffen, und dem Heiligthume reserviret sind. Dieses ist die wahre Intention des Tridentinischen Conciliums, wenn man seine Worte nach den Regeln und Uebungen der ersten Jahrhunderte der Kirche auslegen will.

§. 17.

Gegen diejenigen, welche Einkünfte sequestriren, welche d. Römischen Päbste Kirchen oder Klöstern vorbehalten haben. (1)

Dieser Canon ward von Julius, dem zweyten, der Nachtmals-Bulle inseriret; und die Canonisten thun sich alle Gewalt an, ihn mit dem Decret des Tridentinischen Conciliums in der XXIIsten Session, II. Cap. *De Reformatione* zu verbinden, ob er gleich demselben schnurstracks entgegen ist. Denn da dieses Decrets Absicht ist, diejenigen Güter zu sichern,

(1) §. 17. Quive jurisdictiones, seu fructus, reditus & proventus ad Nos, & Sedem Apostolicam, & quascumque Ecclesiasticas personas, ratione Ecclesiarum, Monasteriorum, & aliorum beneficiorum Ecclesiasticorum pertinentes, usurpant, vel etiam quavis occasione, vel causa, sine Romani Pontificis, vel aliorum ad id legitimam facultatem habentium, expressa licentia sequestrant.

welche zu dem nothwendigen Unterhalt der Armen, oder der Geistlichen dienen, so sieht hingegen der Canon in der Bulle auf Ueberfluß und Reichthümer, welche der Römische Hof in denen Klöstern, von welchen derselbe etwas fordert, zu seyn supponirt, und die selbst auch für den Römischen Hof überflüßig sind, da derselbe, vermittelst der Souverainität über so viele Provinzen, ohnedem überschwenklich reich ist. Die Gewohnheit, Kirchen und Klöster zu taxiren, ward von dem Römischen Hofe des Ehrgeitzes einicher Particularen wegen eingeführt. Diese waren nach Privilegien lüstern, gewisse einem höhern Stande affectirte unterscheidende Zeichen der Würde zu haben, oder für ihre Kirchen besondere Prärogative zu erhalten, und sie von der gewöhnlichen Jurisdiktion der Bischöffe auszunehmen; und dieses erhielten sie für bares Geld gar leicht. Dieses hatte eine gedoppelte Wirkung: Die Prärogativen und Ehrenzeichan der Bischöffe wurden dadurch gewissermassen gemeiner, welche bey dem sinnlichen Pöbel weit ehrwürdiger zu seyn pflegen, wenn sie nur auf einer besondern Person haften, wie ich oben I. Art. §. 2. angemerkt habe; und demnach gewöhnten sich alle geistliche Gesellschaften der ganzen Welt nach und nach, aus den besagten Ursachen, dem Römischen Hofe zinsbar zu werden. Daher, glaube ich, ist der Ursprung des Rechts der Quinquennen, der Quindennen u. s. w. die den Mönchen auferlegt wurden, nebst andern geringern Taxen, zu leiten. Die Minister des Römischen Hofes waren so äusserst schlau, alle möglichen Fälle vorauszusehen, um ja dergleichen Einkünfte nicht entwischen zu lassen, daß, da

der

der Fall möglich war, daß ein Kloster Reichthümer bekommen könnte, wovon es gewisse Abgaben gen Rom zu entrichten schuldig, so gebietet dieser Canon, diese Reichthümer sollen unter keinem Vorwand, und nach keinen sonst noch so unstreitigen Rechten, von niemand sequestriret werden mögen, ohne die Rom gebührende Portion zu präserviren.

Dieser Abgaben sind so viele und mancherley, daß wenn man Bullen, Zehenden, Dispensationen und andere vorgegebene Rechtsamen Roms dazu nimmt, leicht zu begreifen ist, was für erstaunende Geldsummen aus allen Ländern in diese Stadt kommen müssen. Und daraus mag man abnehmen, ob der Gegenstand der Canones der Nachtmals-Bulle nicht ganz irrdisch sey, da sie so auf alle mögliche Weise die Immunität sowol der Personen als Güter der Geistlichkeit bevestigt, damit Roms Einkünfte von dem gesicherten Ueberfluß der Geistlichen ja nie in Gefahr kommen mögen.

§. 18.

Gegen alle, die Impostten, von was Gattung sie seyn, auf Klöster oder andre Beneficiaten legen. (1)

So wachsam der Römische Hof in dem vorhergehenden Canon ist, sein eigen Interesse in Ansehung der

(1) §. 18. Quive collectas, decimas, talleas, præstantias, & alia

geiſtlichen Güter zu ſichern, ſo ſehr iſt derſelbe auf der andern Seite bemühet, die Geiſtlichen dadurch ſchadlos zu halten, daß er ſie von allen andern Abgaben freyſpricht, um ſeine eignen deſto gewiſſer zu bekommen. Durch das allen Kayſern, Königen, Prinzen, Fürſten, Grafen, Baronen und andern Potenzen; und beſonders allen ihren Miniſtern, unter den gewöhnlichen Namen von Präſidenten, Hofräthen, Räthen, mit angehängter ausdrücklichen Declaration, wenn es auch Prälaten wären, *aut quavis etiam Pontificali dignitate inſigniti*, kurz allen und jeden ſo ſehr eingeſchärfte Verbot, erklärt ſich der Pabſt als unumſchränkten Herrn über

alle

& alia onera Clericis præfatis, & aliis perſonis Eccleſiaſticis ac eorum, & Eccleſiarum, Monaſteriorum, & aliorum beneficiorum Eccleſiaſticorum bonis, illorumque fructibus, reditibus & proventibus, hujusmodi absque ſimili Rom. Pont. ſpeciali, & expreſſa licentia, imponunt, & diverſis etiam exquiſitis modis exigunt, aut ſic impoſita, etiam a ſponte dantibus & concedentibus recipiunt. Nec non qui per ſe, vel alios directe vel indirecte prædicta facere, exequi, vel procurare, aut in eisdem auxilium, conſilium, vel favorem præſtare non verentur, cujuscumque ſint præeminentiæ, dignitatis, ordinis, condictionis, aut ſtatus, etiamſi Imperiali, aut Regali præfulgeant dignitate, ſeu Principes, Duces, Comites, Barones, & alii Potentatus quicumque etiam Regnis, Provinciis, Civitatibus, & Terris quoquomodo Præſidentes, Conſiliarii, & Senatores, aut quavis etiam Pontificali dignitate inſigniti. Innovantes decreta ſuper his per ſacros Canones, tam in Lateranenſi noviſſime celebrato, quam Conciliis generalibus edita, etiam cum Cenſuris, & pœnis in eis contentis.

alle geistliche Güter der ganzen Welt; und zwar so, daß ein Bischoff nicht einmal die Bedürfnisse seines Landesherrn erleichtern dörfte. Ich habe die Natur dieser Real-Immunität anderwerts untersucht, und will sie hier nicht wieder vornehmen. Nur will ich zum Beweise, wie schändlich die Canonisten die Souverains unter dem Deckmantel dieses Canon ins Koth zu treten suchen, unter so vielen ausschweifenden Fällen, die sie vortragen, zweene oder drey von den unverschämtesten hier anführen.

Bonacina *De Censuris, Disp. I. Quæst.* 19. *Punct. I. num.* 13. untersucht die Frage, ob ein Strassenräuber in den Fall der in der Nachtmals-Bulle ausgesprochenen Excommunication gehöre, wenn er Geistliche gefangen nimmt, und nachher ein Lösegeld fordert, um sie vermittelst desselben wieder in Freyheit zu setzen? Und sagt, auf das Ansehn andrer Canonisten, Ugolins, Duards, u. s. w.: Dieses wäre nicht der Fall, weil diese Taxation nicht von der Natur derer in diesem Canon gedachten wäre. Er untersucht weiter, ob ein Mordbrenner, der einen Geistlichen brandschatzt, und ihm sein Haus in Flammen zu setzen drohet wenn er das geforderte Geld nicht bezahlen will, sich diese Excommunication zuziehe? Auch diese Frage wird mit nein beantwortet: Denn, sagt er, diese Strafe gehört für diese Taxation nicht, sondern nur für solche, welche allgemeiner Noth oder Nutzens wegen auferlegt werden, *quæ ob publicam utilitatem vel necessitatem imponuntur.* So sehr sucht diese Bulle die Geistlichen

zu Feinden des gemeinen Beßten und Erforderniſſen zu machen, daß ſie eher gewaltthätige Räuber und Mordbrenner reſpectiren, als einiche Achtung für die drückende Noth ihrer Landesherrn haben ſollen!

Azorius behauptet *Lib. I. Inſt. Moral. Part. I. Cap. 13. q. 7.* und Duard *in Canon Bul. Cœn. 18 quæſt. 17. num. 2.* nebſt andern von ihnen angeführten Canoniſten, auf eine Menge Canones hin, die Landesherren beläſtigen die Geiſtlichen indirekt, und ziehn ſich dieſe Excommunication über den Hals, wenn ſie den Anverwandten der Prieſter unmäßige Laſten auflegen, oder wenn ſie der Bauren Beſchwehrden vermehren, und dadurch die Geiſtlichen in die Nothwendigkeit ſetzen, ihnen ihre zu bezahlende Abgaben zu verringern.

Die Gottesgelehrte Rodriquez, Lopez, de Souſa, Reginald, Bonacina behaupten in der oben citirten Stelle, ein Geiſtlicher, der Handelſchaft treibt, ſey kraft dieſes Canon nicht ſchuldig, einichen Zoll zu bezahlen, er wäre dann zuvor drey Male gemahnet worden, das Handeln bleiben zu laſſen. *Eccleſiaſticos non teneri tributa ſolvere, antequam ter admoneantur, ut Mercaturam non exerceant.* Dergleichen Narrenspoſſen lehren die Gottesgelehrten, da inzwiſchen die Bulle will, Fürſten und ihre Miniſter ſollen excommunicirt ſeyn, wenn ſie in allgemeinen Erforderniſſen auch nur indirekt von den Geiſtlichen etwas Abgabe fordern; geſetzt auch, daß dieſe ſie freywillig bezahlten.

§. 19.

§. 19.

Gegen die Minister, welche sich in Capital- oder Criminal-Sachen der Geistlichen mischen. (1)

Ich habe anderswo von dem Personal-Recht der Geistlichen geredet, und will hier nur anmerken, daß die Gottesgelehrten aus diesem Canon schlüssen, die Souverains verlieren alles und jedes Recht, die mindeste Untersuchung in Criminalverbrechen der Geistlichen vorzunehmen: Aber nicht nur dieses, sondern die weltlichen Tribunale seyn, um einicher Maassen gestraft zu werden, excommunicirt, wofern sie nicht gestissen und pünktlich alles das exequiren, was der geistliche Richter ihnen befiehlt; und dieser könne ihnen auch noch eine Geldbusse auferlegen, wenn sie nur dieselbe bezahlen wollen. Diese Lehren sind so gar lächerlich seltsam, daß man sie nicht besser ausdrücken kann, als

(1) §. 19. Item excommunicamus & anathematizamus omnes & quoscumque Magistratus & Judices, Notarios, Scribas Executores, Subexecutores quomodolibet se interponentes in causis capitibus, seu criminalibus contra personas Ecclesiasticas illas processando, banniendo, capiendo, seu sententias contra illas proferendo, vel exequendo, sine speciali, specifica, & expressa hujus sanctæ Sedis Apostolicæ licentia, quique hujusmodi licentiam ad personas, & casus non expressos extendunt, vel alias illa perperam abutuntur, etiam si talia committentes fuerint Consiliarii, Senatores, Præsidentes, Cancellarii, Vicecancellarii, aut quovis alio nomine nuncupati.

wenn man eines dieser Theologen eigenste Worte hersetzt. Bonacina, der viele Schriftsteller anführet, erklärt sich *de Censuris, Disp. I. Quæst. 20. Punct. I. num 7* hierüber folgendermassen: „Hieraus folgt „nun erstlich, daß, wenn ein weltlicher Richter in ei„nem Criminal-Falle eine Untersuchung gegen einen „Geistlichen vornimmt, er nach diesem Canon excom„municirt sey; denn man kann von ihm mit Wahr„heit sagen, daß er einen Geistlichen in einen Crimi„nal-Proceß verwickele. Und dieses wird auch, mei„ner Meynung nach wahr bleiben, selbst, wenn der „weltliche Richter diese Untersuchung in Geheim an„stellet; und zwar in der Absicht, den Proceß dem „Pabst oder dem Prälat vorzulegen: Denn er verfehlt „sich auch gegen das Gebot der Bulle; massen nach „derselben schlechterdings verboten ist, bey Strafe der „Excommunication keinem Geistlichen einen Criminal„Proceß anzuhängen, u. s. w.“ *In Ponto* §. 2. *Num I. sqq.* fährt eben dieser Autor weiter fort: „Der „geistliche Richter kann den weltlichen, falls er seiner „benöthigt ist, zwingen, ihm seinen Arm zu leihen. „. . . Menocchius und Riccius fügen noch hinzu, daß „die weltlichen Richter, wenn sie die Execution ver„absäumen, nach Gutachten des geistlichen Richters „müssen abgestraft werden. . . . Allein die Uebung ist, „sie zu excommuniciren, so lange, bis sie den schuldi„gen Gehorsam leisten; denn dieses geht leichter an. „Eine Geld- oder Personal-Strafe kann ein geistli„cher Richter dem weltlichen nicht ohne grosse Schwü„rigkeit auferlegen.“ Hieraus kann man sehen, was die Geistlichen für Dispositionen machen würden, wenn

wenn die Nachtmalsbulle durchaus angenommen wäre, und auf wie wenig sich die Gewalt der Weltlichen reduciren müßte.

Damit aber der geistliche Richter seine Sentenzen desto füglicher exequieren könne, so geben ihm verschiedene im Canonischen Recht hin und wieder zerstreute Canones eine bewaffnete Truppe. Z. E. der Canon *Sancimus* C. XVI. *Quæst.* I. der Canon *Quoniam Dist.* 8. Der Canon *In Archiepiscopatu, de Raptoribus*, der I. Canon *de Officio Ordinarii.* Ja das Tridentinische Concilium bewilligt im Vten Canon. der XXIII. Session, daß die geistlichen Richter, entweder durch ihre eigne oder andrer Leuthe sich der Person des Verbrechers bemächtigen: Aus desselben eignen Worten siehet man jedoch, daß die Kirche niemal einiches Recht dazu gehabt, sondern bloß die Uebung supponirt wird, die damals Statt hatte, vornemlich in Ansehung der Geistlichen, welche weltliche Herrschaften besassen.

Jedermann kann daraus abnehmen, wie entfernt dergleichen Verordnungen von dem Geiste des Christenthumes seyn, daß JEsus Christus die Schaaren der Engel nicht gebrauchen wollte, sich selbst zu vertheidigen: Aber die Herren Geistlichen wollen Truppen Häscher und Soldaten haben, um ihre Mitchristen ins Gefängniß werfen zu können: Und man kann leicht merken, wie weit ihre Absichten gehen, da sie sich berechtigt glauben, den weltlichen Richter einzukerkern, cörperlich zu strafen, wofern er ihnen nicht schleunig gehorcht, kurz ihn nach Belieben dafür zu

züchti-

züchtigen. Wer den Geist der Nachtmals-Bulle und das System, welches ihre verschiedene Theile ausmachen, untersucht, wird sehen, daß es anders nichts zur Absicht hat, als alle weltlichen Tribunalien zu entnerven, und die Europäischen Christen zu eben solchen Sclaven zu machen, als die ethiopischen sind, von denen ich hier eine Idee, aus dem Ketzer-Lexicon genommen, füglich anbringen zu können glaube. (2)

„In keinem Lande in der Welt sind mehr Geistliche, „als in Abyssinien, noch wird man irgend anderswo „so viele Klöster und Kirchen finden. Man kann „in keiner Kirche singen, daß man nicht in einer andern gehört werde; und oft in mehrern benachbarten .... Die Abyssinische Kirche wird durch einen Metropolitan, den sie Abuna, d. i. Unser „Vater nennet, regiert .... So ungesittet „und meist unwissend dieser Kirchenvorsteher ist, hat „er doch so grosses Ansehn, daß der König nicht „als König erkennet wird, wenn er nicht durch des „Abuna Hände eingeweihet wird .... Dieser „geniesst die Früchte von ungeheuer grossen Stücken „Landes; und in diesem Lande, wo alles Sclave ist, „sind seine Agenten von jeder Abgabe befreyt, und „bezahlen nur ihm einiche Abgabe .... Er „allein kann Dispensation ertheilen. Viele dieser „Abuna's haben einen äusserst schlechten Gebrauch „von diesem Privilegium gemacht; denn sie sind gewöhnlich dumme unwissende Geitzhälse .... „Ein Fürst der Mohren, mit Namen Grane oder „Gau-

(2) Im Artickel Abyssinien I. Th. p. 33. sqq.

„Gauchet, der des König Abel Armee commandirte,
„fiel in Abyßinien ein, und nahm es größtentheils
„ein . . . . Stephanus di Gama führte eine Flotte
„ins rothe Meer, und setzte in Abyßinien vierhundert
„Portugiesische Soldaten ans Land, die sein Bruder
„Christoph di Gama commandirte; dieser befreyte
„Abyßinien, und setzte dem Kayser die Crone auf,
„u. s. w.„ Ich müßte den ganzen Artickel hersetzen, um zu zeigen, nicht nur, wie tief die Leute des grossen Königreichs Ethiopien, wie es der Geschichtschreiber Ludwig Urretta nennet, heruntergesetzt worden, und zwar durch eben dieses Kirchen-System, da es von vierhundert Europäischen Soldaten sein Schicksal erwarten mußte; sondern auch, welches die Wirkungen der Excommunication gewesen seyn, womit der Abuna den Kayser Segud strafte, und die dieses Volk zum Trutz und zur Verzweiflung brachten. Hieraus kann man abnehmen, wohin die Nachtmals-Bulle Europa bringen könnte.

§. 20.

Gegen die Besitznehmer der Päbstlichen und anderer Länder, deren Gerichtsbarkeit sich der H. Stuhl anmasset. (1)

Unter allen Fragen, welche von den Schriftstellern, das Staatsrecht der Fürsten betreffend, sind abge-

(1) §. 20. Item excommunicamus & anathematizamus omnes illos qui per se, seu alios directe vel indirecte sub quocumque titulo

abgehandelt worden, ist gewißlich keine dunkler und verworrener, als diejenige, welche ihr Recht betrift, Länder zu erobern und zu behalten; nebst den Gränzen und der Verjährung, denen ein solches Recht unterworfen ist. Grotius, und so viele andre nach ihm, haben hierüber manches Zeug geschrieben, welches in den Cabinetern des Fürsten ungemein geschätzt wird. Aber ein Particularscribent macht kein Gesetz; und mir steht es billig zu, den H. Stuhl sowohl als alle andern Fürstenthümer der Erde gehörig zu verehren. Als ein Schriftsteller über gänzlich religiose Materien begreif ich indessen nicht, wie irgend eine von den weltlichen Eroberungen des H. Stuhls mit der Religion das geringste zu schaffen haben, und darum

titulo vel colore invadere, destruere, occupare, ac detinere præsumpserint, in totum vel in partem, Almam Urbem, Regnum Siciliæ, Insulas Sardiniæ & Corsicæ, Terras citra Pharum, Patrimonium beati Petri in Thuscia, Ducatum Spoletanum, Comitatum Venaysinum, Sabinensem, Marchiæ Anconitanæ, Massæ Trebariæ, Romandiolæ, Campaniæ & maritimas Provincias, illarumque terras & loca, ac Terras specialis commissionis Arnulphorum, Civitatesque nostras Bononiam, Cæsenam, Ariminum, Beneventum, Perusium, Avinionem, Civitatem Castelli, Tudertum, Ferrariam, Comaclum, & alias Civitates, Terras & loca, vel jura ad ipsam Romanam Ecclesiam pertinentia, dictæque Romanæ Ecclesiæ mediate vel immediate subjecta, nec non supremam jurisdictionem in illis, Nobis & eidem Romanæ Ecclesiæ competentem de facto usurpare, retinere & vexare variis modis præsumunt, nec non adhærentes fautores & defensores eorum, seu illis auxilium, consilium, vel favorem quomodolibet præstantes.

rum heilig seyn müsse. Denn, wenn jemand ein Stück Schmuckes einem andern wegkappern, und die Juweelen davon irgend einer Kirche schenken sollte, würden nicht unstreitig alle Gottesgelehrte sich dahin erkennen, daß diese Kirche die geschehene Gabe nicht heiligen, sondern vielmehr wieder von sich geben müßte? Und wenn es durch das einmüthige Gezeugniß aller Geschichtschreiber gewiß ist, daß Cäsar Borgia, der verruchte Held des Machiavels, sich manches Stück Landes, durch Ermordung und Vergiftung seines Eigenthümers, und durch ungeheuren Betrug zugeeignet hat, und dieses Land unverzüglich durch die Nachtmalsbulle ist geheiligt worden, so muß es eben so gewiß seyn, daß, wie immer das Recht und die Verjährung des H. Stuhls hierüber beschaffen seyn mag, dieses Recht und diese Verjährung bloß politisch, nimmermehr aber kirchlich seyn könne.

Denn wahrlich, das Recht der Kirche kann doch nicht gröſſer seyn, als das Recht ihres Meisters, welcher von sich sagte: Mein Reich ist nicht von dieser Welt. Woraus ich schliesse, daß der Pabst dem Heyland kein Reich aufdringen kann, welches er nicht haben will, und zu dessen Erlangung, wenn er dieselbe je bezweckt hätte, der Beystand eines Cäsar Borgia, und anderer, mehr als tausend Jahre nach der Errichtung seiner Kirche, keineswegs nöthig war. Johann XXII. in seinem ausschweifenden Quia quorumdam, de verb. signif. sagt über eine gewisse Behauptung Coelestinus V: Daß nämlich die äusserste Armuth nichts besonders noch eigenes habe: Das

redete

redete er nicht als Pabst, sondern als Bruder Peter von Tarantasia. Woraus erhellet, daß die Päbste zwey Personen in sich erkennen, den Pabst nämlich, und den Menschen. Die Provinzen der Römischen Kirche gehören inzwischen dem Menschen und dem Fürsten zu, und in dieser Absicht müssen ihre Rechtsamen nach dem gewöhnlichen Fürstenrecht untersucht werden; so wie hingegen die Oberaufsicht des Pabstes einzig die Seelen betrift; eine Oberaufsicht, welche nur nach den Grundsätzen des Evangeliums ausgedähnt werden darf. Da nun diese Grundsätze äusserst rein, und von allem, was bloß menschlich ist, ungetrübt sind, so folgt, daß, so bald sich der geringste Eigennutz darunter mischet, sie aufhören des Pabsts zu seyn, und so fort Grundsätze des Menschen und des Fürsten werden.

Also können die Excommunicationen, welche Waffen des Geistes sind, auf die Rechtsamen der Provinzen keinen Einfluß haben; denn diese Rechtsamen sind auf menschliche Gründe gebaut, und können immerhin gerecht oder ungerecht seyn; nur können sie nicht, JEsu Christo zu Trotz, der ihrer, weder als Mensch, noch als GOtt, nichts will, zu göttlichen Rechten erhoben werden. Denn er hat die Päbste nicht zu Statthaltern und Verwesern solcher Grundsätze eingesetzt, welche er verachtet, sondern solcher die er eingesetzt hat.

Hieraus erhellet, wie wenig auf die so vielen, durch das ganze Jus canonicum zerstreuten, Canones Acht zu schlagen sey, auf den Canon Fundamenta, de Election, in 6. Clementine 2. De Sententent.

tent. & rejudicat. Den Canon Ego Ludovicus, Distin. 63. Den Canon Si diligenti de Præscription. Den Canon Tibi Domino Dist. 63. Den Canon Constantinus, Dist. 96. ohne mich izt in die historischen Gründe einzulassen, worauf jene sich stützen: — Und wie lächerlich es sey, zu glauben, daß ein Fürst, dem ein gewaltthätiger Papst seine Staaten usurpirt hätte, kraft der Nachtmalsbulle das Recht verlieren sollte, selbige wieder in Besitz zu nehmen, falls ihm dieses schicklich ist; oder daß, nun des Kriegs wegen Corsica willen, welches Reich in der Nachtmalsbulle neben andern vorbehalten ist, ein Drittheil von Europa, als Kirchenschändrisch, oder doch als solche Schändung billigend, von GOtt verflucht seyn müsse; obgleich die ganze Gerichtsbarkeit des H. Stuhls, wie Altieri, ein römischer Canonist, und nach ihm Sigonius, (2) erzählen, sich von Johann IX. herschreibt, der Ao. 1004. dieses Land von den Saracenen eingenommen sah, und deswegen erklärte, dasselbe gehöre einem jeden zu, der sich dessen bemächtigen könne. Welcher vernünftige Mensch sollte sich je bereden können, daß JEsus Christus das Heil seiner Erlöseten von einer Erklährung Johannes IX. oder von einem Stück Pergament abhängig gemachet habe, welches vor achthundert Jahren von einem griechischen Betrieger, unter dem Titel einer Schenkung des Konstantins ist geschrieben, und wol nicht in der Absicht bekannt gemacht worden, das Evangelium zu bekräftigen, sondern seine Diener verdorben zu machen.

(2) *Altieri*, de Censuris Disput. XXI, Cap. I. §. 2.

§. 21.

Daß diese Constitution unverrückt bleiben müsse. (1)

Diese Clausul einer ewigen Dauer findet sich nicht in denen Exemplarien vor Pius des V. Zeiten. Felinus in seinem Commentar zu dem Canon Inter cæteras. de Rescriptis. N. 10. macht hierüber ein langes Gewäsche, die Kraft des Wörtchens aut oder vel betreffend. Er will nämlich, daß diese Bulle so lange in Kräften bleibe, bis die nachfolgenden Päbste eine andre, vielleicht noch ausgeführtere machen. Alle kommen darinn überein, daß diese Formel gleichsam die Unterschrift eines allgemeinen Gesetzes sey; wie die Canonisten bemerkt haben. Um aber zu beweisen, daß dieser Verjährung ganz alle Kraft benommen werden kann, dürfte man derselben nur die Menge Canones entgegensetzen, worinn ausdrücklich erklärt ist, daß diejenigen Gesetze unkräftig seyn sollen, welche die Gewalt ihres Gesetzgebers überschreiten. So erklärt z. B. der erwähnte Pabst Gregorius C. XXXIII. Quæst. IX. den Canon Quod quis also: „Daß ein jeder das„jenige, was er unbefugter Weise befohlen, oder von „seinen Vorfahren unbefugter Weise eingeführt gefun„den hat, selbst verdammen müsse, wenn er eigene „Gefahr und Schaden ausweichen will.“ Und Inno-cen-

(1) §. 21. Volentes præsentes nostros processus, ac omnia, & quæcumquæ his litteris contenta, quousque alii hujusmodi processus à Nobis aut Romano Pontifice pro tempore existente fiant, aut publicentur durare, suosque effectus omnino sortiri.

nocentius I. in dem Canon Grave C. XXXV. Quæst. 9. sagt: „Es soll euerm gottseligen Gemüthe „nicht schwer bedünken, ein Urtheil der Kirche zu„rückzuziehen; massen eine öfters behandelte Wahrheit „immer in höherm Glanze erscheint.“ Innocentius III. in seiner obschon verstümmelten Erklärung des Canons Cum universorum, de rerum commutatione drückt sich also aus: „Ein römischer Pabst „ist verpflichtet, eines jeden Rechtsamen zu unterstü„tzen, so daß keines Gerichtsbarkeit im Angesicht der „Kirche Schaden gewinne, sonder'n fest und unversehrt „bleibe.“ Aus diesen, und andern päbstlichen Decisionen, von denen viele in den Sammlungen der canonischen Gesetze sind übergangen worden, obgleich sie daselbst den ersten Platz einnehmen sollten, erhellet, daß jede gesetzliche Kraft in der Nachtmalsbulle so fort aufhört, wenn ein Pabst einsieht, daß man den Rechtsamen der Fürsten im Angesicht der Kirche keinen Schaden zufügen soll.

§. 22.

Daß niemand, als der Pabst, von denen in der Nachtmalsbulle enthaltenen Fällen Absolution ertheilen kann: Auch die Kayser und Könige nicht. (1)

Wenn man zugeben wollte, daß die in der Bulle enthaltene Fälle eine innerliche Bösartigkeit, welche

(1) §. 22. Ceterum à prædictis sententiis nullus per alium, quam per

eben die Sünde ausmacht, in sich enthielten, so würde es doch äusserst seltsam klingen, wenn sich der Pabst die Absolution von denselben vorbehalten wollte. Inzwischen ist es die Lehre gar aller Gottesgelehrten, daß der Vorbehalt der Absolution sich nur auf die schrecklichsten und ausschweifendesten Verbrechen einschränke; damit der Sünder sich destomehr dafür scheue. Dieses ist auch die Lehre der Concilien von Constanz und Trident. Daher kömmt es, daß, obgleich fleischliche Lüste Vergehungen sind, welche GOtt selbst in seinem Gesetze für sehr schwere Sünden erklärt, und unser HErr in dem neuen Bunde also bestätiget hat, derselben Ablaß dennoch von keinem Bischoffe sich ist vorbehalten worden; massen die menschliche Zerbrüchlichkeit ihnen den Charackter der Ausschweifung und Seltenheit nicht zuläßt, um derenwillen die Reservationen sind eingeführt worden. Wenn demnach

per Romanum Pontificem, nisi in mortis articulo constitutus, nec etiam tunc, nisi de stando Ecclesiæ mandatis, & satisfaciendo cautione præstita, absolvi possit, etiam prætextu quarumvis facultatum, & indultorum, quibuscumque Ecclesiasticis sæcularibus, & quorumvis Ordinum, etiam Mendicantium, ac Militarium Regularibus, etiam Episcopali vel alia majori dignitate præditis, ipsisque Ordinibus, & eorum Monasteriis, Conventibus & Domibus, ac Capitulis, Colegiis, Confraternitatibus, Congregationibus, Hospitalibus & locis piis; nec non laïcis, etiam Imperiali, Regali, & alia mundana excellentia fulgentibus, per Nos, & dictam sedem, ac cujusvis Concilii decreta, verbo, literis, aut alia quacumque scriptura in genere, & in specie concessorum, & innovatorum, ac concedendorum, & innovandorum.

nach in den Fällen der Nachtmalsbulle gleich Sünden enthalten sind, so wären dieselben doch keine dem Vorbehalt unterworfene Sünden; Weil, wie Vivaldi, (2) die Immunität der Geistlichen betreffend, schreibt, gerade dieser Fall am meisten begegnet; angesehen dieses Geboth am meisten gebrochen wird.

Wenn aber die in der Nachtmalsbulle verbotene Handlungen keine moralische Bosheit oder Sünde in sich enthalten, so erhellet daraus nur desto mehr, daß die Reservation solche nichts angehen kann. Zum Glück, daß die Gottesgelehrten alle, welche sonst in Ansehung der Definitionen niemals übereinzustimmen pflegen, doch darinne übereinstimmen, wenn sie sagen, was die Natur der Sünde sey. Sünden sind nämlich, nach ihnen, Reden, Handlungen, oder Verlangen, welche gegen das göttliche Gesetze streiten, und also wesentlich in der Verletzung des Gesetzes, oder in dem Willen hiezu, bestehen. Welches Gesetze wird nun aber verletzt, wenn man von den Geistlichen Abgaben fodert, oder den Päbstlern Innhalt thut? JEsus Christus der Stifter des Gesetzes bezahlte den Tribut: Wie kann demnach ein Gesetz seyn, welches will, daß man denselben nicht bezahle? JEsus Christus befahl, dem Kayser zu geben was des Kaysers ist: Wie kann demnach das Gesetz wollen, daß man den

(2) *Vivaldi* Candelabrum aureum. In Bul. Coen. Cas. 18. „Hic casus meo judicio frequentior & periculosior est omnibus aliis, quippe in singulis diebus frangitur à Principibus & eorum Ministris.

Fürsten keine Abgaben bezahle? JEsus Christus gestuhnd dem Pilatus ein, daß er sein gebohrner Unterthan, und seine Persohn ihm unterwürfig sey: Wie richtig ist demnach die Folgerung, daß geistliche Persohnen ihren Fürsten nicht unterwürfig seyn?

Ich weiß wol, daß es nicht einem Privatmanne, sondern der Kirche zusteht, die Schrift zu erklären. Inzwischen hat es die Kirche niemals so ausgelegt, und kann solches auch unmöglich: Daß, wenn JEsus Christus sagt: Reddite, verstanden werden müsse Non reddite; und, wenn er zu Pilatus sagt: Dir ist von GOtt Gewalt gegeben worden, dieses sagen wolle: Dir ist von GOtt nicht Gewalt gegeben worden. Die Apostel und Kirchenväter, welche von den Päbsten selbst für die einzigen und ächten Schriftausleger sind erklärt worden, haben dergleichen handgreifliche Stellen in ihrem natürlichen Sinne verstanden. Ich hoffe demnach, keineswegs die Schranken christlicher Gottesgelehrten zu überschreiten, wenn ich so fürtreflichen Beyspielen folge; um so vielmehr, da ich die Concilien von Costanz und Basel, und so viele erlauchte und heilige Männer zu Vorgängern habe, welche mit mir eines Sinnes sind. Jene seltsame Auslegung der Nachtmalsbulle aber ist vermuthlich der Grund, warum diese letztern in einigen französischen Parlaments-Edickten den Grundsätzen des Evangeliums zuwiderlaufend erklärt wird.

Es ist auch so unstreitig, daß die alte Kirche diese Lehre unsers Heylands buchstäblich verstanden, und

die

die Auslegungen der Apostel und H. Männer darüber angenommen habe, daß sie sich einer so schönen Lehre rühmte, wenn sie in vereintem Chor mit allem Volke sang:

Crudelis Herodes Deum
Regem venire quid times?
Non eripit mortalia
Qui Regna dat coelestia.

Wie könnte man aber sagen, Daß JEsus Christus nicht menschliche Reiche an sich reißt, sondern himmlische giebet, wenn es wahr wäre, daß, in kraft des evangelischen Gesatzes, die Päbste den Fürsten die Gerichtsbarkeit rauben, welche diesen letztern über Personen und Güter zusteht, ihnen Gewinn und Gewerb verbieten, alle bürgerlichen Handlungen aufheben, jedermann, unter verschiedenem Vorwande nach Rom ziehen, und endlich, nicht aus Mangel der Befugniß, sondern der Gewalt, nicht noch weiter schreiten dürften.

Ich weiß nicht, was die Vertheidiger der Nachtmalsbulle hierauf antworten könnten, als etwa: JEsus Christus habe den Päbsten eine unbeschränkte gesetzgebende Gewalt übergeben, dieselbe nach Erforderniß der Zeitumstände zu gebrauchen. Wenn nun aber auch eine so allgemeine und willkührliche Behauptung wahr wäre, so würde doch niemand erhärten wollen, die genannte gesetzgebende Macht müsse JEsu Christo nicht unterwürfig seyn, und nicht vielmehr zur Erbauung, als aber zum Umsturz der Kirche dienen.

Die Päbste selbst haben mit manchem Canon den Grundsatz bestäthigt, daß der Gesandte nicht mehrere Gewalt habe, als die ihm von demjenigen ist gegeben worden, welcher ihn gesendet hat; wie in dem fünften und siebenten und neun und zwanzigsten Canon, Titel de Officio & potestate Judicis Delegati, zu lesen: Und daß sich das Ansehn des Statthalters nicht über das Ansehn seines Principals erstrecken dürfe: Non extenditur extra illam. Can. Sua nobis, de officio Vicarii. Also darf der römische Pabst, als Gesandter und Statthalter Christi, so viel gesetzgebende Macht er nun immer von demselben mag empfangen haben, seine Absichten und Befehle keineswegs verändern. Das Patent seiner Sendung ist klar in derjenigen Stelle des Evangeliums begriffen, wo Christus zu Petro sagt: Pasce oves meas. Auch hat die erste Kirche niemals verstanden, daß der Ausdruck pascere bedeute: Zahlt die Abgaben mir, und nicht euerm Fürsten. Das Patent des Statthalters aber ist in den Worten ausgedrückt: Bindet und löset. Aber diese Worte, welche er zugleich an alle andre Bischöffe wandte, ist beständig von jedermann so verstanden worden, daß sie auf jene sittliche und dogmatische Materien zielten, welche Christus selbst gelehrt hatte; daß demnach die Bischöffe das binden und lösen sollen, was er besagter Gerichtsbarkeit unterwürfig gemachet hat.

Nichts aber entdeckt besser, wie wenig der Gegenstand der Nachtmalsbulle dem Amt eines Gesandten Christi entspreche, als wenn man die Grundsätze

betrach-

betrachtet, denen diese Bulle ihren Ursprung zu danken hat. Sie ist nämlich die Frucht menschlicher Leidenschaften; des Eigennutzes und des Ehrgeitzes. Wäre die Kirche von ihrem ersten Geiste, welcher weltliche Güter nicht haben wollte, niemals abgewichen, so würden die Begriffe von Immunitat derselben niemals in dem Gehirn der Päbste entsprungen seyn. Würden die Geistlichen keine Verbrechen begangen haben, so wäre der Creatum von persöhnlicher Immunität ihnen nie in den Sinn gekommen. Solche Begriffe waren demnach nicht in dem Plan JEsu Christi mit enthalten, und die Sendung seines Statthalters erstreckte sich nicht so weit. Noch mehr: Bey der Ankunft Christi waren die Fürsten in völligem Besitze so wohl von der Gerichtsbarkeit über die Güter als über die Persohnen; in einem rechtmäßigen Besitze, den GOtt selbst bekräftiget hat. Wie kann demnach Christus seinem Statthalter die Gewalt ertheilt haben, diese Fürsten ihres Besitzes zu berauben; mittlerweile die Kirche selbst eingesteht, daß Christus, ihr Haupt, nichts menschliches an sich reissen will?

Non eripit mortalia.

Wenn also auch der Tumult menschlicher Leidenschaften bey den römischen Päbsten den Gedanken erreget hat, sie dürften ihre Gerichtsbarkeit gar wol über die Gegenstände der **Nachtmalsbulle** erstrecken, so ändert dieses in der Natur der Dinge nichts; und macht eben so wenig Handlungen moralisch böse, welche solches nach dem göttlichen Gesetze nicht sind, als es im Gegentheil Verfügungen moralisch gerecht

macht, welche durch das Gesetz des Weltheylandes keineswegs sind getroffen worden. Wenn demnach in der Nachtmalsbulle keine Fälle enthalten sind, welche unter die Rubrick der Sünden gehören, so findet auch kein Vorbehalt von Absolution derselben statt.

§. 23.

Daß, wer von denen in der Bulle enthaltenen Fällen Absolution ertheilt, excommunicirt, auch leiblichen und geistlichen Strafen unterworfen seyn und bleiben soll. (1)

Paul II. wie Felinus vi Can. Pastoralis, de Officio Ordinarii erzählet, hatte, die in dergleichen Fällen für die Beichtvätter bestimmte Excommunication, der Absolution des Pabstes vorbehalten. Aber dieser Vorbehalt ward in den folgenden Exemplaren der Bulle ausgestrichen; daher Silvester, Gaetan, Armilla, Rebuff, und andre, denselben nicht dem Römischen Pabste zugestatten. Mehr Anmerkungen über diesen Punkt sind in dem vorhergehenden und in dem folgenden Hauptstück No. 7. u. f. f. enthalten.

§. 24.

(1) §. 23. Quod si forte aliqui contra tenorem presentium talibus excommunicatione, & anathemate laqueatis, vel eorum alicui absolutionis beneficium impendere de facto præsumpserint, eos excommunicationis sententia innodamus, gravius contra eos spiritualiter & temporaliter, prout expedire noverimus, processuri.

§. 24.

Daß keine Absolution, auch des Pabstes seine nicht für denjenigen statt finde, der nicht alles das zurücknimmt, was er je gegen die Verfügungen der Bulle ausgerichtet hat. (1)

Diese Verfügungen setzen die Schuld eines sehr schweren Diebstals voraus, welche die Gesetze des Fürsten, kirchliche Sachen betreffend, an der Kirche müssen begangen haben; darum fodern sie auch, zur Gültigkeit des Ablasses von solcher Sünde, eine gänzliche

(1) §. 24. Declarantes ac protestantes quamcumque absolutionem, etiam solemniter per Nos faciendam, prædictos excommunicatos sub præsentibus comprehensos, nisi prius à præmissis, cum vero proposito ulterius similia non committendi, destiterint, ac quoad eos, qui contra Ecclesiasticam libertatem, ut præmittitur, statuta fecerint, nisi prius statuta, ordinationes, constitutiones pragmaticas, & decreta hujusmodi publice revocaverint & ex Archiviis, seu capitularibus locis, aut libris, in quibus annotata reperiuntur, deleri & cassari, ac Nos de revocatione hujusmodi certiores fecerint, eos non comprehendere, nec eis aliter suffragari, quin etiam per hujusmodi absolutionem, aut quoscumque alios actus contrarios, tacitos, vel expressos, ac etiam per patientiam & tolerantiam nostram, vel Successorum nostrorum quantocumque tempore continuatam, in præmissis omnibus & singulis, ac quibuscumque juribus Sedis Apostolicæ ac Sanctæ Romanæ Ecclesiæ undecumque & quandocumque quæsitis, vel querendis, nullatenus præjudicari posse, aut debere.

liche Aufhebung und Zernichtung alles Geschehenen. Daher nennt Joh. Bapt. Scorza, wenn er die Fälle der Bulle zerleget, dieselben kirchenräuberische Fälle. (2) Da sich aber diese Lehre auf die Voraussetzung stützet, daß das Recht der kirchlichen Immunität begründet und richtig sey; so hab ich ja die Unbündigkeit solcher Foderungen bereits dargethan, und damit zugleich die Unbündigkeit ihrer Consequenzen.

§. 25.

Daß alle Privilegien sollen abgethan seyn, welche der Vollziehung dieser Bulle hinderlich sind. (1)

Der Römische Hof hat seine Formulare so fein bestimmt, daß demjenigen keine Ausflucht übrig bleibt, der

(2) *Scorzia.* In selectas Summorum Pontificum Constitutiones Epitome.

(1) §. 25. Non obstantibus privilegiis, indulgentiis, indultis, & literis Apostolicis generalibus vel speçialibus supradictis, vel eorum alicui, seu aliquibus aliis, cujuscumque ordinis, status, vel conditionis, dignitatis & præminentiæ fuerint, etiamsi, ut præmittitur, Pontificali, Imperiali, Regali, seu quavis Ecclesiastica & mundana præfulgeant dignitate: Vel eorum Regnis, Provinciis, Civitatibus, seu locis à prædicta Sede ex quavis causa, etiam per viam contractus, aut remunerationis, & sub quavis alia forma, & tenore, ac cum quibusvis clausulis etiam derogatoriarum derogatoriis concessis, etiam continentibus, quod excommunicari, anathematizari vel interdici non possint, per literas Apostolicas non

der etwa über ihre Ausdrücke chicaniren wollte. Daher verwirft dieser Hof nicht nur ein jedes Personal- oder Local-Privilegium, dasselbe mag zugetheilt worden seyn wem es immer will, wenn es unter irgend einem Titel dienen könnte, jemanden von der Beobachtung obgedachter Verfügungen loszusprechen, sondern Etiam derogatoriarum derogatoriis expressis. Die Canonisten insgesamt behaupten, die Fürsten können die den Kirchen ertheilten Privilegien nicht, aber die Päbste wol die Privilegien der Fürsten widerrufen. Sie führen zu dem End einen Wust Canones und Schriftsteller an, die man gesammelt beym Altieri, Duardi, und andern, in der fünften Clausul der Nachtmalsbulle nachsehen kann. Der Grund den sie anführen, warum die Päbste Privilegien widerrufen können, ist dieser: Weil sie etwa einsehen, daß daraus Unordnungen u. s. f. entstehen. Hingegen ist der Grund, warum die Fürsten ihre Privilegien nicht widerrufen können, dieser, weil sie nunmehr der Kir-

che

non facientes plenam & expressam, ac de verbo ad verbum, de privilegiis, indulgentiis, & indultis hujusmodi, ac de ordinibus, locis, nominibus propriis, cognominibus, & dignitatibus eorum, mentionem, nec non consuetudinibus, etiam immemorabilibus, ac præscriptionibus quantumcumque longissimis, & aliis quibuslibet observantiis scriptis, vel non scriptis, per quæ contra hos nostros processus, ac sententias, quominus includantur in eis, se juvare valeant, vel tueri.

Quæ omnia quoad hoc, eorum omnium tenores, ac si de verbo ad verbum, nihil penitus omisso, inscrerentur, præsentibus pro expressis habentes, penitus tollimus, & omnino revocamus, ceterisque contrariis quibuscumque.

che gehören, welche sie angenommen hat; so daß jene ihr Recht darauf verloren haben.

Diese Lehre gleicht genau denen Netzen, deren Eingang immer offen, der Ausgang aber allzeit verschlossen ist. Hieraus folgt, daß, ohne besondern Muth, nicht nur alle jene Unordnungen heilig und ehrwürdig bleiben werden, welche aus Abtretung der Rechtsamen der Fürsten an die Geistlichen entstanden sind, und noch entstehen können; sondern auch, daß, wenn jede Generation ein Vorrecht mehr in den Schooß der Kirche unwiderruflich leget, diese zuletzt Meister von allem werden wird. Die Folgerungen hieraus sind so klar, und zielen so offenbar dahin, die Geistlichkeit zur Eigenthümerinn aller weltlichen Güter und Rechte der Fürsten zu machen, daß heut zu Tag kein Land mehr ist, welches dieses nicht völlig einsieht.

§. 26.

Daß diese Bulle darum in Rom gedruckt werde, damit sie durch die ganze Welt gelange. (1)

Die weitläuftigen Streitfragen, die Bekanntmachung der Gesetze betreffend, sind mir nicht unbekannt; auch

(1) §. 26. Ut vero præsentes nostri processus ad publicam omnium notitiam facilius deducantur, chartas seu membranas, processus ipsos continentes, valvis Ecclesiæ S. Joann. Lateranens. & Basilicæ Principis Apostolorum de Urbe appendi faciemus, ut ii, quos processus hujus modi concernunt, quod

auch alle die Subtilitäten nicht, in Absicht auf ihre bindende Kraft; und welches eigentlich der Maaßstab sey, welcher die Bekanntmachung, der bürgerlichen sowohl als der canonischen Gesetze, gültig oder ungültig macht. Paul Sarpi, Bernard van Espen, und Peter Gibert haben sehr gelehrtes und sinnreiches Zeug geschrieben, um zu beweisen, daß die in Rom publicirten Bullen, so groß auch ihr Ansehn ist, dennoch in andern Ländern unkräftig und ohne Gewicht seyn, so bald sie nicht öffentlich bekannt gemacht sind. In der That ist auf diese Weise das Labirinth bürgerlicher und canonischer Gesetze einem geräumigen Walde ähnlich, wo ein jeder dasjenige Holz fällt, welches ihm zu seinen Absichten dienlich ist; und es giebt eine Menge Canones der Kirche, welche offenbar lehren, daß dieselben da von keinem Gewichte seyn, wo sie nicht publicirt sind. Hieher gehört der uralte Canon des Conciliums von Arelat, Ao. 314. gehalten (2), der encicliſche Brief des Nicenischen Conciliums, Ao. 325. (3), der Brief Innocentius I. an den Bischoff Vitricius, das Concilium von Toledo, welches Gratzian (4) anführt, die Erklärung Innocentius III. Canon I. de Postulation. und das Tridentinische Concilium selbst XXIV. Seß. 1. Kap. und 16. Kap. der XXIII. Seßion, in welchem

quod ipsos ignoraverint, nullam possint excusationem prætendere, aut ignorantiam allegare, cum non sit verisimile, id remanere incognitum, quod tam patenter omnibus publicatur.

(2) Tom. I. Conc. Edit. Paril. pag. 1426.

(3) *Socrate.* L. II. c. 9.

(4) *Graziano* Canone 17. Distinct. 18.

chem das Concilium die wiederholte Bekanntmachung der von ihm festgesetzten Verordnungen andringt.

Aber eine Untersuchung von dieser Art war der Noth und dem Bedürfnisse damaliger Zeiten angemessen, und hört bey ganz veränderten Umständen auf; so daß hierüber keine ewigfeste Maxime zum Grund zu legen ist. Inzwischen fragt es sich heut zu Tage in Absicht auf die Nachtmalsbulle nicht so fast, ob sie alle nöthigen Formalitäten an sich trage, um gültig zu seyn, als vielmehr ob ihr Gegenstand den kirchlichen Gesetzen angemessen, und ob die Päbste, welche sie gezimmert, ausgeputzt, und in das gegenwärtig bekannte System gebracht, hiezu ein gesetzmässiges Recht gehabt haben? Nun ermangeln die Päbste freylich nicht, dieses Recht mit einer unzählbaren Menge Canons zu erhärten; doch haben sie, vermittelst andrer unzählbaren Canons, genau entgegengesetzte Grundsätze, welche ihre ersten Behauptungen umstossen, festgesetzt. Wenn Pabst Urban im Canon Duæ sunt C. XIX. Quæst. 2. definiren will, was lex publica sey, so sagt er: „Ein öffentliches Gesetz ist dasjenige, welches von den „Kirchenvätern in ihren Schriften ist bestätigt worden.“ Gregorius IX. im Eingang zu den Decretalien §. 1. sagt: „Das Gesetz ist zu dem End aufgepflanzt, einem „jeden zu geben, was ihm gehört.“ Nicolaus I. Can. VI. 96. Distinct. behauptet: „JEsus Christus „habe in Ansehung der eigentlichen Handlungen „einen solchen Unterscheid gemacht, daß die Kayser „zwar der Päbste zur Seligkeit, diese aber kayserli„cher Gesetze in dem Laufe des irrdischen Lebens bedürfen.“ Im Canon Causam Tit. Qui sint legiti-

mi sagt Alexander III. bey gegebnem Anlaß: „Dem Kö-
„nig, und nicht der Kirche, steht das Urtheil über solche
„Besetzungen zu.“ Honorius III. im Canon Intel-
lecto, de Jurejurando sagt: „Der König soll in
„keine Veräusserung seiner Rechtsamen einwilligen;
„und wenn er auch dessentwegen ein Gelübd gethan
„hätte. Denn bey seiner Krönung hat er ja geschwo-
„ren, diese Rechtsamen unverletzt zu bewahren: Also
„ist ja der andre Eyd, welcher diesem widerspricht,
„eitel und unnütze.“ Unter allen Canonen aber, aus
welchen sich direckte Schlüsse ziehen lassen, das Recht
der Fürsten über die Personen und Güter ihrer Lan-
de zu beweisen, ist keiner einleuchtender als der, den
die Päbste selbst ihren Gesetzen einverleibt haben, Ca-
non Quo Jure VIII. Distinct. „GOtt hat die Gesetze
„aller Welt mitgetheilt, durch das Mittel der Kayser
„und Könige. Mit welchen Rechten willst du den
„Besitz der Kirchen vertheidigen? Mit göttlichen oder
„menschlichen? Die göttlichen sind in der Schrift ent-
„halten; die weltlichen in dem Gesetze des Kayfers.
„Vermöge welches Rechts besitzt demnach ein jeder, das
„was er besitzt? Etwa nicht vermöge weltlicher Rech-
„te? — Saget also ja nicht: Was gehen mich die
„Könige an? Sonst antworte ich: Was gehen euch
„die Besitzungen an? Braucht auch die Worte: Unsre
„Besitzungen, nicht. Denn ihr thut ja auf die mensch-
„lichen Gesetze, kraft deren man etwas besitzet, Ver-
„zicht.“

Aus obigen Canones erhellet, daß die Päbste kei-
ne gesetzgebende Macht über weltliche Dinge besitzen,

eben über solche wie die Nachtmalsbulle enthält, und die in den eigensten päbstlichen Canons für weltlich erklärt sind. Diese Bulle hat also, sie mag itzt mit Formalitäten ertheilt worden seyn, mit welchen sie immer will, gar kein Gewicht, so wenig das allerfeyerlichst promulgirte Gesetz eines Fürsten Gewicht hätte, welches einem Laien die Weihung der Hostie oder des H. Oeles zutheilen würde, massen ihm darüber die Gerichtsbarkeit ebenfalls nicht zukömmt. Van Espen sagt mit völligem Grund, daß die Behauptung, eine Bulle sey für die ganze Welt bindend, so bald sie in Rom publicirt werde, eine solche Neuerung sey, von welcher sich nicht nur in den Einsatzungen der Kirche keine Spuhr findet, sondern davon selbst die Bücher des canonischen Rechts, auch die allerneuesten, gar keine Meldung thun. Dissert. de Publicat. Legum. Part. I. C. 3.

§. 27.

Daß alle Prälaten verbunden seyn, die Nachtmalsbulle alle Jahr ein oder mehrere Male bekannt zu machen, und zu erklären. (1)

Wie weit sich das Gebot des Gehorsams der Untern gegen ihre Obern erstrecken dürfe, haben eine ungläub-

(1) §. 27. Insuper, ut processus ipsi, & præsentes literæ, ac omnia & singula in eis contenta, eo fiant notiora, quo in plerisque Civitatibus, & locis fuerint publicata, universis &

ungläubliche Menge Schriftsteller und Verfasser theologischer Moralen, hauptsächlich aber Klosterleuthe nach aller Weitläuftigkeit behandelt; als welche letztere das gröſste Interesse hatten, alle Fälle, und ihre Ausnahmen aus dem Grund zu verstehen. Unter allen aber hat es niemand gründlicher gethan als van Espen 1. Theil, Tit. 28. de Voto Obedientiæ. Obgleich nun der bischöfliche Charackter von vielen solchen Geboten eine Ausnahme machen kann, wie ich anderstwo bewiesen habe, so will ich doch solche zarte Saiten nicht weiter berühren, um so viel mehr, weil die Bischöffe selbst sich mit dem Eyde, welchen sie dem Römischen Stuhle schwöhren, bevor sie sich consecriren lassen, diesem Gebote des Gehorsams, in aller seiner Stärke, unterwerfen. Ich weiß den Eyd genau nicht, den die Bischöffe auch ihren Fürsten schwöhren, massen die Formeln desselben in einem jeden Lande verschieden seyn können. Aber der Eyd der französischen Bischöffe, welchen de Real, Science du Gouvernement, Tom VII. Cap. 2. p. 248. anführt, lautet also: „Sire! Ich schwöhre „bey dem H. Namen GOttes, und schwöhre Euer „Majestät, daß ich, so lang ich lebe, Ihr getreuer

„Diener

& singulis Patriarchis, Primatibus, Archiepiscopis, Episcopis, & locorum Ordinariis & Prælatis ubilibet constitutis, per hæc scripta committimus, & in virtute sanctæ obedientiæ districté præcipiendo mandamus, ut per se, vel per alium, seu alios, præsentes literas, postquam eas receperint, seu earum habuerint notitiam, semel in anno, aut si expedire viderent, etiam pluries in Ecclesiis suis, dum in eis major populi multitudo ad divina convenerit, solemniter publicent, & ad Christi fidelium mentes reducant, nuncient & declarent.

„Diener und Unterthan seyn will: Daß ich Ihren „Dienst und das Beßte Ihres Staats, nach allen „Kräften befördern, mich in keine Entwürfe, Rath„schläge oder Unternehmungen einlassen will, welche „obigem zuwiderlaufen; und daß ich es Euer Maje„stät zu wissen thun werde, wenn ich so etwas erfah„ren sollte. So schwöhr ich auch Sire! bey dem „nämlichen H. Namen GOttes, mich innert Zeit „von drey Monathen consecriren zu lassen .... und „in meiner Diocoese zu residiren, wie das Gesetz und „die H. Canones lehren.“

„GOtt, und die H. Evangelien seyn mir gnädig!“

Ich glaube, daß man in andern Ländern ungefehr dem nämlichen Eyd von den Bischöffen fodern mag: Und, wenn nicht allenthalben die vorsichtige Gewohnheit der Franzosen herrscht, deren Bischöffe schwöhren müssen, bevor sie consacrirt werden, so wissen sie doch allenthalben, daß sie den Eyd leisten müssen, ehe sie ihre zeitliche Besitzungen erhalten. Daher weiß ich nicht, wie man die Worte in dem Eyd, welchen man dem Könige schwöhren muß, das Wohl desselben, und seines Reichs zu befördern, mit den Worten jenes andern Eyds, welchen man dem Pabst schwöhren muß, vergleichen könne, die nämlich fodern: Behülflich zu seyn, die Regalien des H. Petrus gegen einen jeden zu erhalten, und zu vertheidigen, auch die Rechte, Ehren, Privilegien, und das Ansehn der H. Römischen Kirche zu beschützen, zu äufnen und zu befödern, u. s. f: Daß folglich

lich die Könige unter dem Dienst des Königes und des Vaterlands, die Abhänglichkeit der Geistlichen von ihren Gesetzen, die Päbste hingegen unter den beschwohrnen Regalien, Ehren, Rechten und Ansehn des H. Petrus, die Unabhänglichkeit verstehen. Jene wollen, daß die kirchlichen Sachen ihre Gränzen haben; diese binden die Bischöffe mit einem Eydschwuhr, zu käufnen. Die Nachtmalsbulle aber entscheidet die Frage unzweifelhaft.

Eine schöne Regel des Gehorsams schreibt der H. Gregorius vor, welche auch Gratzian, Can. 57. Caus. 2. Quest. 7. anführt. Ich mag sie aber hier nicht gerne wiederhohlen, damit ich keine Satire schreibe.

Inzwischen bemerke man wol, daß das in gegenwärtigem Artickel enthaltene Gesetz den Bischöffen nicht allein auflegt, die Bulle öfters bekannt zu machen, sondern auch, sie öfters ihrem Volke zu Gemüth zu führen, ad Fidelium mentes reducant, sie diejenigen zu lehren, welche sie noch nicht kennen, nuntient, und sie mit aller Deutlichkeit zu erklären, declarent.

§. 28.

Daß die Bischöffe alle Beichtiger anhalten sollen, die Bulle bey sich zu tragen, und fleißig zu lesen. (1)

Der äusserste Fleiß, und das lange Nachdenken so vieler Jahrhunderte hat nicht unterlassen, der

(1) §. 28. Ceterum Patriarchæ, Archiepiscopi, Episcopi, aliique

Nachtmalsbulle die möglichste Ausdähnung zu geben, und sie ja recht tief den Gemüthern der Menschen einzupflanzen. Unsere gegenwärtige Clausel fand sich in der Bulle Pauls III. noch nicht; aber Pius V. befahl allen Beichtigern, unter Strafe der Todtsünde, ein Exemplar von der Bulle bey sich zu tragen. In der Bulle Gregorius XIII. las man nur: Wir ermahnen; aber diese Ermahnung ward in den folgenden Bullen von Clemens VIII. Paul V. und Urbanus VIII. wie man sieht, in einen absoluten Befehl verwandelt. Ich will die Folgen eines solchen Befehls in dem folgenden Artickel zu Tage legen; und hier nur bemerken, daß Suarez, Ugolinus, Duardus, und andre, ohne weiters entscheiden, daß jeder Beichtiger eine Todtsünde begehe, welcher dieses Gebot übertrittet. Duard Buch III. über den 8. §. Fr. 1. No. 14. spricht niemanden von dieser Verbindlichkeit los, als diejenigen, welche, wegen des Verbotes eines Fürsten, ihr Leben oder ihre Güter hiedurch in schwere Gefahr setzen würden; aber in keinen andern Fällen, quoniam Lex humana non habet Potestatem alligandi conscientiam.

§. 29.

que locorum Ordinarii & Ecclesiarum Prælati, nec non Rectores, ceterique curam animarum exercentes, ac presbyteri secularcs, & quorumvis Ordinum regulares, ad audiendas peccatorum confessiones, quavis auctoritate deputati, transumptum præsentium literarum pænes se habeant, easque diligenter legere & percipere studeant.

§. 29.

Daß eine von einem Notarius vidimierte Copie der Nachtmalsbulle die Authenticität des Originales habe. (1)

§. 30.

Daß wer irgend einem Exemplar dieser Bulle widersteht, oder es zerlästert, sich den Zorn GOttes, und der HH. Petrus und Paulus, auf den Hals lade. (2)

Mich dünkt, es könne zur Behauptung dessen, was bisher gesagt worden, dienen, wenn ich die Benennungen untersuche, welche in dieser Clausel der Nachtmalsbulle gegeben werden, wo sie eine Ex-

(1) §. 29. Volentes earundem præsentium transumptis, etiam inpressis, Notarii publici manibus subscriptis, & Sigillo Julicis Ordinarii Romanæ Curiæ, vel alterius personæ in Digiitate Ecclesiastica constitutæ munitis, eandem prorsus fidem i judicio & extra illud ubique locorum adhibendam fore, quæ ipsis præsentibus adhiberetur, si essent exhibitæ, vel ostensæ.

(2) §. 30. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostræ excommunicationis, anathematizationis, interdicti, innovationis, immodationis, declarationis, protestationis, sublatiois, revocationis, commissionis, mandati, & voluntatis infrinrere, vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentre presumpserit, indignationem omnipotentis Dei, ac Beatorui Petri & Pauli, Apostolorum ejus, se noverit incursurum.

Datum Romæ, apud Sanctum Petrum, Anno Incarnationis Dominicæ millesimo sexcentisimo vigesimo septimo, Kalendis Aprilis Pontificatus nostri Anno quarto.

communications-Maledikſions-Interdickts-Renovations-Comißions-Befehls- und Willens-Schrift heißt. Aus dieſen Worten erhellet: Daß der Pabſt ſeine Excommunicationen für rechtmäßig erklärt; daß er alle Kirchen-Canones erneuert, welche mit dieſer Bulle in Beziehung ſtehen; daß die Bulle, im Fall eines Eintrags, ſtatt einer Proteſtation dienen ſoll; daß ſie alle Geſetze zernichtet, und alle ihr etwa entgegengeſetzte Privilegien revocirt; daß der Pabſt jedermann befihlt, ſie in demjenigen Maaß auszuüben, welches einem jeden Stande der Menſchen darinne vorgeſchrieben iſt; und daß er endlich alle dieſes will, als ſouverainer Herr über alle Dinge. Wer der Bulle widerſtrebt oder ſie zerläſtert, dem droht er den Zorn GOttes und der H. Apoſtel an; und nach dieſer Drohung verliert ein ſolcher plötzlich diejenigen Güter, welche er etwa von der Kirche hat; wie Felinus in Can. Si quis, de Majoritate & Obed. lehrt, und Rebuff, Marta, und andre ihm beyſtimmen. Wer ihr aber ſo widerſtrebt, daß er gar dem Pabſt die Gewalt, eine ſolche Bulle zu machen, nicht eingeſtehen will, der iſt ein Ketzer; laut dem Canon Violatores. Cauſ. XXIV. Quæſt. I. dem Can. Nulli fas, Diſtin. 19. dem Canon Quia quorundam. De Verb. Sig Extrav. Com. und aus dem Grund, welchen der Canon Sic omnes, Diſt. XIX. lehrt, von dem man fälſchlich behauptet, daß der Pabſt Agatlon der Urheber ſey; und worinne ſteht: Sic omnes Apoſtolicæ Sedis ſanctiones accipiendæ ſunt, tanquam ipſius divini Petri voce firmatæ. Welches

ches so viel sagen will, daß alles, was die Päbste gemachet haben, sey, als wenn es der H. Petrus mit seinem eigenen Munde bekräftigt hätte, d. i. von göttlicher, nicht bloß von menschlicher Wahrheit. Hieraus folgt natürlichst, daß alle Fürsten, welche der Nachtmalsbulle widerstreben, entweder nach und nach ihre Herrschaft den Päbsten überlassen müssen, oder daß alle Ketzer seyn, obgleich sie dem Beyspiele der Kayser Justinian und Carls des Grossen, des H. Ludwigs, und der Lehre des H. Gregorius Magnus, des H. Augustinus, so vieler andrer Heiligen, und so gar des H. Apostel Paulus selbst folgen.

Weit besser hat sich der H. Bernhardus darüber ausgedrückt, was aus dem Ansehn des H. Petrus folge, in dem zweyten Buche, de Consideran. VI. Cap. wo er an den Pabst Eugenius mit apostolischer Freyheit schreibt: „Der H. Petrus konnte ja nim„mermehr ertheilen, was er nicht besaß. Er ertheilte, „was sein war, nämlich die Obsorge über die Kirche. Gab „er etwa auch weltliche Herrschaft? Vernehmt es von „ihm: Nicht als beherrschtet ihr das Erbe, „sondern daß ihr ein Vorbild der Heerde „seyt. Und damit man ja nicht urtheile, er habe die„ses aus Demuth, und nicht mit Wahrheit gesagt, „so höret die heitere Stimme unsers HErrn selbst in „seinem Evangelio: Die Könige der Völker herr„schen über sie; und die so solche Gewalt „haben heissen sich gnädige Herrn. Schließt „aber so: Ihr hingegen nicht also. Demnach „ist offenbar, daß den Aposteln alle Herrschaft unter-

„sagt wird. Hinweg mit allem usurpirten Wesen! „Wenn du herrschen willst, hinweg mit dem Apostolat! Oder wenn du apostolisch seyn willst, weg mit „der Herrschaft! Eines mußt du unumgänglich lassen: „Denn, wenn du beydes behalten willst, so wirst du „beydes verlieren.“

Aus dieser Untersuchung der Artickeln der Nachtmalsbulle erhellet demnach:

1. Daß sie in allen ihren Theilen auf Interesse, Politick, und menschlichen Ehrgeitz gebauet sey; und dahin ziele, dem Pabste die Einzelherrschaft über die ganze Christenheit zu ertheilen.

2. Daß, wenn sie gültig ist, die Fürsten ihren Unterthanen nicht weiter befehlen, ihnen die nöthigen Abgaben auflegen, die Gerechtigkeit frey verwalten, die Verbrechen bestrafen, ihrer absoluten Rechtsamen im Krieg und Frieden geniessen, noch sicher in dem Besitz ihrer Reiche und Herrschaften seyn können.

3. Daß das System von Europa, kraft dieser Bulle, unterübersich gekehrt, und gänzlich zerstört wird: Oder, wenn dieses nicht geschieht, nicht allein alle Fürsten der Christenheit, sondern alle Christen überhaupt, unter irgend einem Vorwand excommunicirt seyn werden. Daher dann die Kirche Christi einzig auf dem Römischen Hofe beruhen wird, wovon noch alle diejenigen abzuzählen sind, welche mit jenen übrigen in irgend einer Verbindung stehen.

4. Daß

4. Daß dergleichen Grundsätze nicht bloß in der Nachtmalsbulle enthalten sind, sondern auch in allen Büchern der Kirchengesetze daherschleichen, und darinne feste Wurzel gefaßt haben.

5. Daß aus dieser Bulle, und denen von mir angeführten Canonen die Canonisten Stoff nehmen, nicht allein die geistliche Lehre, mit unnützen Grübeleyen, und lächerlichen Fragen, von denen ich einige sorgfältig zergliedert habe, zu schänden, sondern auch falsche Begriffe und gefährliche Untersuchungen den Menschen beliebt zu machen; lauter Sachen, die dahin zielen, die Völker zu empören, und das Ansehn wie die Rechtsamen der Fürsten anzutasten.

Aus alle dem zieh ich zwey Folgen, auf die sich diese Betrachtungen stützen:

I. Daß die Nachtmalsbulle von den Fürsten mit Recht verworfen wird.

II. Daß aber dieses Verwerfen allein nicht hinreiche, die Unordnungen zu heben, die sie in dem politischen Stande erzeugt hat, wenn man anderst nicht der Weise nachspührt, nach welcher sie auch dato noch besteht, und Sprossen treibt.—Diese Untersuchung nun bleibt mir noch übrig.

Drit-

Dritter Artickel.

Von denen Unordnungen, welche die Nachtmals-Bulle in dem politischen Stande verewigt, wenn sie gleich von demselben verworfen wird.

Aus alle dem, was ich bisdahin in möglichster Kürze gesagt habe, wird man nun begreifen, worinn der Ursprung, das Wesen, und die Bestandtheile der Nachtmalsbulle bestehen: Wie weit sich ihre Gewalt erstrecke, und warum alle Fürsten von heut zu Tage dieselbe einstimmig aus ihren Staaten zu verbannen suchen. Wirklich sind nur in dem Laufe dieses gegenwärtigen Jahrs (1769.) an allen Höfen Edickte erschienen, die den Gebrauch, und die Publikation dieser Bulle verbieten; welche, nach dem Ausdrucke einiger von diesen Edickten, den Grundsätzen des Evangeliums, nach andern der Ruhe der Völker, nach andern endlich den Rechtsamen der Fürsten schnurstracks zuwiderläuft. Inzwischen soll sich ja der weltliche Richter nicht schmeicheln, daß dieses sein blosses Verbot von unfehlbarer, langer und sicherer Dauer, Bestand und Wirkung sey, wenn nicht anderweitige Anstalten mit vereinigter Stärke dazukommen. Denn da die Nachtmalsbulle nichts anders ist, als ein summarischer Innbegriff der sämmtlichen Kirchensatzungen,

die

die alle, nur auf verschiedenen Wegen, den Despotismus des Römischen Hofes bezwecken; da sie die Arbeit vieler Jahrhunderte, mit dem Blut von Millionen Menschen gedüngt, und auf die Ruinen zerstörter Thronen, und erniedrigter Fürsten gepflanzt ist; wie solches die Kirchengeschichte acht letzt verstrichener Jahrhunderte heiter darthut; so erhellet hieraus, daß die Maximen dieser Bulle noch immer daherschleichen, und mit dem übrigen canonischen Recht zusammengekettet sind, welches noch heut zu Tage auf allen Schulen erklärt wird. Demnach greift das Verbot des Gebrauchs und der Publication der Nachtmalsbulle nur die Rinde eines noch immergrünen Baumes an, und schränkt sich bloß auf die äussere Form ein, womit der Römische Hof seine tiefstgewurzelten Maximen ausdrückt. Inzwischen verharrt derselbe in seiner Bemühung, diese Fundamentalmaximen, ohne welche seine Herrschaft bald zu Trümmern gehen müßte, zu bewahren; und die Mittel sind noch immer vorhanden, wodurch bald die eine, dann die andre, dann alle diese Maximen, sind vertheidigt, gestärkt, und bisweilen gerade alsdann wieder rege worden, wenn sie am meisten geschienen am Boden zu liegen.

Und in der That, kein Hof kann mehrere und bessere Triebfedern in Bewegung setzen, als dieser. Denn, vermöge jener Mischung von weltlicher Souverainetät und oberstem Priesterthum, sendet er seine Minister an alle Höfe: Und alle Fürsten sind, der Verfügungen der Kirche gemäß, bey Straffe der Excommunication verbunden, diese Minister anzunehmen:

men: Extrav. Commun. ſuper Gentes. De Conſuetudine: Welche mit einem gedoppelten Charackter geziert, je nach Beſchaffenheit der Fälle, bald dieſen bald jenen annehmen, und die politiſchen Abſichten einer Herrſchaft mit den kirchlichen Verfügungen einer andern verflechten können.

I. Die Kenntniß des Perſonalcharackters der Fürſten, der Intereſſen der Staaten, der wechſelſeitigen Verhältniſſe und Eiferſucht der Höfe u. ſ. f. ward bisdahin immer ſehr geſchickt zu Gunſten der in der Bulle enthaltenen Grundſätze angewandt: Und die Fürſten wurden öfters gezwungen, entweder aus Achtung für andre Höfe, oder aus andrer dringender Noth, bereits gefaßte Entſchlüſſe, dieſe Bulle betreffend, wieder aufzugeben. Frankreich beweißt dieſes unläugbar, welches doch jederzeit vorzüglich vor allen andern katholiſchen Königreichen, den in der Nachtmalsbulle enthaltenen Grundſätzen den kräftigſten Widerſtand gethan, und ſie, nach Maaßgeb daß ſie jedesmal am Römiſchen Hofe ans Licht kamen, beſtritten; zuletzt alle mit einander, zu verſchiedenen Malen, und auf verſchiedene Weiſe, hauptſächlich aber durch die berüchtigte pragmatiſche Sanction verworfen hat. Inzwiſchen ſahen ſich die Könige von Frankreich, des Beiſtands der Parlamenter ohngeachtet, mehrmals gezwungen, dieſe Sanction zu ſuſpendiren, ihre Verletzung ungeahndet zu laſſen, und ſie endlich gar zu mäſſigen. Pius II. bediente ſich, wie Peter Mathieu (1) erzählt, der furchtſamen und zu Scrupeln aufgelegten

(1) Il le fit exhorter à reſpecter le Saint Siege, & d'appre-

hender

legten Seele Ludewig XI. ihn mit der Excommunication zu schrecken, und zu nöthigen, die Sanction zurückzunehmen. Nach drey Jahren ward sie wieder eingeführt; aber der König selbst suspendirte sie aufs neue, vermittelst eines Concordats. Seine Nachfolger brachten sie wieder in Aufnahme. Aber Franz I. wurde von Leo X. bey Anlaß des harten Kriegs überrascht, den er mit Carl V. führte; und mit allem seinem edelmüthigen Geist sah er sich genöthiget, die Sanction ebenfalls zurückzunehmen, und sie durch ein neues Concordat einzuschränken. Einige Artickel dieses Concordats litten auch im Verfolg beständige Veränderungen, sonderheitlich zu den Zeiten der Ligue: Und selbst Ludwig XIV. mußte, gleichsam gezwungen, hie und da in dieser Absicht nachgeben. Man kann die beständigen Zwistigkeiten, die sich deswegen zwischen den Höfen von Rom und Frankreich erhoben, in de Real Science du Gouvernement Tom. VII. C. I. §. 5. p. 68. & sqq. nachsehen. Nach Frankreich litt niemand so viel an den ursprünglichen Einrichtungen der Kirchendisciplin als die Republik Venedig, und niemand erfuhr mehr die gefährlichen Ränke, welche der Hof von Rom anwendet, um hierinn Eingriffe zu thun. Die weltlichen Kriege, welche Paul V. anwandte, diese Republik zu nöthigen, einige von denen Maximen der Nachtmalsbulle anzunehmen, sind von den Geschichtschreibern dieses Zeitpunkts weitläuftig abgehandelt worden. (2)

II.

hender le malheur de l'excommunication. *Histoire de Louis XI. Livre.* 2.

(2) *Mezerai*, Abregé chronologique pag. 346. *Histoire des Papes*

Tom.

II. Bediente sich der Römische Hof der Concordate, um mit denen Fürsten zu Recht zu kommen, deren Entschlüsse sie auf keine andre Weise nach ihrem Willen lenken konnten; oder bey Anlaß der Concilien, von denen sie etwa eine Reform in der Kirche befürchteten. Nicolaus V. trat, durch das Concordat mit Friedrich III. beynahe alles das ab, was den grossen Streit zwischen Gregorius VII. und Heinrich IV. ausgemacht hatte; wie aus diesem Concordat, bey Bzovius unt. An. 1448. §. 1. nachzusehen, erhellet. Aber die Zeit hat nachwärts erwiesen, daß die Concordate nichts anders als Kriegslisten seyn, und betrügliche Stillstände, anerboten, um Zeit zu gewinnen. Es findet sich kein einziges Concordat, worinne die Römischen Päbste sich etwa erkennen und anerbieten, von irgend einem der weltlichen Gewalt zuständigen, aber von ihnen besessenen Rechte abzustehen, und ihm zu entsagen; sondern alle reden vielmehr von einer Bewilligung (Concesion) des H. Stuhls. Daher legt man jedesmal die rechte Frage beyseite, und setzt hingegen den Grund des Römischen Hofs auf den Thron, so oft sich bequeme Umstände hinzu äussern; und dieses unter dem Vorwand, daß dieses göttliche Rechte seyn, die der Pabst mit gutem Gewissen nicht vergeben kann; wie solches die gegen den Hof von Parma neuerlich ausgegangene Charte bezeuget. Auch kann der Pabst, nach der im Canon Novit, de Judiciis und dem ersten Canon de Probationibus ausgedrückten Regel seine Privi-

Tom. V. pag. 151. 152. *Sarpi* Storia dell' Interdetto. Tom. III. Oper. Lib. 3. pag. 46. & seqq.

gien retractiren, so oft er will: Und nach den Artickeln der Nachtmalsbulle, die ich im zweyten Artickel erklärt habe, retractirt und annullirt er sie bey jeder Publication der Bulle wirklich. Auf solche Weise sind alle Concordate entweder retractirt oder nicht beobachtet, oder von dem Römischen Hofe verstümmelt worden, so oft das Recht des Stärkern auf seiner Seite war. So hat, nach dem Bericht Wilhelms von Malmesburi, Conrads von Ursperg, und Gottfrieds von Viterbo, Pasqualis II. Ao. 1112. sein mit Heinrich V. errichtetes Concordat, feyerlich, durch das lateranensische Concilium retractiren lassen. (3) Und, wie Lenfant am End seiner Geschichte des Conciliums von Costanz sagt, Martinus V. brach sein Concordat mit Engelland, als dasselbe kaum geschlossen war. Die Deutschen finden ihren Klagen über diese Bundbrüchigkeit kein Ende. Unter Friedrich III. auf der Zusammenkunft von 1479. klagten sich die Geistlichen von Mainz, Trier und Cölln, daß man ihnen die Concordate nicht halte. (4) Ao. 1487. unter Maximilian I. schrie die deutsche Geistlichkeit ebenfalls gegen Innocentius VIII. (5) und Carl V. in seinem Brief an Adrian VI. Ao. 1522. wiederhohlte im Namen der gesammten deutschen Na-

(3) *Malmesburiense*, Libr. V. De Gestis Regum Angl. *Urspergense*, Chronicon anno 1112. *Goffredo di Viterbo*, Chronic. Part. XVII. p. 507.

(4) *Leibnitz.* Cod. Jur. Gent. Diplomaticus. Part. I. pag. 439. & seqq.

(5) Gravamina Romani Imperii à *J. Friederico Georgii* L. I. Cap. VI. §. 8.

tion eben diese Klage, und brachte die berüchtigten hundert Gravamina von Nürnberg auf die Bahn. (6) Noch mehr andre Beyspiele findet man in dem Codex Diplomaticus des Leibnitzischen Völkerrechts.

Wer die politische Geschichte der Ränke des Römischen Hofes gegen andere Höfe, die Instructionen des Nuntius bey denen verschiedenen Fürsten, auch die Aufträge untersuchen will, welche dieser Hof denen Bischöffen, Inquisitoren, verordneten Richtern, und andern Subalternen giebet, der wird sehen, daß alles dahin zielet, diejenigen Rechte und Artickel der Concordaten, wovon die Nationen sonst in ruhigem Besitz seyn sollten, zu untergraben, zu entnerven, oder gänzlich unnütz zu machen, und zu diesem End hin sich geflissentlich der Zeitumstände zu bedienen. Die Wahrheit von alle dem erhellt aus nichts besser als aus einer Untersuchung der Bulle Unigenitus, welche Clemens XI. Frankreich, dem Wunsche seines Königes selbst gemäß, ertheilt hat. Und dieses lößt eine Menge Fragen über dogmatische oder andre unverständliche Punkten auf, die unter der Brustwehr des H. Augustins, oder des Neuerers Molina sind aufgewärmt worden. Der Römische Hof, mitten unter derley dogmatischen, scholastischen oder critischen Decisionen, machte sich die Neigung des Königes, welcher die Bulle gefodert hatte,

(6) Diese Gravamina wurden mit Vorwissen Kayser Carls daselbst entworfen; wie solches obgedachter J. Fried. Georgi erweiset. De Auctoribus Gravaminum Norimbergensium pag. 511.

te, zu Nutze, und verurtheilte selbst die Propoſit. 91. und 92. als den Freyheiten der Gallicaniſchen Kirche zuwiderlaufend, um hiedurch, gleichſam mit Beyſtimmung des Königes, einen neuen Titul zu gewinnen, dieſe Freyheiten zu beſtreiten. Die Parlamenter, welche ſich über die nichtswürdigen Fragen müßiger Theologen, die meiſt auf Wortſpiele herauskamen, wegſetzten, waren hingegen nicht dahin zu bringen, eine dem Königreich nachtheilige Bulle zu regiſtriren. Auf der andern Seite drangen die Biſchöffe und die Hofbeichtväter in den König, ſeine Genehmigung zu ertheilen. Noch itzt glühet das Feuer, welches damals, unter dem Namen Janſenismus, ausſchlug, und Frankreich nun ein ganzes Jahrhundert beunruhigt, unter der Aſche. So ſah man auch in den venetianiſchen Staaten die Inſtruction der Inquiſitoren beſtändig dahin abzwecken, die Begriffe des Concordats, verbotene Bücher betreffend, unnütze zu machen, obgleich man äuſſerſt ſorgfältig darüber wachte. Und, wie ſich neuerlich der Procurator der Krone Portugall ausgedrückt, ſo hat nie kein andrer Fürſt beſſer die Wichtigkeit des harten Punkts, eines generalen, abſolut-blinden Verbotes, eingeſehen. (7) Aber auch ohne dies findet ſich, in denen von mir angeführten Artickeln der Nachtmalsbulle, nichts ſo häufig wiederhohlt, als eben die Retractation aller von den Vorfahren auf dem päbſt-

(7) *Seabra da Sylva.* Deduzione &c. Parte. II. pag. 50. „Ninguem comprehendeo melhor a importancia do delicado Pon„tó de cega geral, e abſoluta prohibiçno dos Livros, do que a „Republica de Veneza.“

lichen Stuhle ertheilten Privilegien und Concessionen. Daher kömmt es, daß, indem diese Bulle alljährlich publicirt wird, die Concordate, welche man zu Rom für den Fürsten ertheilte Privilegien ansieht, jedem neuen Pabste anheimfallen: Und also nach dem System des Römischen Hofes, ein jeder Souverain in eine gänzliche Abhänglichkeit von dem Pabste in zeitlichen Dingen so sehr geräth, daß er in allem einem Unterthan der weltlichen Herrschaft der Kirche gleich wird.

III. Zu diesem End hin ist der Römische Hof gewohnt, so wohl bey seinen Zwistigkeiten mit andern Höfen, als auch vermittelst der Wiederhohlung der **Nachtmalsbulle**, und kurz auf jede Weise, und so oft er kann, seine Rechtsamen für **göttlich**, und **unumschränkt** über alle Dinge darzugeben. Und obgleich eine solche Erklärung zum öftersten widerlegt und verworfen wird, so dient sie doch zu einem Titul neuer Anstalten, sein Betragen zu erhärten, wenn er seine Rechnung dabey findet. Sie dient ihm bey diesem schönen Werke, was der Schlange ihr Kopf. Wenn sie den davon bringt, so lassen sich ihre übrigen Wunden, so schwehr solche immer seyn mögen, mit Hülfe der Zeit wieder schliessen. Das Betragen dieses Hofes erhellet am beßten aus dem, was sich bey dem Westphälischen Friedensschlusse ereignet hat, welcher den dreyßigjährigen Krieg endigte, der ganz Europa verwüstete, und den noch itzund einige seiner Fürsten empfinden müssen. Es war ihm an den Einwendungen des Nuntius Fabius Chigi nicht genug; Innocentius

centius X. ob er gleich diese Friedensunterhandlung nicht mehr stürzen konnte, erklärte sie null, nichtig, eitel, gottlos, ungerecht, verdammlich, für jedermann beschwornen Eyden ungeachtet unverbindlich, u. s. f. (8) Nun genau so publicirte Paul V. als er sich genöthigt sah, von seinen Händeln mit der Republik Venedig abzustehen, die Nachtmalsbulle, und vermehrte sie. Inzwischen weißt man, daß er nicht nur behauptete, diese Bulle berühre Venedig keineswegs, sondern auch daß wenige Päbste die darinne enthaltenen Maximen mehr bestreiten gesehen haben. Es ist hinlänglich das nachzulesen, was Nicolaus von Marbais, ein Zeitgenößiger Schriftsteller darüber geschrieben hat, um hinlänglich das nöthige zu wissen (9). Allein, was wollen wir die Beweise weit herholen, da jedermann weiß, daß, in der neuerlichen den Hof von Parma betreffenden Charte, die gleichen Rechte ganz deutlich behauptet werden: Abrogantur & cassantur nonnulla Edicta. &c. &c.

Diesen Titul von Gerichtsbarkeit, welchen der Römische Hof in Kräften erhalten möchte, zu bevestigen, hat, wie es scheint, die Nachläßigkeit manches Landes in Europa selbst nicht wenig beygetragen. Denn manche liessen, zu eben der Zeit, da sie ihre souverainen Rechte vertheidigt, in ihrem Schooße friedlich eben die Ursachen fortwüten, welche diese Rechte bestreiten. Z. B. Kein einziger Fürst zweifelt mehr an

(8) V. *Puffendorfio* Istoria di Suezia. *Rougeant.* Histoire du Traité de Westphalie. *Larrey.* Histoire de Louis XIV. Tom. I. p. 446.

(9) *Marbais*, Seign. de Coing. Requete à l'Empereur &c. pag. 223. edition de Leide 1613.

seiner souverainen Gewalt über die Personen und Güter der Geistlichkeit: Und doch wenn es um Zehnden oder andre ungewohnte Abgabe zu thun war, hatten die meisten im Brauch, sich die Erlaubniß hiezu von Rom auszubitten, und die Eintreibung dieser Abgaben von eben da aus ins Werk setzen zu lassen. Demnach, zufrieden, dasjenige zu erhalten, was sie gegenwärtig haben wollten, drangen sie nicht weiter; liessen auf solche Weise die Quelle immer neuer Streitigkeiten offen, und berechtigten gleichsam wissentlich einen Titul, den der Römische Hof sonst geneigt genug ist, nicht aus den Händen zu lassen.

Ebenmäßig hat man zu wenig auf jenen Schwarm von Ausspähern und Bedienten dieses Hofs Achtung gegeben, die, unter dem Titul von Bullen-Beschützern, Apostolischen Pronotairs u. s. f. den Auftrag haben, dasjenige zu untergraben, was die Fürsten in Absicht auf die Geistlichkeit verordnen, und hingegen die Grundsätze der Nachtmalsbulle zu bevestnen, so viel die Zeitumstände, und die Beschaffenheit eines Landes es erfodern.

IV. Wenn der Römische Hof keinen andern Weg siehet, seine vorgebliche Rechte zu unterhalten oder neu zu beleben, alsdann ist er gewohnt, zu den sanftesten und schmeichelndsten Mitteln sich herabzulassen; da dann, hier ein Schreiben, dort eine holde Gefälligkeit eines seiner Minister, ein vorübergehender Nachtheil, die Frucht aber, die er davon erndtet, dauerhaft und wirklich ist. Diese Aufführung, auf eine geschickte Art mit religiosen Ideen vermischet, hat eine wundersame Kraft, die entschlossensten Maximen der Regierungen zu mäßigen; jene

Grund-

Grundsätze, welche auf Begrenzung der ausgebreiteten geistlichen Gerichtsbarkeiten zielen. An dem Costanzischen Concilium siehet man eine klare Probe hievon. Als bey diesem so viele Prinzen, die daselbst gegenwärtig waren, mit der grösten Hitze die Mißbräuche der Römischen Zölle aufheben wollten, und auch die Bischöffe ihre Rechnung dabey fanden, mit daran zu arbeiten, so ward nichts destoweniger, bey den wiederholten Klagen der Cardinäle, dieser allgemeine Eifer wieder laulicht; denn sie sagten, so nahe sie Welschland waren, daß, wenn der Wille der Franzosen befolgt würde, weder der Statthalter Christi zu leben, noch die Cardinäle Unterhalt hätten. Gleiche Beschwehrungen lieset man in vielen Briefen der Römischen Päbste, des XIIten und XIIIten Jahrhunderts, an die Könige von Frankreich und England, vermöge welcher sie erlangten, daß sie die Einforderung der Jahreseinkommen weiter fortsetzen, und nicht allein das Recht dazu bevestigen, sondern auch noch unzählichen andern Einforderungen den Weg öffnen konnten.

Die Abänderung der Päbste pflegt hiezu guten Anlaß zu geben; und wir sahen in unsern Tagen eine hohe Regierung, für angenehme Gefälligkeiten eines neuen Pabstes, die Ausrichtung eines ihrer Decrete aufschieben, wozu kein anderes noch so nachdrückliches oder feines Verfahren sie sonst gebracht hätte.

Wenn also der Römische Hof einmal dazu kömmt, in denen Punkten, über welche er mit den Fürsten

ſtreitet, eine Unterhandlung auf die Bahn zu brin-gen, ſo hat er gemeiniglich gewunnenes Spiel; und es müßte ein Elend ſeyn, wenn es bey irgend einer Gelegenheit an Miniſtern fehlen ſollte, welche die Zeit zu benutzen wißten. Der Federkrieg, wozu er äuſ-ſerſt geſchickt iſt, die Langſamkeit ſeiner Congregatio-nen, welche, gleich den Polypen, bey Zerſtückung je-der Schwierigkeit mehrere andre hervorbringen; und die neuen Schwierigkeiten, die ſich dann hinwieder bey den Fürſten erheben, liehen ihm nur neue Grün-de von Billigkeit und Anſtand, und bringen Recht und Gewalt auf ſeine Seite. Er beſitzet eine den an-dern Höfen unbekannte, eine ihm eigne Kunſt, jede Sache umzutaufen, und weiß, wie De Real rich-tig bemerkt (10), ungemein wohl, durch dergleichen Verwirrungen ſeinen Nutzen zu befördern.

Man kann daher, in Abſicht auf dieſe und an-dere Weiſen, womit die Miniſter des Römiſchen Ho-fes die Maximen der Nachtmals-Bulle allenthal-ben, vermittelſt ſeiner Aufführung, aufrecht erhal-ten, das wiederholen, was vor nicht langer Zeit, bey Gelegenheit der innerlichen Uneinigkeiten zu Genf, ein Bürger dieſer Republick geſchrieben hat (11): „Eine gerathene Unternehmung machet ſie Kräfte ge-„winnen, und mit einem nicht nach Wunſche gelun-„genen Unternehmen können ſie aufs höchſte Zeit ver-„lieren. Ihr hingegen, die ihr nichts verlangt, und „nichts

(10) Science du Gouvernement, Tom. VII. pag. 256.

(11) Lettre VII. écrite de la Montagne.

„nichts verlangen könnt, als euere Rechte zu erhalten, „ihr, sage ich, leidet wirklich Verlust, wenn ihr ver„lieret; und überwindet ihr, so gewinnet ihr nichts.„

V. Noch wirksamer aber ist die Weise, womit die in einem Lande eingewurzelte Maximen der Nachtmals-Bulle unterhalten werden, obgleich diese Bulle daselbst von den Gesetzen verworfen wird. Der Mensch ist frey in seinem Denken; kein menschliches Gesetz kann jemals diese Freyheit des Geistes zerstören. Daher kömmt es, daß, wenn er durch falsche Schlüsse, oder aus Vorurtheil des Ansehens etwa einem irrigen Grundsatz beypflichtet, er solches selten zu erkennen geschickt seyn wird; und zwar eben deßwegen, weil er das rechte Unterscheidungs Mittel durch diese seine Vorurtheile verdorben hat. Und ist ein Gesetz hierinn ihm zuwider, das diesen Grundsatz zerstören will, so wird er sich an demselben nur desto fester halten, ihn als sein liebstes Eigenthum vertheidigen, und denselben nimmermehr ablegen. Zwar können freylich die Gesetzgeber durch ihre Gesetze hindern, daß eine solche unrichtige Sinnesart nicht zu bürgerlichen Unruhen ausschlägt, und die Sachen so einrichten, daß wenigstens ein künftiges Geschlecht von dergleichen Vorurtheilen entfernt bleibt; aber mehr können sie nichts thun. Aus diesem Grundsatze folgere ich, daß die Maximen der Nachtmals-Bulle, welche durch so viele Jahrhunderte, und auf so viele und verschiedene Weise verkleidet, entweder unbeobachtet, oder unter dem Schutze unsrer Nachläßigkeit unbergeschlichen sind, das Gemüth eingenommen

haben, und nunmehr, hie mehr, dort weniger, bey allen Völkern, auf welche sie gewirket, tief genug Wurzel gefaßt; daß, sage ich, auch nach Zernichtung der Bulle, die darinn enthaltene Maximen fortdauern werden, und sogar mit der Zeit jene wieder aus dem Staube erwecken können, wenn nicht Vorsehung geschiehet, daß mit der Nachtmals-Bulle zugleich auch ihre Wurzeln zerstöhret werden. Diese Unordnung, welche in allen menschlichen Dingen so natürlich ist, siehet man in den Edickten Frankreichs selber, und weit klärer in denen Ordonanzen Spaniens und Portugalls ausgedrückt, in welchen das zu andern Zeiten geschehene Verbot dieser Bulle, und ihre immer stärkere Wiederauflebung erzählet wird: Und man muß bekennen, daß diese Wiederauflebung in gemeldten Reichen noch grösser gewesen seye, als die Edickte selber es nicht ausdrücken!

Ich will nichts von denen Mitteln reden, durch welche man verhindern kann, daß eine so unrichtige Sinnesart nicht zu bürgerlichen Unruhen erwachse; weil dieses mich eigentlich gar nicht angehet; noch auch entscheiden, wie die Gesetze beschaffen seyn müssen, welche die Fürsten zu befolgen haben, um, nachdem einmal die Bulle ist verboten worden, auch ihre Wurzeln auszureissen; massen es eine Unbedachtsamkeit von einem Privat-Schriftsteller wäre, zum Lehrer der Nationen sich aufzuwerfen; und, bey der Verschiedenheit ihrer Systeme, eine Thorheit zu glauben, daß ebendieselben Grundsätze hierüber allenthalben gleich angemessen wären. Nur will ich noch,

da ich die äusserlichen Ursachen, welche in verschiedenen Ländern die Maximen unserer Bulle eingeführt, untersuchet habe, auch die innerlichen Ursachen erklären, welche die erstern gleichsam sammeln und unterhalten: Die Anwendung und die Folgen aber, will ich denen, welchen solches zusteht, zu machen überlassen.

Ich bemerke, daß Justinus Febronius, in seinem Werke, de Statu Ecclesiæ, im IXten Capitel, betitelt: Von den Mitteln, die kirchliche Freyheit wieder zu erlangen, so, wie überhaupt, sich mehr an gelehrtes Zeug zu binden, als zu gewissen allgemeinen Aussichten, und zur Kenntniß des menschlichen Geistes sich auszudehnen scheint; welches doch sein Gegenstand fodert. Er macht nämlich, wenn man auch die Erinnerung von dem Unterricht der Gemeinde übergeht, unzählige andere Projeckte, welche, wie des Abbts von St. Pierre seine, einzig in der Einbildung thunlich sind. Er möchte, um alles Verderben aus dem Grunde zu heben, eine allgemeine freye Kirchenversammlung. Dieses aber ist, nachdem die Christenheit einmal nicht unter einem einzigen Oberhaupte steht, leichter zu wünschen, als zu erlangen. Die zu sehr verwickelten Interessen derer Nationen, welche sich dabey einfinden müßten; die in den Geistlichen eingewurzelte Idee, eine Macht zu formiren; die Exempel der Concilien von Costanz und Trident, lehren uns, daß es beynahe unmöglich sey, daß eine solche Kirchenversammlung diejenigen Artickel

tickel der Nachtmals-Bulle, woraus alle diese Unordnungen entspringen, reformire. Provinzial-Concilien einzeler Nationen würden hiezu erfodert; eine Sache, welche der allerältesten Kirchen-Disciplin höchst gemäß ist, die auch Fleury in seinen Discoursen wirklich für eine Glaubenslehre hält, und welche bereits in den veränderten Begriffen manches Geistlichen unsrer Zeit ein Gegenstand reifer Ueberlegung geworden ist. Denn, man würde glaublich keine von diesen Maximen, welche auf die Zerstörung der Herrschaft der weltlichen Fürsten abzielen, finden, die nicht meist von Provinzial-Concilien wäre unterstützt worden. Ich glaube wirklich, daß der erste, die Immunität der Güter betreffende Canon, von einer Kirchenversammlung Frankreichs, aus dem IVten Jahrhunderte sey. Auf solche Weise würden die Provinzial-Concilien sicherlich Hülfe schaffen, wenn ihre Untersuchungen auf gewisse und bestimmte Vorwürfe eingeschränkt wären; aber sonst nicht. Ein Corps, (es sey welches man will) das behandeln darf was ihm beliebt, kann gar leicht der bürgerlichen Regierung Händel machen: Und die Vereinigung der Kräfte bey den Geistlichen, so wie sie, wenn ihr Endzweck die Moral ist, der Religion Vortheil bringet, ist hingegen der bürgerlichen Regierung höchst nachtheilig, wenn sie menschliche Vorwürfe zum Augenmerk hat. Die Concilien der französischen Geistlichkeit haben dieses klärlich bewiesen; denn ihre Freyheit, viele Materien zu behandeln, hat wahrlich nicht allezeit Ruhe und Stille in der Gesellschaft zuwegegebracht.

Febronius schlägt weiter vor, daß die Souverains, vereint mit den Bischöffen, Constitutionen verfassen sollten: Heut zu Tage aber würden eben nicht alle Bischöffe geneigt seyn, die Maximen der Nachtmals-Bulle zu bestreiten; und eine vermischte, unbestimmte Gerichtsbarkeit kann weniger die Zerstöhrung, als vielmehr ein Wiederaufleben der Bulle heissen.

Endlich erinnert er uns an den gesetzmäßigen Widerstand; an die Zurückhaltung der von Rom ausgehenden Bullen; an die Appellation, als aus Mißbrauch geschehen; und daß man ungerechte Censuren nicht fürchten solle; und andre dergleichen Dinge, die ohnehin bekannt genug sind.

VI. Es ist sehr schwer, sagt Menander, in kurzer Zeit eine lange Gewohnheit zu zerstören: Ἔργον ἐστὶ μακρὸν συνηθείαν ἐν βραχεῖ λυθαι χρόνῳ; und sie kann nicht zernichtet werden, ausser man schlage, um sie zurück, und zuletzt ganz zu vertreiben, dieselben Wege ein, wodurch sie sich eingeschliechen hat. Unter den Personen, welche den Maximen der Nachtmalsbulle ergeben sind, müssen auch die Prälaten besonders in Acht genommen werden, welche des grossen Ansehns wegen, das sie bey der Christenheit besitzen, dieselben, auch ohne ein Wort zu reden, behaupten können Ich habe deswegen (Art. I. §. 2.) der vielerley Grade ihrer Unterwerfung, bis zu dem vornehmsten Schwuhre, den sie dem Römischen Pabste leisten, Erwähnung gethan, und (Art. II. §. 27.) den Eyd

ange-

angeführt, welchen sie in Frankreich dem Könige leisten, und dem, wie ich glaube, der in andern Reichen zu leistende ungefähr gleich ist. Von zweyen sich widersprechenden Eyden nun, müssen sie, wie ich daselbst bemerken gemacht, dem einten, oder dem andern, um nichts von einer verdammlichen Restrictio mentalis zu sagen, einen sehr weiten Sinn geben. Inzwischen scheint es, daß die Lehre unsrer Bulle sie wohl für den Römischen Hofe geneigter machen dörfte. Daher sah man in Frankreich, (wo die Bulle offenbarer und beständiger als in jedem andern catholischen Reiche ist verworfen worden,) der Vorsicht der Parlamente ungeachtet, die Bischöffe öftere Versuche wagen, sie wieder emporzubringen.

Cäsar von Cesneau und der Verfasser des Traité historique des Excommunications, erzählen davon manche Fälle; (12) daher es kein Wunder ist, daß man heutiges Tags an andern Orten hievon noch viel klärere Beweise findt. Eine solche Neigung nun kann in Wahrheit nicht anders, als entweder aus Gewissenstrieb, oder aus Furcht, oder aus Eigennutz bey ihnen entstehen. Das Gewissen wird inzwischen durch den Eyd, welchen man dem Oberherrn leistet, gebunden; und wenn dieser Eyd in einem Reiche, in Absicht auf die Rechte des Fürsten, mit solchen Worten ausgedrückt würde, welche allen Zweydeutigkeiten zuvorkämen, so könnten keine Gewissensbisse die Prälaten weiter beunruhigen, indem ein jeder der innerlich

(12) *Cesneau.* Dottrina della Chiesa Gallicana, Massima XVI. *Traité historique des Excommunications.* Tom. I. p. 248.

nerlich überzeugt wäre, er müßte den Grundsätzen der Nachtmalsbulle folgen, eine Prälatur, mit welcher die Nothwendigkeit, jene zu verwerfen, verknüpft wäre, ausschlagen würde. Zu diesem Ende geschiehet es vielleicht, daß in Frankreich die Prälaten dem Souverain ihren Eyd vor der Consecration leisten müssen; eine Gewohnheit, die nicht wenig Ueberlegung, und vielleicht Nachahmung verdient.

Demnach sehe ich nicht, was die Prälaten bewegen könne, den Maximen der Nachtmalsbulle aus Furcht vor Drohungen, Suspensionen, Vorforderungen nach Rom, oder um andrer Machttitel willen Folge zu leisten, womit der Römische Hof ihren Gehorsam in diesen Dingen üben könnte, die zu der Einigkeit der Kirche gar nicht gehören. Es kann ja auch nach dem System solcher Reiche und Länder, deren Endzweck ist diese Bulle zu zerstöhren, ein jeder Bischoff, welcher, einem Polycarp, Cyprian, oder Augustin gleich, seinen Beruf friedfertig zu erfüllen wünscht, gleichfalls wie diese leichtlich, und ohne Furcht, die ihm eigenthümlichen Rechte vertheidigen.

Vielleicht aber können die Neigungen der Prälaten, durch Pensionen, oder durch Versetzung auf einträglichere Würden in Versuchung gerathen. Aber die Pensionen, welche von Bischoff zu Bischoff, oder von den Bischöffen zu den Privatgeistlichen übergehen, werden, glaube ich, heut zu Tage in allen Ländern, welche die Nachtmalsbulle verwerfen, ebenfalls gemißbilligt. Demnach ist es die nämliche Sache, die Ausrichtung einer Pension zu erlauben, oder einen

Artickel

Artickel der Nachtmalsbulle einzuführen: Und die Pfrundänderungen werden heut zu Tage von aufrichtigen Erforschern der Wahrheit und der Schrift für etwas der Kirchenzucht sehr zuwiderlaufendes erkannt. In der That, der XIVte Canon in den allerältesten apostolischen Sprüchen, der XVte Nicänische, der XXIte Antiochische, der I. und IIte Sardische, das Concilium von Costanz, und unzählliche andre Sätze der Kirche, mißbilligen solche Abänderungen höchlich, welche, wie Socrates (13) wohl erwiesen, nur in Nothfällen gewissen Kirchen erlaubt waren; daher Fleury kein Bedenken trug, in seinem vierten Discourse frey zu behaupten, daß die öftern Abänderungen aus einer verdorbenen Kirchenzucht entstanden wären. In Wahrheit, solche Versetzungen scheinen meist einem Lotteriespiele ähnlich, welches die Leidenschaften und Neigungen der Concurrenten immerzu in Athem hält, die, wenn sie nach vielen Jahren einmal gewinnen, nichts als eine Erstattung des nach und nach gemachten Aufwands erhalten. Wenn ein Bischoff von Bisthum zu Bisthum zöge, so würde dem Römischen Hofe auf diese Weise, durch Bullen, Pensionen, und jene Regalien, welche die schmeichlerschen Correspondenzen erfodern, die Substanz aller dieser Bisthümer zufallen, und ein solcher Prälat sich nicht nur bereden, die Maximen der Nachtmals-Bulle seyn unüberwindlich richtig, soudern sich auch bemüßiget sehen, die Dispositionen seiner diese Maximen verdammenden Obrigkeit zu mißbilligen.

Es ist nicht zu läugnen, daß wenn dieses nicht wäre, der Römische Hof in Austheilung der Cardinals-

(13) *Socrate.* Hist. Eccles. Lib. VII. Cap. 36.

nalsstellen minder gefällig seyn müßte. Aber, wenn diese sich auf die mäßige Zahl von vier und zwanzig, welche das Costanzische Concilium festgesetzet hat, einschränkten, so würden wahrlich die weltlichen Herrschaften wenig dabey verlieren: Denn dieser schwindende Glanz irgend einer Familie ist ein wirklicher Verlust für den Staat, welcher diesem Glanz seine wahren Vortheile, und das Mark seiner beßten Bürger hergeben muß. Die Würden, welche das gesellschaftliche Leben in Ordnung halten, sind darum für vortheilhaft anzusehen, weil sie die Glieder der Gesellschaft erwecken, einander durch die Geschicklichkeit in Handhabung der Gesetze, und durch den Eifer für die allgemeine Wohlfahrt, zu übertreffen. Wenn aber die Glieder einer Gesellschaft, durch eine ihrem eignen Corps fremde Würde, mehr Glanz zu erlangen glauben, so müssen sie nothwendig den Gesetzen und dem Vortheile, nicht ihrer eigenen, sondern derjenigen Gesellschaft beypflichten, von welcher sie ihren Glanz borgen. Dieses war ohne Zweifel der Beweggrund, daß die Römer, welche ihr Vaterland liebten, durch königliche Verwandschaften sich zu erniedrigen glaubten. Solche Betrachtungen nun zeigen uns, aus was für Gründen die Prälaten, in einer Herrschaft, welche zwar die Nachtmals-Bulle verworfen hat, dennoch die Maximen derselben handhaben und noch mehr ausbreiten können.

VII. Von nicht minderer Wichtigkeit scheint mir die Gewohnheit zu seyn, daß der Römische Hof an vielen Orten Cannonicate und andere Benefizien, sonderheit-

derheitlich aber Pensionen austheilt, welche den Armen einer Diöces genommen werden, um sie irgend einem zu schenken, welcher solcher gar nicht bedarf, und dem Pabst ein ganz unbekannter Mann seyn kann. Der Gegenstand der Bullen und andrer Bezahlungen von Rom aus ist allezeit für etwas sonderbares angesehen worden; für das allersonderbarste aber hat man immer diejenigen Pensionen gehalten, welche von einem Benefizium etwas nehmen, um ein anders zu vergrössern. Allein, ein solcher politischer Betrug, welcher an sich klar und fühlbar genug ist, kann zwar die Civilökonomie der Landesfürsten interessiren; doch ist er nur ein mittelbarer Gegenstand dieser meiner Betrachtungen. Wenn inzwischen alles auf der Bezahlung der Bullen beruhen würde, so könnte eine solche Beschwerde, von denjenigen die sie bezahlen, eben wie der Schmerz einer Aderlässe angesehen werden, welche bey Aenderung der Jahrszeiten von einigen vorgenommen wird, um sich nachwärts besser zu befinden; und die aus der Ordnung gebrachte Oekonomie würde, durch einen kaufmännischen Zirkellauf, die Gelder, welche so viele Bullen daraus gezogen haben, wieder zurückbekommen. Unheilbar aber ist der Schaden der Abhänglichkeit aller dieser Clienten, welche der Römische Stul mit Austheilung der Kirchengüter an sich ziehet; und eine einzige an ihrem Ort angebrachte Pension macht mehr Advokaten für die Nachtmals-Bulle, als alle Gesetze, wider dieselbe, nicht zu thun vermögen. Denn man hat in menschlichen Dingen meistentheils an dasjenige den stärksten Glauben, was unsern Leidenschaften schmeichelt; und einer, der eine

Pfründ

Pfründe genießt, und ohne Zweifel die Bullen nicht der Andacht oder des Chorhemdes wegen bezahlet hat, wird, denke ich, der Autorität desjenigen mehr Glauben zustellen, der ihm das Beneſizium giebet, und hinwieder, ohne Einwendung des Landesherrn, das Bullenrecht vom ihm fodert, als aber allen Gesetzen der Souverains, welche ein solches Recht misbilligen. Sein persönliches Interesse wird den Glauben in ihm gründen, daß die Immunität der Kirche untrüglich sey, und er wird, wofern er nicht mehrers thun kann, dieses wenigstens dem Herzen und der Neigung nach immerhin behaupten. Wer aber von seinem Souverain Einkünfte genießt, der wird, so wie er ihn für die Quelle seines Vortheiles erkennt, zugleich von der Gründlichkeit aller Rechte, welche sich auf diesen Vortheil beziehen, überzeugt seyn.

VIII. Allein die Verpflanzung der Maximen der Nachtmals-Bulle in die Provinzen, geschiehet hauptsächlich durch die ungemein grosse Masse regulärer Geistlichen, welche vermög ihres Instituts, oder aus Unterwürfigkeit, oder unter allerley Titeln von Gelübden, Gehorsam, und Schulsystem nicht geschickt sind, anders als nach der Richtschnur dieser Maximen zu denken und zu schreiben; und die Gewohnheit, die Wahrheit derselben vorauszusetzen, macht sie endlich fest davon überzeugt. Die Macht einer solchen Gewohnheit ist so groß, daß vor nicht langer Zeit ein Schriftsteller, welcher nichts weniger als den Grundsätzen der Nachtmals-Bulle anhängt, dennoch in seiner Dottrina Christiana (14), die er zur Befestigung

(14) Dottrina Christiana spiegata dal P. D. Gabriello Savonarola. Lib. II. pag. 217. seqq.

der unerschütterlichen Grundsätze der Gottesgelehrtheit und Sittenlehre schrieb, ohne es zu bemerken, in einigen Stellen die Gültigkeit des in der Nachtmals-Bulle angedroheten Kirchenbannes vorausgesetzt; so daß er es für schicklich hielt, durch eine zweyte Ausgabe seinen Irrthum zu tilgen und kund zu machen.

Der Römische Hof, der, mehr als alle mit welchen er zu thun gehabt, die grosse Kunst verstanden, auch auf die größten Kleinigkeiten ein wachsames Auge zu haben; bey deren Vernachläßigung inzwischen, wie der H. Hieronymus in einem Briefe an Leta sehr wol bemerkt, die grossen unmöglich Bestand haben können; dieser Hof hat, wie wir (Art. II. §. 28.) gesehen, nicht nur allen Beichtvätern bey schwerer Strafe befohlen, eine Abschrift der Bulle zu halten, und dieselbe öfters zu lesen; sondern er pflegt auch, bey welchem Artickel diese Bulle immer etwa angefochten wird, schleunigst die allerkräftigsten Vertheidigungsmittel entgegenzusetzen, und mahnet nicht nur die Schriftsteller zur Gegenwehr auf, so daß er öfters die Herablassung so weit treibt, daß er durch Zuschriften an nichtsbedeutende Leute die Päbstlichen Schreiben vermehrt, wie wir in unsern Tagen gesehen haben; sondern er sucht auch, durch die stärksten Mittel, seine Anfechter wieder zurück, und auf seine Seite zu ziehen; wie aus so vielen Geschichten, aus Paul Sarpi, Giannone, Van Espen, und andern bekannt ist. Das wieder befestigte Gefüge des monarchischen Systems, Sixtus, des fünften, dieses System so vieler kleiner

Geistli-

Geistlichen, welche die Apostel der Nachtmals-Bulle zu seyn pflegen, je fester es in seinen Instituten zusammenhält, destomehr ist es den Maximen der weltlichen Oberherren zuwider; und ist es hingegen weniger, wenn es minder zusammenhängt: Woraus die Parlamente in Frankreich, und der letzte, welcher über die Händel mit Parma geschrieben hat, der Generaladvocat Castillon (15), gefolgert, daß die Jesuiten, welche ein festeres Band, als die übrigen alle, zusammenhält, auch die kräftigsten Erhalter der Bulle gewesen seyn.

IX. Da nun auf so mancherley Weise die Maximen der Nachtmals-Bulle sich überall eingedrungen haben, so gleichen sie itzt jenen Flüssen, welche an vielen Orten die Dämme zerrissen, und mit ihrem Gewässer die tiefer liegende Felder überschwemmt haben, so daß es äusserst schwer ist, sie wieder abzuleiten, weil sie bereits zu Seen geworden sind. Unter dem grossen Haufen theologischer Bücher sind diejenigen die seltensten, welche die Nachtmals-Bulle nicht mitbekräftigen helfen. Diejenigen Schriftsteller aber, welche die theologische Sittenlehre behandeln, stellen uns die Maximen dieser Bulle als Gewissensscrupel vor; jenen Grundsätzen der Sittenlehre zuwider, welche ich (Art. II. §. 22.) verwahret habe: Und die Beichtväter sind dadurch so schüchtern gemacht worden, daß man grosse Mühe haben wird, auch in den Städten, wo die Nachtmals-Bulle verboten ist, ihrer einige zu finden, die sich erkühnten, jemanden loszusprechen,

(15) Requisitoire prononcé devant le Parlement de Provence.

chen, der wider den einten oder den andern Artickel derselben gehandelt zu haben sich erkühnte; wer solcher auch seyn möchte. Sogar bey dem Volke ist die Furcht so allgemein, daß z. B. in einer Stadt, wo, wegen verbotenen Büchern, auch die schüchternsten Gewissen, seit Jahrhunderten, sich durch Concordate sicher glauben sollten, dennoch sehr viele mit Lesung derselben gefehlt zu haben wähnen. Die theologische Dogmatick ist gemeinlich, da wo sie von der Kirche und dem Römischen Pabste handelt, und in den darinn enthaltenen kritischen Fragen, mit verfälschten Begriffen so sehr angefüllt, daß in Absicht auf diejenigen, welche sie studiren, nichts leichter ist als der Schluß: Ein jeder irre in den Doginen, der sich von diesen Begriffen entfernet. Hauptsächlich aber sind die kirchlichen Gesetzbücher voll von den Maximen der Nachtmals-Bulle; und dieß kann auch nicht anderst seyn. Denn da diese Bulle ein kurzer Innbegriff des Corpus der kirchlichen Gesetze ist, welches ich den ganzen zweyten Artickel durch erwiesen habe, so hat jeder, welcher das Canonische Recht ausgelegt, auch die Nachtmals-Bulle ausgeleget; und ich weiß es, daß unter einer unbeschreiblichen Anzahl von Canonisten nur sehr wenige sind, die sich erkühnet, die Grundsätze zur Prüfung zu ziehen, auf welche die Last der kirchlichen Gesetze gegründet ist, und sie mit den Civilgesetzen, oder besser zu reden, mit dem Staatsrecht aller Völker zu messen. Wenn nun, unter so grosser Anzahl materialischer Schriftsteller, sich etwa einer emporhob, die Grundsätze dieser Gesetze und die Gränzen ihrer Gerichtsbarkeit zu untersuchen, so wachten

ten die Inquisitoren, welchen diese Materie von Rom aus absonderlich aufgetragen war, sehr fleißig, und so viel möglich, darauf, damit die Freyheit zu schreiben, oder doch die Bücher weggeräumt, und, welches in einigen Ländern geschehen, auch die Worte, wodurch der alte Wahn des Volkes sich etwa ändern könnte, mit Gewalt gehindert würden.

Durch so viele äussere und innere Wege, als ich gemeldet habe, sind in allen Ländern die Maximen der Nachtmals-Bulle so tief eingewurzelt, daß die blosse Verwerfung der Souverains nicht hinreichend ist, sie auszurotten; und in einigen Provinzen, wo sie noch mehr Wurzeln geschlagen, werden äusserst geschickte Mittel erfordert, dieses nur zu versuchen. Eine höchstdeutliche Probe von der Macht der festen Einbildung des Volkes ist, das siebenhundertjährige Studium, welches sint der Zeit Gregorius, des siebenten, angewandt wird, bald diese bald jene Maxime der Nachtmals-Bulle zu bestreiten; ein Studium, welches fast überall fruchtlos abläuft; indem die Fürsten, wann sie je glaubten, dergleichen Grundsätze überwunden zu haben, solche meist nur mit verstärkten Kräften, oder unter einer neuen Gestalt, in ihrer Bottmäßigkeit aufleben sahen.

X. Aus dieser Ursache sind, heut zu Tage, zur Verwerfung dieser Bulle in allen Ländern Dispositionen gemachet worden, welche tauglicher sind, als bisher noch keine andern, sie aus der Wurzel zu rotten, um dem Volke jene Begriffe zu benehmen, welche der Ruhe der Fürsten, und dem Frieden der Völker so nachtheilig

theilig sind. Mir gebühret es nicht, weder ihre Kraft abzuwägen, noch mich zu einem Projecktenmacher aufzuwerfen, wie es der unbedachtsame Verfasser des Kirchenplans, der schwärmersche Autor der Riforma d'Italia, und andere ihres Gelichters gethan haben; welche, wie es scheint, das Aergerniß, welches beym Angriff auch minder wesentlicher Gegenstände der Verehrung unter das Volk kömmt, von der Nothwendigkeit nicht wol unterscheiden, den göttlichen und unmittheilbaren Ursprung des bürgerlichen Gesetzes in sein hellestes Licht zu setzen.

Auf der andern Seite erfodert der Genius eines jeden Landes, und die Natur eines jeden Volkes proportionirliche Hilfsmittel; massen ja auch die Arztneyen, welche für einen starken Leib tauglich sind, einem zarten und schwächlichen gar nicht anstehen. Jedermann weiß, daß die Taxen der Römischen Canzley, womit ein jeder neuer Statthalter Christi die ganze Christenheit in Contribution setzt, kein Glaubensdecret seyn, welches man nothwendig annehmen müßte; daß also jede Nation ihrer kirchlichen Freyheiten zu genieſſen hat; und also das, was einer erlaubt ist, eben so gut allen übrigen zustehe; daß demnach die Macht der Kirche ihre Gränzen habe, wie dieß selbst die Canones der Römischen Päbste festgesetzt, und ich einigermassen gezeigt zu haben glaube.

Da nun vielerley Systeme, im Geiste der Nachtmals-Bulle, nach und nach solche Grundsätze eingeführt, so sahe man in verschiedenen Ländern, wo diese die Phantasie des Volkes heftig in Aufruhr gebracht,

bracht hatten, endlich zum letzten Mittel greifen; und alle Bücher, welche Sätze daraus enthalten wurden verboten; auch an einigen Orten das Gesetz gemacht, daß in alten Büchern, bey neuen Auflagen, alles hierauf sich beziehende unterdrückt werden sollte. Dergleichen Dispositionen nun, welche, ihrer Natur nach, eben nicht leicht sind, werden immer stärker wirken, wenn die Aufwärmer der Maximen der Bulle mit Strenge von den Pressen ausgeschlossen, und die Gottesgelehrten zu neuen Studien aufgemuntert werden. Vielleicht wird der bereits von Johann Peter Gibert entworfene Gedanke einmal ausgeführt, eine Sammlung der Kirchengesetze zu machen, welche den Wust der Gesetze, die sich auf die Nachtmals-Bulle beziehen, aus dem Corpus des Canonischen Rechtes ausschliesst, und dasselbe dafür mit so vielen andern vollkommen heiligen und vollkommen klugen, den Civil-Regierungen gleichförmigen, auch hier und da in den Concilien und dem Bullarium der Römischen Päbste selbst zerstreuten, ersetzet. Auf solche Weise werden die Köpfe durch Obrigkeitliches Ansehen in die Gränzen einer Gottesgelehrtheit eingeschlossen werden, welche die bürgerlichen Gesetze nicht mehr beunruhigen, und nimmermehr, unter dem Vorwand die Gesetze der Kirche zu erklären, jene des Staates trübe machen und verfinstern wird; oder es wird vielleicht sonst durch andre Mittel Vorsorge geschehen, daß die Maximen der Nachtmals-Bulle nicht mehr, wie in vorigen Zeiten, sich unbeobachtet da einschleichen können, wo man sie heut zu Tage mit so grossem Fleiß ausschliesset; indem ein jeder weiß,

wie richtig Polyänus (16) gesagt hat: Daß jedes kleinste Ding, welches von dem, was das Publikum angeht weggenommen wird, immerhin grössern Nachtheilen den Zugang öffnet.

Ὀυ γὰς ἀγνοεῖς, ὡς ἐν τοῖς κοινοῖς, κἂν τουλαχιςον τις ἀφίληται ἀφορμὴ τὴς τῶν πλείονων ἀπολείας γίνεται.

(16) Polyæni hey Stobeo, De Republica, Serm. XLI.

Druckfehler.

S. 17. L. 2. anstatt (;) liese (,)

18. L. 2. von unten her; anstatt (, und nach) liese (. Nach)

19. L. 2. Nach Kirchenbann, anst. (,) liese (;)

L. 3. anstatt (,) liese (.)

21. L. 16. anstatt (, da) liese (: Da.)

22. L. 6. liese zu Anfang der Linie (das)

23. L. 3. anstatt (Gemeinen) liese (Gemeinden)

31. L. 8. anstatt (, denn) liese (: Denn).

32. L. 3. von unten her; anstatt (, und) liese (; und)

C. IV. 6. (17)

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pilati, Carlo Antonio,

Betrachtungen über die Nachtmalsbulle

Freyberg 1770
J.can.p. 243 o
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10544677-7
VD18 14652668-001